

Wenn Sie Zweifel über den Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder anderen Finanzberater um Rat fragen. Die Direktoren des Fonds, deren Namen auf Seite 5 erscheinen, übernehmen die Verantwortung für die in dem vorliegenden Dokument enthaltenen Informationen. Nach dem besten Wissen und Gewissen der Direktoren, die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist, stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, das geeignet wäre, die Bedeutung solcher Informationen zu beeinträchtigen, und die Direktoren übernehmen dementsprechend die Verantwortung dafür.

**RUSSELL INVESTMENT COMPANY
PUBLIC LIMITED COMPANY**

errichtet als eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital,
gegründet nach den Gesetzen von Irland gemäß der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften
(Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren) von 2011, in der jeweils aktuellen Fassung

P R O S P E K T

für

einen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, bestehend aus
RUSSELL CONTINENTAL EUROPEAN EQUITY FUND
RUSSELL EMERGING MARKETS EQUITY FUND
RUSSELL EURO LIQUIDITY FUND
RUSSELL EUROZONE AGGRESSIVE EQUITY FUND
RUSSELL GLOBAL BOND FUND
RUSSELL GLOBAL CREDIT FUND
RUSSELL GLOBAL REAL ESTATE SECURITIES FUND
RUSSELL GLOBAL STRATEGIC YIELD FUND
RUSSELL JAPAN EQUITY FUND
RUSSELL MULTI-ASSET GROWTH STRATEGY EURO FUND
RUSSELL ASIA PACIFIC EX JAPAN FUND
RUSSELL STERLING BOND FUND
RUSSELL STERLING CORPORATE BOND FUND*
RUSSELL U.K. EQUITY FUND
RUSSELL U.K. INDEX LINKED FUND
RUSSELL U.K. LONG DATED GILT FUND
RUSSELL U.S. BOND FUND
RUSSELL U.S. EQUITY FUND
RUSSELL U.S. SMALL CAP EQUITY FUND
RUSSELL WORLD EQUITY FUND II
RUSSELL ABSOLUTE RETURN BOND FUND
RUSSELL MULTI-ASSET CONSERVATIVE STRATEGY FUND
RUSSELL EMERGING MARKET DEBT FUND

21. September 2015

Für folgende Teilfonds gibt es einen gesonderten Prospekt:	Für folgende Teilfonds gibt es einen gesonderten Prospekt:
Old Mutual African Frontiers Fund	Acadian Emerging Markets Local Debt UCITS
Old Mutual Pan African Fund	Acadian European Equity UCITS
Old Mutual Value Global Equity Fund	Acadian Global Equity UCITS
Old Mutual Global Bond Fund	Acadian Emerging Markets Equity UCITS
Old Mutual Quant Global Equity Fund	Acadian Global Managed Volatility Equity UCITS
Old Mutual Internal Growth Global Equity Fund	Acadian Global Equity SRI UCITS
Old Mutual Global REIT Fund	Acadian Emerging Markets Managed Volatility Equity UCITS
Old Mutual Global Aggregate Bond Fund	Acadian Emerging Markets Equity UCITS II
Old Mutual Global Currency Fund	Acadian Emerging Markets Small-Cap Equity UCITS
Old Mutual U.S. Core-Bond Fund	Acadian Global Leveraged Market Neutral Equity UCITS
Old Mutual MSCI Emerging Markets Index Fund	
Old Mutual MSCI Africa Ex-South Africa Index Fund	
Old Mutual FTSE RAFI® All World Index Fund	
Old Mutual MSCI World ESG Index Fund	
Old Mutual Global Balanced Fund	
Old Mutual Global Defensive Fund	
Old Mutual Emerging Market Local Currency Debt Fund	
Old Mutual Multi-Style Global Equity Fund	
Old Mutual Opportunities Global Equity Fund	
Old Mutual Emulated Opportunities Global Equity Fund	
Old Mutual MSCI Emerging Markets ESG Index Fund	
Old Mutual Blended Global Equity Fund	

Die Verteilung dieses Dokuments ist nur unter der Bedingung zulässig, dass dem Dokument eine Kopie des neuesten Jahresberichts des Fonds und, falls er danach veröffentlicht wurde, des neuesten Halbjahresberichts des Fonds beigelegt ist. Diese Berichte bilden einen Teil dieses Prospekts.

*Dieser Teilfonds wurde geschlossen und steht für Anlagen nicht mehr zur Verfügung. Folglich hat der Fonds die Absicht, bei der Zentralbank den Widerruf seiner Zulassung zu beantragen. Der Fonds wird bei der Zentralbank nach der Annahme des Widerrufsanspruchs um die Genehmigung nachsuchen, die Verweise auf den Teilfonds auf dieser Seite des Prospekts zu streichen.

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG

Wenn Sie Zweifel über den Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder anderen Finanzberater um Rat fragen.

Bestimmte Ausdrücke, die in dem vorliegenden Prospekt verwendet werden, sind in Anhang IV erläutert.

Der interessierte Anleger darf nicht außer Acht lassen, dass der Wert der Anteile und die sich aus ihnen ergebenden Erträge sowohl fallen als auch steigen können, und es ist möglich, dass ein Anleger nicht den vollen von ihm investierten Betrag zurückerhält.

Anleger müssen eventuell für die Zeichnung von bestimmten Anteilsklassen eine Verkaufsgebühr zahlen. Eine Anlage in Klassen, für die eine Verkaufsgebühr anfällt, sollte als mittel- bis langfristige Anlage gesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Russell Global Bond Fund, der Russell Global Strategic Yield Fund, der Russell Global Credit Fund, der Russell Sterling Bond Fund, der Russell Absolute Return Bond Fund und der Russell Emerging Market Debt Fund sämtliche Gebühren und Auslagen mit ihrem Kapital, nicht ihren Erträgen, verrechnen und Anteilinhaber deshalb ein erhöhtes Risiko eingehen, beim Rückkauf ihres Anteilbesitzes möglicherweise nicht den vollen, von ihnen angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Der Russell Euro Liquidity Fund und der Russell Absolute Return Bond Fund können einen wesentlichen Anteil des Nettoinventarwertes in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumente investieren.

Anteile des Fonds sind keine Bankeinlagen oder Verbindlichkeiten des Promoters, der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Vertriebsstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, noch werden sie von den Vorgenannten garantiert oder bestätigt oder anderweitig unterstützt. Ferner werden sie nicht durch einen Staat, eine staatliche Behörde oder ein anderes Sicherungssystem versichert oder garantiert, die möglicherweise dem Schutz von Inhabern einer Bankeinlage dienen. Ausführlichere Angaben zu bestimmten Anlagerisiken und weitere Informationen für einen Anleger sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ weiter unten enthalten. Anleger werden auf den Unterschied zwischen der Natur einer Einlage und der Natur einer Anlage in einen Fonds hingewiesen, da das in einem Fonds angelegte Kapital beim Fallen oder Steigen des Nettoinventarwertes eines Fonds Schwankungen unterliegt.

Die Verteilung dieses Prospekts und das Anbieten oder der Erwerb der Anteile kann in bestimmten Jurisdiktionen beschränkt sein. Niemand, der eine Ausfertigung dieses Prospekts oder eines beigefügten Antragsformulars erhält, darf diesen Prospekt oder ein solches Antragsformular als eine Einladung an ihn zur Zeichnung von Anteilen betrachten, noch sollten solche Personen ein solches Antragsformular verwenden, es sei denn, in der betreffenden Jurisdiktion kann ihnen eine solche Einladung gesetzlich in zugelassener Art und Weise unterbreitet werden, und ein solches Antragsformular könnte gesetzlich ohne Beachtung von Registrierungsanforderungen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden. Demgemäß stellt dieser Prospekt kein Angebot und keine Einladung von irgend jemandem in einer Jurisdiktion dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Einladung zur Zeichnung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Einladung unterbreitet, dazu nicht ermächtigt ist, oder an jemand, dem ein solches Angebot oder eine solche Einladung zur Zeichnung zu unterbreiten ungesetzlich ist. Jeder, der im Besitz dieses Prospekts ist und jeder, der die Zeichnung von Anteilen gemäß dem vorliegenden Prospekt beantragen möchte, ist dafür verantwortlich, sich über sämtliche einschlägigen Gesetze und Vorschriften der entsprechenden Jurisdiktion zu informieren. Potentielle Antragsteller für Anteile sollten sich über die gesetzlichen Anforderungen für diese Beantragung und in Bezug auf einschlägige Devisenkontrollvorschriften und die Besteuerung in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, Ansässigkeit oder ihres Aufenthaltsortes informieren.

Der Fonds ist ein Investmentfonds gemäß Definition in Section 739B(1) des Taxes Consolidation Act of 1997, in der jeweils gültigen Fassung.

Japan

Im Wege einer Ausnahmeregelung für Privatplatzierungen (private placement exemption) gemäß Artikel 2, Absatz 3, Punkt 2(a) des japanischen Financial Instruments and Exchange Law („FIE“) können die Anteile in Japan bestimmten qualifizierten institutionellen Anlegern („QIIs“) wie in den japanischen Gesetzen und Bestimmungen definiert) unter der Bedingung angeboten werden, dass der jeweilige Käufer einen Übertragungsvertrag abschließt, welcher eine Übertragung der Anteile vom Käufer auf Nicht-QIIs ausschließt. Ein Offenlegungsbericht wurde gemäß Artikel 4 Absatz 1 FIE nicht eingereicht.

Dubai

Dieser Prospekt bezieht sich auf einen Investmentfonds, der weder der Regulierung noch der Genehmigung durch die Dubai Financial Services Authority („DFSA“) untersteht. Dieser Prospekt ist nur zur Weitergabe an Personen bestimmt, die im Regelwerk der DFSA genau definiert sind (d.h. „Qualified Investors“). Personen, die dieser Gruppe nicht angehören, dürfen diesen Prospekt daher weder erhalten noch sich auf seinen Inhalt verlassen. Das Angebot richtet sich nicht an Personen im Dubai International Financial Centre („DIFC“) und die Anteile werden weder direkt noch indirekt an solche Personen oder für Rechnung oder zugunsten von solchen Personen vertrieben, verkauft, übertragen oder ausgehändigt. Dieser Prospekt ist nicht zur Weitergabe an Personen im DIFC bestimmt. Sollte eine solche Person dennoch eine Ausgabe dieses Prospekts erhalten, so sollte sie sich weder auf seinen Inhalt verlassen noch Maßnahmen auf seiner Grundlage ergreifen, sondern ihn ignorieren. Die DFSA ist nicht dafür zuständig, Prospekte oder sonstige Unterlagen, die sich auf diesen Investmentfonds beziehen, durchzusehen oder zu überprüfen. Die DFSA hat diesen Prospekt oder sonstige mit dem Investmentfonds verbundene Unterlagen folglich weder genehmigt, noch hat sie Maßnahmen ergriffen, um die im Prospekt enthaltenen Informationen zu prüfen. Sie übernimmt also keine Verantwortung für diese Informationen. Die Anteile, auf die sich dieser Prospekt bezieht, sind unter Umständen schwer veräußerbar und/oder unterliegen im Hinblick auf ihren Weiterverkauf Beschränkungen. Potentielle Käufer der angebotenen Anteile sollten im Hinblick auf diese Anteile ihre eigene Due Diligence durchführen. Falls Sie die Inhalte dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater um Unterstützung bitten.

Vereinigte Staaten von Amerika

DIE ANTEILE SIND NICHT GEMÄSS DEM UNITED STATES SECURITIES ACT OF 1933 IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DER „U.S. SECURITIES ACT“) REGISTRIERT UND WERDEN AUCH NICHT DARUNTER ODER GEMÄSS DEN WERTPAPIERGESETZEN IRGEND EINES US-AMERIKANISCHEN STAATES REGISTRIERT WERDEN, UND SIE DÜRFEN NICHT EINER US-PERSON ODER FÜR DEREN RECHNUNG ANGEBOten, VERKAUFT ODER ÜBERTRAGEN WERDEN. DIE TEILFONDS STEHEN LEDIGLICH SOLCHEN ANLEGERN ZUR VERFÜGUNG, DIE KEINE US-PERSONEN SIND. WIE IN DIESEM DOKUMENT DEFINIERT, GEHÖREN ZU DEN US-PERSONEN US-STAAATSBÜRGER, IN DEN USA ANSÄSSIGE PERSONEN UND JURISTISCHE PERSONEN IN DEN USA. DIESER PROSPEKT DARF NICHT IN DEN USA ODER DEREN TERRITORIEN ODER BESITZUNGEN AN POTENTIELLE ANLEGER VERTEILT WERDEN. NIEMAND (GLEICH OB US-PERSON ODER NICHT) DARF EINEN ZEICHNUNGS-AUFTRAG FÜR ANTEILE VERANLASSEN, DER VON DEN USA AUS GEMACHT WIRD.

OBWOHL EIN TEILFONDS ROHSTOFF-BETEILIGUNGEN IM SINNE DES US-COMMODITY EXCHANGE ACT (WARENBÖRSENGESETZ) UND DEN DARUNTER ERLASSENEN REGELN UND VORSCHRIFTEN (ZUSAMMEN DER „CEA“) HANDELN KANN, IST DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT VON DER REGISTRIERUNG BEI DER COMMODITY FUTURES TRADING COMMISSION (AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR DEN WARENTERMINHANDEL; DIE „CFTC“) ALS COMMODITY POOL OPERATOR („CPO“) UND ALS COMMODITY TRADING ADVISOR („CTA“) IN BEZUG AUF DEN JEWEILIGEN TEILFONDS NACH GELTENDEN CFTC-REGELN BEFREIT; EINSCHLIESSLICH REGEL 4.13(A)(3) UND 4.14(a)(8), DIE UNTER ANDEREM FORDERN, DASS JEDER POTENZIELLE ANLEGER IN DEN JEWEILIGEN TEILFONDS EIN ZULÄSSIGER ANLEGER, EIN SACHKUNDIGER MITARBEITER ODER EINE BEDINGT BERECHTIGTE PERSON IST, UND DASS EINE BETEILIGUNG AN DEM JEWEILIGEN TEILFONDS VON DER REGISTRIERUNG NACH DEM U.S. SECURITIES ACT AUSGENOMMEN IST, UND OHNE ÖFFENTLICHE VERMARKTUNG IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ANGEBOten UND VERKAUFT WIRD. DIE REGELN SCHREIBEN FERNER VOR, DASS ANTEILE DES JEWEILIGEN TEILFONDS NICHT ALS ODER IN EINEM INSTRUMENT ZUM HANDEL AUF DEN MÄRKTEN FÜR ROHSTOFF-BETEILIGUNGEN IM SINNE DES CEA VERMARKTET WERDEN, UND DASS DER HANDEL DES JEWEILIGEN TEILFONDS IN DIESEN ROHSTOFF-BETEILIGUNGEN BESCHRÄNKT IST. DERZEIT HANDELT NUR DER TEILFONDS THE WORLD EQUITY FUND II MIT ROHSTOFF-BETEILIGUNGEN IM SINNE DES CEA.

ANDERS ALS EIN REGISTRIERTER CPO ODER CTA MUSS DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT POTENZIELLEN ANLEGERN WEDER EIN DOKUMENT VORLEGEN, DAS DEN OFFENLEGUNGSANFORDERUNG DER CFTC ENTSPRICHT, NOCH MUSS DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT ANLEGERN TESTIERTE JAHRESBERICHTE VORLEGEN, DIE DEN ANFORDERUNGEN DER FÜR REGISTRIERTE CPOs GELTENDEN CFTC-REGELN ENTSPRECHEN. DER FONDS BEABSICHTIGT JEDOCH, ANLEGERN GEPRÜFTE JAHRESABSCHLÜSSE ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN. DIESER PROSPEKT IST VON DER CFTC WEDER GEPRÜFT NOCH GENEHMIGT WORDEN.

Antragsteller müssen ihren Status dahingehend bestätigen, ob sie irische Gebietsansässige und/oder US-Personen sind.

Vereinigtes Königreich

Der Fonds erhielt von der Financial Conduct Authority („FCA“) den Status als „**anerkannte Einrichtung**“ im Sinne von § 264 des Financial Services and Markets Act von 2000, in der jeweils gültigen Fassung (der „FSMA“). Russell Investments Limited mit eingetragenem Sitz in Rex House, 10 Regent Street, London SW1Y 4PE (der „**Facilities Agent**“) wurde als Facilities Agent des Fonds im Vereinigten Königreich bestellt und stellt die Einrichtungen bereit, die gemäß den Vorschriften und Richtlinien der FCA (die „**FCA-Vorschriften**“) für einen anerkannten Investmentfonds im Vereinigten Königreich bereit gestellt werden müssen. Russell Investments Limited ist von der FCA zur Ausübung des Anlagegeschäfts im Vereinigten Königreich zugelassen.

Entsprechend haben alle Personen die Möglichkeit, in den Räumlichkeiten des Facilities Agent:

- (i) während der üblichen Geschäftszeiten an Wochentagen (ausgenommen gesetzliche Feiertage im Vereinigten Königreich), die Gründungsurkunde und Satzung (sowie etwaige Änderungen an diesen), die neueste Version des Prospekts und des Dokuments mit wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie den letzten Jahresabschluss und Halbjahresabschluss des Fonds einzusehen und (kostenlos) Kopien davon zu beziehen;
- (ii) Informationen über den Anteilspreis eines Teilfonds einzuholen und den Rückkauf ihrer Anteile zu arrangieren und Zahlungen dafür entgegenzunehmen; und
- (iii) Beschwerden bezüglich des Betriebs des Fonds zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft einzureichen.

Ungeachtet dessen, dass der Fonds ein anerkannter Investmentfonds ist, wird, sofern dieser Prospekt im Vereinigten Königreich von einer Person zur Verfügung gestellt wird, die keine „Autorisierte Person“ (gemäß Definition im FSMA) ist:

- (i) er nur an Personen übermittelt oder wird seine Übermittlung nur an Personen veranlasst, die unter eine in der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005, in der jeweils gültigen Fassung, („FPO“) enthaltene Befreiung fallen, und denen dieser Prospekt rechtmäßig übermittelt oder die Übermittlung rechtmäßig veranlasst werden darf („**Befreite Personen**“). Gemäß der FPO gehören zu den Befreiten Personen insbesondere: (a) Personen, die über professionelle Erfahrung im Zusammenhang mit Anlagen haben, die unter Artikel 19, Abs. 5 der FPO fallen; oder (b) vermögende juristische Personen und andere Personen, denen dieses Material ansonsten rechtmäßig übermittelt werden darf, die unter Artikel 49, Abs. 1 der FPO fallen, (in jedem Fall werden sämtliche dieser Personen zusammen als „**Relevante Personen**“ bezeichnet). Jede Person, die keine relevante Person ist, sollte dieses Material oder seinen Inhalt nicht als Grundlage für Handlungen nehmen oder sich darauf verlassen. Bitte beachten Sie in diesen Fällen, dass der Inhalt für Ihre Zwecke nicht von einer Autorisierten Person im Sinne von § 21 des FSMA genehmigt worden ist; und
- (ii) weder dieser Prospekt noch die Anteile Personen im Vereinigten Königreich zur Verfügung stehen, die keine Befreite Personen sind, und niemand im Vereinigten Königreich, der keine Befreite Person ist, hat das Recht, sich auf Angaben in dieser Ergänzung oder dem Prospekt zu verlassen und darf nicht auf deren Grundlage handeln. Jede Übermittlung von innerhalb des Vereinigten Königreiches, eine Übermittlung durch eine Autorisierte Person ausgenommen, an eine Person im Vereinigten Königreich, die nicht unter die in der FPO enthaltenen relevante Befreiung fällt, ist nicht autorisiert und verstößt wahrscheinlich gegen den FSMA.

Ungeachtet dessen, dass der Fonds ein anerkannter Investmentfonds ist, gilt, sofern dieser Prospekt im Vereinigten Königreich durch Russell Investments Limited (die eine Autorisierte Person ist) oder eine sonstige Autorisierte Person im Vereinigten Königreich zur Verfügung gestellt wird:

- (i) dass die Einschränkungen in der FPO in Bezug auf die Übermittlung dieses Prospekts keine Anwendung finden; und
- (ii) dass dieser Prospekt im Sinne von § 21 des FSMA von Russell Investments Limited genehmigt wurde, jedoch einzig und allein für diesen Zweck.

*Ungeachtet dessen, dass der Fonds ein anerkannter Investmentfonds ist, kann dieser Prospekt insoweit, wie er im Vereinigten Königreich von einer anderen Vertriebsstelle als Russell Investments Limited (ausschließlich im Sinne dieses Absatzes die „**Vertriebsstelle**“) zur Verfügung gestellt wird, Privatkunden zur Verfügung gestellt werden und für diesen Zweck gemäß Section 21 des FSMA von der Vertriebsstelle genehmigt werden. Russell Investments Limited übernimmt keine Verantwortung für die Verteilung dieses Prospekts an Privatkunden.*

Einige oder alle der Schutzmechanismen, die das Aufsichtssystem der FCA im Vereinigten Königreich vorsieht, gelten nicht für Anlagen im Fonds oder einem Teilfonds und Entschädigungen nach dem britischen Financial Services Compensation Scheme können generell nicht beansprucht werden.

Der Inhalt des Prospekts ist vertraulich und sollte von Empfängern nicht verteilt, veröffentlicht oder (ganz oder teilweise) vervielfältigt oder an eine andere Person weitergegeben werden.

Personen, die Fragen in Bezug auf die Anlage haben, auf die sich dieser Prospekt bezieht, sollte sich an eine Autorisierte Person wenden, die auf Beratungen im Zusammenhang mit Anlagen dieser Art spezialisiert ist.

Anteile werden nur auf der Grundlage der im aktuellen Prospekt und gegebenenfalls letzten testierten Jahresabschluss und darauf folgenden Halbjahresbericht enthaltenen Informationen angeboten.

Alle weiteren Informationen oder Erklärungen, die von einem Händler, Verkäufer oder einer anderen Person erteilt oder gemacht werden, sollten nicht beachtet und auf sie darf nicht vertraut werden.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Erklärungen basieren auf den gegenwärtig in Irland in Kraft befindlichen Gesetzen und Praktiken, und unterliegen diesbezüglichen Änderungen.

Dieser Prospekt darf in andere Sprachen übersetzt werden, sofern jede dieser Übersetzungen eine direkte Übersetzung des englischen Textes darstellt. Sollte eine Übersetzung Abweichungen oder Unklarheiten im Hinblick auf die Bedeutung eines Wortes oder Ausdrucks enthalten, so ist der englische Text maßgeblich, mit der einzigen Ausnahme, dass die Rechtsbeziehung zwischen dem Fonds und den Anlegern in der Schweiz nach schweizerischem Recht der deutschen Fassung des Prospekts, die bei der schweizerischen Aufsichtsbehörde eingereicht wurde, unterliegt. Jegliche Rechtsstreitigkeiten in diesem Zusammenhang, unabhängig von der Sprache des maßgeblichen Prospekts, unterliegen den Gesetzen von Irland und sind in deren Sinne auszulegen.

Dieser Prospekt sollte vollständig gelesen werden, bevor Anteile gezeichnet werden.

RUSSELL INVESTMENT COMPANY PUBLIC LIMITED COMPANY

Direktoren des Fonds

James Fim (Vorsitzender)
James Beveridge
John McMurray
William Roberts
David Shubotham
Kenneth Willman
Neil Jenkins
Tom Murray
Peter Gonella

Eingetragener Geschäftssitz

78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Verwaltungsgesellschaft

Russell Investments Ireland Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Anlageverwaltungsgesellschaft für den Russell U.K. Equity Fund

Russell Implementation Services Inc.
1301 Second Avenue
18th Floor
Seattle, WA 98101
USA

Anlageverwaltungsgesellschaft für den Russell Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund und den Russell Multi-Asset Conservative Strategy Fund

Russell Investments Limited
Rex House
10 Regent Street
London, SW1Y 4PE
England

Depotbank und Verwahrstelle

State Street Custodial Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Administrator

State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Secretary des Fonds

MFD Secretaries Limited
2nd Floor, Beaux Lane House
Mercer Street Lower
Dublin 2
Irland

Berater, Vertriebsstelle und britischer Facilities Agent

Russell Investments Limited
Rex House
10 Regent Street, St James's
London, SW1Y 4PE
England

Promoter

Frank Russell Company
1301 Second Avenue
18th Floor
Seattle WA 98101
USA

Rechtsberater

Maples & Calder
75 St. Stephen's Green
Dublin 2
Irland

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers
Chartered Accountants
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT	SEITENZAHL
DER FONDS	9
Einführung	9
DIE TEILFONDS.....	10
Anlageziele und -politik.....	10
Profil eines typischen Anlegers	10
Russell Continental European Equity Fund	11
Russell Emerging Markets Equity Fund.....	11
Russell Euro Liquidity Fund.....	12
Russell Eurozone Aggressive Equity Fund	13
Russell Global Bond Fund.....	14
Russell Global Credit Fund	14
Russell Global Real Estate Securities Fund	15
Russell Global Strategic Yield Fund	16
Russell Japan Equity Fund.....	16
Russell Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund.....	17
Russell Asia Pacific ex Japan Fund.....	18
Russell Sterling Bond Fund.....	19
Russell U.K. Equity Fund.....	20
Russell U.K. Index Linked Fund.....	20
Russell U.K. Long Dated Gilt Fund	21
Russell U.S. Bond Fund	22
Russell U.S. Equity Fund.....	22
Russell U.S. Small Cap Equity Fund.....	23
Russell World Equity Fund II.....	24
Russell Absolute Return Bond Fund	24
Russell Multi-Asset Conservative Strategy Fund.....	Error! Bookmark not defined.
Russell Emerging Market Debt Fund	28
Allgemeines	29
Finanzverwalter und Anlageberater.....	30
Einhaltung von Anlagezielen und/oder der Anlagepolitik	30
Anlagebeschränkungen.....	30
Kreditaufnahmen	31
Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente	31
Risikofaktoren.....	35
VERWALTUNG DER TEILFONDS	46
Ermittlung des Nettoinventarwerts.....	46
Zeichnungspreis.....	48
Käufe von Anteilen.....	48
Rücknahme von Anteilen.....	50
Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung.....	51
Übertragungen von Anteilen.....	51
Anteilscheine.....	52
Ausschüttungspolitik.....	52
Zwangswise Rücknahme von Anteilen und Verfall von Ausschüttungen	53
Veröffentlichung des Anteilpreises	53
Vorübergehende Einstellung der Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	53
Umtausch von Anteilen	53
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG.....	54
Direktoren und <i>Secretary</i>	54
Promoter	56
Verwaltungsgesellschaft	57
Berater und Vertriebsstelle	57

Administrator	58
Depotbank und Verwahrstelle	59
Zahlstellen/Vertreter/Vertriebsstellen	60
GEBÜHREN UND AUSLAGEN	60
Allgemeines	60
Gebühren und Auslagen	60
Verkaufsgebühr	76
Zuteilung von Gebühren und Auslagen zum Fondskapital	77
BESTEuerung IN IRLAND	77
Besteuerung des Fonds	78
Steuerbefreiter in Irland ansässiger Anteilinhaber	79
Besteuerung von nicht in Irland ansässigen Anteilinhabern	80
Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilinhabern	80
Auslandsdividenden	82
Stempelsteuer	82
FATCA-Umsetzung in Irland	82
Ansässigkeit	82
Anleger, die Privatpersonen sind	82
Ansässigkeitsprüfung	82
Prüfung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes	83
Anleger, die Trusts sind	83
Betriebliche Anleger	83
Veräußerung von Anteilen und irische Kapitalerwerbsteuer	83
Zinsrichtlinie der Europäischen Union	84
ALLGEMEINES	84
Interessenkonflikte	84
Das Anteilkapital	85
Teilfonds und getrennte Haftung	86
Versammlungen und Stimmen von Anteilinhabern	87
Berichte	87
Beendigung der Teilfonds	88
Verschiedenes	89
Bedeutende Verträge	89
Bereitstellung und Einsichtnahme in die Unterlagen	89
Beschwerden von Anteilinhabern	89
ANHANG I	90
Die Regierten Märkte	90
ANHANG II	92
Eigenschaften der Anteilklassen nach Teilfonds	92
ANHANG III	106
Bedeutende Verträge	106
Anhang IV	107
Definitionen	107
ANHANG V	114
Anlagebeschränkungen	114
ANHANG VI	118
Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente	118
Zusätzliche Hinweise für österreichische Anleger	125

DER FONDS

Einführung

Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, gegründet nach den Gesetzen von Irland als eine Aktiengesellschaft gemäß dem *Companies Act* 2014 und den Vorschriften. Der Fonds wurde am 31. März 1994 unter der Registrierungsnummer 215496 als Frank Russell Investment Company p.l.c. gegründet und von der Central Bank of Ireland am 11. April 1994 genehmigt. Am 9. März 2006 hat der Fonds seinen Namen in Russell Investment Company p.l.c. geändert. Artikel 2 der Gründungsurkunde des Fonds legt fest, dass das einzige Ziel des Fonds die gemeinsame Anlage von Kapital ist, das von der Öffentlichkeit aufgebracht und nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen liquiden Finanzanlagen gemäß Vorschrift 68 der Vorschriften angelegt wird.

Der Fonds wurde von der Zentralbank als ein OGAW im Sinne der Vorschriften genehmigt. **Die Genehmigung der Zentralbank ist keine Gewährleistung oder Garantie des Fonds durch die Zentralbank, noch ist die Zentralbank verantwortlich für den Inhalt des Prospekts. Die Zulassung des Fonds stellt keine Gewährleistung hinsichtlich der Leistung des Fonds dar, und die Zentralbank ist nicht für die Leistung oder ein Versäumnis des Fonds verantwortlich.**

Der Fonds ist in der Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds organisiert. Die Satzung legt fest, dass der Fonds getrennte Anteilsklassen anbieten kann, von denen jede Klasse Rechte an einem Teilfonds darstellt, der ein bestimmtes Portfolio von Anlagen umfasst. Werden die Rechte an einem Teilfonds durch mehr als eine Anteilsklasse dargestellt, so werden für die jeweiligen Anteilsklassen innerhalb des Teilfonds keine einzelnen Pools von Vermögenswerten aufrechterhalten. Die einzelnen Anteilsklassen unterscheiden sich in erster Linie entweder durch die Verwaltungsgebühr und/oder die mit ihnen verbundenen Gebühren (siehe Abschnitt „Gebühren und Auslagen“ bezüglich einer vollständigen Liste aller berechneten Gebühren), durch die Ausschüttungspolitik, die sich auf die jeweilige Klasse bezieht (siehe Abschnitt „Ausschüttungspolitik“) und/oder aufgrund ihrer Klassenwährung (siehe Anhang II bezüglich einer Liste der Klassenwährungen aller Anteilsklassen). Aufgrund dieser unterschiedlichen Gebührenhöhen bzw. Klassenwährungen wird sich der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse von dem Nettoinventarwert anderer Klassen unterscheiden. In manchen Fällen ist ein unterschiedlicher Nettoinventarwert darauf zurückzuführen, dass sich der anfängliche Zeichnungspreis von dem Nettoinventarwert je Anteil einer bereits ausgegebenen Klasse unterscheidet. Dieser Prospekt bezieht sich auf den Russell Continental European Equity Fund, den Russell Emerging Markets Equity Fund, den Russell Euro Liquidity Fund, den Russell Eurozone Aggressive Equity Fund, den Russell Global Bond Fund, den Russell Global Credit Fund, den Russell Global Real Estate Securities Fund, den Russell Global Strategic Yield Fund, den Russell Japan Equity Fund, den Russell Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund, den Russell Asia Pacific ex Japan Fund, den Russell Sterling Bond Fund, den Russell U.K. Equity Fund, den Russell U.K. Index Linked Fund, den Russell U.K. Long Dated Gilt Fund, den Russell U.S. Bond Fund, den Russell U.S. Equity Fund, den Russell U.S. Small Cap Equity Fund, den Russell World Equity Fund II, den Russell Absolute Return Bond Fund, den Russell Multi-Asset Conservative Strategy Fund und den Russell Emerging Market Debt Fund.

Der Fonds hat am 6. März 2015 einen separaten Prospekt veröffentlicht, der sich auf die folgenden Teilfonds bezieht: Old Mutual African Frontiers Fund, Old Mutual Pan African Fund, Old Mutual Value Global Equity Fund, Old Mutual Global Bond Fund, Old Mutual Quant Global Equity Fund, Old Mutual Internal Growth Global Equity Fund, Old Mutual Global REIT Fund, Old Mutual Global Aggregate Bond Fund, Old Mutual Global Currency Fund, Old Mutual U.S. Core-Bond Fund, Old Mutual MSCI Emerging Markets Index Fund, Old Mutual FTSE RAFI[®] All World Index Fund, Old Mutual Global Balanced Fund, Old Mutual Emerging Market Local Currency Debt Fund, Old Mutual Global Defensive Fund, Old Mutual Multi-Style Global Equity Fund, Old Mutual Opportunities Global Equity Fund, Old Mutual Emulated Opportunities Global Equity Fund, Old Mutual MSCI Africa Ex-South Africa Index Fund, Old Mutual MSCI World ESG Index Fund, Old Mutual MSCI Emerging Markets ESG Index Fund und Old Mutual Blended Global Equity Fund.

Der Fonds hat am 13. August 2015 einen weiteren separaten Prospekt veröffentlicht, der sich auf die folgenden Teilfonds bezieht: Acadian Emerging Markets Local Debt UCITS, Acadian European Equity UCITS, Acadian Global Equity UCITS, Acadian Emerging Markets Equity UCITS, Acadian Global Managed Volatility Equity UCITS, Acadian Global Equity SRI UCITS, Acadian Global Managed Volatility Equity UCITS und Acadian Emerging Market Equity UCITS II, Acadian Emerging Markets Small-Cap Equity UCITS and Acadian Global Leveraged Market Neutral Equity UCITS.

Der Fonds darf mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank weitere Teilfonds oder Anteilsklassen in den Teilfonds auflegen.

DIE TEILFONDS

Anlageziele und –politik

Das Ziel der Teilfonds besteht darin, in Übereinstimmung mit den Vorschriften und dem Ziel, Risiken zu streuen, in übertragbare Wertpapiere und/oder sonstigen liquiden Finanzanlagen gemäß Vorschrift 68 der Vorschriften zu investieren. Die übertragbaren Wertpapiere, in denen die Teilfonds im Allgemeinen investieren dürfen, müssen an einem Geregelteten Markt notiert oder gehandelt werden. Anhang I enthält eine Liste der Geregelteten Märkte.

Das Folgende ist eine Beschreibung der Anlageziele und Anlagepolitik jedes Teilfonds. Es kann keine Versicherung gegeben werden, dass ein Teilfonds seine Anlageziele erreichen wird.

Profil eines typischen Anlegers

Die folgende Tabelle erläutert die Eignung der einzelnen Teilfonds für Anleger. Sie gibt an, (i) welche Renditeart der Anleger durch eine Anlage in den jeweiligen Teilfonds anstreben sollte, (ii) über welchen Zeitraum hinweg der Anleger in den jeweiligen Teilfonds anlegen sollte, und (iii) das Ausmaß an Volatilität, das ein Anleger einzugehen bereit sein sollte.

Teilfonds:	Geeignet für Anleger mit dem Wunsch nach:		Empfohlene Anlagedauer:	Volatilitätsgrad:
	Kapitalwert-zuwachs	Erträgen		
Russell Continental European Equity Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	Mäßig - hoch
Russell Emerging Markets Equity Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	Mäßig - hoch
Russell Euro Liquidity Fund	-	✓	5 bis 7 Jahre	Mäßig
Russell Eurozone Aggressive Equity Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	Hoch
Russell Global Bond Fund	✓	✓	5 bis 7 Jahre	Mäßig
Russell Global Credit Fund	✓	✓	5 bis 7 Jahre	Mäßig
Russell Global Real Estate Securities Fund	✓	✓	5 bis 7 Jahre	Mäßig - hoch
Russell Global Strategic Yield Fund	-	✓	5 bis 7 Jahre	Mäßig
Russell Japan Equity Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	Mäßig - hoch
Russell Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund	-	✓	5 bis 7 Jahre	Mäßig - hoch
Russell Asia Pacific ex Japan Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	Mäßig - hoch
Russell Sterling Bond Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	Mäßig
Russell U.K. Equity Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	Mäßig - hoch
Russell U.K. Index Linked Fund	✓	✓	5 bis 7 Jahre	Mäßig
Russell U.K. Long Dated Gilt Fund	✓	✓	5 bis 7 Jahre	Mäßig

Russell U.S. Bond Fund	✓	✓	5 bis 7 Jahre	Mäßig
Russell U.S. Equity Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	Mäßig - hoch
Russell U.S. Small Cap Equity Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	Mäßig - hoch
Russell World Equity Fund II	✓	-	5 bis 7 Jahre	Mäßig - hoch
Russell Absolute Return Bond Fund	✓	✓	5 bis 7 Jahre	Mäßig - hoch
Russell Multi-Asset Conservative Strategy Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	Mäßig
Russell Emerging Market Debt Fund	✓	✓	5 bis 7 Jahre	Mäßig

Russell Continental European Equity Fund

Der Russell Continental European Equity Fund versucht, einen Kapitalwertzuwachs zu erzielen, indem er vorwiegend in US-Aktienwerten, einschließlich Stammaktien, Wandelschuldverschreibungen, American Depository Receipts, Global Depository Receipts und Optionsscheinen, die an Geregelten Märkten in Europa (Vereinigtes Königreich ausgenommen) notiert sind, anlegt. Der Russell Continental European Equity Fund kann an Geregelten Märkten weltweit notierte Wertpapiere von Unternehmen halten, die nicht in Europa (Vereinigtes Königreich ausgenommen) gegründet wurden, die jedoch die Mehrheit ihrer Gesamterträge in europäischen Ländern (Vereinigtes Königreich ausgenommen) erwirtschaften. Anlagen in Wandelschuldverschreibungen dürfen 5 Prozent des Nettovermögens des Russell Continental European Equity Fund nicht überschreiten. Der Russell Continental European Equity Fund wird sich nicht auf bestimmte Branchen konzentrieren, sondern eine Politik der aktiven Aktienauswahl und aktiven Länderzuteilung an den Geregelten Märkten verfolgen, an denen er handelt. Anleger werden auf die Risikofaktoren, die nachstehend im Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ aufgeführt sind, aufmerksam gemacht.

Zu jedem Zeitpunkt werden mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Russell Continental European Equity Fund (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) in den vorgenannten Instrumenten (mit Ausnahme von Wandelschuldverschreibungen) von in der vorgenannten Region ansässigen Emittenten investiert sein.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Continental European Equity Fund unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle von effektiven Wertpapieren eingesetzt, um eine Absicherung oder Risikostreuung in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne zu erzielen und eingegangene Long-Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern, das Engagement in Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkursschwankungen von einem Land zu einem anderen zu verlagern. Caps und Floors werden zur Absicherung gegen Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Contracts for Differences (CFD) werden zu Zwecken eines Engagements in Aktienwerten eingesetzt. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen.

Die Direktoren haben der Auflegung von Anteilsklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell Emerging Markets Equity Fund

Die Direktoren empfehlen, dass eine Anlage in dem Russell Emerging Markets Equity Fund keinen bedeutenden Anteil des Portfolios eines Anlegers darstellen sollte. Anleger werden auf die Risikofaktoren, die nachstehend im Abschnitt „Risikofaktoren“ aufgeführt sind, aufmerksam gemacht.

Das Ziel des Russell Emerging Markets Equity Fund ist es, Kapitalwertzuwachs zu erzielen, indem er vorwiegend in Stammaktien, Wandelschuldverschreibungen, American Depository Receipts, Global Depository Receipts und Optionsscheinen von Emittenten in Schwellenländern weltweit oder in neuen Emissionen, für die an einem Geregelten Markt die Notierung beantragt wird, anlegt. Der Russell Emerging Markets Equity Fund kann an Geregelten Märkten weltweit notierte Wertpapiere von Unternehmen halten, die nicht in Schwellenländern gegründet wurden, die jedoch die Mehrheit ihrer Gesamterträge in Schwellenländern erwirtschaften. Anlagen in Optionsscheinen sind auf 5 Prozent des Nettovermögens des Russell Emerging Markets Equity Fund beschränkt. Die Anlagen werden an den Geregelten Märkten notiert, die in Anhang I aufgeführt sind. Anlagen in Pakistan dürfen 30 Prozent und Anlagen in China dürfen 40 Prozent des Nettovermögens des Russell Emerging Markets Equity Fund nicht überschreiten. Jederzeit werden mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Russell Emerging Markets Equity Fund (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) in den oben genannten Instrumenten (mit Ausnahme von Wandelanleihen) von Emittenten, die in Schwellenländern ansässig sind oder die den überwiegenden Teil ihrer Gesamterträge in Schwellenländern erwirtschaften, angelegt sein. Der Russell Emerging Markets Equity Fund wird sich nicht auf bestimmte Branchen konzentrieren, sondern eine Politik der aktiven Aktienausswahl und aktiven Länderzuteilung an den Märkten verfolgen, an denen er handelt.

Der Russell Emerging Markets Equity Fund kann zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken unter Beachtung der in Anhang VI enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle von effektiven Wertpapieren eingesetzt, um eine Absicherung oder Risikostreuung in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne zu erzielen und eingegangene Long-Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern, das Engagement in Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkursschwankungen von einem Land zu einem anderen zu verlagern. Caps und Floors werden zur Absicherung gegen Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Contracts for Differences (CFD) werden zu Zwecken eines Engagements in Aktienwerten eingesetzt. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen.

Die Direktoren haben der Auflegung von Anteilklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell Euro Liquidity Fund

Das Anlageziel des Teilfonds Russell Euro Liquidity Fund besteht darin, das Kapital des Teilfonds zu erhalten und eine den Geldmarktsätzen entsprechende Rendite zu bieten. Der Teilfonds Russell Euro Liquidity Fund ist ein kurzfristiger Geldmarktfonds.

Er ist darauf ausgerichtet, sein Ziel durch die aktive Auswahl von Geldmarktinstrumenten im Einklang mit seiner täglichen Bewertung der Marktrisiken zu erreichen. Dieser Anlageansatz beginnt mit einer allgemeinen Erwägung des wirtschaftlichen und politischen Umfelds. Anschließend werden von der Investmentbranche veröffentlichte Zinsprognosen in Bezug auf den Euro und die Politik der Europäischen Zentralbank analysiert, um eine Erwartung in Bezug auf Zinstrends zu erstellen.

Der Teilfonds legt in ein breit gestreutes Portfolio erstklassiger, auf Euro lautender kurzfristiger Geldmarktinstrumente an, die an geregelten Märkten in der EU notiert sind oder gehandelt werden, oder, vorbehaltlich der in Abs. 2.2 von Anhang V angegebenen Grenzen, innerhalb eines Jahres nach der Emission an diesen geregelten Märkten notiert werden sollen. Die kurzfristigen Schuldtitel und schuldähnlichen Titel, in die der Teilfonds anlegt, müssen auf Euro lauten und von einem der nachstehend genannten Organisationen ausgegeben werden:

- (i) EU-Regierungen oder einer ihrer Behörden oder Organe; oder
- (ii) einer anderen OECD-Regierung (Einzelheiten hierzu sind im Anhang IV enthalten) oder einer ihrer Behörden oder Organe; oder
- (iii) Körperschaften, Kommunen, supranationalen Organisationen oder sonstigen juristischen Personen wie Finanzinstitute oder deren durch ABS-Papiere besicherten Zweckgesellschaften.

Der Teilfonds legt bis zu 100 Prozent seines Nettoinventarwertes in kurzfristige Geldmarktinstrumente, die von den in den obigen Abs. (i), (ii) und (iii) genannten juristischen Personen emittiert werden, gemäß den im Anhang V genannten Streuungsvorschriften an, wird jedoch gemäß der in Abs. 2.3 im Anhang V genannten Vorschrift nicht mehr als 10 Prozent seines Nettoinventarwertes in Instrumente investieren, die im Fall der Emission durch die in den obigen Abs. (ii) und (iii) genannten juristischen Personen von ein und demselben Emittenten emittiert wurden.

Klarstellend wird festgehalten, dass diese Einschränkung nicht für die im obigen Abs. (i) genannten juristischen Personen gilt.

Die kurzfristigen Geldmarktinstrumente, in die der Teilfonds investiert, sind fest- und variabel verzinsliche Anlagen, insbesondere Anleihen (einschließlich Nullkupon-Anleihen), Schuldverschreibungen, Bankobligationen, Commercial Paper (einschließlich forderungsbesicherte Commercial Paper) und Akkreditive, die uneingeschränkt und unwiderruflich sind. Es erfolgt eine dokumentierte Beurteilung der Bonität dieser Instrumente zwecks Sicherstellung, dass diese Instrumente von hoher Qualität sind. Wenn eine oder mehrere bei der ESMA registrierte und deren Aufsicht unterstehende Rating-Agenturen dieses Instrument bewertet haben, können unter anderem diese Kreditratings herangezogen werden. Auch wenn sich nicht automatisch auf solche externen Ratings verlassen wird, führt eine Herabstufung unter die zwei höchsten kurzfristigen Kreditratings von einer bei der ESMA registrierten und deren Aufsicht unterstehenden Agentur, die das Instrument bewertet hat, zu einer neuen Beurteilung der Bonität dieser Instrumente.

Der Teilfonds will mindestens 25 Prozent seines Nettoinventarwertes in Instrumenten halten, die innerhalb von 5 Geschäftstagen fällig werden oder veräußert werden können, und von diesem Prozentsatz 10 Prozent seines Nettoinventarwertes in Instrumenten, die innerhalb von 1 Geschäftstag fällig werden oder veräußert werden können.

Der Teilfonds kann zusätzliche liquide Mittel halten, einschließlich Termineinlagen, aber alle Anlagen in liquide Mittel müssen auf Euro lauten.

Die Anlagen des Teilfonds sind auf Wertpapiere oder Instrumente mit einer Restlaufzeit bis zum Endfälligkeitstermin von unter oder gleich 397 Tagen beschränkt. Die Euro-gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Teilfonds darf 60 Tage nicht überschreiten. Für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit wird bei variabel verzinslichen Schuldtiteln das Datum der nächsten Anpassung des Zinssatzes an den Geldmarktsatz angesetzt. Die durchschnittliche Spread-Duration des Portfolios beträgt maximal 120 Tage.

Die Euro-gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) des Teilfonds darf höchstens 120 Tage betragen. Für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Laufzeit wird bei variabel verzinslichen Schuldtiteln das angegebene Datum der Endfälligkeit der Schuldtitel angesetzt.

Der Teilfonds setzt Repo-Geschäfte zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements vorbehaltlich der im Anhang VI „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ dargelegten Bedingungen ein. Diese Repo-Geschäfte müssen auf die Basiswährung des Teilfonds lauten.

Das Risiko- und Ertragsprofil des Teilfonds sieht so aus, dass der Teilfonds die Wahrung von Kapital und den Erhalt von Liquidität zum Ziel hat, was er durch den Verzicht auf ein potenzielles Kapitalwachstum erreichen will. Der Teilfonds führt monatliche Portfolioanalysen durch, einschließlich Stresstests, um die Portfoliorenditen unter verschiedenen Marktszenarien zu überprüfen und festzustellen, ob die Portfoliokomponenten geeignet sind, um der vorab festgelegten Höhe des Kreditrisikos, Zinsrisikos, Marktrisikos und von Rückkäufen von Anlegern gerecht zu werden. Die Ergebnisse der periodischen Analysen stehen zur Einsichtnahme seitens der Zentralbank zur Verfügung.

Der Teilfonds setzt den Commitment-Ansatz als Methode zur Risikobewertung ein, um Risiken zu ermitteln, überwachen und steuern.

Die Direktoren haben der Auflegung von Anteilklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell Eurozone Aggressive Equity Fund

Der Russell Eurozone Aggressive Equity Fund versucht, Kapitalwertzuwachs zu erzielen, indem er vorwiegend in ein konzentriertes Aktienportfolio von Emittenten anlegt, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als Währung eingeführt haben, ansässig sind und an den Regierten Märkten dieser Länder notiert sind. Wenigstens 75 Prozent des Nettovermögens des Russell Eurozone Aggressive Equity Fund wird in Wertpapieren von Emittenten angelegt, die in der EU, in Norwegen oder in Island ansässig sind. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Stammaktien, American Depository Receipts, Global Depository Receipts, Wandelschuldverschreibungen und Optionsscheine anlegen. Anlagen in Optionsscheinen sind auf 5 Prozent des Nettovermögens des Russell Eurozone Aggressive Equity Fund beschränkt. Neben der Verfolgung eines stärker konzentrierten Portfolios können die Finanzverwalter auch von den Benchmark-Gewichtungen abweichen. Der Russell Eurozone Aggressive Equity Fund kann bis zu 10 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapiere anlegen, die an anderen Regierten Märkten innerhalb der EU, die den Euro noch nicht eingeführt haben, notiert werden. Der Russell Eurozone Aggressive Equity Fund kann in neue Emissionen anlegen, deren Notierung an einem Regierten Markt in einem der vorstehend genannten Länder innerhalb eines Jahres nach ihrer Emission beantragt wird. Jederzeit werden mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Russell Eurozone Aggressive Equity Fund (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) in Aktienwerten (mit Ausnahme von Wandelschuldverschreibungen) von Emittenten angelegt sein, die in einem Land ansässig sind, dessen offizielle Währung der Euro ist, oder die den größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit in einem solchen Land ausüben. Ferner kann der Teilfonds bis zu 10 Prozent seines Nettovermögens in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs im Sinne der Vorschriften

anlegen. Anlagen in Wandelschuldverschreibungen sind auf 25 Prozent des Nettoinventarwerts des Russell Eurozone Aggressive Equity Fund beschränkt.

Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente können zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken unter Beachtung der in Anhang VI enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, eingesetzt werden. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle von effektiven Wertpapieren eingesetzt, um eine Absicherung oder Risikostreuung in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne zu erzielen und eingegangene Long-Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern, das Engagement in Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkursschwankungen von einem Land zu einem anderen zu verlagern. Caps und Floors werden zur Absicherung gegen Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Contracts for Differences (CFD) werden zu Zwecken eines Engagements in Aktienwerten eingesetzt. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen.

Die Direktoren haben der Auflegung von Anteilklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell Global Bond Fund

Das Anlageziel des Russell Global Bond Fund besteht im Erzielen von Einkommen und Kapitalwachstum durch die Anlage vorwiegend in übertragbare Schuldtitel, die auf verschiedene Währungen lauten, insbesondere in Kommunalschuldverschreibungen und Staatsanleihen, staatliche Schuldtitel (die durch lokale Behörden oder internationale Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben werden, wobei an diesen Organisationen mindestens ein Staat beteiligt sein muss), hypothekarisch besicherte Schuldverschreibungen und Industrieschuldverschreibungen, die an einem Geregelten Markt in der OECD notiert sind oder an einem solchen Markt gehandelt werden und die fest oder variabel verzinslich sein können.

Das Gesamtvermögen des Teilfonds (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) wird zu mindestens zwei Dritteln in übertragbaren Schuldtiteln weltweit angelegt sein. Insgesamt wird höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds in Bankeinlagen oder Wandelschuldverschreibungen sowie in Optionsanleihen oder Geldmarktinstrumenten (insbesondere in T-Bills, Einlagenzertifikaten, Commercial Paper, Bankakzepten und Akkreditiven, deren Laufzeit höchstens 397 Tage beträgt bzw. deren Zinssätze nach spätestens 397 Tagen neu festgelegt werden) angelegt sein. Anlagen in Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen dürfen insgesamt 25 Prozent des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Der Teilfonds erwirbt keine Dividendenpapiere, kann sie jedoch halten, sofern er über die Umstrukturierung von Schuldtiteln eines Unternehmens, die er bereits in seinem Portfolio hat, Zugriff darauf erhält.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Russell Global Bond Fund auch in übertragbare Schuldtitel mit einem Rating unter Anlagequalität („*non-investment grade*“) oder in nicht bewertete Schuldtitel, deren Qualität als gleichwertig angesehen wird, anlegen darf. Der Teilfonds wird jedoch höchstens 30 Prozent seines Vermögens in Schuldtitel mit einem Rating unter Anlagequalität („*non-investment grade*“) anlegen.

Der Russell Global Bond Fund kann zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken unter Beachtung der in Anhang VI enthaltenen Beschränkungen wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Teilfonds darf Derivate, wie z.B. Futures, Forwards, Optionen, Swaps und Swaptions, Devisentermingontrakte, Caps, Floors und Kreditderivate, die börsennotiert sind oder außerbörslich gehandelt werden, jederzeit kombinieren. Der Teilfonds darf die vorgenannten Derivate nutzen, um (i) ein Exposure abzusichern und/oder um (ii) gegenüber einem zugrunde liegenden Markt, einem Vermögenswert, einem Referenzzinssatz oder -index ein positives oder negatives Exposure zu erzielen, vorausgesetzt der Teilfonds erzielt dadurch kein indirektes Exposure gegenüber Titeln, Emittenten oder Währungen, gegenüber denen er kein direktes Exposure eingehen kann.

Die Direktoren haben der Auflegung von Anteilklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell Global Credit Fund

Das Anlageziel des Russell Global Credit Fund besteht darin, Ertrags- und Kapitalzuwachs zu erzielen; hierzu legt er vorrangig in übertragbare Schuldtitel an (insbesondere in Anleihen, Wandelanleihen und bedingte Kapitalsicherheiten), die auf eine Vielzahl von Währungen lauten und insbesondere in Unternehmensanleihen, staatliche Schuldtitel (die von örtlichen Behörden oder internationalen Institutionen öffentlichen Rechts, denen mindestens ein Staat als Mitglied angehört, ausgegeben werden), Kommunalschuldverschreibungen, Staatsanleihen und *Mortgage Related Debt* (insbesondere durch Hypotheken besicherte Wertpapiere, die von Behörden oder von Emittenten, bei denen es sich nicht um Behörden handelt, begeben werden), die an einem Geregelten Markt in der

OECD notiert sind oder gehandelt werden und die fest oder variabel verzinst sein können.

Das Gesamtvermögen des Teilfonds (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) wird zu mindestens zwei Dritteln weltweit in übertragbare Schuldtitel angelegt sein. Insgesamt wird höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds in Bankeinlagen und/oder Wandelanleihen sowie in Optionsanleihen oder Geldmarktinstrumenten (insbesondere in T-Bills, Einlagezertifikaten, Commercial Paper, Bankakzepten und Akkreditiven, deren Laufzeit höchstens 397 Tage beträgt bzw. deren Zinssätze nach spätestens 397 Tagen neu festgelegt werden) angelegt sein. Anlagen in Wandelanleihen und Optionsanleihen dürfen insgesamt 25 Prozent des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Der Teilfonds erwirbt keine Aktienwerte, darf sie jedoch halten, wenn sie im Rahmen einer Sanierung einer Unternehmensschuld erworben werden, an welcher der Teilfonds bereits beteiligt ist. Der Teilfonds darf auch Derivate halten, die sich auf die nachfolgend genannten Aktienindizes beziehen.

Der Russell Global Credit Fund kann ebenfalls in übertragbare Schuldtitel mit einem Rating unter Anlagequalität („*non-investment grade*“) oder in nicht bewertete Schuldtitel, deren Anlagequalität als gleichwertig angesehen wird, anlegen. Der Teilfonds wird jedoch höchstens 30 Prozent seines Vermögens in Schuldtitel mit einem Rating unter Anlagequalität („*non-investment grade*“) anlegen.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Global Credit Fund unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen und wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Teilfonds kann jeweils eine Kombination aus Derivaten, wie z.B. Futures, Terminkontrakte, Optionen (einschließlich Put-Optionen auf Aktienindizes), Swaps und Swaptions, Devisenterminkontrakte, Caps, Floors und Kreditderivate, die jeweils notiert sein oder außerbörslich gehandelt werden können, halten. Der Teilfonds kann die vorstehend genannten Derivate jeweils einsetzen, (i) um Risiken abzudecken und/oder (ii) ein Engagement an einem zugrundeliegenden Markt, Vermögenswert, Referenzzinssatz oder Index zu erzielen, wobei der Teilfonds keine indirekte Position in Finanzinstrumenten, Emittenten oder Währungen halten kann, bei denen ihm das Eingehen einer direkten Position untersagt ist.

Die Direktoren haben der Auflegung der in Anhang II genannten Anteilklassen zugestimmt.

Russell Global Real Estate Securities Fund

Das Ziel des Russell Global Real Estate Securities Fund besteht darin, Anlegern ein Engagement in einem diversifizierten Portfolio von notierten Immobilienaktien zu bieten. Der Teilfonds versucht, Kapitalzuwachs und Erträge zu erzielen, indem er vorwiegend (d.h. mindestens zwei Drittel des Gesamtwerts des Teilfonds) (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) in Aktien von mittelgroßen bis großen Immobiliengesellschaften, die gewerbliche und privat genutzte Objekte verwalten, und/oder von Immobilien-Trusts (insbesondere US-amerikanische Real Estate Investment Trusts (REITs), niederländische *Fiscale Beleggingsinstelling*, belgische *Sociétés d'Investissements à Capital Fixe en Immobilière*, französische *Sociétés d'Investissements Immobilières Cotées* und australische Listed Property Trusts), die in Ländern notiert werden, die im FTSE EPRA/NAREIT Global Real Estate Index abgebildet sind, anlegt. Zum 31. Mai 2005 waren die folgenden Länder im FTSE EPRA/NAREIT Global Real Estate Index abgebildet: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Hongkong, Italien, Japan, die Niederlande, Neuseeland, Singapur, Spanien, Schweden, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und die USA. Es wird davon ausgegangen, dass die in diesen Ländern notieren Gesellschaften vorwiegend in den etablierten Märkten Nordamerikas, Europas, Asiens und Australiens anlegen. Anlagen in Wandelschuldverschreibungen sind auf 25 Prozent des Nettovermögens des Russell Global Real Estate Securities Fund beschränkt. Der Russell Global Real Estate Securities Fund betreibt kein Market Timing zwischen dem Aktienmarkt und Barmitteln. Zuteilungen auf die wichtigsten Regionen (Nordamerika, Europa, Asien und Australien) werden die Zuteilungen der Benchmark des Teilfonds, dem FTSE EPRA/NAREIT Global Real Estate Index auf lange Sicht widerspiegeln. Der Russell Global Real Estate Securities Fund kann auch in neuen Emissionen anlegen, für welche die Notierung an einem Regelmäßigen Markt innerhalb eines Jahres ab Emission beantragt wird.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken dürfen unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle von effektiven Wertpapieren eingesetzt, um eine Absicherung oder Risikostreuung in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne zu erzielen und eingegangene Long-Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern, das Engagement in Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkursschwankungen von einem Land zu einem anderen zu verlagern. Caps und Floors werden zur Absicherung gegen Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Contracts for Differences (CFD) werden zu Zwecken eines Engagements in Aktienwerten eingesetzt. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen.

Die Direktoren haben der Auflegung von Anteilsklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell Global Strategic Yield Fund

Die Direktoren empfehlen, dass eine Anlage im Russell Global Strategic Yield Fund keinen bedeutenden Anteil des Portfolios eines Anlegers darstellen sollte. Eine Anlage im Russell Global Strategic Yield Fund könnte nicht für alle Anleger ratsam sein. Anleger werden auf die Risikofaktoren, die nachstehend im Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ aufgeführt sind, aufmerksam gemacht.

Das Anlageziel des Russell Global Strategic Yield Fund besteht aus der Erwirtschaftung von Erträgen und Kapitalwachstum durch die vorwiegende Anlage in Schuldtitel im Hochzinssegment und Schwellenländerschuldtitel, die von Unternehmen oder Staaten ausgegeben werden. Er strebt die Erwirtschaftung der Renditen durch Anlagen in Schuldtitel mit Kredit- und Länderrisiko an, die an einem geregelten Markt in der OECD sowie in bestimmten Nicht-OECD-Märkten in Asien, Afrika, dem Nahen Osten, Lateinamerika und Europa notiert sind oder gehandelt werden und fest- oder variabel verzinslich sind.

Der Teilfonds legt mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens (ohne Berücksichtigung zusätzlicher liquider Mittel) in Schuldtitel im Hochzinssegment ohne Investitionseinstufung wie Anleihen, Schuldverschreibungen, Commercial Paper und Akkreditive an (die ein Rating von unter BBB- von Standard & Poors oder unter Baa3 von Moodys oder unter BBB- von Fitch haben, oder die nach Auffassung des jeweiligen Finanzverwalters von vergleichbarer Qualität sind), und die von Körperschaften, Staaten und ihren Behörden oder Organen emittiert werden. Der Teilfonds kann auch in Wandelanleihen, strukturierte Produkte, Credit Linked Notes (CLN) und Vorzugs- und Stammaktien investieren.

Der Teilfonds darf Positionen in Währungen eingehen, bei denen es sich nicht um den Euro handelt; hierzu wendet er die in Anhang VI beschriebenen Techniken an und beachtet die in diesem Anhang genannten Grenzen.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements oder zu Anlagezwecken darf der Teilfonds unter Beachtung der in Anhang VI enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Teilfonds darf Derivate, wie z. B. Futures, Forwards, Optionen, Swaps und Swaptions, Devisenterminkontrakte, Caps, Floors und Kreditderivate, die börsennotiert oder außerbörsliche Derivate sein können, jederzeit kombinieren. Der Teilfonds kann jedes der oben genannten Derivate einsetzen, um (i) ein Engagement in einem zugrunde liegenden Markt, Vermögenswert, Referenzkurs oder -index einzugehen, jeweils vorausgesetzt, dass der Teilfonds kein indirektes Engagement in einem Instrument, Emittenten oder in einer Währung haben darf, in dem bzw. der er vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegten Grenzen kein direktes Engagement haben darf.

Der Teilfonds setzt den VaR als Methode zur Risikobewertung ein, um Risiken zu ermitteln, überwachen und steuern. Der Teilfonds wendet den VaR-Ansatz zur Beurteilung des potenziellen Höchstverlustes aufgrund des Marktrisikos mit einem bestimmten Konfidenzniveau über einen festgelegten Zeitraum unter aktuellen Marktbedingungen an. Der VaR des Teilfonds darf 3,16 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds auf der Grundlage einer 1-tägigen Halteperiode und eines „einseitigen“ 95%-igen Konfidenzintervalls über einen historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr nicht überschreiten.

Der Teilfonds überwacht seinen Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Die Höhe der Fremdfinanzierung (Leverage) wird voraussichtlich jeweils 200 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds betragen. Eine höhere Fremdfinanzierung von bis zu 300 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds ist unter ungewöhnlichen Marktbedingungen und beispielsweise zu Zeiten, wenn die Volatilität niedrig ist, möglich. Sowohl die erwarteten als auch die höheren Fremdfinanzierungszahlen werden, wie von den Vorschriften gefordert, als Summe des absoluten Werts der Nennwerte der eingesetzten Derivate berechnet. Diese Zahl berücksichtigt keine Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen, die der Teilfonds jeweils abgeschlossen haben kann, obwohl diese Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen zwecks Risikoreduzierung benutzt werden, weshalb die Zahl hoch ist. Da diese Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen – falls berücksichtigt – die Höhe der Fremdfinanzierung reduzieren können, kann diese Berechnung keinen genauen Wert in Bezug auf die tatsächliche Fremdfinanzierung des Teilfonds liefern. Es gibt Einschränkungen bezüglich der Nutzung des VaR als statistischen Risikomaßstab, da dieser die Höhe der Fremdfinanzierung im Teilfonds nicht direkt einschränkt und nur das Verlustrisiko unter aktuellen Marktbedingungen beschreibt und keine künftigen wesentlichen Veränderungen in der Volatilität erfassen würde.

Russell Japan Equity Fund

Der Russell Japan Equity Fund versucht, einen Kapitalwertzuwachs zu erzielen, indem er vorwiegend in japanischen Aktienwerten, einschließlich Stammaktien, American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts, notierte Wandelschuldverschreibungen und Optionsscheinen, die an einem Geregelten Markt in Japan notiert werden, anlegt. Der Russell Japan Equity Fund kann auch in neue Emissionen anlegen, für welche die Beantragung einer Notierung an einem Geregelten Markt in Japan vorgesehen ist, und kann an Geregelten Märkten weltweit notierte Wertpapiere von Unternehmen halten, die nicht in Japan gegründet wurden, die jedoch die Mehrheit ihrer Gesamterträge in Japan erwirtschaften. Anlagen in Optionsscheinen sind auf 5 Prozent des Nettovermögens des Russell Japan Equity Fund beschränkt. Jederzeit werden mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Russell Japan Equity Fund (ohne

Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) in den vorstehend genannten Instrumenten (mit Ausnahme von Wandelschuldverschreibungen) von Emittenten, die ihren Sitz in Japan haben oder den Großteil ihrer Gesamterträge innerhalb Japans erwirtschaften, angelegt sein. Der Russell Japan Equity Fund wird versuchen, eine breite Diversifizierung von Anlagen zu unterhalten, und wird sich daher auf keine bestimmte Branche konzentrieren, sondern eine Politik der aktiven Aktienauswahl und aktiven Sektorzuteilung an den Märkten verfolgen, an denen er handelt.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Japan Equity Fund unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle von effektiven Wertpapieren eingesetzt, um eine Absicherung oder Risikostreuung in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne zu erzielen und eingegangene Long-Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern, das Engagement in Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkursschwankungen von einem Land zu einem anderen zu verlagern. Caps und Floors werden zur Absicherung gegen Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Contracts for Differences (CFD) werden zu Zwecken eines Engagements in Aktienwerten eingesetzt. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen.

Die Direktoren haben der Auflegung von Anteilklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund

Der Russell Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund versucht einen langfristigen Kapitalwertzuwachs zu erzielen, indem er hauptsächlich in ein Portfolio aus zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen investiert.

Der Teilfonds möchte dieses Ziel mit Hilfe der folgenden Richtlinien erreichen:

1. Der Teilfonds legt höchstens 70% seines Nettoinventarwertes in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen an, unter anderem in Organismen, die:
 - Hauptsächlich in Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente und/oder kurzfristige Instrumente anlegen;
 - versuchen einen Index, der die Anforderungen im Bezug auf Index nachbildende Fonds in der OGAW-Richtlinie erfüllt, nachzubilden, einschließlich Index nachbildenden Fonds, die sich hauptsächlich aus Wertpapieren, festverzinslichen Wertpapieren, Instrumenten oder kurzfristigen Instrumenten zusammensetzen; oder
 - Baranlagen tätigen oder deren Ziele es sind, Cash-Benchmarks zu übertreffen.

Die zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, können gehebelt oder ungehebelt sein.

2. Der Teilfonds kann zudem zu einem geringeren Ausmaß in Wertpapiere, Eigenkapitalinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente, kurzfristige Instrumente, Exchange Traded Funds, börsengehandelte Rohstoffe und Wandelschuldverschreibungen (einschließlich wandelbare Unternehmensanleihen) oder in eine Kombination dieser Instrumente und Wertpapiere anlegen, die an den geregelten Märkten weltweit, einschließlich der Schwellenländer notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann zudem bis zu 10% seines Nettoinventarwertes in nicht notierte Wertpapiere anlegen.
3. Bei der Festlegung der Zuteilung der Vermögenswerte des Teilfonds aus den oben in Paragraph 1 beschriebenen zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen berücksichtigt der Anlageverwalter langfristige Kapitalmarktannahmen und kurz- bis mittelfristige Annahmen für die relative Attraktivität der verschiedenen Anlageklassen.
4. Die Anlagen des Teilfonds in festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente bestehen hauptsächlich aus Instrumenten mit Anlagequalität („Investment Grade“ – mit einem Rating von mindestens BBB- von S&P, Baa3 von Moody's oder einem entsprechenden Rating, wenn sie von einer anderen Ratingagentur bewertet wurden); der Teilfonds kann jedoch bis zu 10% seines Nettoinventarwertes in Anlagen ohne Anlagequalität oder in festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente ohne Rating anlegen.
5. Die kurzfristigen Instrumente, in die der Teilfonds anlegt, haben ein kurzfristiges Rating oder mindestens ein Emittenten-Rating von A1/P1 von S&P oder Moody's. Ein kurzfristiges Instrument, das von keiner

dieser Ratingagenturen bewertet wurde, ist zulässig, wenn das kurzfristige Instrument vom Anlageverwalter mit einer Bonität gleich der Mindestbeschränkung für Kredite bewertet wurde.

6. Der Teilfonds kann für zeitweise defensive und zusätzliche liquide Mittel einen kleinen Anteil in Barmittel anlegen.
7. Die Anlagen des Teilfonds geschehen im Einklang mit dem Prinzip der Risikostreuung und der Teilfonds ist bei seiner Anlage nicht beschränkt auf einen bestimmten Sektor oder eine bestimmte Region.
8. Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Teilfonds unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle von effektiven Wertpapieren eingesetzt, um eine Absicherung oder Risikostreuung in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkurschwankungen zu mindern. Contracts for Differences (CFD) werden zu Zwecken eines Engagements in Aktienwerten eingesetzt. Optionsscheine werden anstelle von effektiven Wertpapieren eingesetzt, um eine Absicherung oder Risikostreuung in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Die verwendeten Basiswerte der derivativen Finanzinstrumente beziehen sich auf Wertpapiere, die in der Anlagepolitik genannt sind.

Zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber setzt der Teilfonds den VaR als Methode zur Risikobewertung ein, um Risiken genau zu ermitteln, überwachen und steuern. Der Teilfonds wendet den VaR-Ansatz zur Beurteilung des potenziellen Höchstverlustes aufgrund des Marktrisikos mit einem bestimmten Konfidenzniveau über einen festgelegten Zeitraum unter aktuellen Marktbedingungen an. Der VaR des Teilfonds darf 3,16 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds auf der Grundlage einer 1-tägigen Halteperiode und eines „einseitigen“ 95-prozentigen Konfidenzintervalls über einen historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr nicht überschreiten.

Der Teilfonds überwacht seinen Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Die Höhe des Engagements (berechnet auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts der Nennwerte der eingesetzten Derivate und gemäß den Anforderungen der Zentralbank) wird voraussichtlich 30 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds betragen. Die Möglichkeit einer Steigerung wäre aber beispielsweise unter ungewöhnlichen Marktbedingungen und in Phasen mit niedriger Volatilität gegeben. Die erwartete Höhe des Engagements wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts der Nennwerte der eingesetzten Derivate berechnet. Diese Zahl berücksichtigt keine Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen, die der Teilfonds jeweils eingegangen ist, obwohl diese Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen zwecks Risikoreduzierung benutzt werden; sie ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung des Risikos, was bedeutet, dass die Zahl höher sein kann, als sie ansonsten wäre, wenn diese Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt würden. Da diese Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen – falls berücksichtigt – die Höhe des Engagements reduzieren können, kann diese Berechnung keinen genauen Wert in Bezug auf die tatsächliche Höhe des Engagements des Teilfonds liefern. Zusätzlich gibt es Einschränkungen bezüglich der Nutzung des VaR als statistischen Risikomaßstab, da dieser die Höhe des Engagements im Teilfonds nicht direkt einschränkt und nur das Verlustrisiko unter aktuellen Marktbedingungen beschreibt und keine künftigen wesentlichen Veränderungen in der Volatilität erfassen würde.

Der Teilfonds kann mehr als 20% seines Nettoinventarwertes an Schwellenmärkten anlegen. Dementsprechend sollte eine Anlage in den Teilfonds nicht einen wesentlichen Anteil eines Investmentportfolios ausmachen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet. Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds eventuell als Folge der Anlage des Teilfonds in Wertpapiere von Emittenten an Schwellenmärkten einer höheren Volatilität ausgesetzt ist. Bitte lesen Sie die Risikofaktoren im Abschnitt „Risikofaktoren“ durch.

Die Direktoren haben der Auflegung von Anteilklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell Asia Pacific ex Japan Fund

Die Direktoren empfehlen, dass eine Anlage im Russell Asia Pacific ex Japan Fund keinen bedeutenden Anteil des Portfolios eines Anlegers darstellen sollte. Eine Anlage im Russell Asia Pacific ex Japan Fund könnte nicht für alle Anleger ratsam sein. Anleger werden auf die Risikofaktoren, die nachstehend im Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ aufgeführt sind, aufmerksam gemacht.

Der Russell Asia Pacific ex Japan Fund versucht, einen Kapitalwertzuwachs zu erzielen, indem er vorwiegend in Aktienwerten, einschließlich Stammaktien, Wandelschuldverschreibungen, American Depository Receipts, Global

Depository Receipts und Optionsscheinen an Geregelten Märkten in Ländern der Pacific Basin (ex Japan)-Region oder in Neuemissionen, deren Notierung an einem Geregelten Markt in einem dieser Länder beantragt wird, anlegt. Der Russell Asia Pacific ex Japan Fund kann an Geregelten Märkten weltweit notierte Wertpapiere von Unternehmen halten, die nicht in dieser Region gegründet wurden, die jedoch die Mehrheit ihrer Gesamterträge innerhalb dieser Region erwirtschaften. In keinem Fall werden die Anlagen in Pakistan 30 Prozent des Nettovermögens des Russell Asia Pacific ex Japan Fund überschreiten. Anlagen in Optionsscheinen sind auf 5 Prozent des Nettovermögens des Russell Asia Pacific ex Japan Fund beschränkt. Anleger werden auf die Risikofaktoren, die nachstehend im Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ aufgeführt sind, aufmerksam gemacht. Zu jedem Zeitpunkt werden mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Russell Asia Pacific ex Japan Fund (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) in den vorstehend genannten Instrumenten (mit Ausnahme von Wandelschuldverschreibungen) von in der vorgenannten Region ansässigen Emittenten investiert sein. Der Russell Asia Pacific ex Japan Fund wird sich nicht auf bestimmte Branchen konzentrieren, sondern eine Politik der aktiven Aktienauswahl und aktiven Länderzuteilung an dem Markt verfolgen, an dem er handelt. Es ist nicht vorgesehen, in Japan zu investieren. Auf den Teilfonds bezogen umfasst die Region des Pazifischen Beckens die folgenden Länder: Australien, Bangladesch, China, Hongkong, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, Neuseeland, Pakistan, die Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Taiwan, Thailand und Vietnam.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Asia Pacific ex Japan Fund unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle von effektiven Wertpapieren eingesetzt, um eine Absicherung oder Risikostreuung in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne zu erzielen und eingegangene Long-Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern, das Engagement in Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkursschwankungen von einem Land zu einem anderen zu verlagern. Caps und Floors werden zur Absicherung gegen Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Contracts for Differences (CFD) werden zu Zwecken eines Engagements in Aktienwerten eingesetzt. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen.

Die Direktoren haben der Auflegung von Anteilklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell Sterling Bond Fund

Der Russell Sterling Bond Fund versucht, einen Kapitalwertzuwachs zu erzielen, indem er vorwiegend in auf Pfund Sterling lautende Schuldtitel anlegt, insbesondere in Kommunalschuldverschreibungen und Staatsanleihen, staatliche Schuldtitel (die durch lokale Behörden oder internationale Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben werden, wobei an diesen Organisationen mindestens ein Staat beteiligt sein muss), hypothekarisch besicherte Schuldverschreibungen und Industrieschuldverschreibungen, die an einem Geregelten Markt in der OECD notiert sind oder an einem solchen Markt gehandelt werden, und die fest- oder variabel verzinslich sein können.

Das Gesamtvermögen des Teilfonds (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) wird zu mindestens zwei Dritteln in übertragbaren Schuldtiteln angelegt sein, die auf Pfund Sterling lauten.

Insgesamt wird höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds in Bankeinlagen oder Wandelschuldverschreibungen sowie in Optionsanleihen oder Geldmarktinstrumenten (insbesondere in T-Bills, Einlagenzertifikaten, Commercial Paper, Bankakzepten und Akkreditiven, deren Laufzeit höchstens 397 Tage beträgt bzw. deren Zinssätze nach spätestens 397 Tagen neu festgelegt werden) angelegt sein. Anlagen in Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen dürfen insgesamt 25 Prozent des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Der Teilfonds erwirbt keine Dividendenpapiere, kann sie jedoch halten, sofern er über die Umstrukturierung von Schuldtiteln eines Unternehmens, die er bereits in seinem Portfolio hat, Zugriff darauf erhält.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Russell Sterling Bond Fund auch in übertragbare Schuldtitel mit einem Rating unter Anlagequalität („*non-investment grade*“) oder in nicht bewertete Schuldtitel, deren Qualität als gleichwertig angesehen wird, anlegen darf. Der Teilfonds wird jedoch höchstens 30 Prozent seines Vermögens in Schuldtitel mit einem Rating unter Anlagequalität („*non-investment grade*“) anlegen.

Der Russell Sterling Bond Fund darf Positionen in Währungen eingehen, bei denen es sich nicht um Pfund Sterling handelt; hierzu wendet er die in Anhang VI beschriebenen Techniken an und beachtet die in diesem Anhang genannten Grenzen. Das Währungsexposure des Russell Sterling Bond Fund zum Pfund Sterling variiert zwischen 75

Prozent und 125 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds, wobei der Leverage-Effekt durch die Anlage in derivate

Finanzinstrumente erzielt wird.

Derivate dürfen für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, in Übereinstimmung mit den in Anhang VI genannten Beschränkungen angewendet werden. Der Teilfonds darf Derivate, wie z.B. Futures, Forwards, Optionen, Swaps und Swaptions, Devisenterminkontrakte, Caps, Floors und Kreditderivate, die börsennotiert sind oder außerbörslich gehandelt werden, jederzeit kombinieren. Der Teilfonds darf die vorgenannten Derivate nutzen, um (i) ein Exposure abzusichern und/oder um (ii) gegenüber einem zugrunde liegenden Markt, einem Vermögenswert, einem Referenzzinssatz oder -index ein positives oder negatives Exposure zu erzielen, vorausgesetzt der Teilfonds erzielt dadurch kein indirektes Exposure gegenüber Titeln, Emittenten oder Währungen, gegenüber denen er kein direktes Exposure eingehen kann.

Die Direktoren haben der Auflegung von Anteilklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell U.K. Equity Fund

Der Russell U.K. Equity Fund sucht den Kapitalwertzuwachs durch die überwiegende Anlage in Aktienwerten des Vereinigten Königreichs, einschließlich Stammaktien, Wandelschuldverschreibungen, American Depository Receipts, Global Depository Receipts und Optionsscheine, die an einem Geregelten Markt im Vereinigten Königreich notiert sind, zu erreichen.

Zu jedem Zeitpunkt werden mindestens 75 Prozent des Gesamtvermögens des Russell U.K. Equity Fund in die Eigenkapitalinstrumente (mit Ausnahme von Wandelschuldverschreibungen) von im Vereinigten Königreich ansässigen Emittenten investiert sein. Der Russell U.K. Equity Fund kann auch an Geregelten Märkten weltweit notierte Wertpapiere von Unternehmen halten, die nicht im Vereinigten Königreich gegründet wurden oder dort notiert oder gehandelt werden, die jedoch die Mehrheit ihrer Gesamterträge innerhalb des Vereinigten Königreichs erwirtschaften. Anlagen in Optionsscheinen sind auf 5 Prozent des Nettovermögens des Russell U.K. Equity Fund beschränkt. Der Russell U.K. Equity Fund kann in Neuemissionen investieren, deren Zulassung zur Notierung an einem Geregelten Markt beantragt wird. Der Russell U.K. Equity Fund wird in hohem Maß diversifiziert und daher auf keine spezielle Branche ausgerichtet sein. Er verfolgt jedoch eine Anlagepolitik der aktiven Aktienauswahl.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell U.K. Equity Fund unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle von effektiven Wertpapieren eingesetzt, um eine Absicherung oder Risikostreuung in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne zu erzielen und eingegangene Long-Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern, das Engagement in Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkursschwankungen von einem Land zu einem anderen zu verlagern. Caps und Floors werden zur Absicherung gegen Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Contracts for Differences (CFD) werden zu Zwecken eines Engagements in Aktienwerten eingesetzt. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen.

Der Teilfonds Russell UK Equity Fund ist für den *Plan d'Epargne Actions* (PEA) zugelassen, bei dem es sich um einen französischen steuerfreien langfristigen Sparplan handelt. Demzufolge muss der Teilfonds immer mindestens 75 Prozent seines Nettovermögens in PEA-geeignete Wertpapiere investieren. Diese Auflage kann im Kontext der Anlagepolitik des Russell UK Equity Fund, wie hierin beschrieben, erfüllt werden.

Die Direktoren haben der Auflegung von Anteilklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell U.K. Index Linked Fund

Das Anlageziel des Russell U.K. Index Linked Fund ist Kapitalerhalt und die Erzielung laufender, um die Inflation im Vereinigten Königreich bereinigter Erträge.

Der Russell U.K. Index Linked Fund ist bestrebt, sein Anlageziel durch die direkte Anlage in indexgebundene Wertpapiere zu erreichen.

Der Russell U.K. Index Linked Fund investiert in erster Linie in fest- oder variabel verzinsliche indexgebundene britische Staatsanleihen (Gilts), die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Bei einem indexgebundenen Wertpapier sind die Kupons und das Kapital an die Inflation gebunden.

Der Russell U.K. Index Linked Fund kann in Wertpapiere anlegen, die von einer anerkannten Rating-Agentur wie

Moody's oder S&P als mit oder ohne Anlagequalität bewertet sind, oder in Wertpapiere, die nach Meinung des bzw. der Finanzverwalter(s) ein gleichwertiges Rating haben.

Der Russell U.K. Index Linked Fund kann auch Barmittel halten und in liquide Mittel investieren, insbesondere und ohne Beschränkung Commercial Paper, Einlagenzertifikate und Schatzwechsel.

Der Russell U.K. Index Linked Fund kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in nicht börsennotierte Wertpapiere und regulierte Investmentfonds (Collective Investment Schemes, CIS) investieren, die die in der Guidance Note 2/03 der Zentralbank aufgeführten Kriterien erfüllen.

Die Wertentwicklung des Russell U.K. Index Linked Fund wird anhand des Barclays UK Government Inflation-Linked Bond Index bewertet. Der Barclays UK Government Inflation-Linked Bond Index misst die Wertentwicklung des britischen Marktes für indexgebundene Staatsanleihen und umfasst britische indexgebundene Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr. Der Barclays UK Government Inflation-Linked Bond Index wird täglich berechnet und einmal im Monat neu ausgerichtet (rebalanced).

Es wird davon ausgegangen, dass der Tracking Error des Russell U.K. Index Linked Fund in Bezug auf seine Wertentwicklung gegenüber dem Barclays UK Government Inflation-Linked Bond Index zwischen 30 und 40 Punkten liegen wird. Jederzeit kann ein erheblicher Anteil vom Nettoinventarwert des Russell U.K. Index Linked Fund in Komponenten des Barclays UK Government Inflation-Linked Bond Index investiert sein.

Der Russell U.K. Index Linked Fund kann zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements unter Beachtung der in Anhang VI enthaltenen Beschränkungen wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschriebenen Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Engagement in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Absicherung gegen das Risiko eines Wertverlustes bzw. zum Erreichen einer Wertsteigerung von Vermögenswerten, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle von effektiven Wertpapieren eingesetzt, um eine Absicherung in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen bzw. ein Engagement an einem bestimmten Markt einzugehen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne zu erzielen sowie um eingegangene Long-Positionen abzusichern.

Der Teilfonds setzt den Commitment-Ansatz als Methode zur Risikobewertung ein, um Risiken zu ermitteln, zu überwachen und zu steuern. Durch die Anlage in Derivate kommt es nicht zu einer Hebelung des Teilfonds.

Die Direktoren haben der Auflegung von Anteilklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell U.K. Long Dated Gilt Fund

Das Anlageziel des Russell U.K. Long Dated Gilt Fund besteht darin, Kapitalerhalt und Erträge zu erzielen.

Der Russell U.K. Long Dated Gilt Fund ist bestrebt, sein Anlageziel durch die direkte Anlage in langfristige britische Staatspapiere zu erreichen. Britische Staatsanleihen (Gilts) haben einen festen Zinssatz, lauten auf britische Pfund, sind an der Londoner Börse (LSE) notiert und sind in der Regel von Moody's oder S&P mit Anlagequalität (investment grade) bewertet.

Der Russell U.K. Long Dated Gilt Fund kann auch Barmittel halten und in liquide Mittel investieren, insbesondere und ohne Beschränkung Commercial Paper, Einlagenzertifikate und Schatzwechsel.

Der Russell U.K. Long Dated Gilt Fund kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in nicht börsennotierte Wertpapiere und regulierte Investmentfonds (Collective Investment Schemes, CIS) investieren, die die in der Guidance Note 2/03 der Zentralbank aufgeführten Kriterien erfüllen.

Die Wertentwicklung des Russell U.K. Long Dated Gilt Fund wird anhand des Barclays Sterling Gilt 15+ Year Index bewertet. Der Barclays Sterling Gilt 15+ Year Index setzt sich aus langfristigen Anleihen zusammen, die in britischen Pfund von der britischen Regierung emittiert wurden, und misst die Wertentwicklung des Marktes für britische Staatsanleihen (Gilts).

Es wird davon ausgegangen, dass der Tracking Error des Russell U.K. Long Dated Gilt Fund in Bezug auf seine Wertentwicklung gegenüber dem Barclays Sterling Gilt 15+ Year Index zwischen 30 und 40 Punkten liegen wird. Jederzeit kann ein erheblicher Anteil vom Nettoinventarwert des Russell U.K. Long Dated Gilt Fund in Komponenten des Barclays Sterling Gilt 15+ Year Index investiert sein.

Der Russell U.K. Long Dated Gilt Fund kann zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements unter Beachtung der in Anhang VI enthaltenen Beschränkungen wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle von effektiven Wertpapieren eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne zu erzielen und eingegangene Long-Positionen abzusichern.

Der Teilfonds setzt den Commitment-Ansatz als Methode zur Risikobewertung ein, um Risiken zu ermitteln, zu überwachen und zu steuern. Durch die Anlage in Derivate kommt es nicht zu einer Hebelung des Teilfonds.

Die Direktoren haben der Auflegung von Anteilklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell U.S. Bond Fund

Das Anlageziel des Russell U.S. Bond Fund ist das Erzielen von Ertrags- und Kapitalzuwachs durch die Anlage vorwiegend in übertragbare Schuldtitel, die auf US-Dollar lauten, insbesondere in Kommunalschuldverschreibungen und Staatsanleihen, staatliche Schuldtitel (die durch lokale Behörden oder internationale Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben werden, wobei an diesen Organisationen mindestens ein Staat beteiligt sein muss), hypothekarisch besicherte Schuldverschreibungen und Industrieschuldverschreibungen, die an einem Regierten Markt in der OECD notiert sind oder an einem solchen Markt gehandelt werden und die fest oder variabel verzinslich sein können.

Das Gesamtvermögen des Teilfonds wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) in übertragbaren Schuldtiteln von Emittenten, die in den USA ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den USA ausüben, angelegt sein. Insgesamt wird höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds in Bankeinlagen oder Wandelschuldverschreibungen sowie in Optionsanleihen oder Geldmarktinstrumenten (insbesondere in T-Bills, Einlagenzertifikaten, Commercial Paper, Bankakzepten und Akkreditiven, deren Laufzeit höchstens 397 Tage beträgt bzw. deren Zinssätze nach spätestens 397 Tagen neu festgelegt werden) angelegt sein. Anlagen in Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen dürfen insgesamt 25 Prozent des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Der Teilfonds erwirbt keine Dividendenpapiere, kann sie jedoch halten, sofern er über die Umstrukturierung von Schuldtiteln eines Unternehmens, die er bereits in seinem Portfolio hat, Zugriff darauf erhält.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Russell U.S. Bond Fund auch in übertragbare Schuldtitel mit einem Rating unter Anlagequalität („*non-investment grade*“) oder in nicht bewertete Schuldtitel, deren Qualität als gleichwertig angesehen wird, anlegen darf. Der Teilfonds wird jedoch höchstens 30 Prozent seines Vermögens in Schuldtitel mit einem Rating unter Anlagequalität („*non-investment grade*“) anlegen.

Der Russell U.S. Bond Fund darf Positionen in Währungen eingehen, bei denen es sich nicht um US-Dollar handelt; hierzu wendet er die in Anhang VI beschriebenen Techniken an und beachtet die in diesem Anhang genannten Grenzen. Das Währungsexposure des Russell U.S. Bond Fund zum US-Dollar variiert zwischen 75 Prozent und 125 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds, wobei der Leverage-Effekt durch die Anlage in derivative Finanzinstrumente erzielt wird.

Der Russell U.S. Bond Fund darf zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Teilfonds darf Derivate, wie z.B. Futures, Forwards, Optionen, Swaps und Swaptions, Devisenterminkontrakte, Caps, Floors und Kreditderivate, die börsennotiert sind oder außerbörslich gehandelt werden, jederzeit kombinieren. Der Teilfonds darf die vorgenannten Derivate nutzen, um (i) ein Exposure abzusichern, (ii) gegenüber einem zugrunde liegenden Markt, einem Vermögenswert, einem Referenzzinssatz oder -index ein positives oder negatives Exposure zu erzielen, vorausgesetzt der Teilfonds erzielt dadurch kein indirektes Exposure gegenüber Titeln, Emittenten oder Währungen, gegenüber denen er kein direktes Exposure eingehen kann.

Die Direktoren haben der Auflegung von Anteilklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell U.S. Equity Fund

Der Russell U.S. Equity Fund versucht, einen Kapitalwertzuwachs zu erzielen, indem er vorwiegend in US-Aktienwerte, einschließlich Stammaktien, Wandelschuldverschreibungen, American Depository Receipts, Global Depository Receipts und Optionsscheinen, die an einem Regierten Markt in den USA gehandelt werden, anlegt. Der Russell U.S. Equity Fund kann ferner in Neuemissionen investieren, deren Notierung an einem Regierten Markt beantragt wird. Der Russell U.S. Equity Fund kann an Regierten Märkten weltweit notierte Wertpapiere von

Unternehmen halten, die nicht in den USA gegründet wurden oder dort notiert oder gehandelt werden, die jedoch die Mehrheit ihrer Gesamterträge innerhalb der USA erwirtschaften. Anlagen in Optionsscheinen sind auf 5 Prozent des Nettovermögens des Russell U.S. Equity Fund beschränkt. Es werden jederzeit mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Russell U.S. Equity Fund (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) in den vorstehend genannten Instrumenten (mit Ausnahme von Wandelschuldverschreibungen) von Emittenten, die in den USA ansässig sind, angelegt sein. Der Russell U.S. Equity Fund wird hochgradig diversifiziert sein und wird sich daher nicht auf eine spezielle Branche konzentrieren, sondern eine Politik der aktiven Aktienauswahl an den Märkten, an denen er handelt, betreiben.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell U.S. Equity Fund unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle von effektiven Wertpapieren eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne zu erzielen und eingegangene Long-Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern, das Engagement in Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkursschwankungen von einem Land zu einem anderen zu verlagern. Caps und Floors werden zur Absicherung gegen Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Contracts for Differences (CFD) werden zu Zwecken eines Engagements in Aktienwerten eingesetzt. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen.

Die Direktoren haben der Auflegung von Anteilklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell U.S. Small Cap Equity Fund

Die Direktoren weisen darauf hin, dass eine Anlage im Russell U.S. Small Cap Equity Fund keinen bedeutenden Anteil des Portfolio eines Anlegers darstellen sollte. Anleger werden auf die Risikofaktoren, die nachstehend im Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ aufgeführt sind, aufmerksam gemacht.

Das Anlageziel des Russell U.S. Small Cap Equity Fund besteht darin, durch die Anlage in US-Aktienwerten einen Vermögenszuwachs zu erzielen, und zwar in erster Linie in einem Portfolio von US-Firmen, die im Russell 2000 Index abgebildet sind. Zu den US-Aktienwerten gehören Stammaktien, American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts, Wandelschuldverschreibungen und Optionsscheine, die an einem Regelmäßigen Markt in den USA notiert werden. Bei Anlagen in kleinen bis mittleren Unternehmen kann sich ein größeres Risiko ergeben, da diese Gesellschaften im Allgemeinen keine lange Firmengeschichte aufweisen und oft einer höheren Kursvolatilität unterliegen. Der Russell U.S. Small Cap Equity Fund kann in neuen Emissionen investieren, deren Notierung an einem Regelmäßigen Markt erfolgen wird. Jederzeit werden mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Russell U.S. Small Cap Equity Fund (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) in die vorgenannten Wertpapiere (mit Ausnahme von Wandelschuldverschreibungen) von geringer kapitalisierten Emittenten, die in den USA ansässig sind oder die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den USA ausüben, angelegt sein. Anlagen in Optionsscheinen sind auf 5 Prozent des Nettovermögens des Russell U.S. Small Cap Equity Fund beschränkt. Für die Zwecke dieses Teilfonds werden geringer kapitalisierte Emittenten definiert als Unternehmen, deren Marktkapitalisierung die maximale Marktkapitalisierung der Unternehmen, die im Russell 2000 Index abgebildet sind, nicht übersteigt.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell U.S. Small Cap Equity Fund unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle von effektiven Wertpapieren eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne zu erzielen und eingegangene Long-Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern, das Engagement in Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkursschwankungen von einem Land zu einem anderen zu verlagern. Caps und Floors werden zur Absicherung gegen Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Contracts for Differences (CFD) werden zu Zwecken eines Engagements in Aktienwerten eingesetzt. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen.

Die Direktoren haben der Auflegung von Anteilklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell World Equity Fund II

Das Anlageziel des Russell World Equity Fund II besteht darin, Kapitalwachstum zu erzielen, indem er vorwiegend in Aktienwerte, einschließlich Stammaktien, Wandelschuldverschreibungen und Optionsscheine, die an weltweiten Geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, anlegt. Zu jeder Zeit werden mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) in den vorstehend genannten Finanzinstrumenten (mit Ausnahme von Wandelschuldverschreibungen) angelegt sein. Der Russell World Equity Fund II kann versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in derivative Finanzinstrumente anlegt, denen eine der vorgenannten Anlagen (z.B. Swaps und Contracts for Differences) zugrunde liegt; er kann über Derivate Long-Positionen (durch Kauf) und synthetische Short-Positionen (durch Verkauf) eingehen. Der Teilfonds kann außerdem in neuen Emissionen anlegen, für welche gemäß Anhang V, Abschnitt 2.2 mit der Überschrift „Anlagebeschränkungen“, die Beantragung einer Notierung an einem Geregelten Markt vorgesehen ist. Der Russell World Equity Fund II darf höchstens 20 Prozent seines Nettovermögens in Aktienwerten von Unternehmen anlegen, die an einem Geregelten Markt eines Schwellenlandes notiert sind oder gehandelt werden. Der Russell World Equity Fund II wird sich nicht auf bestimmte Märkte oder Industriebranchen konzentrieren, sondern eine Politik der aktiven Aktien- und Branchenauswahl und aktiven Länderzuweisung an den Geregelten Märkten verfolgen, in die er investiert. Der Russell World Equity Fund II kann bis zu 10 Prozent seines Nettovermögens in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs im Sinne von Vorschrift 68(1)(e) der Vorschriften anlegen.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell World Equity Fund II unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen und wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschriebenen Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements darf der Russell World Equity Fund II Währungsabsicherungstransaktionen durchführen. Der Russell World Equity Fund II wird Devisenkassageschäfte abschließen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung von Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle von effektiven Wertpapieren eingesetzt, um eine Absicherung zu erreichen oder um Long- oder Short-Positionen in Bezug auf bestimmte Märkte oder Wertpapiere einzugehen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um durch das Eingehen von Long- oder Short-Positionen in Bezug auf Märkte oder Wertpapiere Gewinne zu erzielen und um eingegangene Long-Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkurschwankungen zu mindern, das Engagement in Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkurschwankungen von einem Land zu einem anderen zu verlagern. Caps und Floors werden zur Absicherung von Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Contracts for Differences (CFD) werden eingesetzt, um Long- oder Short-Positionen in Bezug auf Aktienwerte einzugehen. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen, wobei sie jedoch erst dann eingesetzt werden dürfen, wenn der Plan zur Beurteilung der mit Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken des Fonds so geändert wurde, dass er auch Risikomanagementmethoden für Kreditderivate enthält, und wenn er von der Zentralbank freigegeben wurde.

Anlagen in Wandelschuldverschreibungen dürfen 25 Prozent des Nettovermögens des Russell World Equity Fund II nicht überschreiten. Anlagen in Optionsscheinen dürfen 5 Prozent des Nettovermögens des Russell World Equity Fund II nicht überschreiten, wobei Optionsscheine nur dann erworben werden dürfen, wenn man davon ausgehen kann, dass das durch die Optionsscheine übertragene Recht zur Zeichnung ohne Verstoß gegen die Vorschriften ausgeübt werden kann.

Die Direktoren haben der Ausgabe von Anteilsklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell Absolute Return Bond Fund

Die Direktoren empfehlen, dass eine Anlage im Russell Absolute Return Bond Fund keinen bedeutenden Anteil des Portfolios eines Anlegers darstellen sollte. Eine Anlage im Russell Absolute Return Bond Fund ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anleger werden auf die Risikofaktoren, die nachstehend im Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ aufgeführt sind, aufmerksam gemacht.

Das Anlageziel des Russell Absolute Return Bond Fund ist die Erwirtschaftung einer über den 3-Monats-US\$-Libor hinausgehenden Gesamtrendite (Total Return).

Um sein Anlageziel zu erreichen, konzentriert sich der Teilfonds auf Anlagen in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren und Anlageinstrumenten.

Die Long-Positionen des Teilfonds werden hauptsächlich durch Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren wie Staatsanleihen oder Anleihen erzielt, die von Regierungskörperschaften oder Behörden emittiert werden, wie Kommunalanleihen, Unternehmensanleihen, hypothekarisch und forderungsbesicherte Wertpapiere (MBS- und ABS-Anleihen), Wandelanleihen (bis zu einer Grenze von 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds),

Nullkuponanleihen, Abzinsungsanleihen und inflationsgebundene Anleihen, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Die festverzinslichen Wertpapiere können feste, variable und veränderliche Zinssätze haben. Diese Instrumente können auf eine Reihe von Währungen lauten und können auch Schwellenländerwertpapiere umfassen.

Ferner beabsichtigt der Teilfonds sein Anlageziel durch Anlagen in liquide Mittel zu verfolgen, insbesondere in Commercial Paper, Einlagenzertifikate und Schatzwechsel. Ein wesentlicher Anteil vom Nettoinventarwert des Teilfonds kann jederzeit in liquiden Mittel angelegt sein, beispielsweise um die Verpflichtungen des Teilfonds zu decken, die durch dessen Anlagen in derivativen Instrumenten, wie nachstehend erläutert, entstehen.

Der Teilfonds kann zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements auch Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte) und umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, vorbehaltlich der in den OGAW-Mitteilungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Der Teilfonds kann in Wertpapieren anlegen, die von einer anerkannten Rating-Agentur wie Moody's oder S&P als mit oder ohne Anlagequalität bewertet sind, oder in Wertpapiere, die nach Meinung des bzw. der Finanzverwalter(s) ein gleichwertiges Rating haben. Das Long-/Short-Nettoengagement in Wertpapieren unter Anlagequalität wird auf 40 % vom Nettoinventarwert des Teilfonds begrenzt.

Der Teilfonds kann außerdem jeweils bis zu 10 % seines Nettovermögens in die folgenden Arten von Anlagen investieren: nicht börsennotierte Wertpapiere, regulierte Investmentfonds (CIS), die die in der Guidance Note 2/03 der Zentralbank aufgeführten Kriterien erfüllen, sowie Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind, insbesondere American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und REITs (d. h. Immobilienfonds).

Der Teilfonds kann Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder für Anlagezwecke einsetzen, vorbehaltlich der jeweils in Anhang VI festgelegten Bedingungen und Grenzen. Der Teilfonds darf Derivate, wie z. B. Futures, Forwards, Optionen, Swaps und Swaptions, Devisenterminkontrakte und Kreditderivate, die börsennotiert sind oder außerbörslich gehandelt werden, jederzeit kombinieren. Der Teilfonds kann jedes dieser Derivate zur Erzeugung synthetischer Short-Positionen einsetzen. Short-Positionen können die Renditen steigern, wenn sie auf einem Markt oder in einem Wertpapier eingegangen werden, der bzw. das im Wert fällt. Eine Short-Position kann auch zum Ausgleich einer Long-Position dienen und somit Schutz bieten, wenn ein Markt oder Wertpapier im Wert fällt.

Der Teilfonds darf die vorgenannten Derivate nutzen, um ein bestimmtes Exposure abzusichern oder gegenüber Währungen, Zinssätzen, Instrumenten, Märkten, Referenzzinssätzen (z. B. LIBOR oder EURIBOR) oder Finanzindizes ein bestimmtes Exposure zu erzielen (vorbehaltlich der in den von der Zentralbank herausgegebenen OGAW-Mitteilungen aufgeführten Bedingungen und Grenzen), vorausgesetzt der Teilfonds erzielt dadurch kein indirektes Exposure gegenüber Instrumenten, Emittenten oder Währungen, gegenüber denen er kein direktes Exposure eingehen darf. Solche Exposures können zu wirtschaftlichen Vorteilen für den Teilfonds führen, wenn eine Währung, ein Zinssatz, ein Instrument, ein Markt, ein Referenzzinssatz oder -index an Wert gewinnt oder in bestimmten Fällen an Wert verliert. Insbesondere ist zu erwarten, dass der Teilfonds folgende Instrumente einsetzt: (i) Devisenterminkontrakte, um ein Exposure gegenüber bestimmten Währungen zu erzielen oder ein Exposure gegenüber bestimmten Währungen abzusichern, wenn diese Exposures aus der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren entstanden sind; und (ii) Zinsswaps und Zinstermingeschäfte, um ein Exposure gegenüber Änderungen von relevanten Zinssätzen zu erzielen oder ein Exposure gegenüber Änderungen von relevanten Zinssätzen abzusichern, und (iii) Kreditderivate zum Erhalt eines Exposures (Long und Short) in einer speziellen Anleihe oder einem Kreditindex. Der Einsatz dieser Instrumente wird voraussichtlich die Renditen erhöhen und/oder die inhärenten Risiken (Währung, Zinssatz und Kredit) reduzieren, die die Instrumente, in welche der Teilfonds investiert, beeinflussen. Die Einzelheiten zu den erwarteten Hebeleffekten aus dem Einsatz dieser Instrumente sind nachstehend beschrieben.

Zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber setzt der Teilfonds den VaR als Methode zur Risikobewertung ein, um Risiken genau zu ermitteln, zu überwachen und zu steuern. Der Teilfonds verwendet den Ansatz eines absoluten VaR, um den potenziellen Höchstverlust aufgrund des Marktrisikos mit einem festgelegten Konfidenzniveau über einen festgelegten Zeitraum unter aktuellen Marktbedingungen zu bewerten. Der täglich ermittelte VaR des Teilfonds darf 3,16 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds auf der Grundlage einer 1-tägigen Halteperiode und eines „einseitigen“ 95-prozentigen Konfidenzintervalls über einen historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr nicht überschreiten.

Der Teilfonds überwacht seinen Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Die Höhe des Engagements (berechnet auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts der Nennwerte der eingesetzten Derivate und gemäß den Anforderungen der Zentralbank) wird voraussichtlich 300 Prozent vom Nettoinventarwert des Teilfonds betragen. Die Möglichkeit einer Steigerung wäre aber beispielsweise unter ungewöhnlichen Marktbedingungen und in Phasen mit niedriger Volatilität gegeben. Die erwartete Höhe des Engagements wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts des nominellen Kapitalbetrags der eingesetzten Derivate berechnet. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsvereinbarungen, die der Teilfonds

jeweils eingegangen ist, obwohl diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen zum Zweck der Risikoreduzierung genutzt werden; sie ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung des Risikos, was bedeutet, dass die Zahl höher sein kann, als sie ansonsten wäre, wenn diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt würden. Da diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen – falls berücksichtigt – die Höhe der Fremdfinanzierung reduzieren können, kann diese Berechnung keinen genauen Wert in Bezug auf die tatsächliche Fremdfinanzierung des Teilfonds liefern. Zusätzlich gibt es Einschränkungen bezüglich der Nutzung des VaR als statistischen Risikomaßstab, da dieser die Höhe des Engagements im Teilfonds nicht direkt einschränkt und nur das Verlustrisiko unter aktuellen Marktbedingungen beschreibt und keine künftigen wesentlichen Veränderungen in der Volatilität erfassen würde.

Die Direktoren haben der Ausgabe von Anteilsklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell Multi-Asset Conservative Strategy Fund

Das Anlageziel des Russell Multi-Asset Conservative Strategy Fund besteht darin, positive Renditen über einen Anlagehorizont von drei bis fünf Jahren zu erzielen.

Das Portfolio des Teilfonds besteht überwiegend aus zulässigen Investmentfonds (CIS).

Der Teilfonds strebt die Umsetzung seines Anlageziels durch Anwendung folgender Richtlinien an:

1. gemäß Abs. 3 von Anhang V, zielt der Teilfonds darauf ab, mindestens 70 % seines Nettoinventarwertes in zulässige Investmentfonds (CIS) zu investieren, darunter Anlageorganismen, die:
 - hauptsächlich in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente und/oder kurzfristige Instrumente investieren;
 - darauf abzielen, einen Index nachzubilden, der die Anforderungen eines indexnachbildenden Fonds gemäß OGAW-Richtlinie erfüllt, darunter indexnachbildende Fonds, die vorwiegend aus Aktien, festverzinslichen Wertpapieren und Instrumenten oder kurzfristigen Instrumenten bestehen; oder
 - geldmarktorientierte Anlagen tätigen oder deren Ziel es ist, geldmarktorientierte Benchmarks wie Geldmarktfonds zu übertreffen.

Die zulässigen Investmentfonds (CIS), in die der Teilfonds investieren darf, können gehebelt oder nicht gehebelt sein und können Kapitalanlagegesellschaften und Investmentgesellschaften mit Sitz in der Europäischen Union beinhalten. Diese zulässigen Investmentfonds (CIS) können Zeichnungsgebühren, Rückkaufgebühren, Verwaltungsgebühren, Anlageerfolgsprämien, Vertriebsgebühren, administrative Gebühren und/oder Depotgebühren erheben. Dementsprechend wird der Teilfonds indirekt seinen proportionalen Anteil an den Gebühren und Kosten, die von jedem zugrunde liegenden zulässigen Investmentfonds (CIS) erhoben werden, sowie die operativen Gebühren und Kosten der zugrunde liegenden zulässigen Investmentfonds (CIS) zahlen. Solche Gebühren und Kosten fließen in den Nettoinventarwert des Teilfonds ein. Die Höhe der Gebühren, die dem Teilfonds in Zusammenhang mit einer Anlage in einen zugrunde liegenden zulässigen Investmentfonds (CIS) berechnet werden, übersteigt normalerweise auf Nettobasis voraussichtlich nicht 2 Prozent des Nettoinventarwertes des zugrunde liegenden zulässigen Investmentfonds (CIS). Investiert der Teilfonds in Anteile eines anderen Investmentfonds, der vom Anlageverwalter oder von einem assoziierten oder verbundenen Unternehmen verwaltet wird, verzichtet der Manager des zugrunde liegenden Investmentfonds, in welchen die Anlage getätigt wird, auf den Ausgabeaufschlag bzw. den Rücknahmeabschlag, den dieser normalerweise berechnen würde.

2. Bei der Bestimmung der Asset-Allokation des Teilfonds auf die in Absatz 1 oben beschriebenen zulässigen Investmentfonds (CIS), berücksichtigt der Anlageverwalter die langfristigen Kapitalmarktannahmen und seine kurz- bis mittelfristigen Ansichten bezüglich der relativen Attraktivität der verschiedenen Anlageklassen.
3. Der Teilfonds kann zu einem geringeren Umfang direkt und indirekt in Aktien, aktienähnliche Instrumente, festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente, kurzfristige Instrumente, börsengehandelte Fonds, börsengehandelte Rohstoffe und wandelbare Schuldtitel (einschließlich wandelbarer Unternehmensanleihen) oder eine Kombination dieser Instrumente und Wertpapiere, die an geregelten Märkten weltweit, einschließlich Schwellenländer, notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann ferner bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren.
4. Der Teilfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente anlegen, die von einer anerkannten Rating-Agentur wie Moody's oder S&P als mit oder ohne Anlagequalität bewertet sind, oder die nach Meinung Anlageverwalters ein gleichwertiges Rating haben.
5. Die kurzfristigen Instrumente, in die der Teilfonds investiert, haben ein kurzfristiges Rating bzw. ein

Mindest-Emittentenrating von A1/P1 von S&P oder Moody's oder ein nach Meinung des Anlageverwalters gleichwertiges Rating.

6. Der Teilfonds kann für vorübergehende defensive Zwecke bzw. zur Ergänzung der Liquidität einen geringen Teil in Barmittel investieren.
7. Die Anlagen des Teilfonds erfolgen gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung und der Fonds ist nicht auf Anlagen in einen bestimmten Sektor oder eine bestimmte Region beschränkt.
8. Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Teilfonds unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Terminkontrakte (Futures) dürfen eingesetzt werden, um sich gegen Marktrisiken abzusichern oder sich auf einem Basismarkt zu engagieren. Termingeschäfte (Forwards) dürfen eingesetzt werden, um sich gegen den Wertzuwachs eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage abzusichern oder an diesem zu partizipieren. Optionen dürfen anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt werden, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Devisentermingeschäfte dürfen eingesetzt werden, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern. Contracts for Differences (CFDs) dürfen eingesetzt werden, um an der Entwicklung von Aktien zu partizipieren. Optionsscheine dürfen anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt werden, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt, Index (vorbehaltlich der in den OGAW-Mitteilungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) oder ein bestimmtes Wertpapier zu erreichen. Eine Anlage in derivative Finanzinstrumente stellt keine Abkehr des Teilfonds von seinem Anlageziel dar. Die Basiswerte der derivativen Finanzinstrumente beziehen sich auf Wertpapiere, die in der Anlagepolitik genannt werden; dabei handelt es sich um Aktien, aktienähnliche Instrumente, festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente, kurzfristige Instrumente und wandelbare Schuldtitel. Der Teilfonds kann jedes dieser derivativen Finanzinstrumente zur Erzeugung synthetischer Short-Positionen einsetzen. Diese Positionen führen jedoch nicht dazu, dass der Teilfonds eine Netto-Short-Position hält, da jede Short-Position von den zugrunde liegenden Vermögenswerten des Teilfonds gedeckt wird. Short-Positionen können die Renditen steigern, wenn sie auf einem Markt oder in einem Wertpapier eingegangen werden, der bzw. das im Wert fällt. Eine Short-Position kann auch zum Ausgleich einer Long-Position dienen und somit Schutz bieten, wenn ein Markt oder Wertpapier im Wert fällt.

Zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber setzt der Teilfonds den VaR als Methode zur Risikobewertung ein, um Risiken genau zu ermitteln, zu überwachen und zu steuern. Der Teilfonds verwendet den Ansatz eines absoluten VaR, um den potenziellen Höchstverlust aufgrund des Marktrisikos mit einem festgelegten Konfidenzniveau über einen festgelegten Zeitraum unter aktuellen Marktbedingungen zu bewerten. Der täglich ermittelte VaR des Teilfonds darf 3,16 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds auf der Grundlage einer 1-tägigen Halteperiode und eines „einseitigen“ 95-prozentigen Konfidenzintervalls über einen historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr nicht überschreiten.

Der Teilfonds überwacht seinen Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Die Höhe des Engagements (berechnet auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts der Nennwerte der eingesetzten Derivate und gemäß den Anforderungen der Zentralbank) wird voraussichtlich 30 Prozent vom Nettoinventarwert des Teilfonds betragen. Die Möglichkeit einer Steigerung wäre aber beispielsweise unter ungewöhnlichen Marktbedingungen und in Phasen mit niedriger Volatilität gegeben. Die erwartete Höhe des Engagements wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts des nominellen Kapitalbetrags der eingesetzten Derivate berechnet. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsvereinbarungen, die der Teilfonds jeweils eingegangen ist, obwohl diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen zum Zwecke der Risikoreduzierung benutzt werden; sie ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung des Risikos, was bedeutet, dass die Zahl höher sein kann, als sie ansonsten wäre, wenn diese Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt würden. Da diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen – falls berücksichtigt – die Höhe des Engagements reduzieren können, kann diese Berechnung keinen genauen Wert in Bezug auf die tatsächliche Höhe des Engagements des Teilfonds liefern. Zusätzlich gibt es Einschränkungen bezüglich der Nutzung des VaR als statistischen Risikomaßstab, da dieser die Höhe des Engagements im Teilfonds nicht direkt einschränkt und nur das Verlustrisiko unter aktuellen Marktbedingungen beschreibt und keine künftigen wesentlichen Veränderungen in der Volatilität erfassen würde.

Der Teilfonds darf mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Schwellenländern investieren. Eine Anlage im Teilfonds sollte dementsprechend keinen bedeutenden Anteil am Anlageportfolio darstellen und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet. Anteilhaber sollten beachten, dass der Nettoinventarwert des

Teilfonds infolge der Anlagen des Teilfonds in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern einer erhöhten Volatilität unterliegen könnte. Bitte beachten Sie die im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschriebenen Risikofaktoren.

Die Direktoren haben der Ausgabe von Anteilsklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell Emerging Market Debt Fund

Das Anlageziel des Teilfonds Russell Emerging Market Debt Fund ist das Erzielen von Ertrag und Kapitalzuwachs.

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds mindestens 80 Prozent seines Nettoinventarwerts direkt oder indirekt (durch nachstehend beschriebene derivative Finanzinstrumente) in festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente, die von einem Schwellenland begeben wurden oder wirtschaftlich an ein Schwellenland gebunden sind. Die Hauptarten von festverzinslichen Wertpapieren und Instrumenten, in die der Teilfonds investieren darf, können fest- oder variabel verzinslich sein, und es kann sich dabei um Staatsanleihen und andere staatliche Schuldtitel, supranationale Schuldtitel, Unternehmensanleihen und von Finanzinstituten begebene strukturierte Schuldverschreibungen handeln. Anlagen in diese strukturierten Schuldverschreibungen werden voraussichtlich 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Ein Wertpapier oder Instrument ist wirtschaftlich an ein Schwellenland gebunden, wenn der Emittent oder der Garantiegeber seinen Hauptsitz oder seinen eingetragenen Sitz in einem Schwellenland hat oder den überwiegenden Teil seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in Schwellenländern ausübt. Das Wertpapier oder Instrument kann auf beliebige Währungen lauten.

Der Teilfonds kann durch den Kauf von festverzinslichen Wertpapieren und Instrumenten, die in Schwellenländerwährungen abgerechnet werden, direkt sowie indirekt infolge des Einsatzes von Derivaten (wie nachstehend beschrieben) dem Risiko aus Schwellenländerwährungen ausgesetzt sein. Diese Währungsrisiken werden aktiv gemanagt, was bedeutet, dass die Risikopositionen des Teilfonds je nach den Aussichten für die jeweilige Währung von Zeit zu Zeit erhöht oder verringert werden.

Der Teilfonds unterliegt bei seinen Anlageentscheidungen keinen Einschränkungen hinsichtlich der von Rating-Agenturen ermittelten Bonität oder der Laufzeit. Deshalb gelten für die Anlagen des Teilfonds kein Mindest-Kredit-Rating und keine maximale Laufzeit, wobei die Anlagen von Standard & Poor's, Moodys und Fitch mit oder ohne Anlagequalität (investment grade) bewertet werden können.

Der Teilfonds kann außerdem jeweils bis zu 10 Prozent seines Nettoinventarwerts in die folgenden Arten von Anlagen investieren: kurzfristige Instrumente, nicht börsennotierte Wertpapiere, Anteile von offenen Investmentfonds (CIS) im Sinne von Vorschrift 68(1)(e) der Vorschriften und wenn diese CIS ein ähnliches Anlageziel wie der Teilfonds haben und an geregelten Märkten weltweit notierte Aktien oder aktienähnliche Instrumente.

Wie bereits weiter oben erwähnt, kann der Teilfonds zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken unter Beachtung der in Anhang VII des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Teilfonds kann jederzeit eine Kombination der folgenden derivativen Instrumente halten: Futures, Forwards, Optionen, Swaps und Swaptions, Devisenterminkontrakte und Kreditderivate, die börsennotiert sind oder außerbörslich gehandelt werden. Der Teilfonds darf die vorgenannten Derivate nutzen, um ein bestimmtes Exposure abzusichern oder um ein bestimmtes Exposure gegenüber festverzinslichen Wertpapieren und Instrumenten, Währungen, Zinssätzen oder Anleiheindizes zu erhalten, vorausgesetzt, der Teilfonds erzielt dadurch kein indirektes Exposure in einem Vermögenswert, Emittenten oder einer Währung, gegenüber denen er kein direktes Exposure eingehen kann.

Solche Exposures können zu wirtschaftlichen Vorteilen für den Teilfonds führen, wenn eine Währung, ein Zinssatz oder Anleiheindex an Wert gewinnt oder in bestimmten Fällen an Wert verliert.

Insbesondere ist zu erwarten, dass der Teilfonds folgende Instrumente einsetzt: (i) Devisenterminkontrakte, um ein Exposure gegenüber bestimmten Währungen zu erzielen oder ein Exposure gegenüber bestimmten Währungen abzusichern, wenn diese Exposures aus der Anlage in festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente aus Schwellenmärkten entstanden sind; und (ii) Zinsswaps und Zinstermingeschäfte, um ein Exposure gegenüber Änderungen von relevanten Zinssätzen zu erzielen oder ein Exposure gegenüber Änderungen von relevanten Zinssätzen abzusichern. Der Einsatz dieser derivativen Finanzinstrumente wird voraussichtlich die Renditen erhöhen und/oder die inhärenten Risiken in Zusammenhang mit den Währungen und Zinssätzen reduzieren, welche die festverzinslichen Wertpapiere und Instrumente und anderen Vermögenswerte (wie oben angegeben), in die der

Teilfonds investiert, beeinflussen. Die Einzelheiten zu den erwarteten Hebeleffekten aus dem Einsatz dieser Instrumente sind nachstehend beschrieben.

Zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber setzt der Teilfonds den VaR als Methode zur Risikobewertung ein, um Risiken genau zu ermitteln, zu überwachen und zu steuern. Der Teilfonds verwendet den Ansatz eines absoluten VaR, um den potenziellen Höchstverlust aufgrund des Marktrisikos mit einem festgelegten Konfidenzniveau über einen festgelegten Zeitraum unter aktuellen Marktbedingungen zu bewerten. Der täglich ermittelte VaR des Teilfonds darf 3,16 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds auf der Grundlage einer 1-tägigen Halteperiode und eines „einseitigen“ 95-prozentigen Konfidenzintervalls über einen historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr nicht überschreiten.

Der Teilfonds überwacht seinen Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Die Höhe des Engagements (berechnet auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts der Nennwerte der eingesetzten Derivate und gemäß den Anforderungen der Zentralbank) wird voraussichtlich 110 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds betragen. Die Möglichkeit einer Steigerung wäre aber beispielsweise unter ungewöhnlichen Marktbedingungen und in Phasen mit niedriger Volatilität gegeben. Die erwartete Höhe des Engagements wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts des nominellen Kapitalbetrags der eingesetzten Derivate berechnet. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsvereinbarungen, die der Teilfonds jeweils eingegangen ist, obwohl diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen zum Zweck der Risikoreduzierung genutzt werden; sie ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung des Risikos, was bedeutet, dass die Zahl höher sein kann, als sie ansonsten wäre, wenn diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt würden. Da diese Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen – falls berücksichtigt – die Höhe des Engagements reduzieren können, kann diese Berechnung keinen genauen Wert in Bezug auf die tatsächliche Höhe des Engagements des Teilfonds liefern. Zusätzlich gibt es Einschränkungen bezüglich der Nutzung des VaR als statistischen Risikomaßstab, da dieser die Höhe des Engagements im Teilfonds nicht direkt einschränkt und nur das Verlustrisiko unter aktuellen Marktbedingungen beschreibt und keine künftigen wesentlichen Veränderungen in der Volatilität erfassen würde.

Eine Anlage im Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger. Anteilhaber sollten beachten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds infolge der Anlagen des Teilfonds in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern einer erhöhten Volatilität unterliegen kann. Bitte beachten Sie die im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschriebenen Risikofaktoren.

Allgemeines

Sofern nicht ausdrücklich anderweitig in den Anlagezielen und der Anlagepolitik eines Teilfonds dargelegt darf ein Teilfonds höchstens 10 Prozent seines Nettovermögens in Anteile von offenen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Die Verwaltungsgesellschaft wird dem Fonds keine Gebühren oder Kosten in Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Anteilen in verbundenen Fonds, einschließlich aller transaktionsbezogenen Gebühren, wie etwa Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rückkaufgebühren sowie Verwaltungsvergütungen, Beratungsvergütungen oder Bestandsvergütungen, berechnen bzw. auflegen. Jeder Teilfonds kann seine überschüssigen Barmittel jedoch in einem oder mehreren Geldmarkt-Teilfonds des Fonds oder der Russel Investment Company III p.l.c. („RIC III“) anlegen, um die Erträge aus seinen Barmitteln zu maximieren. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist auch die Verwaltungsgesellschaft von RIC III. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Verwaltung der überschüssigen Barmittel des Fonds, welche in Teilfonds von RIC III angelegt sind, eine Verwaltungsgebühr in der im Verkaufsprospekt von RIC III genannten Höhe zu erheben, darf aber keine Verwaltungsgebühr für die Verwaltung der überschüssigen Barmittel des Fonds berechnen, die in Geldmarkt-Teilfonds des Fonds angelegt sind.

Anleger sollten beachten, dass vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank jeder Teilfonds in die anderen Teilfonds des Fonds investieren kann, wenn diese Anlage zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds passt. Von der Verwaltungsgesellschaft, vom Anlageverwalter oder Berater in Bezug auf diese Anlage erhaltene Provisionen fließen den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds zu. Ferner sind keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren in Bezug auf die Überkreuzinvestition der Anlage des Teilfonds zahlbar.

Um eine doppelte Berechnung von Verwaltungs- und/oder erfolgsabhängigen Gebühren zu vermeiden, darf einem Teilfonds, der in einen anderen Teilfonds investiert, für den Teil seines Vermögens, der in andere Teilfonds investiert wird, keine Verwaltungs- und/oder erfolgsabhängige Gebühr berechnet werden, es sei denn, die Anlage in einem anderen Teilfonds erfolgt in eine Anteilsklasse, für die keine Verwaltungs- und/oder erfolgsabhängige Gebühr anfällt. Ein Teilfonds darf keine Anlage in einen Teilfonds tätigen, der selbst Überkreuzinvestitionen in einen anderen Teilfonds des Fonds tätigt.

Im Rahmen der Bestimmungen der Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung sind die Depotbank und Verwahrstelle bei Ausübung ihrer Stimmrechte im Hinblick auf Wertpapiere verpflichtet, gemäß den Vorschlägen der im Amt befindlichen Geschäftsführung abzustimmen, soweit nicht anderweitig von der Verwaltungsgesellschaft angewiesen.

Die Teilfonds können zur Performancesssteigerung und zum effizienten Portfoliomanagement Devisenterminkontrakte einsetzen. Jeder Teilfonds kann Devisenterminkontrakte einsetzen, um das Währungsrisikos gehaltener Wertpapiere zu ändern, sich gegen Wechselkursrisiken abzusichern, den Investitionsgrad in einer Währung zu erhöhen und das Risiko von Wechselkursschwankungen von einer zur anderen Währung zu verschieben. Devisenterminkontrakte dürfen nur im Rahmen der in Anhang VI genannten Beschränkungen und in Übereinstimmung mit den jeweiligen Anlagezielen des Teilfonds gemäß der im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ dargelegten Bestimmungen eingesetzt werden. Einzelheiten zu den Risiken von Devisengeschäften sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegt. Alle Teilfonds können nach Anweisung der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleihgeschäfte im Rahmen der in Anhang VI genannten Beschränkungen tätigen.

Ungeachtet anderer Bestimmungen in diesem Prospekt darf weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Berater oder ein Finanzverwalter bei der Festlegung der Bonität eines Emittenten oder Kontrahenten sich ausschließlich oder automatisch auf Kreditratings stützen.

Finanzverwalter und Anlageberater

Die Teilfonds werden größtenteils von einem oder mehreren Finanzverwaltern, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt werden, verwaltet. In manchen Fällen können die Verwaltungsgesellschaft oder die mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Unternehmen einen Teil des Vermögens eines Teilfonds auch direkt verwalten. Informationen zu den Finanzverwaltern werden den Anteilhabern von der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt. Ferner sind Informationen zu den Finanzverwaltern im letzten Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds enthalten. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Merkmale jedes Teilfonds im Detail mit dem/den Finanzverwalter(n) mindestens vierteljährlich und in einigen Fällen monatlich überprüfen.

Beim Russell U.K. Equity Fund wurde eine andere Implementierungsstrategie als der übliche Multimanager-Ansatz zugrunde gelegt. Bei diesem Teilfonds bestellt der Anlageberater einen oder mehrere Anlageberater mit einschlägiger Expertise des entsprechenden Sektors und/oder der Anlageklasse. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wählt die optimalen Anlageansichten dieser Anlageberater aus und sie (oder ein ihr angeschlossenes Unternehmen) absolviert den Handel auf periodischer Basis (wahrscheinlich zweimal monatlich), um so eine verbesserte Handelseffizienz, eine bessere Steuerung des Portfoliorisikos und eine Reduzierung potenzieller Transaktionskosten in Verbindung mit den Anlagen des Teilfonds sicherzustellen.

Einhaltung von Anlagezielen und/oder der Anlagepolitik

Zur Änderung der Anlageziele oder Anlagestrategien der Teilfonds wird die Zustimmung der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds benötigt; hierzu ist ein mit einfacher Mehrheit gefasster Beschluss notwendig. Im Falle der Änderung der Anlageziele oder der Anlagestrategie eines Teilfonds gewährt der Fonds den Anteilhabern des jeweiligen Teilfonds eine angemessene Frist, innerhalb derer sie ihre Anteile vor Durchführung einer solchen Änderung zurückgeben können.

Anlagebeschränkungen

Die Anlagen der einzelnen Teilfonds sind auf Investitionen beschränkt, die gemäß den Vorschriften zulässig sind. Die Beschränkungen im Hinblick auf Anlagen gelten zum Zeitpunkt des Kaufs dieser Anlagen. Werden die in Anhang V genannten Beschränkungen aus Gründen, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss die Verwaltungsgesellschaft gewährleisten, dass der Fonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber als oberstes Ziel bei seinen Verkaufstransaktionen eine Behebung dieser Situation anstrebt. Jeder Teilfonds unterliegt ebenfalls der jeweils oben angeführten Anlagepolitik, und bei einem Konflikt zwischen der Anlagepolitik und den Vorschriften sind die restriktiveren Beschränkungen anzuwenden.

Wenn die Vorschriften während der Laufzeit eines Teilfonds geändert werden, können die Anlagebeschränkungen in Übereinstimmung mit diesen Änderungen abgeändert werden. Die Anteilhaber werden von etwaigen Änderungen im darauf folgenden Jahres- oder Halbjahresbericht des Fonds in Kenntnis gesetzt.

Kreditaufnahmen

Der Fonds darf keine Gelder aufnehmen, Darlehen gewähren oder als Bürge für Dritte eintreten, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

- (i) Fremdwährungen dürfen mittels eines Back-to-Back Credits erworben werden; und

- (ii) Darlehensverbindlichkeiten, die 10 Prozent der Vermögenswerte des Fonds nicht übersteigen, dürfen für einen begrenzten Zeitraum eingegangen werden.

Der Fonds darf keine Wertpapiere verkaufen, die sich nicht im Eigentum des Fonds befinden.

Die Fonds werden Transaktionen mit Hebelwirkung (Leverage), in dem gemäß Anhang VI zulässigen Maß und wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, tätigen, vorbehaltlich den im Abschnitt „Anlageziele und -politik“ jedes Teilfonds aufgeführten Beschränkungen.

Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf jeder Teilfonds unter Beachtung der jeweils in Anhang VI enthaltenen Beschränkungen Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Neue Techniken und Derivate können entwickelt werden, die sich zum Einsatz für einen Teilfonds in der Zukunft als geeignet erweisen, und ein Teilfonds kann solche Techniken und Derivate im Rahmen der jeweils in Anhang VI enthaltenen Beschränkungen anwenden. Jeder Teilfonds darf Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente lediglich zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken einsetzen, sofern derartige Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds stehen. Einzelheiten zu den mit derivativen Finanzinstrumenten, Futures und Optionen verbundenen Risiken sind nachstehend im Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ dargelegt. Der Fonds setzt ein Risikomanagement-Verfahren ein, das es ihm ermöglicht, die diversen Risiken, die mit diesen Anlagetechniken und derivativen Finanzinstrumenten verbunden sind, genau zu messen, zu überwachen und zu bewältigen. Auf Wunsch stellt der Fonds den Anteilhabern zusätzliche Informationen in Bezug auf die quantitativen Beschränkungen, die beim Risikomanagement gelten, die angewandten Methoden zum Risikomanagement und die aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der Risiken und Erträge der Hauptanlagekategorien zur Verfügung. Die kurzfristigen Geldmarkt-Teilfonds des Fonds dürfen derivative Finanzinstrumente, die zu Währungsrisiken führen, nur zu Absicherungszwecken einsetzen, um das Risiko von Anlagen der Teilfonds abzusichern, die auf andere Währungen als ihre Basiswährung lauten. Der Fonds kann vorbehaltlich den in Anhang VI aufgeführten Beschränkungen ebenso Wertpapierleihen und umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen.

Eine Auflistung der Geregelten Märkte, an denen diese Derivate notiert oder gehandelt werden, ist in Anhang I enthalten. Eine Beschreibung der aktuellen Bestimmungen und Beschränkungen der Zentralbank, die in diesem Zusammenhang gelten, ist in Anhang VI enthalten. Es folgt eine Beschreibung der Arten derivativer Finanzinstrumente, in die die Teilfonds anlegen dürfen.

Futures: Futures sind Kontrakte, welche sich auf den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge eines bestimmten Vermögenswertes (bzw. in manchen Fällen auf den Erhalt oder die Zahlung von Barmitteln in Abhängigkeit der Performance von einem zugrunde liegenden Vermögenswert, Finanzinstrument oder Index) zu einem zuvor festgelegten zukünftigen Datum und zu einem durch eine an einer Börse vorgenommene Transaktion vereinbarten Preis beziehen. Futures ermöglichen dem Anleger die Absicherung von Marktrisiken oder ein Engagement in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Da diese Kontrakte täglich dem aktuellen Marktwert angepasst werden, können sich Anleger durch Glattstellung ihrer Position bereits vor dem Erfüllungstermin des Kontrakts von ihrer Verpflichtung zum Kauf bzw. Verkauf des zugrunde liegenden Vermögenswertes befreien. Futures können auch zur Verringerung von Barmitteln sowohl bis zur Anlage eines Cashflow als auch in Bezug auf feste Cash Targets eingesetzt werden. Häufig ist der Einsatz von Futures anstelle der zugrunde liegenden oder verbundenen Wertpapiere oder Indizes zum Erreichen einer bestimmten Strategie mit niedrigeren Transaktionskosten verbunden.

Forwards: Unter einem Forward-Kontrakt wird der Preis, zu dem ein Index oder ein Vermögenswert zu einem zukünftigen Datum erworben oder verkauft werden kann, festgeschrieben. Bei einem Währungs-Forward verpflichtet sich der Inhaber eine festgelegte Menge der jeweiligen Währung zu einem festgelegten Preis an einem festgelegten zukünftigen Datum zu kaufen oder zu verkaufen, wobei bei einem Zins-Forward im Voraus ein Zinssatz festgelegt wird, welcher in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die zu einem zukünftigen Datum eingegangen wird, zu zahlen ist. Forwards können durch Differenzausgleich abgewickelt werden. Diese Kontrakte sind nicht übertragbar. Der Einsatz von Devisenterminkontrakten eines Teilfonds kann u.a. dazu führen, dass die mit den gehaltenen Wertpapieren verbundenen Währungsrisiken verändert werden, solche Währungsrisiken abgesichert werden, das Engagement in einer Währung erhöht wird oder die Risiken von Wechselkursschwankungen in Bezug auf eine Währung auf eine andere Währung verlagert werden.

Optionen: Es gibt zwei Arten von Optionen, nämlich Put-Optionen und Call-Optionen. Put-Optionen sind Kontrakte, die gegen eine Optionsprämie verkauft werden, und die eine Partei (den Optionsnehmer) dazu berechtigen (ihn jedoch nicht dazu verpflichten), der jeweils anderen Partei (dem Optionsverkäufer) eine bestimmte Menge eines bestimmten Produkts oder Finanzinstruments zu einem bestimmten Preis zu verkaufen. Call-Optionen sind ähnliche Kontrakte, die ebenfalls gegen eine Optionsprämie verkauft werden und die den Optionsnehmer dazu berechtigt, jedoch nicht dazu verpflichtet, vom Optionsverkäufer etwas zu kaufen. Optionen können ebenfalls durch Differenzausgleich abgewickelt werden. Die Teilfonds können als Optionsnehmer oder Optionsverkäufer von Put- und Call-Optionen agieren.

Swaps: Ein Standard Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, gemäß dem die innerhalb eines festgelegten Zeitraums erhaltenen Cashflows zweier Vermögenswerte getauscht werden. Die Bedingungen werden im Voraus vereinbart, so dass der Gegenwartswert des Swaps null beträgt. Die Teilfonds können sowohl zur Generierung von Erträgen als auch zur Absicherung bestehender Long-Positionen Swaps, einschließlich Equity-Swaps, Swaptions, Zinsswaps und Währungsswaps, eingehen. Swaps können sich auf längere Zeiträume beziehen und beinhalten typischerweise regelmäßige Zahlungen. Swaptions sind Kontrakte, unter denen eine Partei eine Zahlung dafür erhält, dass sie sich unter der Bedingung, dass ein bestimmtes Ereignis eintritt (wobei die zukünftigen Zinssätze normalerweise von einer bestimmten Benchmark abhängen), dazu verpflichtet, zu einem im Voraus festgelegten zukünftigen Zinssatz einen Forward Swap abzuschließen. Ein Zinsswap ist der Tausch der jeweiligen Zinszahlungsverpflichtungen bzw. Zinsansprüche zweier Parteien (z.B. der Tausch von festen Zinssätzen gegen variable Zinssätze). Unter einem Zinsswap werden an jedem Zahlungstermin die von jeder Partei geschuldeten Nettzahlungen und lediglich der Nettobetrag von einer Partei an die jeweils andere Partei gezahlt. Ein Währungsswap ist die Vereinbarung zweier Parteien, zukünftige Zahlungen in einer Währung gegen zukünftige Zahlungen in einer anderen Währung zu tauschen. Diese Vereinbarungen werden eingesetzt, um die Währung, auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten lauten, zu ändern. Im Gegensatz zu Zinsswaps müssen Währungsswaps den Tausch eines Kapitalbetrags am Fälligkeitsdatum beinhalten.

Devisenkassageschäfte (Spot Foreign Exchange Transactions): Die Teilfonds können Devisenkassageschäfte abschließen, welche den Erwerb einer Währung mit einer anderen beinhalten, wobei ein fester Betrag der ersten Währung für einen festen Betrag der zweiten Währung gezahlt wird. „Spot“-Abwicklung bedeutet, dass die Lieferung des Währungsbetrags normalerweise zwei Geschäftstage in beiden maßgeblichen Finanzzentren nach Abschluss des Geschäfts erfolgt.

Caps and Floors: Die Teilfonds dürfen Caps und Floors abschließen. Caps sind Vereinbarungen, bei denen der Verkäufer sich dazu verpflichtet, dem Käufer eine Entschädigung zu zahlen, wenn die Zinssätze zu zuvor vereinbarten Zeitpunkten während der Vertragslaufzeit über eine zuvor vereinbarte Höchstgrenze steigen. Im Gegenzug zahlt der Käufer dem Verkäufer im Voraus eine Prämie. Ein Floor ist einem Cap ähnlich, wobei der Verkäufer den Käufer in diesem Falle entschädigt, wenn die Zinssätze zu zuvor vereinbarten Zeitpunkten während der Vertragslaufzeit unter einen zuvor vereinbarten Mindestsatz fallen. Ebenso wie bei einem Cap zahlt der Käufer dem Verkäufer im Voraus eine Prämie.

Contracts for Differences (CFD): Die Teilfonds können sog. Contracts for Differences (CFD) abschließen, welche ein direktes Engagement in einem Markt, Industriesektor oder bestimmten Wertpapier ermöglichen. Im Gegensatz zu einem Forward-Kontrakt gibt es hierbei kein endgültiges Fälligkeitsdatum, sondern die Position wird nach Ermessen des Inhabers glattgestellt. CFDs werden zu Zwecken eines Engagements in Aktienkursbewegungen eingesetzt, bei dem die Aktien selbst nicht erworben werden sollen. Ein CFD auf Aktien einer Gesellschaft spezifiziert den Anfangskurs der Aktien bei Abschluss des CFD. Der Kontrakt ist eine Vereinbarung zur Barauszahlung der Differenz zwischen dem Anfangskurs der Aktien und dem Kurs, zu welchem die Aktien gehandelt werden, wenn der Kontrakt glattgestellt wird.

Kreditderivate: Die Teilfonds können Kreditderivate einsetzen, um die mit einem bestimmten Referenzvermögenswert verbundenen Kreditrisiken zu isolieren und zu übertragen. Credit Default Swaps sichern das Risiko Ausfallrisiko in Bezug auf Emittenten von Schuldtiteln in gewissem Maße ab. Die Tatsache, dass die Teilfonds Credit Default Swaps einsetzen, garantiert jedoch nicht, dass dieser Einsatz auf effektiv sein oder zum gewünschten Ergebnis führen wird. Ein Teilfonds kann im Rahmen einer Credit Default Swap-Transaktion als Käufer oder Verkäufer agieren. Credit Default Swaps sind Transaktionen, unter denen die Verpflichtungen der beteiligten Parteien davon abhängen, ob ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzvermögenswert eintritt. Diese Kreditereignisse werden im Kontrakt spezifiziert und sollen dazu dienen, den Eintritt einer wesentlichen Bonitätverschlechterung des Referenzvermögenswertes zu identifizieren. Die Abwicklung von Credit Default-Produkten kann in Form der Barabwicklung erfolgen oder die physische Lieferung einer Obligation des Referenzunternehmens im Falle eines Verzugs vorsehen. Die Partei, die im Rahmen eines Credit Default Swaps als Käufer agiert, ist, solange kein Verzugsereignis in Bezug auf den zugrunde liegenden Referenzvermögenswert eingetreten ist, verpflichtet, über die Vertragslaufzeit hinweg periodische Zahlungen an den Verkäufer zu leisten. Tritt jedoch ein Kreditereignis ein, so muss der Verkäufer dem Käufer den vollen fiktiven Wert des Referenzvermögenswertes, welcher einen sehr geringen oder keinen Wert haben kann, zahlen. Falls ein Teilfonds als Käufer agiert und kein Kreditereignis eintritt, werden die Verluste des Teilfonds durch die periodischen Zahlungen während der Vertragslaufzeit begrenzt. Als Verkäufer erhalten die Teilfonds über die vereinbarte Vertragslaufzeit hinweg einen festen Einkommenssatz, vorausgesetzt, dass kein Kreditereignis eintritt. Tritt ein Kreditereignis ein, so muss der Verkäufer dem Käufer den vollen fiktiven Wert des Referenzvermögenswertes zahlen.

Optionsscheine: Optionsscheine sind Finanzinstrumente, die für gewöhnlich von Banken und anderen Finanzinstitutionen emittiert werden. Sie bieten Anlegern alternative Mittel, ein Engagement an einer Vielfalt von Basiswerten wie z.B. Aktien zu erhalten. Es gibt unterschiedliche Arten von Optionsscheinen, die zu Anlage- und/oder Handelszwecken dienen können.

Einsatz von effizienten Portfoliomanagementtechniken und derivativen Finanzinstrumenten

Der Fonds kann Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (zusammen „**effiziente Portfoliomanagementtechniken**“) eingehen und kann in außerbörsliche derivative Finanzinstrumente (OTC-Derivate) investieren, vorbehaltlich der in Anhang VI festgelegten Beschränkungen und soweit mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente, in die die Teilfonds für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements investieren, erfolgt generell aus einem oder mehreren der folgenden Gründe:

- (i) zur Risikoreduzierung;
- (ii) zur Kostenreduzierung; oder
- (iii) der Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für den jeweiligen Teilfonds mit einem angemessenen Risikoniveau unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Teilfonds und der Vorschriften zur Risikostreuung, die in den von der Zentralbank herausgegebenen OGAW-Mitteilungen aufgeführt sind.

Effiziente Portfoliomanagementtechniken

Effiziente Portfoliomanagementtechniken dürfen nur normaler Marktpraxis entsprechend durchgeführt werden. Sämtliche im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagementtechniken erhaltene Vermögenswerte sind als Sicherheiten zu betrachten und müssen den weiter oben in Bezug auf Sicherheiten dargelegten Kriterien entsprechen. Sämtliche aus effizienten Portfoliomanagementtechniken entstehenden Erträge sollten dem jeweiligen Teilfonds nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und anfallender Gebühren zufließen. Zu diesen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (die allesamt absolut transparent sind), die keine versteckten Erträge beinhalten, gehören Gebühren und Kosten, die an Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittler von Wertpapierleihgeschäften zahlbar sind, die vom Fonds jeweils beauftragt wurden. Diese Gebühren und Kosten von Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder von Vermittlern für Wertpapierleihgeschäfte, die vom Fonds beauftragt wurden, die marktüblichen Sätzen zusammen mit einer etwaigen MwSt. entsprechen, werden vom Fonds oder dem Teilfonds getragen, in Bezug auf den diese beauftragt wurden. Einzelheiten zu den entstehenden Erträgen der Teilfonds und den damit einhergehenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren sowie die Identität bestimmter Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittlern von Wertpapierleihgeschäften, die vom Fonds jeweils beauftragt werden, sind in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds enthalten. Zeitweilig kann ein Teilfonds Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittler von Wertpapierleihgeschäften beauftragen, die verbundene Parteien der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Depotbank und Verwahrstelle oder sonstige Dienstleister des Fonds sind. Diese Beauftragung kann mitunter einen Interessenkonflikt mit der Aufgabe der Depotbank und Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister des Fonds verursachen. Weitere Einzelheiten zu den für diese Transaktionen mit verbundenen Parteien geltenden Bedingungen sind im Abschnitt „Interessenkonflikte“ weiter unten enthalten. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds speziell angegeben.

Sicherheitenpolitik

Im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagementtechniken und/oder dem Einsatz von derivativen Instrumenten für Absicherungs- oder Anlagezwecke können Sicherheiten von einem Kontrahenten zugunsten eines Teilfonds entgegengenommen oder bei einem Kontrahenten von oder für einen Teilfonds hinterlegt werden. Jede Hereinnahme oder Hinterlegung von Sicherheiten durch einen Teilfonds erfolgt gemäß den Anforderungen der Zentralbank sowie den nachstehend aufgeführten Bedingungen in der Sicherheitenpolitik des Fonds.

Von einem Kontrahenten für einen Teilfonds hinterlegte Sicherheiten müssen als das Risiko gegenüber diesem Kontrahenten verringernd berücksichtigt werden. Jeder Teilfonds muss Sicherheiten in erforderlicher Höhe hereinnehmen, damit er sicherstellen kann, dass die Grenzen des Kontrahentenrisikos eingehalten werden.

Das Kontrahentenrisiko kann insoweit reduziert werden, dass der Wert der entgegengenommenen Sicherheiten jederzeit dem Wert des Betrags entspricht, der dem Kontrahentenrisiko ausgesetzt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter/ihre Beauftragten steht bzw. stehen mit der Depotbank und Verwahrstelle in Verbindung, um alle Aspekte des Sicherheitenprozesses im Zusammenhang mit Kontrahenten zu steuern.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie z. B. operative und rechtliche Risiken, müssen identifiziert und durch den Risikomanagementprozess des Fonds gesteuert und gemindert werden. Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30 Prozent seines Vermögens erhält, sollte eine geeignete Stresstest-Richtlinie zur Gewährleistung etabliert haben, dass regelmäßige Stresstest unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der Teilfonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann. Die Richtlinie für die Liquiditätsstresstests muss mindestens folgende Vorgaben enthalten:

- (a) Konzept einer Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und

- Sensitivitätsanalyse;
- (b) Empirischer Ansatz bei der Folgenabschätzung, einschließlich Back-Tests von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- (c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen sowie Limit-/Verlusttoleranzschwellen; und
- (d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich der Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) und Schutz vor Unterdeckung (Gap-Risk).

Zwecks Bereitstellung von Bareinschüssen oder Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen in effizienten Portfoliomanagementtechniken und derivative Finanzinstrumenten kann ein Teilfonds dem Teilfonds gehörende Vermögenswerte oder liquide Mittel im Rahmen der normalen Marktpraxis übertragen, hypothekarisch belasten, verpfänden oder als Sicherheit hinterlegen.

Sicherheiten:

Von einem Teilfonds entgegengenommene Sicherheiten müssen immer den spezifischen Kriterien entsprechen, die in den Mitteilungen der Zentralbank in Bezug auf die folgenden Elemente dargelegt sind:

- (i) Liquidität.
- (ii) Bewertung.
- (iii) Emittentenbonität.
- (iv) Korrelation.
- (v) Diversifizierung.
- (vi) Sofortige Verfügbarkeit.
- (vii) Verwahrung: Sicherheiten, die auf Basis einer Eigentumsübertragung entgegengenommen wurden, müssen von der Depotbank und Verwahrstelle gehalten werden. Bei anderen Formen der Sicherheitenvereinbarung können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer gehalten werden, der einer sachverständigen Überwachung unterliegt und nicht mit dem Lieferant der Sicherheiten verbunden ist.
- (viii) Sicherheitsabschläge: Der jeweilige bzw. die jeweiligen Finanzverwalter wendet bzw. wenden für den jeweiligen Teilfonds entsprechend konservative Sicherheitsabschläge auf die als Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerte an, ggf. auf der Basis einer Bewertung der Charakteristika der Vermögenswerte, wie etwa der Bonität oder der Preisvolatilität, sowie das Ergebnis von wie weiter oben beschrieben durchgeführten Stresstests. Wenn die Bonität des Emittenten oder der Emission der Sicherheiten nicht die erforderliche Qualität hat oder die Sicherheiten mit einem beträchtlichen Maß an Preisvolatilität in Bezug auf die Restlaufzeit oder anderen Faktoren einhergehen, muss ein konservativer Sicherheitsabschlag gemäß spezielleren Richtlinien angewandt werden, die schriftlich von der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem bzw. den jeweiligen Finanzverwaltern auf laufender Basis zu unterhalten sind. Die Anwendung eines solchen Sicherheitsabschlags muss jedoch von Fall zu Fall in Abhängigkeit von den genauen Einzelheiten der Bewertung der Sicherheiten festgelegt werden. Der jeweilige bzw. die jeweiligen Finanzverwalter kann bzw. können nach eigenem Ermessen unter bestimmten Umständen den Beschluss für richtig erachten, bestimmte Sicherheiten, bei denen ein konservativer, ein weniger konservativer oder gar kein Sicherheitsabschlag angewandt wurde, auf einer objektiv begründbaren Basis abzulehnen. Mildernde Umstände, die die Annahme entsprechender Sicherheiten mit Abschlagsbestimmungen, die andere Höhen als die in den Richtlinien enthalten, rechtfertigen, müssen schriftlich als Dokumentation der Begründung dafür festgehalten werden.

Sachsicherheiten können nicht verkauft, hinterlegt oder wiederangelegt werden.

Barsicherheiten

Barsicherheiten dürfen nur in folgenden Instrumenten angelegt werden:

- (i) Einlagen bei relevanten Institutionen;
- (ii) Staatsanleihen mit hoher Bonität;
- (iii) Umgekehrte Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte), sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen, und der jeweilige Teilfonds jederzeit den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann;
- (iv) Kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Ref. CESR/10-049).

Angelegte Barsicherheiten müssen gemäß den oben aufgeführten, für Sachsicherheiten geltenden Streuungsvorschriften diversifiziert sein. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten oder einem verbundenen Unternehmen hinterlegt werden. Durch die Wiederanlage von Sicherheiten erzeugte Risiken müssen bei Berechnung des Risikos gegenüber einem Kontrahenten berücksichtigt werden. Die Wiederanlage von Barsicherheiten gemäß den obigen Bestimmungen kann dennoch ein zusätzliches Risiko für einen Teilfonds darstellen. Ausführlichere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Risiko der Wiederanlage von Barsicherheiten“ enthalten.

Sicherheiten – von einem Teilfonds hinterlegt

Die bei einem Kontrahenten vom oder für einen Teilfonds hinterlegten Sicherheiten müssen bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos berücksichtigt werden. Bei einem Kontrahenten hinterlegte Sicherheiten und von diesem Kontrahenten erhaltene Sicherheiten können auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der jeweilige Teilfonds Aufrechnungsvereinbarungen mit dem Kontrahenten rechtlich geltend machen kann.

Risikofaktoren

Das Folgende ist eine Zusammenfassung der Hauptrisiken, die sich auf die Teilfonds auswirken können; die Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Anlagerisiken

Die Performance in der Vergangenheit ist nicht notwendigerweise richtungsweisend für die Zukunft. Der Preis der Anteile und der daraus entstehende Ertrag können sowohl fallen als auch steigen, und es ist möglich, dass ein Anleger nicht den voll investierten Betrag zurückerhält. Es gibt keine Garantie, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen oder ein Anteilhaber den vollen in einem Teilfonds angelegten Betrag zurückerhalten wird. Die Kapitalverzinsung und das Einkommen eines jeden Teilfonds ergeben sich auf der Grundlage des Vermögenszuwachses und des Ertrags der Wertpapiere, die der Teilfonds hält, abzüglich der entstandenen Kosten. Aus diesem Grunde muss damit gerechnet werden, dass die Rendite eines Teilfonds Schwankungen in Abhängigkeit vom Vermögenszuwachs oder des Ertrags unterliegt.

Anleger müssen eventuell für die Zeichnung von bestimmten Anteilklassen eine Verkaufsgebühr zahlen. Eine Anlage in Klassen, für die eine Verkaufsgebühr anfällt, sollte als eine mittel- bis langfristige Anlage gesehen werden.

Eine Anlage im Russell Global Real Estate Securities Fund ist den wesentlichen Risiken unterworfen, die mit der Anlage in Aktienwerte, insbesondere in Wertpapiere von Unternehmen, die sich auf den Immobilienmarkt spezialisiert haben, verbunden sind. Der Wert der Aktienwerte steigt und fällt in Abhängigkeit von den Handlungen der Gesellschaft, die die Wertpapiere ausgegeben hat, der allgemeinen Marktlage und/oder der wirtschaftlichen Lage. Immobilien-Werte sind ferner den Risiken unterworfen, die mit dem direkten Eigentum von Immobilien verbunden sind, wie z.B. Wertverfall der Immobilie, Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der Lage am Immobilienmarkt, Erhöhungen der Vermögenssteuern oder sonstigen betrieblichen Ausgaben und Änderungen des Steuerrechts und der Zinsen.

Ferner kann die Fähigkeit des Handels von REITs am Sekundärmarkt stärker als bei anderen Aktien eingeschränkt sein.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Anlagepolitik eines Teilfonds in der Auflegungs- oder Abwicklungsphase eines Teilfonds, wenn jeweils erste Anlagepositionen eingegangen oder die letzten Positionen aufgelöst werden, unter Umständen nicht vollständig umgesetzt oder eingehalten werden kann. Ferner kann die Zentralbank in Bezug auf die Auflegungsphase einem Teilfonds gestatten, für sechs (6) Monate ab dem Datum seiner Genehmigung von den Vorschriften 70, 71, 72 und 73 der Vorschriften abzuweichen, sofern sich der Teilfonds dabei noch nach dem Prinzip der Risikostreuung richtet. Im Hinblick auf die Abwicklungsphase und gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts und der Satzung werden Anteilhaber vor einer Abwicklung des Fonds benachrichtigt. Infolgedessen können Anteilhaber in der Auflegungs- und/oder Abwicklungsphase eines Teilfonds verschiedenen Arten von Anlagerisiken ausgesetzt sein und unter Umständen einen Ertrag erhalten, der von dem Ertrag abweicht, der vereinnahmt worden wäre, wenn die jeweilige Anlagepolitik und/oder die Vorschriften vollständig beachtet worden wäre(n) (wobei keine Gewähr dafür gegeben werden kann, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht).

Verlustrisiko

Im Falle aller Teilfonds ist eine Anlage in einen Teilfonds weder von einer Bank, einem Staat, einer staatlichen Behörde oder einem staatlichen Organ, einem Sicherungssystem oder einem Bankgarantiefonds versichert oder garantiert, die möglicherweise dem Schutz von Inhabern einer Bankeinlage dienen. Anteile des Fonds sind keine Bankeinlagen oder Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft, des Promoters, der Anlageverwalter, der Vertriebsstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, noch werden sie von den Vorgenannten garantiert oder bestätigt oder anderweitig unterstützt.

Risiko im Zusammenhang mit der Restbuchwertmethode

Für den Russell Euro Liquidity Fund wird der Nettoinventarwert je Anteil durch die Anwendung des Restbuchwerts als Bewertungsmethode berechnet. Weitere Informationen sind im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ weiter unten enthalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Fall wesentlicher Abweichungen zwischen dem Marktwert der Anlagen und dem Restbuchwert aufgrund eines Rückgangs im Marktwert der Anlagen nach einer Anlage seitens des Russell Euro Liquidity Fund Maßnahmen ergreifen. Zu diesen Maßnahmen gehört nicht die Bereitstellung finanzieller Unterstützung für Russell Euro Liquidity Fund, entweder direkt oder indirekt, seitens einer der Direktoren, der Verwaltungsgesellschaft, des Promoters, der Vertriebsstelle oder einer ihrer verbundenen Unternehmen.

In Phasen fallender kurzfristiger Zinssätze wird der Netto-Neugeld-Zufluss im Russell Euro Liquidity Fund aus der laufenden Ausgabe von Anteilen wahrscheinlich in Portfolio-Instrumente investiert werden, die niedrigere Renditen als der Rest des Portfolios des Russell Euro Liquidity Fund bringen werden und dadurch die derzeitige Rendite des Teilfonds reduzieren. In Phasen steigender Zinssätze kann das Gegenteil der Fall sein.

Aktienrisiken

Kurse von Aktien schwanken je nach den Marktbedingungen täglich. Die Märkte können durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, wie etwa politische und Wirtschaftsmeldungen, Ertragsmeldungen von Unternehmen, demografische Trends, Katastrophenereignisse und weitreichendere Markterwartungen. Es gilt zu beachten, dass der Wert von Aktien sowohl fallen als auch steigen kann, und Anleger in Aktienfonds möglicherweise nicht den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Bei einem in Aktien anlegenden Fonds können beträchtliche Verluste entstehen.

Ausfall- und Liquiditätsrisiko von Schuldtiteln unter Anlagequalität

Schuldtitel unter Anlagequalität sind spekulativ und können mit einem höheren Risiko von Ausfällen und Kursveränderungen aufgrund von Änderungen in der Bonität des Emittenten einhergehen. Die Marktkurse für diese Schuldtitel fluktuieren stärker als bei Schuldtiteln mit Anlagequalität und können in Zeiten allgemeiner wirtschaftlicher Schwierigkeiten wesentlich fallen. Der Markt für diese Wertpapiere ist möglicherweise nicht immer liquide. In einem verhältnismäßig illiquiden Markt kann ein Teilfonds diese Wertpapiere möglicherweise nicht schnell erwerben oder abstoßen. Infolgedessen kann ein solcher Teilfonds möglicherweise nachteiligen Kursbewegungen bei der Realisierung dieser Anlagen ausgesetzt sein. Die Abwicklung der Transaktionen kann Verzögerungen und administrativen Unsicherheiten unterliegen.

Politische Risiken

Der Wert der Vermögenswerte des Fonds kann durch unsichere Faktoren, wie z. B. politische Entwicklungen, Änderungen in der Regierungspolitik, Besteuerung, Währungsrückführbeschränkungen und Beschränkungen auf Anlagen ausländischer Investoren in einigen der Länder beeinträchtigt werden, in denen der Fonds seine Anlagen vornehmen kann.

Währungsrisiken

Die Wertpapiere, in die einige der Teilfonds investieren, können in einem breiten Spektrum von Währungen erworben werden. Wechselkursschwankungen zwischen Währungen können dazu führen, daß der Wert einer Anlage in solchen Teilfonds schwankt. Der Fonds kann Hedging-, Cross Hedging- und andere Techniken und Instrumente in solchen Teilfonds im Rahmen der jeweils von der Zentralbank festgelegten Beschränkungen einsetzen.

Ein Teilfonds kann Anteilsklassen auflegen, deren Klassenwährung sich von der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds unterscheidet. Ferner kann ein Teilfonds in Vermögenswerte anlegen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten. Entsprechend kann sich der Wert der Anlage eines Anteilinhabers aufgrund von Wechselkursschwankungen zwischen den beiden Währungen günstig oder ungünstig entwickeln. Der Fonds kann währungsgesicherte Anteilsklassen auflegen, um das entstandene Währungsrisiko in die Klassenwährung der jeweiligen Klasse zu decken. Ferner kann der Fonds das Währungsrisiko, das aufgrund der Anlage in Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, entsteht, decken. In diesen Fällen kann die jeweilige Klassenwährung der Anteilsklasse abgesichert werden, so dass das resultierende Währungsexposure 105 Prozent des Nettoinventarwertes der Anteilsklasse nicht übersteigt. Sollte diese Grenze überschritten werden, so muss der Fonds unter Beachtung der Interessen der Anteilinhaber vorrangig dafür sorgen, das Leverage so zu handhaben, dass die vorgenannte Grenze wieder eingehalten wird; außerdem wird vorausgesetzt, dass die Positionen monatlich kontrolliert werden, und dass Positionen, die zu niedrig oder zu hoch abgesichert sind, aufgegeben werden. Kosten, Gewinne und Verluste, die bei Hedging-Transaktionen im Hinblick auf währungsgesicherte Anteilsklassen entstehen, werden ausschließlich der währungsgesicherten Anteilsklasse zugeteilt, auf die sie sich beziehen. In Fällen, in denen währungsgesicherte Anteilsklassen aufgelegt wurden, setzt die Verwaltungsgesellschaft für diese Anteilsklassen Instrumente, wie z.B. Devisentermingeschäfte ein, um das sich aus der Benchmark des Teilfonds entstehende Währungsrisiko in die Klassenwährung, auf die die jeweilige Anteilsklasse lautet, abzusichern. Die vorgenannten Absicherungsstrategien dienen dazu, mögliche Verluste eines Anteilinhabers zu verringern, wenn die Klassenwährung der jeweiligen Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds und/oder den Währungen, auf die die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte lauten und/oder den Währungen der Benchmark fällt. Der Einsatz solcher Strategien kann die Chancen eines Anteilinhabers in einer währungsgesicherten Anteilsklasse auf Gewinne jedoch auch einschränken, wenn die Klassenwährung der jeweiligen Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds und/oder den Währungen, auf die die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte lauten und/oder den Währungen der Benchmark steigt. Derselbe Grundsatz gilt, wenn Teilfonds Anlagen halten, die nicht auf die Basiswährung lauten und sich dadurch einem Währungsrisiko aussetzen.

Durationsgesicherte Anteilsklassen

Der Teilfonds kann von Zeit zu Zeit durationsgesicherte Klassen auflegen. Die Absicht für solche Klassen ist in erster Linie die Begrenzung der Auswirkungen von Zinsschwankungen. Die Absicherung der Duration (eine Kennzahl für die Zinssensitivität) des Nettovermögens der durationsgesicherten Klasse erfolgt normalerweise durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wie Zinsfutures.

Anleger in durationsgesicherten Klassen sollten insbesondere beachten, dass die Absicherungsgeschäfte solcher Klassen: (1) sich von den unterschiedlichen aktiven Strategien unterscheiden, die auf Portfolioebene angewendet werden können, um verschiedene Arten von Risiken in den einzelnen Teilfonds einzugehen und zu gewichten, einschließlich des Durationsrisikos, und (2) nicht den Zweck haben, dieses Risiko aus der aktiven Über- oder Untergewichtung der Duration abzusichern. Infolgedessen könnte dies selbst bei einem absoluten Erfolg der Absicherungsgeschäfte bedeuten, dass das Risiko der durationsgesicherten Klassen höher oder niedriger ist als das Durationsrisiko des relevanten Fonds; d.h., dass dennoch aktive Positionen bestehen könnten, die zu einer positiven oder negativen Durationsposition und einem Risiko in diesen durationsgesicherten Klassen führen könnten. Deshalb sollten Anleger sich bewusst sein, dass durationsgesicherte Klassen weiter eine signifikante Sensitivität in Bezug auf Zinsänderungen haben können, was sich auf den Wert ihres Anteilsbestands auswirken könnte. Außerdem sollten Anleger sich bewusst sein, dass solche durationsgesicherten Klassen von einem höheren Risiko gekennzeichnet sein könnten als nicht durationsgesicherte Klassen.

Ein Finanzinstrument, das zur Umsetzung der Durationsabsicherungsstrategien für eine oder mehrere Klassen eingesetzt wird, sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Teilfonds im Gesamten, sind aber der/den relevanten Klasse(n) zuzurechnen, und die Gewinne/Verluste sowie die Kosten der relevanten Finanzinstrumente sind allein der relevanten Klasse zuzurechnen. Anleger sollten jedoch beachten, dass zwischen den Klassen keine Haftungstrennung besteht. Wenngleich die Kosten, Gewinne und Verluste der Transaktionen zur Durationsabsicherung allein der relevanten Klasse zugerechnet werden, besteht für die Anteilinhaber dennoch das Risiko, dass die durchgeführten Absicherungsgeschäfte in einer Klasse sich negativ auf den Nettoinventarwert einer anderen Klasse auswirken könnten.

Wenn die Gesellschaft beabsichtigt, sich gegen Zinsschwankungen abzusichern, könnte dies, wenngleich nicht beabsichtigt, infolge von externen Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft zu überbesicherten oder unterbesicherten Positionen führen. Überbesicherte Positionen dürfen jedoch nicht 105 % des Nettoinventarwerts übersteigen; abgesicherte Positionen werden laufend überwacht um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen nicht die erlaubte Höhe übersteigen und dass Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts übersteigen, nicht auf den nächsten Monat vorgetragen werden.

Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass verschiedene Techniken zur Absicherung solcher Anteile eingesetzt werden könnten und dass solche Absicherungsgeschäfte mit zusätzlichen Risiken verbunden sein könnten und nicht darauf ausgerichtet sind, alle Zinsrisiken im Teilfonds zu erfassen. Anteilinhaber von durationsgesicherten Klassen sollen sich bewusst sein, dass zwar die Absicht besteht, die Auswirkungen von Zinsschwankungen zu begrenzen, der Prozess der Durationsabsicherung jedoch nicht unbedingt eine genaue Absicherung bietet. Außerdem kann nicht garantiert werden, dass die Absicherung absolut erfolgreich sein wird. Der Prozess der Durationsabsicherung kann ferner nachteilige Auswirkungen auf Anteilinhaber in durationsgesicherten Klassen haben, wenn die Zinssätze sinken.

Die erfolgreiche Ausführung einer Absicherungsstrategie, die genau zum Anlageprofil eines Teilfonds passt, kann nicht zugesichert werden. Es kann unter Umständen nicht möglich sein, eine Absicherung gegen allgemein erwartete Zinsschwankungen zu einem Preis zu erzielen, der ausreicht, um das Vermögen vor dem erwarteten Wertverlust der Portfoliopositionen infolge solcher Schwankungen zu schützen.

Risiken von Devisengeschäften

Die Teilfonds können Devisenkontrakte zur Änderung des Fremdwährungsengagements der von ihnen gehaltenen übertragbaren Wertpapiere einsetzen. Folglich besteht die Möglichkeit, dass die Performance eines Teilfonds in einem hohen Maß von Wechselkurschwankungen beeinflusst wird, da die Währungsposition des Teilfonds nicht notwendigerweise mit der Währungsposition übereinstimmen muss.

Kontrahenten- und Erfüllungsrisiken

Der Fonds ist dem Kreditrisiko der Parteien, mit denen er Geschäfte tätigt, ausgesetzt und trägt ebenfalls das Erfüllungsrisiko.

Verwahrungsrisiken

Aufgrund der Tatsache, dass der Fonds in Märkte investieren kann, in denen die Verwahr- und/oder Abrechnungssysteme noch nicht vollständig entwickelt sind, können die Vermögenswerte des Fonds, die an solchen Märkten gehandelt werden und die in Fällen, in denen es erforderlich ist, Unter-Depotbanken zur Verwahrung überlassen wurden, Risiken ausgesetzt sein, für welche die Depotbank und Verwahrstelle nicht haften.

Risiko der Umbrella-Struktur und der gegenseitigen Haftung

Jeder Teilfonds ist unabhängig von seiner Rentabilität zur Zahlung seiner Gebühren und Aufwendungen verpflichtet. Der Fonds ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der einzelnen Teilfonds strukturiert. Zwei gesonderte Prospekte wurden in Bezug auf bestimmte Teilfonds des Fonds veröffentlicht. Gemäß irischem Recht haftet der Fonds im Allgemeinen nicht als Ganzes gegenüber Dritten, so dass die Möglichkeit einer gegenseitigen Haftung zwischen den Teilfonds im Allgemeinen nicht besteht. Ungeachtet des Vorstehenden kann jedoch nicht garantiert werden, dass im Falle einer Klage, die vor Gerichten einer anderen Jurisdiktion gegen den Fonds erhoben wird, die Trennung der Teilfonds aufrecht erhalten werden kann.

Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiken

Zwar kann die ordnungsgemäße Verwendung von derivativen Finanzinstrumente von Nutzen sein, jedoch beinhalten derivative Finanzinstrumente Risiken, die sich von den mit traditionelleren Anlagen verbundenen Risiken unterscheiden und die in manchen Fällen größer als diese sein können. Jeder Teilfonds kann außerbörslich Transaktionen abschließen, im Rahmen derer er dem mit den Parteien, mit denen er solche Geschäfte tätigt, verbundenen Kreditrisiko ausgesetzt ist und auch das Erfüllungsrisiko trägt. Falls die Teilfonds Credit Default Swaps, andere Swaps und Derivate einsetzen, sind sie dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent seine Erfüllungspflichten im Rahmen des jeweiligen Vertrags nicht erfüllen kann. Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten können Verzögerungen bei der Liquidation der jeweiligen Position eintreten und dadurch wesentliche Verluste entstehen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass laufende Derivate-Geschäfte unerwartet beendet werden infolge von Ereignissen, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, z.B. Konkurs, nachträgliche Rechtswidrigkeit oder eine Änderung der steuer- oder bilanzrechtlichen Situation, die für solche Transaktionen zum Zeitpunkt, zu dem der Vertrag geschlossen wurde, maßgeblich waren.

Die Teilfonds sind in Bezug auf die Kontrahenten, mit denen sie Transaktionen eingehen oder bei denen sie Margeneinschüsse leisten oder Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen in derivativen Instrumenten hinterlegen, einem Kreditrisiko ausgesetzt. Gerät ein Kontrahent mit der Erfüllung seiner Pflichten in Verzug und kann der Teilfonds seine Rechte im Zusammenhang mit den Anlagen in seinem Portfolio nur verzögert oder gar nicht ausüben, kann die betreffende Position einen Wertverlust erfahren, und dem Teilfonds können Erträge entgehen und durch die Durchsetzung seiner Rechte Kosten entstehen. Ungeachtet der Maßnahmen, die der Teilfonds zur Reduzierung des Kreditrisikos von Kontrahenten ggf. umsetzt, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Kontrahent nicht von einem Zahlungsausfall betroffen sein wird oder dass der Teilfonds aus diesen Transaktionen infolgedessen keine Verluste erleidet.

Sicherheiten oder Sicherheitsleistungen dürfen vom Teilfonds an einen Kontrahenten oder Makler in Bezug auf OTC-Transaktionen in DFIs gegeben werden. Vermögenswerte, die als Sicherheiten oder Sicherheitsleistung bei Maklern hinterlegt werden, werden von den Maklern möglicherweise nicht auf gesonderten Konten bzw. Depots verwahrt, was zur Folge haben kann, dass Gläubiger solcher Makler im Fall von deren Insolvenz oder Konkurs darauf Zugriff haben. Alternativ kann der Besitz hinterlegter Sicherheiten gemäß einer Sicherheitenkontrollvereinbarung und vorbehaltlich eines Sicherungsrechts zugunsten des Kontrahenten, wonach die Sicherheiten bei einem Verzug in den Besitz des Kontrahenten übertragen werden, innerhalb des Depotbanknetzes der Depotbank- und Verwahrstelle gehalten werden. Obwohl bei einem Verzug die Sicherheitsleistung nur in der zur Deckung der jeweils offenen Verpflichtungen erforderlichen Höhe an den Kontrahenten übertragen werden sollte, besteht ein Risiko, dass diese Vereinbarung zu einem Verzug bei einer einzelnen Transaktion führen könnte und dass alle Vermögenswerte, die Gegenstand der Sicherheitenkontrollvereinbarung sind, in den Besitz des Kontrahenten gelangen, und es könnte operativ schwierig werden, den Anteil der Vermögenswerte zurückzuerhalten, die dem Teilfonds gehören, und dieses Szenario könnte zu Verlusten für den Teilfonds führen.

Da derivative Finanzinstrumente sich häufig der Hebelwirkung („Leverage“) bedienen, können nachteilige Veränderungen in Bezug auf den Kurs des zugrunde liegenden Vermögenswertes oder den zugrunde liegenden Zinssatz oder Index zu einem Verlust führen, der wesentlich größer ist, als der Betrag, der in ein solches Derivat angelegt wurde. Bestimmte derivative Finanzinstrumente beinhalten, unabhängig von der Höhe des in diese investierten Betrags, das Risiko eines potentiell unbegrenzten Verlusts. Kann der Kontrahent seine Pflichten nicht erfüllen, wirken vertragliche Rechtsmittel. Die Ausübung solcher vertraglichen Rechte kann jedoch mit Verzögerungen oder Kosten verbunden sein, die dazu führen können, dass der Wert des Gesamtvermögens des jeweiligen Portfolios niedriger ist, als wenn die Transaktion nicht getätigt worden wäre. Der Swap-Markt ist in den vergangenen Jahren stark angewachsen. Dabei fungieren eine große Anzahl von Banken und Investmentbanken sowohl als Eigenhändler als auch Vermittler und verwenden eine standardisierte Swap-Dokumentation. Infolgedessen ist der Swap-Markt liquide geworden. Es kann jedoch keine Gewährleistung dahingehend gegeben werden, dass ein liquider Sekundärmarkt zum gegebenen Zeitpunkt für einen bestimmten Swap existiert. Derivate korrelieren nicht immer vollständig oder stark mit dem Wert der Wertpapiere, Zinssätze oder Indizes, die sie abbilden sollen. Folglich kann sich der Einsatz von Derivaten seitens des Fonds nicht immer als effizientes Mittel zur Durchsetzung der Anlageziele des Fonds und manchmal sogar als kontraproduktiv erweisen. Eine negative Kursbewegung hinsichtlich einer Derivate-Position kann Barzahlungen von Schwankungsmargen seitens des Fonds erforderlich machen, die wiederum, falls im Portfolio nur unzureichend Barmittel vorhanden sind, den Verkauf der Anlagen des Fonds unter ungünstigen Bedingungen notwendig machen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist auch mit rechtlichen Risiken verbunden. So können z.B. die unerwartete Anwendung eines Gesetzes oder einer Rechtsvorschrift oder rechtlich nicht durchsetzbare oder fehlerhaft dokumentierte Verträge zu Verlusten führen.

Risiken eines effizienten Portfoliomanagements

Der bzw. die jeweiligen Finanzverwalter können für einen Fonds Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente einsetzen, in die er bzw. sie für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements investieren. Viele der mit dem Einsatz von Derivaten einhergehenden Risiken, die im Abschnitt „Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiken“ weiter oben beschrieben sind, treffen gleichermaßen auf den Einsatz dieser effizienten Portfoliomanagementstechniken zu. Wir verweisen insbesondere auf Kredit-, Kontrahenten- und Sicherheitenrisiken, die im Abschnitt „Mit derivativen

Finanzinstrumenten verbundene Risiken“ weiter oben beschrieben sind. Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass ein Teilfonds zeitweilig Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittler von Wertpapierleihgeschäften beauftragt, die verbundene Parteien der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Depotbank und Verwahrstelle oder sonstige Dienstleister des Fonds sind. Diese Beauftragung kann mitunter einen Interessenkonflikt mit der Aufgabe der Depotbank und Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister des Fonds verursachen. Weitere Einzelheiten zu den für diese Transaktionen mit verbundenen Parteien geltenden Bedingungen sind im Abschnitt „Interessenkonflikte“ weiter unten enthalten. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds speziell angegeben.

Mit Futures und Optionen verbundene Risiken

Die Teilfonds können von sowohl börsengehandelte als auch außerbörslich gehandelte Futures und Optionen als Teil ihrer Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken abschließen. Diese Instrumente zeichnen sich durch eine hohe Volatilität aus und sind mit bestimmten zusätzlichen Risiken verbunden. Anleger tragen in diesem Zusammenhang ein hohes Verlustrisiko. Die niedrigen Einschusszahlungen, die beim Eingehen einer Futures-Position normalerweise erforderlich sind, erlauben einen hohen Grad an Leverage. Demzufolge können verhältnismäßig geringe Kursschwankungen in Bezug auf Futures-Kontrakte zu Gewinnen oder Verlusten, die die Höhe der anfänglichen Einschusszahlung um ein Vielfaches übersteigen, und somit auch über die hinterlegte Einschusszahlung hinaus zu nicht zu beziffernden Verlusten führen. Ferner kann sich bei der Verwendung zu Absicherungszwecken eine unvollständige Korrelation zwischen diesen Instrumenten und den Anlagen oder Marktsektoren, die abgesichert werden, ergeben. Transaktionen in OTC-Derivaten können zusätzliche Risiken beinhalten, da keine Börse oder Markt existiert, auf der bzw. dem man eine offene Position glattstellen könnte. Es ist unter Umständen nicht möglich, eine bestehende Position zu liquidieren, eine Position oder das Risiko zu bewerten.

Mit der Anlage in andere Investmentfonds (CIS) verbundene Risiken

Jeder Teilfonds kann in einen oder mehrere andere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, einschließlich Organismen, die von der Verwaltungsgesellschaft und/oder verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden (jeweils ein zugrunde liegender Teilfonds). Als Anteilinhaber eines zugrunde liegenden Fonds würde ein Teilfonds gemeinsam mit anderen Anteilhabern seinen Anteil an den Kosten des zugrunde liegenden Fonds, einschließlich Verwaltungsgebühren und/oder sonstige Gebühren tragen. Diese Gebühren würden zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren und sonstigen Kosten, die ein Teilfonds direkt in Verbindung mit seinen eigenen Transaktionen trägt, anfallen.

Die Märkte und die von den zugrunde liegenden Fonds gehandelten Instrumente können illiquide sein

Die Märkte für die von den zugrunde liegenden Fonds gekauften oder verkauften Wertpapiere können zeitweilig „eng“ oder illiquide sein und Käufe oder Verkäufe zu gewünschten Preisen oder in gewünschten Mengen schwierig oder unmöglich machen. Dies kann es für die zugrunde liegenden Fonds manchmal unmöglich machen Positionen aufzulösen, Anträge auf Rückkauf zu honorieren oder Rückkaufzahlungen zu leisten.

Insolvenzrisiko

Der Ausfall oder die Insolvenz oder ein sonstiger Unternehmenszusammenbruch eines Emittenten der von einem zugrunde liegenden Fonds oder von einem Kontrahenten eines zugrunde liegenden Fonds gehaltenen Wertpapiere könnte sich nachteilig auf die Performance des jeweiligen Teilfonds und seine Fähigkeit zum Erreichen seiner Anlageziele auswirken.

Risiken weltweiter Anlagen

Die zugrunde liegenden Fonds können auf verschiedenen Wertpapiermärkten rund um den Globus investieren. Daher unterliegen die Teilfonds den Risiken im Zusammenhang mit der möglichen Auferlegung von Quellensteuern auf aus diesen Wertpapieren erzielten Erträge oder Gewinne in Bezug auf diese Wertpapiere. Zusätzlich bestehen bei einigen dieser Märkte bestimmte Faktoren, die gewöhnlich nicht mit Anlagen auf etablierten Wertpapiermärkten in Verbindung gebracht werden, einschließlich Risiken in Bezug auf: (i) Marktunterschiede, einschließlich einer möglichen Kursvolatilität und relativer Illiquidität einiger ausländischer Wertpapiermärkte, (ii) das Nichtvorhandensein einheitlicher Standards der Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung, Praktiken und Offenlegungspflichten und geringerer staatlicher Aufsicht und Regulierung und (iii) bestimmter wirtschaftlicher und politischer Risiken, einschließlich möglicher Bestimmungen zur Devisenkontrolle und möglicher Beschränkungen für ausländische Anlagen und Rückführung von Kapital.

Zugrunde liegende Fonds können andere Abrechnungszyklen wie die der Teilfonds haben. Deshalb kann es eine Diskrepanz zwischen den beiden Abrechnungszyklen geben, die dazu führt, dass die Teilfonds vorübergehend Gelder aufnehmen müssen, um diese Verbindlichkeiten zu erfüllen. Dies kann dazu führen, dass dem betreffenden Teilfonds Kosten entstehen. Derartige Mittelaufnahmen erfolgen den OGAW-Richtlinien entsprechend. Des Weiteren wird jeder zugrunde liegende Fonds möglicherweise nicht zum selben Zeitpunkt oder am selben Tag wie der betreffende Teilfonds bewertet, und dementsprechend handelt es sich bei dem Nettoinventarwert dieses zugrunde liegenden Fonds, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds verwendet wird, um den letzten verfügbaren Nettoinventarwert dieses zugrunde liegenden Fonds (weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwerts sind im Abschnitt ‚Ermittlung des Nettoinventarwerts‘ enthalten).

Insoweit der jeweilige Teilfonds in zugrunde liegenden Fonds investiert ist, hängt der Erfolg des jeweiligen Teilfonds von der Fähigkeit der zugrunde liegenden Fonds ab, Anlagestrategien zu entwickeln und umzusetzen, die das

Anlageziel der jeweiligen Teilfonds erreichen. Von den zugrunde liegenden Fonds getroffene subjektive Entscheidungen können dazu führen, dass dem jeweiligen Teilfonds Verluste entstehen oder dass ihm Gewinnchancen entgehen, die er ansonsten hätte ausnutzen können. Zusätzlich hängt die allgemeine Performance des jeweiligen Teilfonds nicht nur von der Anlageperformance der zugrunde liegenden Fonds sondern auch von der Fähigkeit des jeweiligen Finanzverwalters ab, die Anlagen der Teilfonds unter diesen zugrunde liegenden Fonds fortlaufend effizient auszuwählen und zuzuordnen. Es kann nicht garantiert werden, dass sich die vom jeweiligen Finanzverwalter getätigten Allokationen als ebenso erfolgreich wie andere Allokationen, die ansonsten getätigt worden wären, oder wie die Annahme eines statischen Ansatzes, bei dem die zugrunde liegenden Fonds nicht verändert werden, erweisen.

Die zugrunde liegenden Fonds können gehebelt oder ungehebelt sein. Die Verwendung von Hebeln bildet besondere Risiken und kann das Anlagerisiko der zugrunde liegenden Fonds deutlich erhöhen. Ein Hebel schafft eine Möglichkeit für eine höhere Rendite und einen höheren Gesamtertrag, erhöht jedoch gleichzeitig das Risiko der zugrunde liegenden Fonds im Zusammenhang mit dem Kapitalrisiko und den Zinskosten.

Schwellenländerrisiko

Ein Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds, insbesondere vom Russell Emerging Markets Equity Fund, Russell Global Bond Fund, Russell Global Strategic Yield Fund, Russell Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund, Russell World Equity Fund II und vom Russell Emerging Market Debt Fund, darf in Schwellenländern angelegt werden.

Die mit der Anlage in Schwellenländern verbundenen Risiken sind wahrscheinlich höher als bei Anlagen in ausgereifteren Märkten. Teilfonds mit einem signifikanten Engagement in Schwellenländern sind möglicherweise nur für gut informierte Anleger geeignet. Die grundlegenden mit diesen Märkten verbundenen Risiken sind im Folgenden zusammengefasst.

Bilanzierungsrichtlinien:

In Schwellenländern gibt es keine einheitlichen Grundsätze und Praktiken der Buchführung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung.

Geschäftliches Risiko:

In manchen Schwellenländern, zum Beispiel Russland, stellen Verbrechen und Korruption, einschließlich Erpressung und Betrug, ein Risiko für Unternehmen dar. Das Vermögen und die Mitarbeiter der zugrunde liegenden Anlagen können das Ziel von Diebstählen, Gewaltakten und/oder Erpressung werden.

Länderrisiko:

Der Wert des Vermögens des Teilfonds könnte durch politische, rechtliche, wirtschaftliche und fiskalische Unsicherheiten beeinträchtigt werden. Die bestehenden Gesetze und Verordnungen werden unter Umständen nicht konsistent angewendet.

Währungsrisiko:

Die Währungen, auf welche die Anlagen lauten, könnten instabil sein, könnten wesentliche Wertverluste erfahren und sind möglicherweise nicht frei konvertierbar.

Verwahrrisiko:

Depotbanken könnten ggf. nicht in der Lage sein, Dienstleistungen, Verwahrtätigkeiten sowie die Abrechnung und Verwaltung von Wertpapieren auf dem für weiter entwickelte Märkte üblichen Niveau anzubieten, und es besteht das Risiko, dass der Teilfonds nicht als Eigentümer von Wertpapieren anerkannt wird, die in seinem Namen von einer Unterdepotbank gehalten werden.

Offenlegung:

Es könnten den Anlegern unvollständige und weniger verlässliche fiskalische und andere Informationen zur Verfügung stehen.

Politische Risiken:

Manche Regierungen von Schwellenländern üben einen wesentlichen Einfluss auf den privaten Wirtschaftssektor aus, und es können erhebliche politische und gesellschaftliche Unsicherheiten bestehen. Unter ungünstigen gesellschaftlichen und politischen Umständen haben Regierungen in der Vergangenheit die Märkte mit Enteignungen, konfiskatorischen Besteuerungen, Verstaatlichungen, Interventionen an Wertpapiermärkten und Abwicklungssystemen und durch Verhängung von Anlagebeschränkungen für ausländisches Kapital und Devisenkontrollen beeinflusst. Zukünftige Regierungsmaßnahmen könnten einen erheblichen Effekt auf die Konjunkturbedingungen in diesen Ländern haben, was sich auf die Unternehmen der Privatwirtschaft und den Wert von Wertpapieren im Portfolio eines Teilfonds auswirken könnte.

Steuerliche Risiken:

Das Besteuerungssystem in einigen Schwellenländern unterliegt wechselnden Auslegungen, häufigen Veränderungen und einer inkonsistenten Durchsetzung auf bundesstaatlicher, regionaler und lokaler Ebene. Die Steuergesetze und -praktiken in Osteuropa befinden sich in einer Frühphase der Entwicklung und sind nicht so eindeutig geregelt wie in Industrieländern. Neben der Einbehaltung von Steuern auf Anlageerträge erheben einige Schwellenländer möglicherweise Kapitalertragsteuern für ausländische Anleger oder schränken sogar den Wertpapierbesitz von Ausländern ein.

Wirtschaftliche Risiken:

Ein weiteres Risiko, das viele dieser Länder gemeinsam haben, ist eine stark exportorientierte Wirtschaft und eine entsprechende Abhängigkeit vom internationalen Handel. Auch überlastete Infrastrukturen und veraltete Finanzsysteme stellen in bestimmten Ländern Risiken dar.

Regulatorische Risiken:

Manche Schwellenländer haben möglicherweise ein geringeres Maß an Regulierung, Durchsetzung von Regulierungsbestimmungen und Überwachung der Anlegeraktivitäten als höher entwickelte Märkte.

Rechtliche Risiken:

Die mit vielen Rechtssystemen von Schwellenländern (zum Beispiel dem russischen und chinesischen Rechtssystem) verbundenen Risiken umfassen (i) die ungeprüfte Art der Unabhängigkeit der Justiz und ihre Immunität gegen wirtschaftliche, politische oder nationalistische Einflüsse; (ii) Widersprüche zwischen Gesetzen, Präsidentenerlassen und Regierungs- und ministeriellen Erlassen und Beschlüssen; (iii) fehlende rechtliche und verwaltungsrechtliche Richtlinien in Bezug auf die Auslegung geltender Gesetze; (iv) eine hohe Ermessensfreiheit seitens staatlicher Behörden; (v) widersprüchliche lokale, regionale und bundesstaatliche Gesetze und Vorschriften; (vi) die relative Unerfahrenheit von Richtern und Gerichten bei der Auslegung neuer Rechtsnormen und (vii) die Unberechenbarkeit der Durchsetzbarkeit ausländischer Urteile und ausländischer Schiedssprüche. Es kann nicht garantiert werden, dass weitere rechtliche Reformen, die auf die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Rechten des privaten Sektors und der Regierungsbehörden vor Gericht und die Gründe für eine erneute Verhandlung von bereits entschiedenen Fällen abzielen, eingeführt werden und den Aufbau eines verlässlichen und unabhängigen Rechtssystems bewirken. Zwar wurden in den letzten Jahren fundamentale Reformen in Bezug auf Anlagen in Wertpapieren und regulatorische Bestimmungen eingeleitet, doch es bestehen immer noch Zweideutigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Bestimmungen sowie Unstimmigkeiten in deren Anwendung. Der Überwachungsaspekt sowie die Durchsetzung der anwendbaren Regulierungsbestimmungen bleiben ungewiss.

Marktrisiken:

Die Wertpapiermärkte von Entwicklungsländern sind nicht so groß wie die etablierten Wertpapiermärkte und haben ein deutlich geringeres Handelsvolumen, was zu mangelnder Liquidität und einer hohen Kursvolatilität führen kann. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen konzentrieren sich gegebenenfalls auf eine geringe Anzahl von Emittenten, die wiederum eine begrenzte Anzahl von Branchen repräsentieren und eine hohe Konzentration von Anlegern und Finanzmittlern aufweisen. Diese Faktoren können negative Auswirkungen für das Timing und die Kurse beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren durch einen Teilfonds haben.

Eine Anlage in Wertpapieren von Emittenten, die in Schwellenländern tätig sind, die als Grenzschiwellenmärkte angesehen werden, ist mit hohen Risiken verbunden und erfordert spezifische Überlegungen, die normalerweise nicht für eine Anlage in den traditionelleren Industrieländern notwendig sind. Darüber hinaus erhöhen sich die mit einer Anlage in Wertpapieren von Emittenten, die in Schwellenländern tätig sind, verbundenen Risiken, wenn eine Anlage in solche Grenzschiwellenländer vorgenommen wird. Diese Arten von Anlagen könnten durch Faktoren beeinträchtigt werden, die normalerweise nicht bei Anlagen in den traditionelleren Industrieländern auftreten, darunter Risiken in Bezug auf Enteignungen und/oder Verstaatlichungen, politische oder soziale Instabilität, die weite Verbreitung von Korruption und Verbrechen, bewaffnete Konflikte, die Auswirkungen von Bürgerkriegen auf die Volkswirtschaft, religiöse oder ethnische Unruhen und den Widerruf oder die mangelnde Verlängerung von Lizenzen, die einem Teilfonds ermöglichen, mit Wertpapieren eines bestimmten Landes zu handeln, konfiskatorische Besteuerungen, Einschränkungen hinsichtlich der Übertragung von Vermögenswerten, fehlende einheitliche Praktiken der Buchführung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung, die mangelnde Verfügbarkeit öffentlicher Finanz- und anderer Informationen, diplomatische Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen könnten, sowie potenzielle Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen. Anlagen in Wertpapieren in solchen Grenzschiwellenländern haben aufgrund dieser Risiken und besonderen Überlegungen einen hoch spekulativen Charakter und dementsprechend sind auch die Anlagen in die Anteile eines Teilfonds als hoch spekulativ einzustufen und sie könnten unter Umständen nicht für einen Anleger geeignet sein, der nicht in der Lage ist, einen Verlust der gesamten Anlage zu tragen. Soweit ein Teilfonds einen signifikanten Prozentsatz seines Vermögens in ein bestimmtes Grenzschiwellenland investiert, unterliegt ein Teilfonds einem erhöhten Risiko, das mit der Anlage in Grenzschiwellenländer generell verbunden ist, sowie zusätzlichen Risiken in Zusammenhang mit dem betreffenden Grenzschiwellenland.

Abrechnung:

Die Praktiken bei der Abrechnung von Wertpapiertransaktionen sind in Schwellenländern mit höheren Risiken verbunden als auf etablierten Märkten. Dies ist teilweise dadurch bedingt, dass der Fonds gezwungen ist, mit Kontrahenten zu arbeiten, die eine geringere Kapitalisierung aufweisen. Überdies kann die Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten in manchen Ländern unzuverlässig sein. Verzögerungen in der Abrechnung können dazu führen, dass ein Teilfonds Anlagegelegenheiten nicht wahrnehmen kann, weil ein Wertpapier nicht gekauft oder verkauft werden kann. Die Depotbank und Verwahrstelle ist verantwortlich für die sorgfältige Auswahl und Überwachung ihrer Korrespondenzbanken auf allen relevanten Märkten gemäß irischem Recht und Bestimmungen. In bestimmten Schwellenländern unterliegen die Registerstellen keiner effektiven staatlichen Überwachung und sind auch nicht in allen Fällen unabhängig von Emittenten. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass die betreffenden Teilfonds aufgrund möglicher Registrierungsprobleme Verluste erleiden können.

Mittel- und Osteuropa:

Bestimmte Märkte in Mittel- und Osteuropa bergen spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Abrechnung und Verwahrung von Wertpapieren. Diese Risiken gehen auf die Tatsache zurück, dass in bestimmten Ländern keine physischen Wertpapiere existieren; das bedeutet, dass das Eigentum der Wertpapiere lediglich im Aktienregister des Emittenten niedergelegt ist. Jeder Emittent ist für die Bestellung seiner eigenen Registerstelle verantwortlich. Im Falle Russlands führt dies zu einer breiten geografischen Verteilung von landesweit mehreren Tausend Registerstellen. Die föderale Kommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte Russlands (die „Kommission“) hat die Aufgaben von Registerstellen definiert; diese Definition enthält auch Definitionen des Eigentumsnachweises und der Übertragungsverfahren. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Bestimmungen der Kommission besteht jedoch noch immer ein Verlust- oder Fehlerpotenzial und es gibt keine Gewähr dafür, dass die Registerstellen sich an die anwendbaren Gesetze und Bestimmungen halten. Der Prozess der Einführung allgemein anerkannter Branchenpraktiken ist noch im Gange. Bei Registrierung erstellt die Registerstelle einen Auszug aus dem Aktienregister mit dem aktuellen Stand. Als Eigentumsnachweis dienen die Eintragungen der Registerstelle, nicht jedoch der Besitz eines Auszugs aus dem Aktienregister. Der Auszug ist lediglich ein Nachweis, dass die Registrierung erfolgt ist. Er ist nicht begebbar und hat keinen eigenen Wert. Eine Registerstelle wird auch in der Regel einen Auszug nicht als Eigentumsnachweis für Aktien anerkennen und ist nicht verpflichtet, die Depotbank und Verwahrstelle oder ihre lokalen Vertreter in Russland zu benachrichtigen, wenn sie Änderungen am Aktienregister vornimmt. Infolgedessen sind russische Wertpapiere nicht physisch bei der Depotbank und Verwahrstelle bzw. ihren lokalen Vertretern in Russland hinterlegt. Daher ist davon auszugehen, dass weder die Depotbank und Verwahrstelle noch ihre lokalen Vertreter in Russland Funktionen der physischen Verwahrung oder Hinterlegung im herkömmlichen Sinne wahrnehmen. Die Registerstellen sind weder Vertreter der Depotbank und Verwahrstelle oder ihrer lokalen Vertreter in Russland noch haften sie diesen gegenüber. Anlagen in Wertpapieren, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, werden nur in Aktien und/oder festverzinslichen Wertpapieren getätigt, die auf Level 1 oder Level 2 der RTS oder MICEX notiert sind oder gehandelt werden.

Die Haftung der Depotbank und Verwahrstelle erstreckt sich auf die ungerechtfertigte Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten, nicht jedoch auf Verluste durch Liquidation, Konkurs, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassungen seitens einer Registerstelle. Im Falle solcher Verluste muss der jeweilige Teilfonds seine Rechte direkt gegenüber dem Emittenten und/oder der von diesem bestellten Registerstelle geltend machen. Die oben genannten Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von Wertpapieren in Russland können in ähnlicher Weise auch in anderen mitteleuropäischen und osteuropäischen Ländern bestehen, in die ein Teilfonds gegebenenfalls investiert.

Die politischen, rechtlichen und operativen Risiken von Anlagen in russische Emittenten können besonders ausgeprägt sein. Bestimmte russische Emittenten entsprechen möglicherweise auch nicht den international anerkannten Standards der Unternehmensführung. Diese Umstände können den Wert der erworbenen Vermögenswerte mindern oder den Zugang eines Teilfonds zu diesen Vermögenswerten ganz oder teilweise zum Nachteil des Teilfonds verhindern.

In dem Maße, wie ein Teilfonds direkt in die russischen Märkte investiert, werden erhöhte Risiken eingegangen, insbesondere im Zusammenhang mit der Abrechnung von Transaktionen und der Verwahrung der Vermögenswerte. In Russland wird der Rechtsanspruch auf Wertpapiere durch Eintragung in ein Register geltend gemacht. Die Führung dieses Registers kann jedoch wesentlich von international anerkannten Standards abweichen. Der Teilfonds kann seine Eintragung im Register ganz oder teilweise verlieren, insbesondere durch Fahrlässigkeit, mangelnde Sorgfalt oder auch Betrug. Ferner kann nicht gewährleistet werden, dass das Register unabhängig, mit dem nötigen Sachverstand und der nötigen Kompetenz und Integrität und vor allem ohne Einflussnahme durch die betreffenden Unternehmen geführt wird; den Registerführern können Rechte nicht aberkannt werden. Darüber hinaus nicht ist nicht auszuschließen, dass bei direkten Anlagen an russischen Märkten Eigentumsansprüche Dritter an den relevanten Vermögenswerten bestehen oder der Erwerb solcher Vermögenswerte Beschränkungen unterliegt, über die der Käufer nicht informiert wurde.

Anlegen über Stock Connect

Wenn die Anlagepolitik eines Teilfonds Anlagen auf einem geregelten Markt in China gestattet, stehen dem Teilfonds verschiedene Möglichkeiten zum Erhalt eines Engagements zur Verfügung, u. a. der Einsatz von American Depositary Receipts (ADRs) und H-Aktien (dabei handelt es sich um Aktien eines auf dem chinesischen Festland gegründeten Unternehmens, die an der Börse in Hongkong gehandelt werden). Ein Teilfonds kann auch in bestimmte

geeignete Wertpapiere („Stock Connect-Wertpapiere“), die an der Börse Shanghai („SSE“) notiert und gehandelt werden, über das Handelsprogramm Hong Kong – Shanghai Stock Connect („Stock Connect“) investieren. Die Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), SSE, die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited haben Stock Connect als Wertpapierhandels- und Clearing-Programm gegründet, um einen gegenseitigen Marktzugang zwischen der SEHK und der SSE zu ermöglichen. Im Gegensatz zu anderen Wegen zur ausländischen Anlage in chinesischen Wertpapieren unterliegen Anleger in Stock Connect-Wertpapieren keinen individuellen Anlagequoten oder Lizenzierungsaufgaben. Des Weiteren gelten keine Sperrfristen oder Beschränkungen für die Rückführung von Kapital und Gewinnen.

Es gelten jedoch mehrere Beschränkungen für den Stock Connect-Handel, der sich auf die Anlagen und Erträge eines Teilfonds auswirken könnten. Beispielsweise gelten die Gesetze und Vorschriften des heimischen Marktes für Anleger im Stock Connect-Programm. Dies bedeutet, dass Anleger in Stock Connect-Wertpapieren neben weiteren Beschränkungen generell den chinesischen Wertpapiervorschriften und Zulassungsbestimmungen der SSE unterliegen. Außerdem kann ein Anleger seine Stock Connect-Wertpapiere nur über Stock Connect und gemäß geltenden Vorschriften verkaufen, kaufen oder übertragen. Obwohl keine individuellen Anlagequoten gelten, unterliegen Stock Connect-Teilnehmer täglichen Anlagequoten und Gesamtanlagequoten, die sich einschränkend auf die Fähigkeit eines Teilfonds zur Anlage in Stock Connect-Wertpapiere auswirken oder diese unmöglich machen könnten. Eine eingereichte, aber noch nicht ausgeführte Kauforder kann abgelehnt werden, und es ist möglich, dass die Kauforder noch nachträglich abgelehnt wird, selbst wenn sie zuvor zur Ausübung angenommen worden ist, falls die Gesamt- oder Tagesquoten überschritten worden sind. Der Handel im Stock Connect-Programm unterliegt Risiken im Zusammenhang mit geltenden Handels-, Clearing- und Abrechnungsverfahren, die unerprobt in der Volksrepublik China sind. Und zu guter Letzt ist die Quellensteuerbehandlung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen, die an ausländische Anleger zu zahlen sind, derzeit noch nicht geklärt.

Beim Kauf von Aktien über Stock Connect hätte ein Teilfonds nur einen vertraglichen Anspruch gegenüber der HKSCC in Bezug auf die Rechte und Beteiligungen an diesen Aktien. Der Teilfonds hat keinerlei Eigentumsrechte. Da das chinesische Rechtssystem das Konzept des wirtschaftlichen Eigentums nicht anerkennt, gilt für die chinesischen Behörden technisch die HKSCC als der rechtmäßige Eigentümer dieser Aktien und nicht der Teilfonds.

Da sich Stock Connect noch in der Frühphase befindet, ist mit weiteren Entwicklungen zu rechnen. Es ist unklar, ob oder wie sich diese Entwicklungen gegebenenfalls auf die Anlagen oder Erträge eines Teilfonds auswirken. Darüber hinaus sind die Anwendung und Auslegung der Gesetze und Vorschriften von Hongkong und der Volksrepublik China unsicher, gleiches gilt für die Vorschriften, Politik und Richtlinien, die von maßgeblichen Aufsichtsbehörden und Börsen in Bezug auf das Stock Connect-Programm veröffentlicht oder angewandt werden. Diese können sich nachteilig auf die Anlagen und Erträge eines Teilfonds auswirken.

Small Cap-Unternehmen

Die Teilfonds können in Aktien mit geringer Kapitalisierung anlegen, und für diese Aktien kann es einen weniger liquiden Markt als für Aktien mit hoher und mittlerer Kapitalisierung geben, und der Börsenkurs dieser Aktien kann volatiliter als bei Aktien mit hoher Kapitalisierung und etwas spekulativer sein.

Kleinere oder neuere Unternehmen können bedeutendere Verluste erleiden sowie ein beträchtlicheres Wachstum realisieren als größere oder etabliertere Emittenten, da sie möglicherweise einen geringen Organisationsgrad haben, nicht die für ein Wachstum erforderlichen Mittel aufbringen können oder neue Produkte oder Dienstleistungen entwickeln oder vermarkten, für die es keine etablierten Märkte gibt. Zusätzlich können diese Unternehmen in ihren Branchen unbedeutend sein und möglicherweise einem intensiven Wettbewerb seitens größerer oder etablierterer Unternehmen ausgesetzt sein.

Mit festverzinslichen Wertpapieren verbundene Risiken

Die Anlage in festverzinsliche Wertpapiere unterliegt Zins-, Sektor-, Sicherheits- und Kreditrisiken. Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating bieten als Ausgleich für die niedrigere Bonität und das höhere Ausfallrisiko, das mit diesen Wertpapieren verbunden ist, in der Regel höhere Renditen als Wertpapiere mit einem besseren Rating. Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating reagieren in der Regel stärker auf kurzfristige Veränderungen im Unternehmen und am Markt als Wertpapiere mit einem besseren Rating, die vorwiegend auf Schwankungen im allgemeinen Zinsniveau reagieren. In Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating investieren weniger Anleger und es kann schwieriger sein, solche Wertpapiere zum optimalen Zeitpunkt zu kaufen und zu verkaufen. Das Transaktionsvolumen auf bestimmten internationalen Anleihemärkten kann erheblich geringer sein als das auf den größten Märkten der Welt wie etwa den Vereinigten Staaten. Daher kann die Anlage eines Teilfonds auf solchen Märkten weniger liquide sein, und die Kurse dieser Anlagen können volatiliter sein als die vergleichbarer Anlagen in Wertpapiere, die auf Märkten mit höherem Handelsvolumen gehandelt werden. Ferner kann die Abwicklungsdauer auf bestimmten Märkten länger sein als an anderen, was die Liquidität des Portfolios beeinträchtigen kann. Wertpapiere mit Anlagequalität (*Investment Grade*) können dem Risiko einer Herabstufung auf ein Rating unterhalb von Anlagequalität unterliegen. Anteilinhaber sollten beachten, dass es bei einer Herabstufung von Wertpapieren mit Anlagequalität auf ein Rating unterhalb von Anlagequalität nach deren Erwerb keine spezielle Auflage gibt, diese Wertpapiere zu verkaufen. Im Falle einer solchen Herabstufung unterziehen die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten die Bonität dieser Instrumente unverzüglich einer erneuten Bewertung, um festzustellen, welche Maßnahmen erforderlich sind (d. h. halten, reduzieren oder kaufen).

Viele festverzinsliche Wertpapiere und speziell die mit hohen Zinssätzen emittierten sehen vor, dass der Emittent sie vorzeitig zurückzahlen kann. Emittenten üben dieses Recht oftmals aus, wenn die Zinssätze sinken. Demzufolge profitieren Inhaber von Wertpapieren, die vorzeitig zurückgezahlt werden, nicht in vollem Umfang von der Wertsteigerung, die andere festverzinsliche Wertpapiere bei einem Zinsrückgang erfahren. In einem solchen Szenario kann der Teilfonds außerdem den Erlös aus der vorzeitigen Rückzahlung nur zu den dann aktuellen Renditen wieder anlegen, die niedriger als die Rendite sein werden, die das vorzeitig zurückgezahlte Wertpapier gezahlt hat. Vorzeitige Rückzahlungen können bei Wertpapieren, die mit Aufgeld erworben wurden, zu Verlusten führen, und unplanmäßige vorzeitige Rückzahlungen, die zu pari erfolgen, führen dazu, dass der Teilfonds einen Verlust in Höhe des gegebenenfalls noch nicht getilgten Aufgelds erleidet.

Eine Anlage in staatliche Schuldtitel, insbesondere diejenigen von staatlichen Organen/Regierungsbehörden von Ländern in der Eurozone emittierten, kann Kredit- und/oder Ausfallrisiken unterliegen. Insbesondere können hohe (oder wachsende) Haushaltsdefizite und/oder hohe Staatsschulden die Bonitätseinstufung dieser staatlichen Schuldtitel beeinträchtigen und den Markt veranlassen, von einem höheren Ausfallrisiko auszugehen. In dem unwahrscheinlichen Fall einer Herabstufung oder eines Ausfalls kann der Wert dieser Wertpapiere beeinträchtigt werden, was zum Verlust eines Teils oder aller in diese Wertpapiere investierten Gelder führen kann.

Mit Asset Backed-Wertpapieren verbundene Risiken

Asset Backed-Wertpapiere unterliegen oftmals dem Risiko einer Prolongation und vorzeitigen Rückzahlung, was einen beträchtlichen Einfluss auf das Timing ihrer Cashflows haben kann. Die durchschnittliche Laufzeit der einzelnen Wertpapiere kann durch eine Vielzahl von Faktoren wie strukturelle Merkmale (einschließlich Existenz und Ausübungshäufigkeit eines optionalen Rückkaufs, eines Zwangsrückkaufs oder einer vorzeitigen Rückzahlung oder Tilgungsmerkmale), die Raten der Zahlung oder vorzeitigen Rückzahlung der Basiswerte, das aktuelle Zinsniveau, der tatsächliche Ausfallsatz der Basiswerte, das Timing von Rückerstattungen und das Rotationsniveau bei den Basiswerten, beeinflusst werden. Demzufolge kann es keine Gewährleistung in Bezug auf das genaue Timing der Cashflows für den betreffenden Teilfonds geben. Diese Ungewissheit kann einen erheblichen Einfluss auf die Renditen eines Teilfonds haben.

Mit Anlageerfolgsprämien verbundene Risiken

Anlageerfolgsprämien können in Bezug auf einige Teilfonds zahlbar werden. Bei Teilfonds, die basierend auf der Multimanager-Strategie verwaltet werden, wird das Investmentmanagement des Teilfonds von mehreren Finanzverwaltern wahrgenommen, von denen jeder getrennte Portfolios innerhalb des Teilfonds verwaltet. Eine Anlageerfolgsprämie wird nur für die Performance des Teils des Portfolios erhoben, für den ein Finanzverwalter verantwortlich ist. Es ist daher möglich, dass der jeweilige Teilfonds Anlageerfolgsprämien für die durch einen oder mehrere dieser Finanzverwalter erzielte Performance an einen oder mehrere Finanzverwalter auszuzahlen hat, obwohl der Gesamt Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds, der die Gesamtleistung aller Finanzverwalter abbildet, sich möglicherweise nicht erhöht hat. Es besteht das Risiko, dass die im Teilfonds aufgelaufenen Anlageerfolgsprämien nicht ganz gleichwertig auf die unterschiedlichen Anteilhaber umgelegt werden. So kann ein Anteilhaber z.B. profitieren, falls er investiert und ein Finanzverwalter anschließend eine Outperformance der Benchmark erzielt, die Performance jedoch hinter dem maßgeblichen Index zurückbleibt. In diesem Fall hätte der Finanzverwalter erst dann Anspruch auf eine Anlageerfolgsprämie, wenn er die negative Performance ausgleicht und den maßgeblichen Index übertrifft. Unter diesen Umständen kann der Anteilhaber von einem Zeitraum profitieren, in dem zwar eine positive Performance erzielt wird, der Finanzverwalter jedoch keinen Anspruch auf eine Anlageerfolgsprämie hat und für den jeweiligen Teilfonds daher keine Anlageerfolgsprämie in Bezug auf diesen Finanzverwalter anfällt.

Es sollte beachtet werden, dass eine Anlageerfolgsprämie auf realisierte und nicht realisierte Nettogewinne und -verluste zum Ende eines jeden Berechnungszeitraums basiert. Dementsprechend können Anlageerfolgsprämien auf nicht realisierte Gewinne erhoben werden, die später möglicherweise nie realisiert werden.

Russell Investments als Anlageverwaltungsgesellschaft (Russell U.K. Equity Fund)

Im Zusammenhang mit dem Russell U.K. Equity Fund, existieren zwei zusätzliche Risiken, derer sich die Anleger bewusst sein sollten. Erstens erfolgt der Handel der Anlagen des Teilfonds weniger häufig, als dies sonst der Fall ist (in der Regel zweimal monatlich). Von Russell Investments absolvierte Rückvergleiche haben jedoch ermittelt, dass ein weniger häufiger Handel zu geringeren Handelskosten führt. Zweitens bedeutet angesichts dessen, dass Russell Investments Investmentgesellschaften normalerweise zur Lieferung diskretionärer Anlageverwaltungsdienstleistungen benutzt, die Tatsache, dass Russell Investments die Unternehmen jetzt zur Lieferung von Anlageberatungsdienstleistungen einsetzen möchte, unter Umständen, dass einige Unternehmen nicht bereit sind, eine Beraterfunktion zu übernehmen, sodass der Fonds zukünftig nur beschränkten Zugang zu diesen Unternehmen haben könnte.

Krise in der Eurozone

Als Folge der Vertrauenskrise an den Märkten, die dazu geführt hat, dass die Renditespannen für Wertpapiere (die Kosten für die Kreditaufnahme an den Fremdkapitalmärkten) und die CDS-Spreads (die Kosten für den Kauf von Kreditschutz) anstiegen, insbesondere im Zusammenhang mit bestimmten Ländern der Eurozone, mussten bestimmte Länder in der EU „Bailouts“ von Banken und Kreditlinien von supranationalen Institutionen wie dem Internationalen Währungsfonds und der vor kurzem eingerichteten Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität annehmen. Die Europäische Zentralbank hat ebenfalls Schulden in der Eurozone gekauft, um zu versuchen, die Märkte zu stabilisieren und die Kreditkosten zu senken.

Im Dezember 2011 trafen sich führende Politiker der Länder der Eurozone sowie führende Politiker von bestimmten anderen Ländern in der EU in Brüssel und vereinbarten einen „Steuervertrag“, der eine Verpflichtung gegenüber einer neuen Steuerregelung enthält, die in die Rechtssysteme der betroffenen Länder einzuführen ist sowie die Beschleunigung des Inkrafttretens des Vertrages für den Europäischen Stabilitätsmechanismus.

Unbeschadet der oben genannten Maßnahmen und eventuell in der Zukunft eingeführten Maßnahmen ist es möglich, dass ein Land die Eurozone verlässt und erneut eine nationale Währung einführt und als Folge aus der EU austritt und/oder dass der Euro, die Europäische Einheitswährung in seiner aktuellen Form nicht weiterbesteht und/oder seinen rechtlichen Status in einem oder in mehreren Ländern verliert, in denen er diesen Status aktuell hat. Die Auswirkungen dieser möglichen Ereignisse auf die Teilfonds, insbesondere die, die auf Euro lauten oder die in Instrumente anlegen, die hauptsächlich an Europa gebunden sind, können nicht vorhergesagt werden.

Im Allgemeinen können die Liquidität und der Preis von bestimmten Vermögenswerten der Teilfonds weiterhin direkt oder indirekt durch die Krise der Eurozone beeinflusst werden und dies kann zu negativen Auswirkungen auf die Performance der Teilfonds führen.

Mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiken

Ein Teilfonds darf die in seinem Portfolio enthaltenen Wertpapiere an Broker und Banken zur Generierung weiterer Einkünfte für diesen Teilfonds verleihen. Im Fall der Insolvenz oder eines anders bedingten Ausfalls eines Entleihers von Wertpapieren aus dem Portfolio kann der Teilfonds sowohl Verzögerungen bei der Liquidation der Darlehenssicherheiten oder bei der Rückerlangung der Wertpapiere als auch Verluste erleiden. Zu solchen Verlusten können beispielsweise gehören (a) Wertminderungen der Sicherheiten oder der verliehenen Wertpapiere während des Zeitraums, in dem der Teilfonds versucht, seine Rechte an diesen Sicherheiten oder Wertpapieren geltend zu machen, (b) verringerte Einnahmen und mangelnder Zugang zu den Einnahmen während dieses Zeitraums und (c) Kosten für die Durchsetzung seiner Rechte. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus Anhang VI können akzeptable Sicherheiten insbesondere Barmittel, Staatsanleihen, Aktien, Einlagezertifikate und britische Staatspapiere (*gilts*) umfassen.

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Vertreter setzen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eine Reihe von Kontrollmaßnahmen ein, um das mit ihrem Wertpapierleihprogramm verbundene Risiko zu beherrschen. Insbesondere müssen die Darlehen in Höhe von mindestens 100 Prozent des Marktwertes der Darlehen besichert werden – höhere Sicherheiten können in Abhängigkeit vom Typ der erhaltenen Sicherheit und von sonstigen Darlehensmerkmalen verlangt werden; außerdem müssen die Entleiher über eine Kreditbewertung von mindestens A-2 bzw. über eine gleichwertige Kreditbewertung verfügen, oder der Fonds muss sie als Entleiher mit einem implizierten Rating von A-2 ansehen. Alternativ kann ein Entleiher ohne Rating akzeptiert werden, sofern der Fonds durch ein Unternehmen, das über ein Rating von A-2 verfügt und dieses aufrecht erhält, von Verlusten freigestellt ist, die ihm durch einen Ausfall des Entleihers entstehen. Die vom Fonds mit der Vermittlung von Wertpapier-Darlehen beauftragten Lending Agents (Vermittler von Wertpapierleihen) haben sich außerdem verpflichtet, mögliche Verluste der Sicherheiten bei Ausfall eines Entleihers auszugleichen. Die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertreter werden auch die Bonität der Entleiher überwachen. Obwohl es sich nicht um eine der Hauptanlagestrategien handelt, sehen die Vorschriften keine Beschränkung des Gesamtbetrages der Vermögenswerte vor, die ein Teilfonds für Wertpapierleihgeschäfte einsetzen darf.

Klarstellend wird festgehalten, dass weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Berater bei der Festlegung der Bonität eines Emittenten sich ausschließlich oder automatisch auf Kreditratings stützen.

Verrechnung von Gebühren und Auslagen mit dem Fondskapital, nicht den Fondserträgen

Der Russell Global Bond Fund, Russell Global Strategic Yield Fund, Russell Global Credit Fund, Russell Sterling Bond Fund, der Russell Absolute Return Bond Fund und der Russell Emerging Market Debt Fund streben an, Erträge und Kapitalwachstum zu generieren und um die Erträge zu steigern, die diese Teilfonds ausschütten können, können sämtliche Gebühren und Auslagen mit dem Kapital der Teilfonds verrechnet werden. Anteilhaber sollten bei diesen Teilfonds das erhöhte Risiko beachten, dass sie bei der Rücknahme ihrer Anteile möglicherweise nicht den vollen, von ihnen angelegten Betrag zurückerhalten. Da diese Teilfonds vorwiegend in Schuldinstrumenten anlegen, bedeutet diese Auslagenpolitik insbesondere, dass bei den Teilfonds ein erhöhtes Risiko der Kapitalerosion besteht, da das Potenzial für Kapitalwachstum fehlt und der Wert zukünftiger Erträge aufgrund der Kapitalerosion zurückgehen kann. Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass die Zentralbank jegliche Ausschüttungen von Fonds, die vorwiegend in Schuldinstrumenten anlegen, als eine Form der Kapitalrückvergütung betrachtet.

Risiko der Wiederanlage von Barsicherheiten

Ein Teilfonds kann erhaltene Barsicherheiten vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen reinvestieren. Ein Teilfonds, der Barsicherheiten reinvestiert, ist dem mit diesen Anlagen verbundenen Risiko ausgesetzt, wie etwa dem Risiko des Ausfalls oder Verzugs des Emittenten des jeweiligen Wertpapiers oder des jeweiligen Kontrahenten im Zusammenhang mit dessen Verpflichtungen gemäß dem jeweiligen Kontrakt. Viele der oben dargelegten Risiken gelten gleichermaßen für die Wiederanlage von Sicherheiten, insbesondere die in den Abschnitten „Kontrahenten- und Abwicklungsrisiken“, „Mit der Anlage in andere Investmentfonds (CIS) verbundene Risiken“, „Mit festverzinslichen Wertpapieren verbundene Risiken“ und „Krise in der Eurozone“.

Besteuerung

Potenzielle Anleger werden auf die Steuerrisiken hingewiesen, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind. Diese sind im Abschnitt „Besteuerung“ erläutert.

Quellensteuerrisiko

Die Erträge und Gewinne jedes Teilfonds aus seinen Wertpapieren und Vermögenswerten könnten Quellensteuern unterliegen, die in den Ländern, in denen solche Erträge und Gewinne entstehen, nicht erstattungsfähig sein könnten.

FATCA

Die Vereinigten Staaten und Irland haben ein zwischenstaatliches Abkommen zur Implementierung des FATCA (das „IGA“) geschlossen. Gemäß der IGA wird von einem Unternehmen, das als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution – ein „FFI“) eingestuft ist und als in Irland ansässig behandelt wird, erwartet, den irischen Steuerbehörden bestimmte Angaben in Bezug auf ihre „Kontoinhaber“ (d. h. Anteilinhaber) zu machen. Das Abkommen sieht die automatische Meldung und einen Informationsaustausch zwischen den irischen Steuerbehörden und der US-Steuerbehörde (die „IRS“) in Bezug auf Konten, die von US-Personen bei irischen FFI gehalten werden, sowie umgekehrt in Bezug auf bei US-Instituten gehaltene Konten von in Irland ansässigen Personen vor. Der Fonds geht von der Behandlung als ein FFI aus, und sofern er die Anforderungen der IGA und der irischen Gesetzgebung erfüllt, sollte er keinem Abzug von FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen unterliegen, die er erhält, und muss keinen Abzug von Quellensteuern bei von ihm getätigten Zahlungen vornehmen.

Der Fonds wird zwar versuchen, die ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn der Fonds aufgrund der FATCA-Bestimmungen einer Quellenbesteuerung unterliegt, kann dies erhebliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Anteilinhabern gehaltenen Anteile haben.

Alle potenziellen Anleger/Anteilhaber sollten bezüglich der möglichen Auswirkungen von FATCA auf eine Anlage im Fonds ihre Steuerberater konsultieren.

VERWALTUNG DER TEILFONDS

Ermittlung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft muss den Nettoinventarwert je Anteil von jedem Teilfonds für einen Handelstag (gemäß der Satzung des Fonds und unter Bezugnahme auf den aktuellsten Schlusskurs an den Märkten, an denen die Anlagen notiert werden) bis um 14:30 Uhr (irischer Zeit) am folgenden Handelstag ermitteln. Bei der Festlegung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds werden die Wertpapiere eines Teilfonds, die für gewöhnlich an einem Geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, zum Schlusskurs an dem Geregelten Markt bewertet, der nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft den wichtigsten Geregelten Markt für diese Wertpapiere darstellt. Für jedes Wertpapier, das nicht an einem Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder dessen Marktwert nicht repräsentativ für den Wert des Wertpapiers oder verfügbar ist, ist der Wert dieses Wertpapiers der voraussichtliche Realisationswert bei Handelsschluss, der mit Sorgfalt und im gutem Glauben von einer kompetenten Person, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und zu diesem Zweck von der Depotbank und Verwahrstelle genehmigt wird, zu ermitteln oder der Wert, den die Verwaltungsgesellschaft unter den Umständen für gerecht hält und der von der Depotbank und Verwahrstelle genehmigt wird. Wertpapiere, die an einem Geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, aber mit einem Aufschlag oder Abschlag außerhalb des entsprechenden Marktes erworben oder gehandelt werden, können unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abschlags zum Datum der Bewertung bewertet werden. Die Depotbank und Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des voraussichtlichen Realisationswertes des Wertpapiers gerechtfertigt ist.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAs) werden zu dem vom jeweiligen OGA zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwert bewertet.

Bargeld und andere flüssige Mittel werden zu ihrem Nominalwert, gegebenenfalls zuzüglich der bis zum Handelstag aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Börsengehandelte Derivate werden zum jeweiligen Kontraktpreis an der entsprechenden Börse für solche Instrumente am relevanten Handelstag bewertet. Ist ein solcher Marktwert nicht verfügbar, entspricht der Wert dem wahrscheinlichen Realisationswert, der mit Sorgfalt und gutem Glauben vom Administrator oder einer anderen kompetenten Person, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und für diesen Zweck von der Depotbank und Verwahrstelle genehmigt wird, geschätzt wird. Die Kontrahenten von Derivaten, die nicht an einer Börse gehandelt werden, müssen bereit sein, den Kontrakt zu bewerten und die Transaktion auf Anfrage des Fonds zum Marktwert glattzustellen. Der Fonds kann beschließen, die im Freiverkehr gehandelten Derivate entweder mittels der Bewertung des Kontrahenten oder einer alternativen Bewertung, wie etwa eine vom Fonds oder einem unabhängigen Pricing-Anbieter (*independent pricing vendor*) ermittelte Bewertung, zu bewerten, vorausgesetzt, dass der Fonds oder die andere Partei geeignetes Personal oder geeignete technische Mittel zur Durchführung der Bewertung haben. Der Fonds muss OTC-Derivate täglich bewerten. Wenn der Fonds OTC-Derivate mittels einer alternativen Bewertung bewertet, muss der Fonds internationale beste Gepflogenheiten befolgen und sich an die Bewertungsgrundsätze für

OTC-Instrumente halten, die von Organisationen wie der IOSCO und der AIMA festgelegt wurden. Eine alternative Bewertung muss von einer kompetenten Person geliefert werden, die von den Direktoren ernannt und für diesen Zweck von der Depotbank und Verwahrstelle genehmigt wird, oder eine Bewertung auf eine andere Art und Weise, vorausgesetzt, dass der Wert von der Depotbank und Verwahrstelle genehmigt wird. Eine alternative Bewertung wird monatlich mit der Kontrahentenbewertung abgestimmt. Wo wesentliche Unterschiede auftreten, werden diese unverzüglich untersucht und erläutert. Wenn der Fonds OTC-Derivate mittels der Kontrahentenbewertung bewertet, muss die Bewertung von einer Partei, die für diesen Zweck von der Depotbank und Verwahrstelle genehmigt wird und die vom Kontrahenten unabhängig ist, genehmigt und bestätigt werden. Die unabhängige Überprüfung bzw. Bestätigung muss mindestens wöchentlich durchgeführt werden. Alternativ werden Devisenterminkontrakte mit Bezug auf die von Market Makers gestellten aktuellen Notierungen, nämlich dem Preis, zu dem ein neuer Devisenterminkontrakt gleichen Umfangs und gleicher Laufzeit abgeschlossen werden könnte, bewertet. Verbindlichkeiten des Fonds, die nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden allen Teilfonds auf der Basis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte oder auf einer anderen Basis, die von der Depotbank und Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten genehmigt wird, zugeordnet.

Besteht ein Teilfonds aus mehr als einer Anteilklasse, wird der Nettoinventarwert je Klasse durch Berechnung des auf jede Klasse entfallenden Betrags des Nettoinventarwerts des relevanten Teilfonds ermittelt. Der jeweilige Nettoinventarwert eines Teilfonds, der einer Klasse zuzurechnen ist, wird berechnet durch Ermittlung der Anzahl der ausgegebenen Anteile je Klasse, durch Zuteilung der jeweiligen mit einer Anteilklasse verbundenen Aufwendungen (wie nachstehend definiert) und Gebühren je Klasse, durch geeignete Anpassungen, um etwaigen aus dem Teilfonds vorgenommenen Ausschüttungen Rechnung zu tragen, und durch die entsprechende Umlegung des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Nettoinventarwert je Anteil pro Klasse wird berechnet durch Dividieren des Nettoinventarwerts der Klasse durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile in dieser Klasse. Aufwendungen einer Anteilklasse, Verwaltungsgebühren oder Honorare, die keiner bestimmten Anteilklasse zuzuordnen sind, werden im Verhältnis des jeweiligen Nettoinventarwerts oder auf einer anderen angemessenen Grundlage, die von der Depotbank und Verwahrstelle akzeptiert wird und welche die Art der Gebühren und Honorare berücksichtigt, auf die Anteilklassen umgelegt. Die mit den Anteilklassen verbundenen Aufwendungen oder Verwaltungsgebühren, die einer bestimmten Klasse zugeordnet werden können, werden dieser Klasse in Rechnung gestellt. Falls Anteilklassen eines Teilfonds ausgegeben werden, die auf eine andere als die Basiswährung dieses Teilfonds lauten, werden die Kosten für die Währungsumrechnung von diesen Klassen getragen.

Die „**mit den Anteilklassen verbundenen Aufwendungen**“ umfassen Aufwendungen für die Registrierung einer Klasse in einer Jurisdiktion oder an einer Börse, einem Regelmärkte oder in einem Abrechnungssystem sowie aus einer solchen Registrierung entstehende Kosten und etwaige entstehende Kosten, die möglicherweise im Prospekt noch aufgeführt werden, unabhängig von der Entstehungsart.

In Bezug auf den Russell Euro Liquidity Fund wird der Nettoinventarwert je Anteil anhand der Restbuchwertmethode für alle Anlagen (einschließlich zinsvariable Anlagen) mit einer Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen berechnet, wenn die Direktoren entschieden haben, dass die Anlage einen Marktwert hat, der annähernd ihrem Restbuchwert entspricht, und die Anlage einen jährlichen oder unterjährigen Zins-Neufestsetzungstermin hat.

Im Rahmen der Restbuchwertmethode werden die Wertpapiere des Teilfonds zu ihren Anschaffungskosten bewertet, bereinigt um die Amortisierung des Agios bzw. die Zuschreibung des Disagios, was in etwa auf den aktuellen Marktwert hinausläuft. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Bewertungsmethode kontinuierlich und empfiehlt ggf. Änderungen, um sicherzustellen, dass die Wertpapiere des Teilfonds zu ihrem beizulegenden Zeitwert – gemäß Festlegung in gutem Glauben seitens der Verwaltungsgesellschaft – bewertet werden. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Anwendung der Restbuchwertmethode zwecks Sicherstellung, dass diese Methode weiterhin im besten Interesse der Anteilinhaber ist und eine gerechte Bewertung der Anlagen eines Teilfonds bietet. Der Administrator überprüft wöchentlich jegliche Abweichungen zwischen dem Marktwert der Vermögenswerte und dem anhand der Restbuchwertmethode ermittelten Wert.

Der Fonds hat Eskalationsverfahren zwecks Sicherstellung etabliert, dass wesentliche Abweichungen zwischen dem Marktwert und dem Restbuchwert eines Geldmarktinstruments der Verwaltungsgesellschaft zur Kenntnis gebracht werden, und insbesondere, dass (i) die Verwaltungsgesellschaft bei Abweichungen von über 0,1 Prozent zwischen dem Marktwert und dem Restbuchwert des Portfolios informiert wird; (ii) die Direktoren, die Verwaltungsgesellschaft sowie die Depotbank und Verwahrstelle bei Abweichungen von über 0,2 Prozent zwischen dem Marktwert und dem Restbuchwert des Portfolios informiert werden; (iii) falls die Abweichung über 0,3 Prozent beträgt, der Administrator die Abweichungen solange an jedem Geschäftstag überprüft, bis die Abweichung wieder bei unter 0,3 Prozent liegt, die Direktoren umgehend die erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung dieser Verwässerung erwägen und die Zentralbank mit einem Hinweis auf die etwaige Maßnahme, die diesbezüglich ergriffen wird, informieren.

Klarstellend wird festgehalten, dass keine dieser Maßnahmen eine Bereitstellung finanzieller Unterstützung für den Russell Euro Liquidity Fund, entweder direkt oder indirekt, seitens einer der Direktoren, der Verwaltungsgesellschaft, des Promoters, der Vertriebsstelle oder einer ihrer verbundenen Unternehmen umfasst, noch sind diese verpflichtet, dies zu tun. Weder die Direktoren, noch die Verwaltungsgesellschaft, der Promoter, die Vertriebsstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen haften gegenüber einem Anteilinhaber oder einer anderen Partei im Fall eines direkten oder indirekten Verlustes, der einem Anteilinhaber oder einer anderen Partei durch Abweichungen zwischen dem Marktwert und dem Restbuchwert des Portfolios entsteht.

Zeichnungspreis

Der anfängliche Zeichnungspreis je Anteil in jeder Anteilsklasse ist in Anhang II aufgeführt.

Der Erstausgabezeitraum für alle Anteilsklassen, die in der in Anhang II enthaltenen Tabelle mit der Überschrift „Status Erstausgabezeitraum“ als „neu“ bezeichnet sind, beginnt am 22. September 2015 und endet am 18. März 2016 bzw. an einem anderen Datum, das die Direktoren festlegen können und der Zentralbank mitteilen. Wenn Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank über eine derartige Verlängerung im Voraus informiert, ansonsten wird sie nachträglich auf jährlicher Basis informiert.

Im Anschluss an den Erstausgabezeitraum einer Anteilsklasse werden die Anteile in dieser Klasse zu dem entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben, wie an dem Handelstag ermittelt, an dem sie als ausgegeben betrachtet werden.

Auf Zeichnungen kann eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung und/oder eine Verkaufsgebühr (letztere nur im Zusammenhang mit bestimmten Anteilsklassen) erhoben werden. Diese ist in den Abschnitten „Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung“ und „Verkaufsgebühr“ ausführlicher beschrieben. Die Verkaufsgebühr kann gegebenenfalls an die Vertriebsstelle oder ihre Zahlstelle auf den Zeichnungspreis pro Anteil oder den Nettoinventarwert pro Anteil zahlbar sein.

Käufe von Anteilen

Anteile jeder Anteilsklasse von jedem Teilfonds können erworben werden, indem sich die Interessenten an die Verwaltungsgesellschaft oder deren Vertreter wenden und ein Zeichnungsformular ausfüllen (das die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Vertreter an den Administrator weiterleiten wird). Die Antragsteller sind verpflichtet, zum Zeitpunkt ihres Erstzeichnungsauftrags dem Fonds gegenüber anzugeben, ob sie irische Gebietsansässige und/oder US-Personen sind. Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungen für Anteile abzulehnen. Zeichnungsanträge können in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank per Fax oder in elektronischer Form übermittelt werden. Wird ein erstmaliger Zeichnungsantrag per Fax übermittelt, so muss das Original des Zeichnungsformulars zusammen mit etwaigen zusätzlichen Belegen oder Unterlagen, die der Verhinderung der Geldwäsche dienen, umgehend nachgereicht werden. Nachfolgende Zeichnungsanträge, die per Fax für das Konto eines Anteilinhabers eingehen, bedürfen keiner Nachsendung von Originalunterlagen. Zur Abänderung der Anmeldeinformationen und der Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers müssen jedoch Originalunterlagen eingereicht werden.

Für Käufe von Anteilen, die in bar erfolgen, kann der Käufer Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse eines Teilfonds erwerben, vorausgesetzt, der Verwaltungsgesellschaft bzw. ihrem Vertreter liegen bis zur Auftragsannahmefrist ein ordnungsgemäß ausgefülltes Zeichnungsformular sowie bis zum fünften Handelstag (oder im Fall des Russell Euro Liquidity Fund bis zum Geschäftsschluss am jeweiligen Handelstag) nach dem Datum, an dem die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Vertreter das ordnungsgemäß ausgefüllte Zeichnungsformular des Käufers erhält oder bis zu dem späteren Zeitpunkt, den die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem eigenen Ermessen genehmigen darf, Zeichnungsgelder vor. Der Käufer zahlt zusätzlich die mit der Konvertierung der Zeichnungsgelder in die Klassenwährung der Anteilsklasse des Teilfonds, in die der Käufer investiert, verbundenen Kosten zu den jeweils geltenden Wechselkursen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich in ihrem alleinigen Ermessen das Recht vor, den Käufer aufzufordern, den Fonds gegen etwaige Verluste, die ihm infolge des nicht erfolgten Zahlungserhalts entstanden sind, schadlos zu halten. Sämtliche Zeichnungsgelder sind auf das im Zeichnungsformular angegebene Konto des Administrators zu überweisen. Der Kauf von Anteilen kann nach eigenem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch in Form von Sacheinlagen erfolgen.

Die Zeichnung von Anteilen sollte gemäß den im Zeichnungsformular beschriebenen Verfahren erfolgen. Zeichnungen für eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Russell Euro Liquidity Fund werden nicht generell vom Administrator akzeptiert, sofern er nicht anderweitige diesbezügliche Weisungen von der Verwaltungsgesellschaft erhalten hat, werden aber im Zusammenhang mit allen anderen Teilfonds akzeptiert.

Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Vertreter kein ordnungsgemäß ausgefülltes Zeichnungsformular bis zur Auftragsannahmefrist erhalten hat, werden die Anteile zu dem Nettoinventarwert je Anteil am ersten Handelstag, nach dem die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Vertreter ein ordnungsgemäß ausgefülltes Zeichnungsformular bis zur Auftragsannahmefrist erhalten hat, ausgegeben. In einzelnen Fällen und in ihrem alleinigen Ermessen kann die Verwaltungsgesellschaft, wie von den Direktoren genehmigt, ordnungsgemäß ausgefüllte Zeichnungsformulare nach der Auftragsannahmefrist, jedoch vor 17:00 Uhr (irischer Zeit) annehmen, falls sich die Verzögerung infolge eines außergewöhnlichen Umstandes, wie z.B. ein elektronisches oder sonstiges Versagen, ergeben hat. Zeichnungsanträge dürfen jedoch nicht nach Berechnung des Nettoinventarwertes an einem Handelstag angenommen werden.

Anleger in andere Teilfonds als den Russell Euro Liquidity Fund haben keinen Anspruch auf Erhalt oder Zuweisung von Dividenden in Bezug auf den Handelstag, an dem ihre Zeichnung bearbeitet wird, und der Dividendenanspruch beginnt erst ab dem nächsten Handelstag. Anleger im Russell Euro Liquidity Fund haben Anspruch auf Erhalt oder Zuweisung von Dividenden ab dem Handelstag, an dem ihre Zeichnung bearbeitet wird.

Im Hinblick auf Zeichnungen für eine bestimmte Anzahl von Anteilen werden die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Vertreter einen Zeichnungsantrag annehmen, wenn der Zeichnungsantragsteller (1) die Zahlung für die Anteile bis zum fünften Handelstag ab dem Datum, an dem die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Vertreter das ordnungsgemäß ausgefüllte Zeichnungsformular des Zeichnungsantragstellers erhält, oder bis zu dem späteren Zeitpunkt, den die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem eigenen Ermessen genehmigen darf, vornehmen muss und (2) nach eigenem Ermessen und nach Aufforderung der Verwaltungsgesellschaft sich der Zeichnungsantragsteller bereit erklärt, den Fonds gegen etwaige Verluste, die ihm infolge des nicht erfolgten Zahlungserhalts entstanden sind, schadlos zu halten. Anteile, die auf diesem Weg gezeichnet werden, werden nur vorläufig bis zu dem Zeitpunkt zugeteilt, zu dem sie vollständig gezahlt sind.

Die Satzung sieht vor, dass der Fonds gegen den Erhalt von Wertpapieranlagen Anteile an einem Teilfonds emittieren darf. Der Fonds kann solche Wertpapieranlagen in Übereinstimmung mit den Anlagezielen, Strategien und Beschränkungen des jeweiligen Teilfonds erwerben, halten, verkaufen, veräußern oder anderweitig in Barmittel umwandeln. Die Anteile werden erst emittiert, nachdem die Wertpapieranlagen der Depotbank und Verwahrstelle oder dem Nominee in Verwahrung gegeben wurden. Die Anzahl der Aktien, die für eine Zeichnung in Form einer Sacheinlage emittiert werden, darf die Anzahl der Aktien nicht übersteigen, die für den entsprechenden Barwert emittiert worden wären. Die Depotbank und Verwahrstelle muss sich davon überzeugen haben, dass die Bedingungen einer solchen Transaktion den bestehenden Anteilinhabern des betreffenden Teilfonds nicht schaden können.

Der Fonds wird nicht gemäß dem *US Investment Company Act of 1940* registriert, und die Anteile werden nicht im Rahmen des *US Securities Act* registriert. Demgemäß dürfen die Anteile nicht von oder für Rechnung einer US-Person gekauft werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht als CPO oder als CTA in Bezug auf einen Teilfonds unter Berufung auf die CFTC-Regeln 4.13(a)(3) und 4.14(a)(8) registriert. Derzeit handelt nur der Teilfonds Russell World Equity Fund II mit Rohstoff-Beteiligungen im Sinne des CEA. Generell gestatten diese Regeln, dass die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds in Rohstoff-Beteiligungen im Sinne des CEA ohne die Registrierung der Verwaltungsgesellschaft als CPO oder CTA investiert sein können, wenn einer oder beide der folgenden Tests in Bezug auf die Futures- und Rohstoff-Positionen des betreffenden Fonds erfüllt werden: (i) der Gesamtbetrag der zur Eröffnung dieser Positionen erforderlichen Originaleinschüsse und Prämien gemäß Ermittlung zum Zeitpunkt, an dem die jüngste Position eröffnet wurde, übersteigt nicht 5 % des Liquidationswerts des Portfolios dieses Teilfonds nach Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und nicht realisierter Verluste aus diesen von ihm eingegangenen Positionen (ohne Berücksichtigung des etwaigen Im-Geld-Betrags (gemäß Definition im CEA) einer Option zum Kaufzeitpunkt); oder (ii) der gesamte nominelle Wert (netto) dieser Positionen gemäß Ermittlung zum Zeitpunkt, an dem die jüngste Position eröffnet wurde, übersteigt nicht 100 % des Liquidationswerts des Portfolios dieses Teilfonds nach Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und nicht realisierter Verluste aus diesen von ihm eingegangenen Positionen. Für diese Zwecke (x) wird der Begriff „nomineller Wert“ für jede dieser Futures-Positionen durch die Multiplikation der Anzahl der Kontrakte mit der Größe des Kontrakts, in Kontrakteinheiten (unter Berücksichtigung etwaiger im Kontrakt festgelegter Multiplikatoren), mit dem aktuellen Marktpreis je Einheit, und für jede dieser Options-Positionen durch die Multiplikation der Anzahl der Kontrakte mit der Größe des Kontrakts um sein Delta bereinigt, in Kontrakteinheiten (unter Berücksichtigung etwaiger im Kontrakt festgelegter Multiplikatoren), mit dem Ausübungspreis je Einheit; und (y) dieser Teilfonds kann Kontrakte mit demselben zugrunde liegenden Rohstoff über bestimmte Kontraktmärkte, registrierte Abwicklungseinrichtungen für Derivate-Transaktionen und ausländische Terminbörsen saldieren.

Aufgrund dessen, dass die Verwaltungsgesellschaft sich auf die oben beschriebenen RegistrierungsAusnahmen stützt, muss die Verwaltungsgesellschaft potenziellen Anlegern weder ein Dokument vorlegen, das den Offenlegungsanforderungen der CFTC entspricht, noch muss die Verwaltungsgesellschaft Anlegern testierte Jahresberichte vorlegen, die den Anforderungen der für registrierte CPOs geltenden CFTC-Regeln entsprechen. Der Fonds beabsichtigt jedoch, Anlegern geprüfte Jahresabschlüsse zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ganz oder teilweise abzulehnen. Eine Anteilsklasse kann für Zeichnungsanträge im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft entweder vorübergehend oder auf Dauer geschlossen werden. Sofern ein Zeichnungsantrag abgelehnt wird, müssen die Zeichnungsgelder innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung an den Antragsteller auf dessen Risiko und ohne Zinsen zurückgezahlt werden.

Jeder Anteilinhaber muss die Verwaltungsgesellschaft schriftlich über alle Änderungen hinsichtlich der in dem Antragsformular enthaltenen Informationen in Kenntnis setzen (einschließlich des Status als irischer Gebietsansässiger oder US-Person) und der Verwaltungsgesellschaft alle zusätzlichen Unterlagen im Zusammenhang mit einer solchen Änderung vorlegen, die von dieser angefordert werden können. Anteilinhaber sind verpflichtet, den Fonds zu benachrichtigen, wenn sie irische Gebietsansässige werden und sind verpflichtet, die von ihnen gehaltenen Anteile sofort zu veräußern bzw. für deren Rücknahme Sorge zu tragen. Anteilinhaber sind weiterhin verpflichtet, den Fonds davon zu benachrichtigen, wenn sie US-Personen werden, in welchem Fall sie verpflichtet sind, die von ihnen gehaltenen Anteile sofort zu veräußern bzw. zu veranlassen, dass sie zurückgenommen werden.

Maßnahmen, die zur Verhinderung von Geldwäsche dienen, können innerhalb der Jurisdiktion des Administrators einen genauen Identitätsnachweis eines Antragstellers erforderlich machen. Je nach Umstand eines einzelnen Antrags ist eine solche Verpflichtung möglicherweise nicht erforderlich, wenn der Antrag über einen Vermittler gestellt wird, der ein reguliertes Unternehmen ist, und der Vermittler im Anteilsregister des Teilfonds geführt wird. Diese Ausnahme findet nur dann Anwendung, falls der vorstehend aufgeführte Vermittler in einem Land seinen Sitz hat, das von Irland als Land mit adäquaten Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche anerkannt wird und in Section 31 des Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act von 2010, in der jeweils geltenden Fassung, genannt ist. Antragsteller, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt, können aufgefordert werden, eine von einem Notar ordnungsgemäß beglaubigte Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises sowie einen Nachweis ihrer Anschrift, wie z.B. die Rechnung eines öffentlichen Versorgungsunternehmens oder ein Kontoauszug, unter Angabe des Geburtsdatums vorzulegen. Im Fall von Antragstellern, bei denen es sich um Firmen handelt, kann die Vorlage einer beglaubigten Kopie oder der Gründungsurkunde (oder ein gleichbedeutendes Dokument), der Namen, Berufe, Geburtsdaten sowie Privat- und Geschäftsanschriften aller Direktoren erforderlich sein.

Der Administrator behält sich das Recht vor, solche Angaben zu verlangen, wie sie notwendig sind, um die Identität eines Antragstellers nachzuweisen. Benötigt der Administrator zusätzliche Identitätsnachweise eines Antragstellers, werden sie oder ihr Vertreter sich nach Erhalt der Zeichnungsanweisungen mit dem Antragsteller in Verbindung setzen. Versäumt es der Antragsteller, die erforderlichen Angaben zum Identitätsnachweis zu erbringen bzw. erbringt er diese verspätet, kann der Administrator die Annahme des Zeichnungsantrags ablehnen und die Zeichnungsgelder auf Risiko des Antragstellers ohne Zinsen zurückerstatten.

Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber können von dem Fonds oder seinem Vertreter die Rücknahme einer beliebigen Anzahl von Anteilen, die sie halten, zu dem entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil verlangen, indem sie der Verwaltungsgesellschaft oder deren Vertreter bis zur Auftragsannahmefrist an einem solchen Handelstag ein ausgefülltes Rücknahmeantragsformular vorlegen. Auf Rücknahmen kann eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung erhoben werden. Diese ist im Abschnitt „Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung“ ausführlicher beschrieben. Rücknahmeanträge, die die Verwaltungsgesellschaft oder deren Vertreter nach der Auftragsannahmefrist an einem solchen Handelstag erhält, werden gehalten und am darauf folgenden Handelstag wirksam. In einzelnen Fällen und in ihrem alleinigen Ermessen kann die Verwaltungsgesellschaft, wie von den Direktoren genehmigt, ordnungsgemäß ausgefüllte Rücknahmeanträge nach der Auftragsannahmefrist, jedoch vor 17:00 Uhr (irischer Zeit) annehmen, falls sich die Verzögerung infolge eines außergewöhnlichen Umstandes, wie z.B. ein elektronisches oder sonstiges Versagen, ergeben hat. Rücknahmeanträge dürfen jedoch nicht nach Berechnung des Nettoinventarwertes an einem Handelstag angenommen werden. Die Rücknahmeerlöse werden an Anteilinhaber in der Regel innerhalb von vierzehn Tagen nach Annahme des Rücknahmeantrags und allen anderen wichtigen Rücknahmeunterlagen ausgezahlt. Bei Rücknahmen getätigte Währungsumrechnungen erfolgen zu den jeweils geltenden Wechselkursen.

Rückkaufanträge können in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank per Fax oder elektronisch übermittelt werden. Wurde ein Zeichnungsantrag per Fax übermittelt, so erfolgen Rückzahlungen erst nach Erhalt der Originalfassung des Zeichnungsformulars des Anteilinhabers; dieser Originalfassung sind sämtliche Unterlagen beizulegen, die der Fonds einfordert, einschließlich aller Dokumente, die im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Verhinderung der Geldwäsche verlangt werden. Rückkäufe können nicht über Konten bearbeitet werden, die nicht für unbedenklich erklärt wurden oder für die keine Geldwäscheprüfung erfolgt ist. Rückkaufanträge, die per Fax eingehen, werden nur unter der Bedingung bearbeitet, dass die Zahlung auf das bestehende Konto erfolgen soll.

Falls der Fonds Anträge zur Rücknahme von Anteilen in Bezug auf mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwerts eines Teilfonds an einem Handelstag erhält, können die Direktoren sich nach ihrem alleinigen Ermessen dafür entscheiden, den Gesamtwert der Anteile, die zurückgenommen werden sollen, auf 10 Prozent oder mehr des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds zu beschränken. Wenn die Direktoren sich dafür entscheiden, die Rücknahme der Anteile in dieser Weise zu beschränken, dann:

1. werden alle relevanten Rücknahmeanträge *anteilig* auf den Wert der Anteile reduziert, deren Rücknahme beantragt wurde, und
2. vorbehaltlich der obigen Beschränkung werden alle Anteile, die nicht an einem Handelstag zurückgenommen werden, so behandelt, als wäre deren Rücknahme für den nächsten und jeden nachfolgenden Handelstag beantragt worden, so lange bis alle Anteile, deren Rücknahme ursprünglich beantragt wurde, zurückgenommen wurden.

Die Satzung erlaubt dem Fonds ebenfalls, mit der Zustimmung der Depotbank und Verwahrstelle sowie dem Antragstellenden Anteilinhaber, jeden Antrag auf Rücknahme von Anteilen durch die Übertragung von Vermögenswerten des Fonds an den Anteilinhaber durchzuführen, vorausgesetzt, die Beschaffenheit der zu übertragenden Vermögenswerte wird durch die Direktoren auf einer solchen Basis bestimmt, wie dies die Direktoren nach ihrem alleinigen Ermessen als fair und nicht zum Nachteil der verbleibenden Anteilinhaber erachten.

Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung

Die tatsächlichen Kosten des Erwerbs oder Verkaufs der Basisanlagen eines Teilfonds können höher oder geringer als der zuletzt gehandelte Preis ausfallen, der zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eingesetzt wurde. Die Handelsgebühren, Provisionen und die Tatsache, dass Handel zu anderen Preisen als dem zuletzt gehandelten Preis getätigt wird, können sich extrem nachteilig auf die Beteiligungen der Anteilinhaber an einem Teilfonds auswirken. Zur Vermeidung dieser Auswirkung, der sogenannten „Verwässerung“, und zum Schutz der Anteilinhaber, darf der Fonds eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung erheben, wenn die Mittelzuflüsse in einen Teilfonds höher als dessen Mittelabflüsse oder umgekehrt sind, so dass der Preis eines Anteils an einem Teilfonds über oder unter dem Preis liegt, den eine Bewertung zum zuletzt gehandelten Preis ergeben hätte. Die Erhebung einer Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung kann entweder den Rückkaufpreis eines Anteils an einem Teilfonds reduzieren oder den Zeichnungspreis eines Anteils an einem Teilfonds erhöhen. Wird eine Verwässerungsgebühr erhoben, so erhöht sie den Nettoinventarwert je Anteil in dem Fall, in dem der Teilfonds mehr Zeichnungen als Rückkaufanträge entgegennimmt und reduziert den Nettoinventarwert je Anteil sofern der Fonds mehr Rückkaufanträge als Zeichnungen erhält. Die Erhebung einer Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung auf den Erstausgabepreis erfolgt auf die gleiche Weise bei der Auflegung einer neuen Anteilsklasse in einem Teilfonds, der bereits besteht, und bewirkt eine Reduzierung der Anzahl der ausgegebenen Anteile. Gebühren zur Vermeidung einer Verwässerung können üblicherweise bei der Schließung einer einzelnen Anteilsklasse anfallen, werden aber nicht bei der Schließung eines Teilfonds erhoben. In diesem Fall werden die tatsächlichen Schließungskosten auf alle Anteilsklassen umgelegt.

Die Erhebung einer Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung hängt vom Umfang der Zeichnungen oder Rückkäufe von Anteilen an einem Handelstag ab. Der Fonds kann eine solche Gebühr erheben:

- (i) wenn die Zahl der Zeichnungen oder Rückkäufe (Sachübertragungen ausgenommen), die über die Zahl der Rücknahmen oder Zeichnungen (Sachübertragungen ausgenommen) hinausgeht, im Vorfeld festgelegte Prozentgrenzen, die sich auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds beziehen, überschreitet (sofern die Direktoren oder ein von den Direktoren eingesetzter Ausschuss solche Prozentgrenzen im Vorfeld festgelegt haben); oder
- (ii) wenn ein Teilfonds einen kontinuierlichen Rückgang verzeichnet (d. h. einen Nettoabfluss von Anlagen); oder
- (iii) in anderen Fällen, wenn die Verwaltungsgesellschaft begründet der Überzeugung ist, dass es im Interesse der Anteilinhaber ist, eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung zu erheben.

Die Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung wird für die einzelnen Teilfonds unter Bezugnahme auf die üblichen Kosten des Handels mit den Basisanlagen dieses Teilfonds, einschließlich jedweder Handelsspreads, Marktauswirkungen, Provisionen, Gebühren und Steuern, berechnet. Diese Kosten können Schwankungen unterworfen sein und deshalb wird auch die Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung gelegentlich Schwankungen unterworfen sein. Die Preise der einzelnen Anteilsklassen eines Fonds werden jeweils unabhängig voneinander berechnet. Eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung wird sich jedoch in derselben Art und Weise auf den Preis der Anteile jeder Klasse eines Teilfonds auswirken. Werden Anteile ohne Erhebung einer Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung gekauft oder verkauft, so kann sich dies negativ auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds auswirken.

Zeichnungen oder Rückkäufe in Sachwerten werden bei der Ermittlung, ob die Mittelzuflüsse die Mittelabflüsse eines Teilfonds übersteigen oder umgekehrt, nicht berücksichtigt. In Sachwerten zeichnende oder verkaufende Anteilinhaber tun dies zum aktuellen Nettoinventarwert je Anteil, ohne dass eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung erhoben wird. Im Falle eines Teilfonds, dem jedoch infolge einer Zeichnung in Sachwerten Stempelgebühren berechnet werden können, kann jedoch eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung in ausreichender Höhe erhoben werden, um die Kosten der durch die Zeichnung in Sachwerten anfallenden Stempelgebühr zu berücksichtigen.

Diese Gebühren können an jedem beliebigen Handelstag erhoben werden, der potentielle Betrag solcher Gebühren wird jedoch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils geprüft. Auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhält ein Anteilinhaber ausführliche Informationen zu den Gebühren zur Vermeidung einer Verwässerung, die auf Zeichnungen und/oder Rückkäufe erhoben werden.

Übertragungen von Anteilen

Alle Übertragungen von Anteilen werden durch schriftliche Übertragung in einer üblichen oder gewöhnlichen Form oder in jeder anderen Form vorgenommen, und jede Übertragungsform muss den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers angeben. Das Übertragungsdokument eines Anteils muss von dem Übertragenden oder im Namen des Übertragenden unterzeichnet werden. Der Übertragende gilt solange als der Inhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers in dem diesbezüglichen Anteilregister eingetragen ist. Die Registrierung von Übertragungen kann zu einem solchen Zeitpunkt und für solche Zeitspannen ausgesetzt werden, wie von den Direktoren jeweils festgelegt, immer vorausgesetzt, dass eine solche Registrierung für nicht mehr als dreißig Tage in einem Jahr ausgesetzt wird. Die Direktoren können es ablehnen, die Übertragung von Anteilen zu registrieren, es sei denn, das

Übertragungsdokument wird an dem eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder an einem solchen anderen Ort hinterlegt, wie von den Direktoren in vertretbarer Weise gefordert, und zwar zusammen mit solchen anderen Nachweisen, wie von den Direktoren in vertretbarer Weise gefordert, um das Recht des Übertragenden nachzuweisen, die Übertragung vorzunehmen, sowie eine Erklärung des Übertragungsempfängers, in der dieser mitteilt, ob der Übertragungsempfänger ein irischer Gebietsansässiger und/oder eine US-Person ist. Die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, wie in „Käufe von Anteilen“ oben beschrieben, finden gleichermaßen auf die Übertragung von Anteilen Anwendung.

Anteilscheine

Der Administrator ist dafür verantwortlich, das Register der Anteilinhaber zu führen, in dem alle Ausgaben, Rücknahmen, Umwandlungen und Übertragungen von Anteilen aufgezeichnet werden. Es werden keine Anteilscheine in Bezug auf die Anteile ausgestellt. Jeder Anteilinhaber ist jedoch zum Erhalt einer schriftlichen Bestätigung seiner Inhaberschaft in Bezug auf die Anteile berechtigt. Ein Anteil kann unter einem einzigen Namen oder unter bis zu vier gemeinsamen Namen registriert werden.

Ausschüttungspolitik

Jeder Teilfonds kann Anteile ausschüttender Anteilsklassen, Anteile thesaurierender Anteilsklassen oder Anteile von Roll-Up-Anteilsklassen ausgeben.

Soweit nicht anderweitig im Namen der Anteilsklasse vermerkt, handelt es sich bei allen Anteilsklassen um thesaurierende Anteilsklassen. Anteile ausschüttender Anteilsklassen sind Anteile, die nach Ermessen der Direktoren am Ausschüttungstag Nettoerträge ausschütten. Der Ausschüttungstag kann für die unterschiedlichen Klassen eines Teilfonds unterschiedlich sein. Die Höhe der Ausschüttung bei verschiedenen Klassen von Anteilen ausschüttender Anteilsklassen in einem Teilfonds kann variieren, da in solchen Anteilsklassen unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen zum Ausdruck kommen. Jede Ausschüttung wird vom Nettoertrag vorgenommen. Es sollte beachtet werden, dass der Nettoertrag von Fonds, deren Priorität die Generierung von Ertrag, nicht Kapitalwachstum ist, anders bestimmt wird und dass bei solchen Fonds die Gebühren und Auslagen mit dem Kapital des Fonds, nicht seinen Erträgen, verrechnet werden. Ist es nicht möglich, die tatsächlich angefallenen Kosten zu bestimmen, werden geschätzte Kosten zugrunde gelegt. Ein Anleger, der in Anteile ausschüttender Anteilsklassen investiert, hat die Wahl, den Ausschüttungsbetrag in weitere Anteile ausschüttender Anteilsklassen anzulegen oder eine Zahlung per Überweisung in der Klassenwährung der Anteile ausschüttender Anteilsklassen, in die er angelegt hat, zu erhalten und wird seinen Wunsch der Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Vertreter schriftlich zu dem Zeitpunkt mitteilen, zu dem er seinen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ausschüttender Anteilsklassen stellt. Es sollte beachtet werden, dass der Beschluss zu Ausschüttungen bei Fonds, die ihre Gebühren (einschließlich Verwaltungsgebühren und Anlageerfolgsprämien) und Auslagen mit dem Kapital, nicht den Erträgen, verrechnen, zu einer Erosion des Fondskapitals führen könnte und dass eine Ertragssteigerung durch den teilweisen Verzicht auf das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum erzielt wird.

Werden die Ausschüttungen einer Währungsumrechnung unterworfen, so erfolgt diese zu den jeweils gültigen Wechselkursen. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von 6 Jahren nach Ankündigung der Ausschüttung eingefordert werden, verfallen und werden dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds zugerechnet. Der Fonds ist zwecks Beachtung der irischen Steuergesetze (s. hierzu „Besteuerung“) verpflichtet und berechtigt, von jeder Dividende, die er an einen Inhaber von Anteilen ausschüttender Anteilsklassen auszahlt, einen Betrag abzuziehen. Dies gilt für Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder die nicht in Irland ansässig sind, sofern sie es versäumt haben, den Administrator über ihren Status aufzuklären.

Anteile thesaurierender Anteilsklassen sind Anteile, die eine Ausschüttung verkünden, deren Nettoerträge jedoch dann am Ausschüttungstag in das Kapital des maßgeblichen Teilfonds wiederangelegt werden. Dadurch erhöht sich der Nettoinventarwert je Anteil einer thesaurierenden Anteilsklasse im Verhältnis zu einem Anteil einer ausschüttenden Anteilsklasse.

Bei Anteilen von Roll-Up-Anteilsklassen erfolgt keine Ankündigung oder Ausschüttung des Nettoertrags. Der Nettoinventarwert reflektiert daher die Nettoerträge.

Bei Klassen von Anteilen, die im selben Teilfonds für einen beliebigen Ausschüttungsstatus ausgegeben sind, werden sämtliche ausschüttbaren Erträge dieses Teilfonds nach Abzug der Kosten (wo diese Kosten mit dem Einkommen, nicht dem Kapital, verrechnet werden) nach Anteilsklasse gemäß dem Wert ihrer jeweiligen Interessen aufgeteilt.

Status eines „Reporting Fund“ im Vereinigten Königreich

Ab und in Bezug auf am 1. April 2012 beginnende Rechnungsperioden ist beabsichtigt, dass die Gesellschaft ihre Geschäfte so führt, dass sie den Status als berichtender Fonds im Vereinigten Königreich (*U.K. Reporting Fund*) erhalten kann.

Eine der diesbezüglichen Anforderungen besteht darin, dass ein berichtender Fonds den jeweiligen Anteilhabern die Ertragsrenditen der Gesellschaft auf Basis der einzelnen Anteile für jeden Berichtszeitraum mitteilen muss.

Anteilhabern und potenziellen Anlegern, die im steuerrechtlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wird empfohlen, hinsichtlich möglicher steuerlicher oder sonstiger Folgen im Zusammenhang mit den Vorschriften für den Status als ausschüttender oder berichtender Fonds im Vereinigten Königreich ihre Fachberater zu konsultieren.

Zwangswise Rücknahme von Anteilen und Verfall von Ausschüttungen

Anteilhaber müssen die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich in Kenntnis setzen, falls sie US-Personen werden oder Anteile im Namen von US-Personen halten. Der Fonds behält sich weiterhin das Recht vor, Anteile mit einer Ankündigungszeit von dreißig Tagen an den Anteilhaber zurückzunehmen, wenn die Direktoren Grund zur Annahme haben, dass sich die Anteile unmittelbar oder wirtschaftlich im Besitz einer Person befinden, die gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstößt oder die Person aufgrund dessen nicht qualifiziert ist, diese Anteile zu halten, oder wenn nach Ansicht der Direktoren der Fonds oder die Anteilhaber steuerpflichtig werden oder finanzielle oder verwaltungstechnische Nachteile erleiden würden, die der Fonds oder die Anteilhaber auf andere Weise nicht erleiden oder nicht entstehen würden, oder wenn eine Person eine US-Person ist oder diese Anteile im Namen von oder zugunsten einer US-Person erworben hat, oder wenn eine Person nicht sämtliche der nach der Satzung verlangten Erklärungen innerhalb von 7 Tagen nach einer Aufforderung seitens der Direktoren eingereicht hat.

Die Satzung des Fonds erlaubt es dem Fonds, die Anteile zurückzunehmen, falls während einer Zeitspanne von sechs Jahren kein Scheck in Bezug auf eine Dividende für die Anteile eingelöst wurde und keine Bestätigung eines Eigentumsnachweises von dem Anteilhaber eingegangen ist. In diesem Fall wird der Rücknahmeerlös in einem getrennten Zins bringenden Konto gehalten, und der Anteilhaber ist berechtigt, den auf einem solchen Konto zu seinen Gunsten gehaltenen Betrag zu beanspruchen. Alle Ausschüttungsgelder, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach dem Ausschüttungsbeschluss beansprucht worden sind, verfallen und bilden einen Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds.

Veröffentlichung des Anteilpreises

Außer in den Fällen, in denen die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil wie nachfolgend beschrieben ausgesetzt wird, wird der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil in jedem Teilfonds börsentäglich am eingetragenen Geschäftssitz des Administrators und – sofern möglich – täglich am ersten auf diesen Handelstag folgenden Geschäftstag auf der Internetseite von Bloomberg (www.bloomberg.com) veröffentlicht.

Vorübergehende Einstellung der Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwertes und die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds vorübergehend einstellen, und zwar während:

- (i) einer Zeitspanne (außer einem Feiertag oder üblichen Wochenendschließungen), während der ein geregelter Markt geschlossen ist, welcher der hauptsächlich geregelte Markt für einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds ist, oder an dem das Handeln beschränkt oder eingestellt ist; oder
- (ii) einer Zeitspanne, während der eine Notsituation vorherrscht, als deren Ergebnis der Teilfonds praktisch nicht in der Lage ist, einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds zu veräußern; oder
- (iii) einer Zeitspanne, während der aus irgendeinem Grund die Preise der Anlagen des Teilfonds nicht in vertretbarem Maße, unverzüglich und zutreffend genau durch die Verwaltungsgesellschaft ermittelt werden können; oder
- (iv) einer Zeitspanne, während der die Überweisung von Geldern im Hinblick auf die Veräußerung oder Zahlung von Anlagen eines Teilfonds nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft nicht zu dem normalen Wechselkurs durchgeführt werden kann; oder
- (v) einer Zeitspanne, während der die Erlöse aus einem Verkauf oder einer Rücknahme der Anteile nicht auf das Konto oder von dem Konto des Teilfonds überwiesen werden können.

Jede vorübergehende Einstellung ist von der Verwaltungsgesellschaft auf der Internetseite von Bloomberg (www.bloomberg.com) zu veröffentlichen, falls dieser Zustand nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft wahrscheinlich länger als vierzehn Tage dauern wird, und diese Meldung ist der Zentralbank unverzüglich zuzustellen. Wenn möglich, werden alle vertretbaren Schritte unternommen, um die Zeitspanne der vorübergehenden Einstellung sobald wie möglich zu beenden.

Umtausch von Anteilen

Die Satzung des Fonds erlaubt den Anteilhabern mit der Zustimmung der Direktoren, ihre Anteile in einem

Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds umzutauschen, und zwar durch Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft in einer solchen Form, wie von der Verwaltungsgesellschaft gefordert. Die Umwandlung wird nach der folgenden Formel durchgeführt:

$$NS = \frac{(S \times R \times F) - X}{P}$$

dabei entspricht:

NS	=	der Anzahl der Anteile, die in dem neuen Teilfonds ausgegeben werden
S	=	der Anzahl der umzuwandelnden Anteile
R	=	dem Rücknahmepreis je Anteil nach Abzug einer Rücknahmegebühr
F	=	dem eventuellen Währungsumrechnungsfaktor, wie von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt
P	=	dem Preis eines Anteils des neuen Teilfonds, gegebenenfalls nach Addition der Verkaufsgebühr
X	=	der eventuellen Abwicklungsgebühr, die 5 Prozent des Nettoinventarwertes der umzuwandelnden Anteile nicht übersteigt

Falls NS keine ganze Zahl von Anteilen ist, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, entweder Bruchteile von Anteilen in dem neuen Teilfonds auszugeben oder den sich ergebenden Überschuss an den Anteilinhaber zurückzuzahlen, der um Umwandlung der Anteile nachsucht. Währungsumrechnungen erfolgen zu den jeweils geltenden Wechselkursen.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Direktoren und Secretary

Die Direktoren sind für die Abwicklung der Geschäftsangelegenheiten des Fonds in Übereinstimmung mit der Satzung verantwortlich und können alle Vollmachten des Fonds ausüben, um Geld aufzunehmen, vorbehaltlich der Beschränkungen und Bedingungen in den Vorschriften und wie dies jeweils von der Zentralbank festgelegt werden kann. Gemäß den geltenden Vorschriften kann der Fonds Fremdmittel in Höhe von bis zu 10 Prozent des Werts seines Nettovermögens aufnehmen, vorausgesetzt, dass eine solche Fremdmittelaufnahme nur vorübergehend erfolgt und nicht zu dem Zweck bestimmt ist, Anlagen zu tätigen. Der Fonds kann Fremdwährungen mittels eines Back-to-Back-Kredits erwerben. Die Direktoren können der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Aufgaben unbeschadet der Kontrolle und Weisung der Direktoren übertragen.

Im Folgenden werden die Direktoren mit ihren wesentlichen Tätigkeitsfeldern aufgeführt. Der Fonds hat die Abwicklung seines Tagesgeschäfts der Verwaltungsgesellschaft übertragen, und folglich gehört kein Direktor zu den ausführenden Geschäftsvorständen des Fonds. Die Anschrift der Direktoren ist der eingetragene Geschäftssitz des Fonds.

James Firn

Herr Firn, Amerikaner und Brite, war von 1988 bis zu seiner Pensionierung im Juni 2014 Mitarbeiter von Russell Investments. In dieser Zeit war er für verschiedene Abteilungen innerhalb des EMEA-Team des Beraters zuständig, einschließlich Legal, Compliance, Internal Audit, Product Development und Marketing. Er fungierte auch als wichtigste Verbindungsperson bei Regierungs-, Aufsichts- und Industriegruppen in der EMEA-Region und beriet in anderen Regionen, in denen die Russell-Gruppe tätig ist, Mitglieder des obersten Managements in rechtlicher und geschäftlicher Hinsicht sowie zu Produkten. Herr Firn erwarb einen Rechtsabschluss (law degree) an der Southern Methodist University, Dallas, Texas, und ist Mitglied der Washington State Bar Association, der American Bar Association und der International Bar Association. Er ist bei mehreren von der Zentralbank zugelassenen Verwaltungsgesellschaften und Organismen für gemeinsame Anlagen sowie Verwaltungsgesellschaften und Organismen für gemeinsame Anlagen auf den Kaimaninseln von Russell Investments als Direktor tätig.

James Beveridge

Herr Beveridge, Brite, ist seit 1993 Finanzdirektor des Beraters und der Vertriebsstelle. Er ist im Wesentlichen für die Finanzbudgetierung, und das Berichtswesen zuständig. Von 1990 bis 1993 war er aufeinander folgend als *Assistant Group Financial* und *Management Accountant* tätig. Ebenso arbeitete er als *Accountant* im Bereich Wertpapiere sowie in der Projekt- und Entwicklungsgruppe von *Prudential Portfolio Managers*. Von 1986 bis 1990 wurde er bei *Pannell Kerr Forster* (nunmehr „PKF“) zum *Chartered Accountant* ausgebildet. Er ist bei mehreren von der Zentralbank zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen als Direktor tätig, und nimmt auch für andere Tochtergesellschaften innerhalb von Russell Investments die Funktion des Direktors wahr.

John McMurray

Herr McMurray, Amerikaner, ist der globale Chief Risk Officer und Chief Auditor bei Russell Investments. Er leitet den Aufgabenbereich globales Risikomanagement bei Russell, der für die strategische Ausrichtung und Beurteilung der Risikoengagements von Russell einschließlich Anlage-, Kredit- und operative Risiken verantwortlich ist. Ferner leitet er die interne Prüffunktion bei Russell. Er sitzt im Direktorium des Fonds und steht in regelmäßigem Kontakt mit dem Direktorium und EMEA-Management in Bezug auf risikobezogene Themen. Herr McMurray kam 2010 zu Russell und hat über 25 Jahre Erfahrung im Risiko- und Investmentmanagement bei großen gewerblichen und

staatlich geförderten Instituten. Seine Erfahrung erstreckt sich auf zahlreiche Anlageklassen in mehreren Marktzyklen. Die Risikomanagementenerfahrung von Herrn McMurray beinhaltet Konsumenten-, Handels- und Kontrahenten-, Markt- und Kreditrisiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, Optionen, Vollkrediten, Derivaten, Bürgschaften und Versicherungen. Vor Beginn seiner Tätigkeit bei Russell war Herr McMurray für die Federal Home Loan Bank of Seattle tätig, wo er die Risikomanagementaufgaben des Instituts als Chief Risk Officer leitete. Davor war Herr McMurray bei JP Morgan Chase. Er ist bei mehreren von der Zentralbank zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen (CIS) als Direktor tätig.

William Roberts

Herr Roberts, Brite (und irischer Gebietsansässiger), qualifizierte sich 1983 als *Solicitor* in Schottland, 1985 als *Solicitor* des Supreme Court in Hongkong, 1988 als *Barrister* und *Attorney-at-law* auf den Bermudas und 1990 als *Attorney-at-law* auf den Kaimaninseln. In den Jahren 1982 bis 1990 war er für verschiedene Kanzleien in Schottland, Hongkong, London und auf den Bermudas tätig. In den Jahren 1990 bis 1999 arbeitete er für *W.S. Walker & Company* auf den Kaimaninseln, wo er 1994 Partner wurde. Herr Roberts ist ein erfahrener Anwalt auf dem Gebiet der internationalen Finanzdienstleistungen. Er war als Geschäftsführer für verschiedene auf den Bermudas gegründete Gesellschaften tätig und war von 1996 bis 1999 Direktor der *Cayman Islands Stock Exchange*. Er ist derzeit für mehrere von der Zentralbank zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen und für mehrere Organismen auf den Kaimaninseln als Direktor tätig.

David Shubotham

Herr David Shubotham, Ire, war von 1975 bis 2002 einer der Direktoren von J.&E. Davy (einem irischen Börsenmaklerunternehmen). Nach Abschluss seiner Ausbildung bei Aer Lingus, kam er 1973 zu J.&E. Davy. Dort wurde er 1977 zum Partner ernannt und war von diesem Zeitpunkt an für das Anleihengeschäft zuständig. 1991 wurde er *Chief Executive* von Davy International, einer Gesellschaft, die im International Financial Services Centre von Dublin tätig ist. Er setzte sich 2001 zur Ruhe. Herr Shubotham hat das University College Dublin 1970 mit einem Bachelor of Commerce abgeschlossen und wurde 1971 als Wirtschaftsprüfer zugelassen. 1975 trat er der *Society of Investment Analysts* bei. Er war in Irland Mitglied zahlreicher, staatlich eingesetzter Ausschüsse, u. a. im *Committee for the Development of Science and Technology Strategy* und im *Committee for the Development of Bio Strategy*. Er war Vorsitzender des *Board of Directors* des irischen Nationalgestüts und des *National Digital Park*, einem Joint Venture mit der *Irish Industrial Development Authority*. Er war für sechs Jahre Vorsitzender des *Board of Directors* der *Hugh Lane Municipal Gallery* (Dublin). Er ist bei mehreren von der Zentralbank zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen als Direktor tätig. Außerdem ist er auf den Cayman Islands ebenfalls als Direktor mehrerer OGAWs tätig.

Kenneth Willman

Herr Willman, amerikanischer und britischer Staatsbürger, ist Chief Legal Officer und Secretary der Russell Investments. Er ist seit August 2008 für Frank Russell tätig. Als Chief Legal Officer ist er für die rechtlichen Angelegenheiten, die Compliance, die Unternehmensrevision, die Geschäftsberichte, die Beziehungen zu staatlichen und kommunalen Behörden und das Risikomanagement verantwortlich. Er gehört ferner dem Exekutivausschuss und dem Council von Russell an. Vor seiner Tätigkeit bei Russell war Herr Willman ab 1992 bei Goldman Sachs beschäftigt. Dort hat er diverse Posten durchlaufen und war zuletzt, das heißt von 2004 bis 2008 als General Counsel für Asien zuständig. Von 1987 bis 1992 war er als Associate bei Sullivan & Cromwell beschäftigt und wurde in den Büros in New York und Tokyo eingesetzt. Herr Willman verfügt über einen J.D.-Abschluss der Universität Pennsylvania, über einen B.A. in Politikwissenschaften und über einen B.S. in Wirtschaftswissenschaften der Universität Puget Sound. Er ist Mitglied der Anwaltsvereinigungen von Washington State und New York und gehört derzeit dem Board of Trustees der Universität Puget Sound und dem Direktorium des Covenant House of New York und des The 5th Avenue Theatre an. Er ist Direktor einiger anderer von der Zentralbank genehmigter Organismen für gemeinsame Anlagen.

Neil Jenkins

Herr Jenkins, Brite, ist Managing Director, des Bereichs Investments der Vertriebsgesellschaft, zu der er im Oktober 2006 kam. Herr Jenkins besuchte das Keble College, Oxford, wo er den Abschluss first class honours in Neuphilologie (deutsch und russisch) erwarb. 1985 kam Herr Jenkins zu Morgan Grenfell in London, wo er im Bereich Export-/Projektfinanzierung in Osteuropa tätig war. Von 1988 bis 1990 vertrat er Morgan Grenfell in Moskau. Von 1990 bis 2000 übernahm Herr Jenkins verschiedene Investmentaufgaben bei Morgan Grenfell (Deutsche) Asset Management Investment Services und war ferner fünf Jahre Morgan Grenfell Capital Management in den Vereinigten Staaten zugeordnet. Von Januar 2001 bis Juni 2003 war Herr Jenkins Managing Director von AXA Multi Manager, einer Tochtergesellschaft von AXA Investment Managers. Anschließend wechselte er zu Rothschild Private Management Limited, wo er als Executive Director und Head of Multi-Manager Investment tätig war, bis er im Oktober 2006 seine Tätigkeit bei der Vertriebsgesellschaft aufnahm. Er ist Portfolio-Manager von mehreren Portfolios des Anlageberaters sowie von Portfolios, die von anderen, mit dem Anlageberater verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Er ist außerdem Direktor anderer von der Zentralbank genehmigter Investmentfonds.

Tom Murray

Herr Murray ist seit über 25 Jahren im Investment-Banking und im Finanzdienstleistungssektor tätig. Er ist derzeit ein unabhängiger nicht geschäftsführender Director mehrerer Investmentfonds (CIS) und Verwaltungsgesellschaften, einschließlich von der Deutschen Bank, Old Mutual, Guggenheim und Barclays beworbene Fonds. Ferner ist Herr Murray ein nicht geschäftsführender Director von Skillsoft, des e-Learning-Unternehmens, und des internationalen Leasing-Anbieters Touax.

Er verließ das University College in Dublin 1976 mit dem Abschluss Bachelor of Commerce und qualifizierte sich als Chartered Accountant bei Coopers & Lybrand in 1980, wo er als Computer-Audit-Spezialist und Systemanalyst tätig war. Außerdem gehörte er von 1990 bis 1992 der National Futures Association an. Im Jahr 2011 erhielt Herr Murray ein Diplom in Directors Duties & Responsibilities vom Institute of Chartered Accountants in Irland.

Von 2004 bis 2008 war Herr Murray Director bei Merrion Corporate Finance Ltd., wo er an mehreren hochkarätigen Transaktionen mitwirkte, unter anderem am Börsengang von Aer Lingus, Eircom sowie am Verkauf von Reox. Bevor er zu Merrion kam war er Treasury Director der Investec Bank in Irland mit Zuständigkeit für Finanzierung, Aktiv-Passiv-Management, Devisengeschäfte für Firmenkunden und Eigenhandel, Aktienleihe, Beteiligungsfinanzierung und strukturierte Finanzgeschäfte. In 1987 war er Gründungs-Director und Gründungsaktionär von Gandon Securities Ltd., dem ersten Unternehmen, das im International Financial Services Centre, Dublin, 1987 zum Betrieb zugelassen wurde. Zunächst fungierte Herr Murray als Finance Director. In dieser Eigenschaft war er unter anderem an der Konzeption und Umsetzung von Finanzsteuerungs- und Risikomanagementsystemen für den Eigenhandel beteiligt. In 1990 übernahm Herr Murray dann eine Funktion in der Geschäftsentwicklung, wo er die Abteilungen Structured Finance, Managed Futures und Equity Financing aufbaute. Im Jahr 2000 wurde die Gandon Securities Ltd von der Investec Bank übernommen, und Herr Murray wurde als Treasury Director ernannt, eine Position, die er vier Jahre lang inne hatte.

Bevor er bei Gandon von 1981 bis 1987 wirkte, war er Chief Financial Officer bei Wang International Finance Ltd. gewesen, der Lieferantenkreditsparte von Wang Computers. Dort richtete er in 14 Ländern weltweit die Steuer-, Rechts- und Berichtswesenstrukturen für das Computer-Leasing-Geschäft ein.

Peter Gonella

Peter Gonella (Brite) ist seit 2007 Director of Operations für den Berater und die Vertriebsstelle, wo er für die Fondsdienstleistungen in Europa, im Nahen Osten und Afrika verantwortlich ist. Seine Verantwortlichkeiten im Bereich Management und Fondsbetrieb umfassen hauptsächlich die Beaufsichtigung der Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Fondsbuchhaltung und Verwahrung. Herr Gonella studierte an der University of Hull, wo er einen Abschluss in englischer Sprach- und Literaturwissenschaft erwarb. Peter Gonella war von 1986 bis 2005 bei Deutsche (Morgan Grenfell) Asset Management und von 2005 bis 2007 bei Aberdeen Asset Management beschäftigt und bekleidete dort verschiedene Positionen im Senior Management sowie als Operations Director. Dabei war er u. a. verantwortlich für die Bereiche Fondsbuchhaltung, Kundenverwaltung und Lieferantenmanagement.

Secretary des Fonds ist MFD Secretaries Limited.

Keiner der Direktoren hat einen Dienstvertrag mit dem Fonds abgeschlossen oder ist in der Unternehmensleitung des Fonds tätig. Die Satzung schreibt kein Ausscheiden der Direktoren aus Altersgründen und auch keine Ablösung der Direktoren durch Rotation vor.

Die Satzung sieht vor, dass ein Direktor an jeder Transaktion oder jedem Geschäftsabschluss mit dem Fonds bzw. an der/dem der Fonds ein Interesse hat, teilnehmen darf, vorausgesetzt, dieser Direktor hat die Direktoren über Art und Ausmaß seiner etwaigen wesentlichen Interessen informiert. Ein Direktor darf bei einem Vertrag keinen Gebrauch von seinem Stimmrecht machen, wenn seinerseits ein wesentliches Interesse besteht. Ein Direktor darf jedoch von seinem Stimmrecht Gebrauch machen bei Vorschlägen bezüglich anderer Fonds, an denen er direkt oder indirekt ein Interesse hat, ob als leitender Angestellter, Anteilhaber o. Ä., vorausgesetzt, er ist nicht Inhaber von 5 Prozent oder mehr der ausgegebenen Anteile der verschiedenen Klassen eines solchen Fonds bzw. der den Mitgliedern eines solchen Fonds zustehenden Stimmrechte. Ein Direktor kann ebenfalls hinsichtlich eines Vorschlags in Bezug auf ein Angebot von Anteilen abstimmen, in denen er als ein Teilnehmer in einer Übereinkommenvereinbarung oder Unterbeteiligungsvereinbarung interessiert ist, und er kann ebenfalls in Bezug auf die Erteilung einer Sicherheit, Garantie oder Entschädigung hinsichtlich Geldbeträgen abstimmen, die durch den Direktor an den Fonds ausgeliehen wurden, oder in Bezug auf die Erteilung einer Sicherheit, Garantie oder Schadloshaltung an eine dritte Partei in Bezug auf eine Zahlungsverpflichtung des Fonds, für die der Direktor gänzlich oder teilweise eine Verantwortung übernommen hat.

Promoter

Die Frank Russell Company, Seattle, Washington, ist Promoter des Fonds. Der Promoter verwaltet Vermögenswerte im Wert von ungefähr 275 Milliarden US\$ und hat über 1.900 Mitarbeiter in neun Hauptgeschäftsstellen in Seattle, New York, London, Toronto, Sydney, Tokio, Paris, Singapur und Auckland. Der Promoter wurde 1936 gegründet und im Dezember 2014 von der London Stock Exchange Group erworben. Seit 2007 verwendet er den

Geschäftsnamen Russell Investments.

Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 25. Februar 1994 in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von Frank Russell, die wiederum eine indirekte Tochtergesellschaft der London Stock Exchange Group ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat im August 2005 ihren Namen in Russell Investments Ireland Limited geändert. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein genehmigtes Anteilkapital von 1.000.000 US\$, aufgeteilt in 1.000.000 Anteile von je 1,00 US\$, von denen 141.552 Anteile ausgegeben und voll eingezahlt sind. Die Verwaltungsgesellschaft ist auf dem Gebiet der Bereitstellung von Dienstleistungen im Bereich Anlageverwaltung, Anlageberatung und Verwaltung für Organismen für gemeinsame Anlagen tätig. Die Direktoren und die *Secretary* der Verwaltungsgesellschaft sind dieselben wie die Direktoren und die *Secretary* des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls die Verwaltungsgesellschaft einer Reihe von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom Promoter beworben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Berater damit beauftragt, sie unter anderem zu Anlageprogrammen und -strategien der Teilfonds zu beraten, die Leistung der Finanzverwalter und/oder Anlageberater zu überwachen, sie zum Abschluss und zur Erfüllung weiterer Vereinbarungen zu beraten und ihr Berichte vorzulegen.

Die Verwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarung sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft den Fonds gemäß den Vorschriften, der Satzung und den Bestimmungen in diesem Prospekt verwalten wird. Die Verwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarung wird bis zur schriftlichen Kündigung einer der beiden Vertragsparteien an die andere Vertragspartei mit einer Kündigungszeit von neunzig Tagen in Kraft bleiben, wobei die Verwaltungsgesellschaft im Amt bleibt, bis eine Nachfolgeverwaltungsgesellschaft oder ein Administrator eingesetzt worden ist. Der Fonds kann jederzeit im Falle der Bestellung eines Prüfers oder Konkursverwalters für die Verwaltungsgesellschaft oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses, oder falls die Steuerbestätigung, die der Verwaltungsgesellschaft unter § 446 des *Taxes Consolidation Act, 1997* erteilt wurde, widerrufen worden ist oder die Verwaltungsgesellschaft eine Benachrichtigung von dem Finanzministerium erhält, dass dieses beabsichtigt, die Steuerbestätigung zu widerrufen, die Verwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarung kündigen. Der Fonds kann die Verwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarung ebenfalls kündigen, wenn die Zentralbank entscheidet, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht mehr als Verwaltungsgesellschaft oder Finanzverwalter des Fonds eingesetzt werden darf.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht haftbar für Verluste, die dem Fonds oder seinen Vertretern in Verbindung mit der Durchführung der Pflichten der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarung entstanden sind, außer im Fall von Verlusten verursacht durch Fahrlässigkeit, absichtliche Schädigung oder in böswilliger Absicht seitens der Verwaltungsgesellschaft in der Durchführung ihrer Verpflichtungen oder durch rücksichtslose Missachtung ihrer Pflichten im Rahmen der Verwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarung. Der Fonds muss die Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich aller Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen, Schadensersatzansprüche, Kosten, Ansprüche und Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft, ihren Mitarbeitern oder Vertretern bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarung entstanden sind, schadlos halten sowie von allen Steuern auf Gewinne oder Erlöse des Fonds freistellen, mit denen die Verwaltungsgesellschaft, ihre Mitarbeiter oder Vertreter im gesetzlich zulässigen Ausmaß belastet werden oder welche für diese zahlbar und fällig werden, wobei eine solche Schadloshaltung nicht gewährt wird, falls die Verwaltungsgesellschaft, ihre Mitarbeiter oder Vertreter der Fahrlässigkeit oder böswilliger Absicht schuldig ist oder sind.

Die Verwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarung erlaubt der Verwaltungsgesellschaft, ihre Verwaltungsfunktionen an andere Parteien zu delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft hat den Berater im Hinblick auf die Beratung der Anlagen des Fonds ernannt. Ferner hat die Verwaltungsgesellschaft dem Administrator die Verwaltung des Fonds übertragen.

Berater und Vertriebsstelle

Russell Investments Limited wurde am 30. Dezember 1986 als Frank Russell Company Limited in England und Wales gegründet und ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von Frank Russell. Sie hat im August 2005 ihren Namen geändert. Russell Investments Limited wurde mit Wirkung zum 1. November 2007 gemäß der Beratungsvereinbarung bzw. der Vertriebsvereinbarung zum Berater und zur Vertriebsstelle ernannt. Die Russell Investments Limited ist außerdem als Anlageverwalter für den Russell Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund tätig.

Die Beratungsvereinbarung bleibt solange gültig, bis sie von einer Vertragspartei durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei unter Einhaltung einer 90-tägigen Kündigungsfrist gekündigt wird, unter der Maßgabe, dass die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt den Berater absetzen kann, falls der Berater unter Zwangsverwaltung gestellt wird oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses oder falls der Berater seine Aufgaben nicht länger nach geltendem Recht ausüben darf oder falls er gegen seine Pflichten aus der Beratungsvereinbarung verstößt. Die Beratungsvereinbarung sieht vor, dass der Berater, außer im Falle von Betrug, vorsätzlicher Nichterfüllung, böswilliger Absicht, Fahrlässigkeit oder leichtfertiger Nichtbeachtung seiner vertraglichen Pflichten, der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds oder den Anteilhabern des Fonds gegenüber nicht für eine fehlerhafte Einschätzung oder einen Verlust haftbar gemacht werden kann, die diese in Zusammenhang mit der Erfüllung der unter die Beratungsvereinbarung fallenden Pflichten des Beraters erleiden, und die Verwaltungsgesellschaft stellt den

Berater von allen Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und Forderungen, die dem Berater oder seinen Direktoren, leitenden Angestellten oder Vertretern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, aus dem Vermögen des Fonds frei sowie – im gesetzlich zulässigen Rahmen und sofern durch die Satzung gestattet – von allen Steuerverbindlichkeiten in Bezug auf den Gewinn bzw. die Erträge des Fonds, die steuerlich veranlagt werden oder die von dem Berater, oder seinen Direktoren, leitenden Angestellten oder Vertretern gezahlt werden müssen, unter der Maßgabe, dass eine solche Freistellung nicht erteilt wird, falls der Berater oder seine Direktoren, leitenden Angestellten oder Vertreter sich der Fahrlässigkeit, böswilligen Absicht, des Betrugs oder der leichtfertigen Nichtbeachtung seiner oder ihrer Pflichten schuldig machen.

Jede der Parteien ist berechtigt, die Vertriebsvereinbarung durch schriftliche Kündigungsmittelung an die jeweils andere Partei unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen zu kündigen, ohne dass dadurch eine Vertragsstrafe anfällt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt die Vertriebsstelle und deren Direktoren, leitende Angestellten oder Vertreter von sämtlichen Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und Ansprüchen frei, die der Vertriebsstelle oder ihren Direktoren, leitenden Angestellten oder Vertretern im Rahmen der Ausübung ihrer Funktionen bzw. der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen können sowie – im gesetzlich zulässigen Rahmen – von Steuern auf Gewinne oder Erträge des Fonds, die erhoben oder von der Vertriebsstelle, oder ihren Direktoren, leitenden Angestellten oder Vertretern gezahlt werden müssen, unter der Maßgabe, dass eine solche Freistellung nicht erteilt wird, falls die Vertriebsstelle oder ihre Direktoren, leitenden Angestellten oder Vertreter sich der böswilligen Absicht, des Betrugs, der Fahrlässigkeit oder leichtfertigen Nichtbeachtung ihrer Pflichten schuldig machen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Berater gemäß einer Dienstleistungsvereinbarung vom 28. September 2009 auch mit der Erbringung bestimmter Dienstleistungen zur Betriebsunterstützung („**Vereinbarung von Dienstleistungen zur Betriebsunterstützung**“) beauftragt. Zu diesen Dienstleistungen gehört die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Registrierung der Teilfonds für den Vertrieb, bei der Erledigung von Aufgaben im Compliance-Bereich, bei der Organisation der Erstellung der Jahresabschlüsse und bei der Erstellung der Dokumente für die Versammlungen der Direktoren. Außer im Falle des Betrugs, der vorsätzlichen Unterlassung oder der böswilligen Absicht seitens des Beraters bei der Erfüllung oder ungerechtfertigten Nichterfüllung seiner Aufgaben und Pflichten aus der Vereinbarung von Dienstleistungen zur Betriebsunterstützung haftet weder der Berater noch irgendeiner seiner Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter gegenüber der Verwaltungsgesellschaft für etwaige Verluste oder Schäden, die der Verwaltungsgesellschaft durch Handlungen oder Unterlassungen des Beraters entstehen. Die Vereinbarung von Dienstleistungen zur Betriebsunterstützung kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen (oder mit einer zwischen den Parteien vereinbarten kürzeren Frist) gekündigt werden, bzw. sie kann fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei aufgelöst wird, wenn ein Prüfer oder Insolvenzverwalter bei ihr eingesetzt wird oder wenn ein ähnliches Ereignis auf Betreiben einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts eintritt, und wenn eine Partei einen wesentlichen Vertragsbruch begangen hat und es versäumt hat, diesen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der anderen Partei zu heilen (sofern er geheilt werden kann), oder wenn es einer Partei nicht mehr erlaubt ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

Administrator

Die Verwaltungsgesellschaft hat die State Street Fund Services (Ireland) Limited als Administrator des Fonds gemäß der Verwaltungsvereinbarung ernannt. Der Administrator ist für die tagtägliche Verwaltung des Fonds zuständig. Ferner ist er für die Rechnungslegung in Bezug auf die Teilfonds verantwortlich; dies beinhaltet die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil; weiterhin ist er für Serviceleistungen in Zusammenhang mit der Registrierung der Teilfonds zuständig, fungiert als Transferstelle und übernimmt alle damit zusammenhängenden Aufgaben.

Der Administrator wurde am 23. März 1992 in Irland gegründet und gehört der State Street Corporation. Das autorisierte Kapital des Administrators beträgt 5.000.000,00 Pfund Sterling mit einem ausgegebenen und eingezahlten Kapital von 350.000 Pfund Sterling.

Die State Street Corporation ist ein führender Spezialist für Anlagebetreuung und Anlageverwaltung, der ausgewählte Anleger weltweit betreut. Sie hat ihren Sitz in Boston, Massachusetts, USA und handelt an der Börse von New York unter dem Kürzel „STT“.

Die Verwaltungsvereinbarung bleibt zunächst bis zum 31. Dezember 2017 in vollem Umfang gültig (die „erste Laufzeit“). Während der ersten Laufzeit kann die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds die Verwaltungsvereinbarung ohne wichtigen Grund mit einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Administrator kündigen. Eine solche Kündigung während der ersten Laufzeit ist mit einer Entschädigung zugunsten des Administrators verbunden, die vom Fonds zu zahlen ist. Eine solche Entschädigung darf höchstens 40 % des Honorars betragen, das im Geschäftsjahr vor der Kündigungserklärung gezahlt wurde, und reduziert sich anteilig ab dem Jahr 2014 staffelweise, je nach Länge des Zeitraums zwischen dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kündigung bis zum Ende der ersten Laufzeit. Nach Ablauf der ersten Laufzeit bleibt die Verwaltungsvereinbarung bis zu ihrer Kündigung in Kraft; sie kann (ohne Zahlung einer Vertragsstrafe durch die Gesellschaft) schriftlich gekündigt werden unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen oder durch den Administrator unter Einhaltung einer Frist von einhundertachtzig (180) Tagen oder unter Einhaltung einer anderen, zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Frist. Die Verwaltungsvereinbarung kann jederzeit sofort durch schriftliche Kündigung einer Partei an die jeweils andere Partei beendet werden, wenn (i) diese Partei in die

Abwicklung oder in die Insolvenz geht, oder wenn sie gemäß dem (geänderten) Companies Act von 1990 unter Zwangsverwaltung gestellt wird oder wenn sie nicht in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen, (ii) diese Partei gegen wesentliche Bedingungen dieser Verwaltungsvereinbarung verstoßen hat, und diesen Verstoß – falls er geheilt werden kann – nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung mit der Aufforderung zur Heilung geheilt hat.

Die Verwaltungsvereinbarung legt fest, dass der Administrator seine ihm durch diese Verwaltungsvereinbarung eingeräumten Vollmachten und Entscheidungsbefugnisse unter Einsatz aller Anstrengungen und unter Anwendung all seines Wissens und seiner Fachkenntnisse auszuüben hat, die von einem professionellen Administrator erwartet werden können. Der Administrator haftet nicht für etwaige durch ihn verursachte Verluste, die der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds oder den Anteilhabern im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten gemäß der Verwaltungsvereinbarung entstehen, außer wenn diese Verluste direkt durch Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, schlechten Glauben oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Administrators bewirkt wurden. Der Administrator haftet nicht für indirekte, besondere oder Folgeverluste irgendwelcher Art.

Die Verwaltungsgesellschaft entschädigt den Administrator aus dem Vermögen des Fonds in seinem eigenen Namen und im Namen seiner genehmigten Delegierten, Angestellten und Agenten gegen alle Klagen, Verfahren und Ansprüche, und gegen alle daraus entstehenden Kosten, Forderungen und Ausgaben (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten in angemessener Höhe), die gegen den Administrator, seine genehmigten Bevollmächtigten, Angestellten und Agenten bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen und Aufgaben gemäß dieser Verwaltungsvereinbarung erhoben werden, von ihm getragen oder ihm entstanden sind, und gegen alle Steuern, die auf Gewinne oder Erlöse des Fonds erhoben werden oder von dem Administrator, seinen genehmigten Delegierten, Angestellten oder Agenten zu zahlen sind, wobei keine Entschädigung geleistet wird, wenn der Administrator, seine genehmigten Delegierten, Angestellten und Agenten sich der Fahrlässigkeit, groben Fahrlässigkeit, vorsätzlichen Nichterfüllung, Betrug, oder schlechten Glaubens schuldig gemacht haben.

Depotbank und Verwahrstelle

Der Fonds hat die State Street Custodial Services (Ireland) Limited als Depotbank und Verwahrstelle aller Vermögenswerte des Fonds gemäß der Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung ernannt.

Die Depotbank und Verwahrstelle ist eine in Irland gegründete Private Limited Company und hat ihren eingetragenen Sitz am 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2. Die Haupttätigkeit der Depotbank und Verwahrstelle besteht in der Übernahme der Depotbankfunktion im Hinblick auf die Vermögenswerte von Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Depotbank und Verwahrstelle befindet sich im Besitz der State Street Company. Die Depotbank und Verwahrstelle untersteht der Aufsicht der Zentralbank. Die Depotbank und Verwahrstelle wurde zur Bereitstellung von Verwahr- und Depotbankleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen gegründet. Zum 31. Mai 2014 verwahrte die Depotbank und Verwahrstelle mehr als 575 Milliarden US-Dollar.

Die Depotbank und Verwahrstelle ist verpflichtet, sich in jedem Finanzjahr über die Führung des Fonds zu erkundigen und darüber den Anteilhabern zu berichten. Die Depotbank und Verwahrstelle muss ebenfalls gewährleisten, dass der Fonds bei den Anlageentscheidungen und der Verwaltung von Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen die Vorschriften einhält.

Die Depotbank und Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anteilhabern für jeden Verlust, den diese auf Grund einer ungerechtfertigten Vertragsverletzung in Bezug auf ihre Verpflichtungen oder unsachgemäßer Durchführung dieser Verpflichtungen erleiden. Der Fonds entschädigt die Depotbank- und Verwahrstelle für alle Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten sowie Forderungen und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten in angemessener Höhe), die gegen die Depotbank und Verwahrstelle bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Aufgaben gemäß der Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung mit dem Fonds erhoben wurden, von ihr getragen wurden oder ihr entstanden sind, außer wenn solche Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten, Forderungen und Aufwendungen durch ein nicht zu rechtfertigendes Versäumnis der Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder durch eine nicht ordnungsgemäße Erfüllung dieser Verpflichtungen bewirkt wurden.

Die Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung bleibt zunächst bis zum 31. Dezember 2017 in vollem Umfang gültig (die „erste Laufzeit“). Während der ersten Laufzeit kann der Fonds die Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung ohne wichtigen Grund mit einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten durch schriftliche Mitteilung an die Depotbank und Verwahrstelle kündigen. Eine solche Kündigung während der ersten Laufzeit ist mit einer Entschädigung zugunsten der Depotbank und Verwahrstelle verbunden, die vom Fonds zu zahlen ist. Eine solche Entschädigung darf höchstens 40 % des Honorars betragen, das im Geschäftsjahr vor der Kündigungserklärung gezahlt wurde, und reduziert sich anteilig ab dem Jahr 2014 stufenweise, je nach Länge des Zeitraums zwischen dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kündigung bis zum Ende der ersten Laufzeit. Nach Ablauf der ersten Laufzeit bleibt die Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung bis zu ihrer Kündigung in Kraft; sie kann (ohne Zahlung einer Vertragsstrafe durch die Gesellschaft) schriftlich gekündigt werden unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen oder durch die Depotbank und Verwahrstelle unter Einhaltung einer Frist von einhundertachtzig (180) Tagen oder unter Einhaltung einer anderen, zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Frist. In folgenden Fällen kann die Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung von jeder Partei jederzeit fristlos durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt werden: (i) in dem

Fall, dass die Partei, welche die Mitteilung erhält, aufgelöst oder unter Zwangsverwaltung gestellt wird oder ein Prüfer (examiner) gemäß dem Companies (Amendment) Act, 1990 ernannt wird oder nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu zahlen, (ii) in dem Fall, dass die Partei, welche die Mitteilung erhält, gegen wesentliche Bestimmungen der Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung verstoßen hat und den Verstoß – sofern er behebbbar ist – innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zustellung einer schriftlichen Aufforderung zur Behebung nicht behoben hat, (iii) oder in dem Fall, dass eine der in der Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung enthaltenen Erklärungen, Gewährleistungen oder vertraglichen Zusicherungen in wesentlicher Hinsicht nicht länger richtig oder zutreffend ist.

Zahlstellen/Vertreter/Vertriebsstellen

Es können lokale Zahlstellen und Vertreter („Zahlstellen“) ernannt werden, um die Zulassung oder Registrierung des Fonds und/oder die Vermarktung seiner Anteile in verschiedenen Jurisdiktionen zu erleichtern. Ferner können lokale Vorschriften in EWR-Ländern die Bestellung von Zahlstellen und die Führung von Konten durch die Vertreter vorschreiben, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden können. Anleger, die es vorziehen oder durch lokale Vorschriften verpflichtet sind, die Zahlung von Zeichnungs-/Rücknahmegeldern über einen Vermittler statt direkt an den Administrator oder die Depotbank und Verwahrstelle (z. B. eine Unter-Vertriebsstelle oder ein Vertreter in der lokalen Jurisdiktion) zu leisten bzw. von diesem zu erhalten, tragen ein Kreditrisiko gegenüber diesem Vermittler in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an den Administrator oder die Depotbank und Verwahrstelle für Rechnung eines Teilfonds und (b) die Auszahlung von Rücknahmegeldern durch diesen Vermittler an den betreffenden Anleger.

Die Ernennung einer Zahlstelle (einschließlich einer Zusammenfassung der Vereinbarung über die Ernennung dieser Zahlstelle) kann in einem Ländernachtrag ausführlicher angegeben werden.

GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Allgemeines

Jeder Teilfonds hat alle seine Auslagen sowie den Anteil der Auslagen des Fonds, die diesem Teilfonds zugeteilt werden, selbst zu tragen, mit Ausnahme derer, die ausdrücklich von der Verwaltungsgesellschaft übernommen worden sind. In Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften entstehende Kosten und Gewinne/Verluste sind dieser Anteilsklasse zuzuweisen. Insoweit Auslagen einer spezifischen Klasse eines Teilfonds zurechenbar sind, wird diese Klasse solche Auslagen tragen. Diese Auslagen können folgende Kosten umfassen: (i) Kosten für die Gründung, Weiterführung und Registrierung des Fonds und der Teilfonds und Anteile bei Regierungs- oder Aufsichtsbehörden oder bei einem Regierten Markt oder einer Börse und der Gebühren von Zahlstellen und/oder lokalen Vertretern zu üblichen Sätzen; (ii) Kosten für Portfoliomanagement-, Verwaltungs-, Verwahrungs- und sonstige Funktionen (einschließlich Compliance-Funktionen); (iii) Kosten für die Erstellung, den Druck, die Übersetzung und den Versand der Prospekte und Verkaufsunterlagen, sowie der Berichte an die Anteilinhaber, die Zentralbank und Regierungsstellen; (iv) Steuern, Provisionen und Maklergebühren; (v) Buchprüfungskosten, Steuern und Honorare für Rechtsberatung; (vi) Versicherungsprämien und andere Betriebsauslagen, einschließlich der Auslagen für die Depotbank und Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft und deren Vertreter.

Die Rechtskosten im Zusammenhang mit der Auflegung des Russell Global Credit Fund sind nicht über 12.000 EUR hinausgegangen und werden über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben. Die Rechtskosten im Zusammenhang mit der Auflegung des Russell Multi-Asset Conservative Strategy Fund werden voraussichtlich nicht über 10.000 EUR hinausgehen und werden über die ersten 5 Geschäftsjahre des Fondsbetriebs (oder einen anderen von den Direktoren nach eigenem Ermessen festgelegten Zeitraum) abgeschrieben. Die Rechtskosten im Zusammenhang mit der Auflegung des Russell Emerging Market Debt Fund werden voraussichtlich nicht über 10.000 EUR hinausgehen und werden über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben. Davon abgesehen wurden sämtliche Ausgaben in Bezug auf die Auflegung der Teilfonds gezahlt.

Die Satzung sieht vor, dass die Direktoren als Vergütung Anspruch auf ein Honorar haben, dessen Höhe jeweils von den Direktoren festgelegt wird. Die jährliche Vergütung der Direktoren für das kommende Geschäftsjahr wird im Prospekt dargelegt. Die Vergütung der Direktoren wird in dem am 31. Dezember 2015. Die Direktoren sind zusätzlich zu solchen Gebühren zur Erstattung sämtlicher angemessener Reise-, Hotel- und sonstigen angemessenen Kosten berechtigt, die ihnen durch die Hin- und Rückreise zu Direktorenversammlungen oder anderen Versammlungen im Rahmen des Geschäftsbetriebs des Fonds entstehen. Kein Direktor, der mit Frank Russell, der Verwaltungsgesellschaft, dem Berater, dem Administrator oder der Depotbank und Verwahrstelle in Verbindung steht, wird eine Vergütung für Direktoren erhalten.

Gebühren und Auslagen

Die folgenden Gebühren und Auslagen werden von dem Fonds getragen (ausgedrückt als maximaler jährlicher Prozentsatz des durchschnittlichen, täglichen Nettoinventarwertes, soweit nicht anderweitig angegeben), wobei diese Gebühr täglich aufläuft und monatlich rückwirkend zu zahlen ist. Zusätzlich zu den vorstehend genannten Anteilsklassen können weitere Anteilsklassen aufgelegt werden, bei denen höhere, niedrigere oder keine Gebühren anfallen können. Informationen in Zusammenhang mit Gebühren, die für andere Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds gelten, werden in einem überarbeiteten Prospekt oder Ergänzungsprospekt enthalten und auf Anfrage

erhältlich sein.

Russell Continental European Equity Fund – Währung des Teilfonds – EUR		
Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs-, Depotbank- und Verwahrstellengebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A	0,80 Prozent	bis zu 0,25 Prozent
Klasse A USD H	0,85 Prozent	
Klasse B	1,75 Prozent	
Klasse C	1,50 Prozent	
Klasse D	0,65 Prozent	
Klasse E	1,00 Prozent	
Klasse EH-A	0,85 Prozent	
Klasse F	1,80 Prozent	
Klasse G	2,00 Prozent	
Klasse I	0,80 Prozent	
Klasse I (ausschüttend)	0,80 Prozent	
Klasse J	1,00 Prozent	
Klasse K	1,60 Prozent	
Klasse L	1,80 Prozent	
Klasse P (ausschüttend)	1,50 Prozent	
Klasse R	2,50 Prozent	
Klasse R Roll-Up	1,20 Prozent	
Klasse S	0,46 Prozent	
Klasse SH-I	0,85 Prozent	
Klasse TDA	0,56 Prozent	
Klasse TDA (ausschüttend)	0,56 Prozent	
Klasse TDB	0,76 Prozent	
Klasse TDB (ausschüttend)	0,76 Prozent	
Klasse TDC	0,46 Prozent	
Klasse TDC (ausschüttend)	0,46 Prozent	
Klasse TYA	0,56 Prozent	
Klasse TYA (ausschüttend)	0,56 Prozent	
Klasse TYB	0,76 Prozent	
Klasse TYB (ausschüttend)	0,76 Prozent	
Klasse TYC	0,46 Prozent	
Klasse TYC (ausschüttend)	0,46 Prozent	
Klasse V	1,80 Prozent	

Russell Emerging Markets Equity Fund – Wahrung des Teilfonds – USD

Anteilsklasse	Verwaltungsgebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs-, Depotbank- und Verwahrstellengebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A	1,30 Prozent	bis zu 0,40 Prozent
Klasse B	2,04 Prozent	
Klasse C	1,75 Prozent	
Klasse D	0,90 Prozent	
Klasse E	1,50 Prozent	
Klasse EH-A	1,35 Prozent	
Klasse F (ausschuttend)	1,80 Prozent	
Klasse G	2,30 Prozent	
Klasse H	0,90 Prozent	
Klasse I	1,30 Prozent	
Klasse I (ausschuttend)	1,30 Prozent	
Klasse J	1,50 Prozent	
Klasse K	1,70 Prozent	
Klasse L	2,10 Prozent	
Klasse M	2,30 Prozent	
Klasse NZD-H	1,35 Prozent	
Klasse P	1,65 Prozent	
Klasse P (ausschuttend)	1,65 Prozent	
Klasse Q (ausschuttend)	bis zu 1,30 Prozent	
Klasse R	2,65 Prozent	
Klasse S	0,73 Prozent	
Klasse TDA	0,82 Prozent	
Klasse TDA (ausschuttend)	0,82 Prozent	
Klasse TDB	1,02 Prozent	
Klasse TDB (ausschuttend)	1,60 Prozent	
Klasse TDC	0,72 Prozent	
Klasse TDC (ausschuttend)	0,72 Prozent	
Klasse TYA	0,82 Prozent	
Klasse TYA (ausschuttend)	0,82 Prozent	
Klasse TYB	1,02 Prozent	
Klasse TYB (ausschuttend)	1,02 Prozent	
Klasse TYC	0,72 Prozent	
Klasse TYC (ausschuttend)	0,72 Prozent	
Klasse U	2,80 Prozent	
Klasse USD-NV	0,85 Prozent	
Klasse V	2,10 Prozent	

Russell Euro Liquidity Fund – Wahrung des Teilfonds – EUR		
Anteilsklasse	Verwaltungsgebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs-, Depotbank- und Verwahrstellengebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse B Roll-Up	0,20 Prozent	bis zu 0,50 Prozent
Klasse R Roll-Up	0,05 Prozent	

Russell Eurozone Aggressive Equity Fund – Wahrung des Teilfonds – EUR		
Anteilsklasse	Verwaltungsgebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs-, Depotbank- und Verwahrstellengebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A Institutional Euro	1,30 Prozent	bis zu 0,25 Prozent
Klasse A Institutional Euro (ausschuttend)	1,30 Prozent	
Klasse A Institutional SH	1,30 Prozent	
Klasse A Institutional SH (ausschuttend)	1,30 Prozent	
Klasse A Institutional USDH	1,30 Prozent	
Klasse A Institutional USDH (ausschuttend)	1,30 Prozent	
Klasse A Institutional YH	1,30 Prozent	
Klasse A Institutional YH (ausschuttend)	1,30 Prozent	
Klasse B Retail Euro	1,90 Prozent	
Klasse B Retail Euro (ausschuttend)	1,90 Prozent	
Klasse B Retail SH	1,90 Prozent	
Klasse B Retail SH (ausschuttend)	1,90 Prozent	
Klasse B Retail USDH	1,90 Prozent	
Klasse B Retail USDH (ausschuttend)	1,90 Prozent	
Klasse B Retail YH	1,90 Prozent	
Klasse B Retail YH (ausschuttend)	1,90 Prozent	
Klasse DC-SH	0,80 Prozent	

Russell Global Bond Fund – Wahrung des Teilfonds – USD		
Anteilsklasse	Verwaltungsgebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs-, Depotbank- und Verwahrstellengebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A	0,65 Prozent	bis zu 0,20 Prozent
Klasse A Roll-Up	1,50 Prozent	
Klasse AUDH DURH	0,65 Prozent	
Klasse AUDH (ausschuttend)	0,65 Prozent	
Klasse AUDH DURH (ausschuttend)	0,65 Prozent	
Klasse B	1,08 Prozent	
Klasse B Roll-Up	0,90 Prozent	

Klasse C	1,00 Prozent
Klasse D	0,50 Prozent
Klasse DH-B	1,08 Prozent
Klasse DH-E	0,90 Prozent
Klasse DH-E DURH	1,08 Prozent
Klasse DH-E DURH (ausschüttend)	1,08 Prozent
Klasse E	0,90 Prozent
Klasse EH-A	0,70 Prozent
Klasse EH-A DURH	0,70 Prozent
Klasse EH-B	1,08 Prozent
Klasse EH-B DURH	1,08 Prozent
Klasse EH-B DURH (ausschüttend)	1,20 Prozent
Klasse EH-B (ausschüttend)	1,20 Prozent
Klasse EH-E	0,90 Prozent
Klasse EH-N	1,00 Prozent
Klasse EH-U	1,80 Prozent
Klasse EH-U DURH	1,80 Prozent
Klasse EH-U DURH (ausschüttend)	1,80 Prozent
Klasse EH-U (ausschüttend)	1,80 Prozent
Klasse GBPH-A	0,65 Prozent
Klasse GBPH-A DURH	0,65 Prozent
Klasse GBPH-A DURH (ausschüttend)	0,65 Prozent
Klasse GBPH-B	1,00 Prozent
Klasse I (ausschüttend)	0,65 Prozent
Klasse K	1,50 Prozent
Klasse L	1,80 Prozent
Klasse NZDH-A	0,65 Prozent
Klasse NZDH A DURH	0,65 Prozent
Klasse NZDH (ausschüttend)	0,65 Prozent
Klasse P	1,00 Prozent
Klasse Q (ausschüttend)	0,65 Prozent
Klasse R	2,00 Prozent
Klasse R (ausschüttend)	2,00 Prozent
Klasse S (ausschüttend)	2,00 Prozent
Klasse T	1,50 Prozent
Klasse TDA	0,41 Prozent
Klasse TDA (ausschüttend)	0,41 Prozent
Klasse TDB	0,51 Prozent
Klasse TDB (ausschüttend)	0,51 Prozent
Klasse TWN (ausschüttend)	1,10 Prozent
Klasse TYA	0,41 Prozent
Klasse TYA (ausschüttend)	0,41 Prozent
Klasse TYB	0,51 Prozent
Klasse TYB (ausschüttend)	0,51 Prozent
Klasse TYHA	0,41 Prozent
Klasse TYHA (ausschüttend)	0,41 Prozent
Klasse TYHB	0,51 Prozent
Klasse TYHB (ausschüttend)	0,51 Prozent

Klasse USDH DURH (ausschüttend)	0,65 Prozent
Klasse USDH DURH	0,65 Prozent

Russell Global Credit Fund – Währung des Teilfonds – USD		
Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs-, Depotbank- und Verwahrstengebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A	0,65 Prozent	bis zu 0,20 Prozent
Klasse A (ausschüttend)	0,65 Prozent	
Klasse AUDH-A (ausschüttend)	0,65Prozent	
Klasse B	1,10 Prozent	
Klasse B (ausschüttend)	1,10 Prozent	
Klasse C	1,20 Prozent	
Klasse GBPH-A	0,65 Prozent	
Klasse GBPH-A DURH	0,65 Prozent	
Klasse GBPH-A DURH (ausschüttend)	0,65 Prozent	
Klasse GBPH-A (ausschüttend)	0,65 Prozent	
Klasse GBPH-B	1,10 Prozent	
Klasse GBPH-B (ausschüttend)	1,10 Prozent	
Klasse GBPH-U (ausschüttend)	1,80 Prozent	
Klasse EH-A	0,65 Prozent	
Klasse EH-A DURH	0,65 Prozent	
Klasse EH-A DURH (ausschüttend)	0,65 Prozent	
Klasse EH-A (ausschüttend)	0,65 Prozent	
Klasse EH-B (ausschüttend)	1,10 Prozent	
Klasse EH-C	1,40 Prozent	
Klasse EH-U (ausschüttend)	1,80 Prozent	
Klasse U	1,90 Prozent	
Klasse U (ausschüttend)	1,80 Prozent	
Klasse USDH-A	0,65 Prozent	
Klasse USDH-A DURH	0,65 Prozent	

Russell Global Real Estate Securities Fund – Währung des Teilfonds – USD		
Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs-, Depotbank- und Verwahrstengebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A Institutional EH	0,90 Prozent	bis zu 0,25 Prozent
Klasse A Institutional EH (ausschüttend)	0,90 Prozent	
Klasse A Institutional SH	0,90 Prozent	
Klasse A Institutional SH (ausschüttend)	0,90 Prozent	
Klasse A Institutional USD	0,90 Prozent	
Klasse A Institutional USD (ausschüttend)	0,90 Prozent	

Russell Global Real Estate Securities Fund – Währung des Teilfonds – USD

Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs-, Depotbank- und Verwahrstelligegebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A Institutional YH (ausschüttend)	0,80 Prozent	
Klasse B Retail EH	1,50 Prozent	
Klasse B Retail EH (ausschüttend)	1,50 Prozent	
Klasse B Retail SH	1,50 Prozent	
Klasse B Retail SH (ausschüttend)	1,50 Prozent	
Klasse B Retail USD	1,50 Prozent	
Klasse B Retail USD (ausschüttend)	1,50 Prozent	
Klasse B Retail YH	1,50 Prozent	
Klasse B Retail YH (ausschüttend)	1,50 Prozent	
Klasse DC-SH	0,75 Prozent	
Klasse N Institutional YH	0,60 Prozent	

Russell Global Strategic Yield Fund – Währung des Teilfonds – EUR

Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs-, Depotbank- und Verwahrstelligegebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A Roll-Up	1,00 Prozent	bis zu 0,20 Prozent
Klasse A EUR DURH	0,65 Prozent	
Klasse A EUR DURH (ausschüttend)	0,65 Prozent	
Klasse AUDH-B	1,00 Prozent	
Klasse AUDH-B (ausschüttend)	Bis zu 1,00 Prozent	
Klasse B Roll-Up	1,60 Prozent	
Klasse B (ausschüttend)	1,60 Prozent	
Klasse DH-B Roll-Up	1,50 Prozent	
Klasse GBPH-A DURH	0,65 Prozent	
Klasse GBPH-A DURH (ausschüttend)	0,65 Prozent	
Klasse SH-B	1,00 Prozent	
Klasse SH-B (ausschüttend)	1,00 Prozent	
Klasse TWN DH (ausschüttend)	1,50 Prozent	
Klasse U	2,00 Prozent	
Klasse U (ausschüttend)	2,00 Prozent	

Russell Japan Equity Fund – Wahrung des Teilfonds – JPY

Anteilsklasse	Verwaltungsgebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs-, Depotbank- und Verwahrstelligegebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds bis zu 0,20 Prozent
Klasse A	0,90 Prozent	
Klasse A USD H	0,90 Prozent	
Klasse B	1,37 Prozent	
Klasse C	1,50 Prozent	
Klasse D	0,65 Prozent	
Klasse E	1,00 Prozent	
Klasse EH-A	0,95 Prozent	
Klasse EH-B	1,05 Prozent	
Klasse F	1,80 Prozent	
Klasse G	0,40 Prozent	
Klasse H	1,00 Prozent	
Klasse I	0,90 Prozent	
Klasse I (ausschuttend)	0,90 Prozent	
Klasse J	1,00 Prozent	
Klasse K	1,60 Prozent	
Klasse L	1,80 Prozent	
Klasse M	2,00 Prozent	
Klasse P (ausschuttend)	1,50 Prozent	
Klasse Q	1,60 Prozent	
Klasse R	2,50 Prozent	
Klasse SH-I	0,95 Prozent	
Sovereign Class	2,25 Prozent	
Klasse T	1,00 Prozent	
Klasse TDA	0,56 Prozent	
Klasse TDA (ausschuttend)	0,56 Prozent	
Klasse TDB	0,76 Prozent	
Klasse TDB (ausschuttend)	0,76 Prozent	
Klasse TDC	0,46 Prozent	
Klasse TDC (ausschuttend)	0,46 Prozent	
Klasse TYA	0,56 Prozent	
Klasse TYA (ausschuttend)	0,56 Prozent	
Klasse TYB	0,76 Prozent	
Klasse TYB (ausschuttend)	0,76 Prozent	
Klasse TYC	0,46 Prozent	
Klasse TYC (ausschuttend)	0,46 Prozent	
Klasse U	1,60 Prozent	

Russell Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund – Währung des Teilfonds – EUR

Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs-, Depotbank- und Verwahrstellengebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A	0,80 Prozent	bis zu 0,20 Prozent
Klasse A Roll-Up	0,80 Prozent	
Klasse B	1,90 Prozent	
Klasse C	1,00 Prozent	
Klasse C Roll-Up	1,00 Prozent	
Klasse D	2,00 Prozent	
Klasse RGPNG	2,50 Prozent	
Klasse U	2,40 Prozent	

Russell Asia Pacific ex Japan Fund – Währung des Teilfonds – USD

Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs-, Depotbank- und Verwahrstellengebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A	1,00 Prozent	bis zu 0,30 Prozent
Klasse A Roll-Up	2,10 Prozent	
Klasse B	1,60 Prozent	
Klasse B Roll-Up	1,50 Prozent	
Klasse C	1,50 Prozent	
Klasse C Roll-Up	2,10 Prozent	
Klasse D	0,65 Prozent	
Klasse EH-A	1,05 Prozent	
Klasse F	1,80 Prozent	
Klasse G	2,00 Prozent	
Klasse I	1,00 Prozent	
Klasse I (ausschüttend)	1,00 Prozent	
Klasse J	1,50 Prozent	
Klasse L	1,90 Prozent	
Klasse M	2,10 Prozent	
Klasse MZ (ausschüttend)	0,40 Prozent	
Klasse P (ausschüttend)	1,50 Prozent	
Klasse R	2,50 Prozent	
Klasse S	0,44 Prozent	
Klasse SH-I	1,05 Prozent	
Klasse TDA	0,53 Prozent	
Klasse TDA (ausschüttend)	0,53 Prozent	
Klasse TDB	0,73 Prozent	
Klasse TDB (ausschüttend)	1,60 Prozent	
Klasse TDC	0,43 Prozent	
Klasse TDC (ausschüttend)	0,43 Prozent	
Klasse TYA	0,53 Prozent	
Klasse TYA (ausschüttend)	0,53 Prozent	

Klasse TYB	0,73 Prozent
Klasse TYB (ausschüttend)	0,73 Prozent
Klasse TYC	0,43 Prozent
Klasse TYC (ausschüttend)	0,43 Prozent
Klasse U	2,80 Prozent

Russell Sterling Bond Fund – Währung des Teilfonds – GBP		
Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs-, Depotbank- und Verwahrstellengebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A	0,30 Prozent	bis zu 0,20 Prozent
Klasse D	0,40 Prozent	
Klasse GBP U (ausschüttend)	1,80 Prozent	
Klasse I	0,50 Prozent	
Klasse I (ausschüttend)	0,50 Prozent	
Klasse P	1,00 Prozent	
Klasse P (ausschüttend)	1,00 Prozent	
Klasse S	0,33 Prozent	

Russell U.K. Equity Fund – Währung des Teilfonds – GBP		
Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs-, Depotbank- und Verwahrstellengebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A	0,65 Prozent	bis zu 0,15 Prozent
Klasse D	0,60 Prozent	
Klasse EH-A	0,70 Prozent	
Klasse G	2,00 Prozent	
Klasse I	0,65 Prozent	
Klasse I (ausschüttend)	0,65 Prozent	
Klasse J	1,00 Prozent	
Klasse K	1,60 Prozent	
Klasse L	1,80 Prozent	
Klasse M	2,00 Prozent	
Klasse P	1,25 Prozent	
Klasse P (ausschüttend)	1,25 Prozent	
Klasse R	2,25 Prozent	
Klasse S	0,44 Prozent	
Klasse TDA	0,54 Prozent	
Klasse TDA (ausschüttend)	0,54 Prozent	
Klasse TDB	0,74 Prozent	
Klasse TDB (ausschüttend)	0,74 Prozent	
Klasse TDC	0,44 Prozent	
Klasse TDC (ausschüttend)	0,44 Prozent	
Klasse TYA	0,54 Prozent	
Klasse TYA (ausschüttend)	0,54 Prozent	

Russell U.K. Equity Fund – Währung des Teilfonds – GBP

Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs-, Depotbank- und Verwahrstellengebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse TYB	0,74 Prozent	
Klasse TYB (ausschüttend)	0,74 Prozent	
Klasse TYC	0,44 Prozent	
Klasse TYC (ausschüttend)	0,44 Prozent	

Russell U.K. Index Linked Fund – Währung des Teilfonds – GBP

Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs-, Depotbank- und Verwahrstellengebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A	0,13 Prozent	bis zu 0,20 Prozent
Klasse I	0,13 Prozent	
Klasse I (ausschüttend)	0,13 Prozent	
Klasse P	0,50 Prozent	
Klasse P (ausschüttend)	0,50 Prozent	

Russell U.K. Long Dated Gilt Fund – Währung des Teilfonds – GBP

Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs-, Depotbank- und Verwahrstellengebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A	0,13 Prozent	bis zu 0,20 Prozent
Klasse I	0,13 Prozent	
Klasse I (ausschüttend)	0,13 Prozent	
Klasse P	0,50 Prozent	
Klasse P (ausschüttend)	0,50 Prozent	

Russell U.S. Bond Fund – Währung des Teilfonds – USD

Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs-, Depotbank- und Verwahrstellengebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A	0,40 Prozent	bis zu 0,25 Prozent
Klasse B	1,00 Prozent	
Klasse C	1,20 Prozent	
Klasse E	0,80 Prozent	
Klasse F	1,40 Prozent	
Klasse GBPH-I (ausschüttend)	0,55 Prozent	
Klasse J	0,80 Prozent	
Klasse K	1,20 Prozent	
Klasse P	1,00 Prozent	
Klasse S	0,32 Prozent	
Klasse TDA	0,32 Prozent	
Klasse TDA (ausschüttend)	0,32 Prozent	
Klasse TDB	0,52 Prozent	
Klasse TDB (ausschüttend)	0,52 Prozent	
Klasse TWN (ausschüttend)	1,10 Prozent	
Klasse TYA	0,32 Prozent	
Klasse TYA (ausschüttend)	0,32 Prozent	
Klasse TYB	0,52 Prozent	
Klasse TYB (ausschüttend)	0,52 Prozent	
Klasse TYHA	0,32 Prozent	
Klasse TYHA (ausschüttend)	0,32 Prozent	
Klasse TYHB	0,52 Prozent	
Klasse TYHB (ausschüttend)	0,52 Prozent	
Klasse U	1,60 Prozent	

Russell U.S. Equity Fund – Währung des Teilfonds – USD

Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs-, Depotbank- und Verwahrstellengebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A	0,80 Prozent	bis zu 0,20 Prozent
Klasse B	1,66 Prozent	
Klasse B Roll-Up	1,00 Prozent	
Klasse C	1,50 Prozent	
Klasse C Roll-Up	1,60 Prozent	
Klasse D	0,65 Prozent	
Klasse G	2,00 Prozent	
Klasse GBPH-I	0,85 Prozent	
Klasse GBPH-I (ausschüttend)	0,85 Prozent	
Klasse I	0,80 Prozent	

Russell U.S. Equity Fund – Wahrung des Teilfonds – USD

Anteilsklasse	Verwaltungsgebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs-, Depotbank- und Verwahrstellengebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse I (ausschuttend)	0,80 Prozent	
Klasse K	1,60 Prozent	
Klasse L	1,80 Prozent	
Klasse M	2,00 Prozent	
Klasse MZ (ausschuttend)	0,40 Prozent	
Klasse P (ausschuttend)	1,50 Prozent	
Klasse R	2,50 Prozent	
Klasse R Roll-Up	1,25 Prozent	
Klasse TDA	0,53 Prozent	
Klasse TDA (ausschuttend)	0,53 Prozent	
Klasse TDB	0,73 Prozent	
Klasse TDB (ausschuttend)	0,73 Prozent	
Klasse TDC	0,43 Prozent	
Klasse TDC (ausschuttend)	0,43 Prozent	
Klasse TYA	0,53 Prozent	
Klasse TYA (ausschuttend)	0,53 Prozent	
Klasse TYB	0,73 Prozent	
Klasse TYB (ausschuttend)	0,73 Prozent	
Klasse TYC	0,43 Prozent	
Klasse TYC (ausschuttend)	0,43 Prozent	

Russell U.S. Small Cap Equity Fund – Wahrung des Teilfonds – USD

Anteilsklasse	Verwaltungsgebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs-, Depotbank- und Verwahrstellengebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A	0,90 Prozent	
Klasse C	1,50 Prozent	
Klasse F	1,80 Prozent	
Klasse G	2,00 Prozent	
Klasse GBPH-I	0,95 Prozent	
Klasse GBPH-I (ausschuttend)	0,95 Prozent	
Klasse I	0,90 Prozent	
Klasse I (ausschuttend)	0,90 Prozent	
Klasse L	1,90 Prozent	
Klasse M	2,10 Prozent	
Klasse P	1,50 Prozent	
Klasse R	2,50 Prozent	
SGAM Retail Series	1,90 Prozent	
Sovereign Class	2,25 Prozent	
Klasse TDA	0,70 Prozent	
Klasse TDA (ausschuttend)	0,70 Prozent	

Russell U.S. Small Cap Equity Fund – Wahrung des Teilfonds – USD

Anteilstklasse	Verwaltungsgebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilstklasse	Summe der Verwaltungs-, Depotbank- und Verwahrstellengebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse TDB	0,90 Prozent	
Klasse TDB (ausschuttend)	0,90 Prozent	
Klasse TDC	0,60 Prozent	
Klasse TDC (ausschuttend)	0,60 Prozent	
Klasse TYA	0,70 Prozent	
Klasse TYA (ausschuttend)	0,70 Prozent	
Klasse TYB	0,90 Prozent	
Klasse TYB (ausschuttend)	0,90 Prozent	
Klasse TYC	0,60 Prozent	
Klasse TYC (ausschuttend)	0,60 Prozent	
Klasse V	1,90 Prozent	

Russell World Equity Fund II – Wahrung des Teilfonds – USD

Anteilstklasse	Verwaltungsgebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilstklasse	Summe der Verwaltungs-, Depotbank- und Verwahrstellengebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds bis zu 0,25 Prozent
Klasse A	1,80 Prozent	
Klasse A (ausschuttend)	1,80 Prozent	
Klasse B	0,90 Prozent	
Klasse D	0,75 Prozent	
Klasse E	1,10 Prozent	
Klasse EH-U	2,80 Prozent	
Klasse EH-T	1,15 Prozent	
Klasse F	1,80 Prozent	
Klasse G	2,00 Prozent	
Klasse I	0,90 Prozent	
Klasse I (ausschuttend)	0,90 Prozent	
Klasse J	1,60 Prozent	
Klasse K	0,85 Prozent	
Klasse L	2,00 Prozent	
Klasse NZD-H	0,90 Prozent	
Klasse P	1,60 Prozent	
Klasse PAMWEF	2,40 Prozent	
Klasse SH-A	0,95 Prozent	
Klasse SH-A (ausschuttend)	0,95 Prozent	
Klasse TDA	0,68 Prozent	
Klasse TDA (ausschuttend)	0,68 Prozent	
Klasse TDB	0,88 Prozent	
Klasse TDB (ausschuttend)	1,60 Prozent	
Klasse TDC	0,58 Prozent	
Klasse TDC (ausschuttend)	0,58 Prozent	

Russell World Equity Fund II – Wahrung des Teilfonds – USD

Anteilsklasse	Verwaltungsgebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs-, Depotbank- und Verwahrstellengebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse TYA	0,68 Prozent	
Klasse TYA (ausschuttend)	0,68 Prozent	
Klasse TYB	0,88 Prozent	
Klasse TYB (ausschuttend)	0,88 Prozent	
Klasse TYC (ausschuttend)	0,58 Prozent	
Klasse U	2,80 Prozent	
Klasse USDH-N	1,15 Prozent	

Russell Absolute Return Bond Fund – Wahrung des Teilfonds – USD

Anteilsklasse	Verwaltungsgebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs-, Depotbank- und Verwahrstellengebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse I	0,85 Prozent	bis zu 0,30 Prozent
Klasse J-H	0,85 Prozent	
Klasse K-H	0,85 Prozent	
Klasse L-H (ausschuttend)	0,85 Prozent	
Klasse L-H	0,85 Prozent	
Klasse M-H	0,85 Prozent	
Klasse- EH-B	1,50 Prozent	
Klasse- EH-U	2,00 Prozent	
Klasse- EH-B (ausschuttend)	1,50 Prozent	
Klasse- EH-U (ausschuttend)	2,00 Prozent	
Klasse GBPH-U (thesaurierend)	2,00 Prozent	
Klasse- B	1,50 Prozent	
Klasse TYA (ausschuttend)	0,85 Prozent	
Klasse TYHA (ausschuttend)	0,85 Prozent	
Klasse TYC	0,65 Prozent	
Klasse TYHC	0,65 Prozent	
Klasse TY DS (thesaurierend)	0,55 Prozent	
Klasse TY HDS (thesaurierend)	0,55 Prozent	

Russell Multi-Asset Conservative Strategy Fund – Wahrung des Teilfonds – EUR

Anteilsklasse	Verwaltungsgebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs-, Depotbank- und Verwahrstellengebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse B	1,70 Prozent	bis zu 0,20 Prozent

Klasse I	0,80 Prozent
Klasse RCPNG	2,40 Prozent
Klasse U	2,20 Prozent

Russell Emerging Market Debt Fund – Währung des Teilfonds – USD		
Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs-, Depotbank- und Verwahrstellengebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
		Bis zu 0,35 Prozent
Klasse AUDH B	1,00 Prozent	
Klasse AUDH B (ausschüttend)	Bis zu 1,00 Prozent	
Klasse B Roll Up	1,50 Prozent	
Klasse EH-A Roll-Up	1,00 Prozent	
Klasse EH B (ausschüttend)	1,60 Prozent	
Klasse EH-B Roll-Up	1,60 Prozent	
Klasse EH-U	2,00 Prozent	
Klasse EH-U (ausschüttend)	2,00 Prozent	
Klasse SH B	1,00 Prozent	
Klasse SH-B (ausschüttend)	1,00 Prozent	
Klasse TWN (ausschüttend)	1,50 Prozent	

Eine Erhöhung der vorgenannten Verwaltungsgebühren bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds oder der Anteilsklasse.

Die zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Russell Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund eventuell anlegen kann, tragen ihre eigenen Gebühren und Ausgaben, einschließlich Verwaltungsgebühren und Anlageerfolgsprämien. Diese Gebühren sollten in der Regel nicht 2 Prozent p.a. des Nettoinventarwertes des zulässigen Organismus für gemeinsame Anlagen überschreiten. Der Teilfonds erhält jedoch einen vierteljährlichen Rabatt über die an den Verwalter gezahlten Verwaltungsgebühren für vom Verwalter verwaltete zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen, so dass es zu keiner Duplikation der Verwaltungsgebühren kommt.

Anlageerfolgsprämien

Jeder Teilfonds (mit Ausnahme der Teilfonds Russell Euro Liquidity Fund, Russell U.K. Index Linked Fund, Russell U.K. Long Dated Gilt Fund und Russell Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund) kann der Verwaltungsgesellschaft auch eine Anlageerfolgsprämie (die „**Anlageerfolgsprämie**“) auf jährlicher Basis (der „**Performance-Zeitraum**“) zahlen, die der Summe der an die Finanzverwalter des Teilfonds zu zahlenden Anlageerfolgsprämien – gemäß der ausführlicheren Erklärung weiter unten – entspricht.

Eine Anlageerfolgsprämie ist an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen, die wiederum diese Anlageerfolgsprämie an diejenigen Finanzverwalter eines Teilfonds zahlt, die einen Anspruch auf eine Anlageerfolgsprämie haben.

Ein Finanzverwalter hat nur im Hinblick auf den Mehrwert, den er für das Portfolio eines Teilfonds (das „**Portfolio**“) erwirtschaftet, für das er ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung durch die Verwaltungsgesellschaft bis gegebenenfalls zum Ende seiner Tätigkeit als Finanzverwalter (die „**Dauer der Ernennung**“) zuständig ist, Anspruch auf eine Anlageerfolgsprämie. Als Mehrwert gilt der geldgewichtete Wert, der während eines Performance-Zeitraums über der Performance-Benchmark des Finanzverwalters liegt oder eine festgelegte Performance-Benchmark zuzüglich einer zu erzielenden Mindestwertsteigerung (*Hurdle Rate*). (Die Performance-Benchmark ist ein Index, auf den sich die Verwaltungsgesellschaft und der Finanzverwalter jeweils einigen, jedoch immer vorausgesetzt, der Index ist für die Anlagepolitik des Teilfonds aussagekräftig.) Einem Finanzverwalter wird unter keinen Umständen eine Anlageerfolgsprämie für Performance-Zeiträume gezahlt, in denen der vom Finanzverwalter für das Portfolio erzielte Mehrwert negativ ausfällt. Er muss die negative Performance ausgleichen, um für künftig erzielten Mehrwert wieder Anspruch auf eine Anlageerfolgsprämie zu erhalten.

Während der Dauer der Ernennung wird die Anlageerfolgsprämie für jeden Performance-Zeitraum täglich berechnet, in dieser Zeit läuft sie täglich auf. Hat ein Finanzverwalter für einen Performance-Zeitraum Anspruch auf eine Anlageerfolgsprämie, so wird ihm diese Anlageerfolgsprämie für diesen Performance-Zeitraum je nach Vereinbarung mit diesem Finanzverwalter ganz oder teilweise gezahlt. Nicht ausgezahlte Beträge werden auf die Folgejahre übertragen und stehen zur Verfügung, um gegebenenfalls eine negative Performance auszugleichen. Bei der Absetzung eines Finanzverwalters werden noch ausstehende Anlageerfolgsprämien in voller Höhe ausgezahlt. Eine für ein Portfolio berechnete und aufgelaufene Anlageerfolgsprämie wird unter keinen Umständen mehr als 20 Prozent des Mehrwerts ausmachen, der während eines Performance-Zeitraums erwirtschaftet wurde.

Die Depotbank und Verwahrstelle muss die Berechnung der Anlageerfolgsprämien überprüfen.

Die Anlageerfolgsprämien, die an die Finanzverwalter zahlbar sein können, werden für jedes Portfolio innerhalb eines Teilfonds (mit Ausnahme der Teilfonds Russell Euro Liquidity Fund, Russell U.K. Index Linked Fund, Russell U.K. Long Dated Gilt Fund und Russell Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund) berechnet, für das die Finanzverwalter jeweils zuständig sind. Aus diesem Grund kann es passieren, dass ein Teilfonds eine Anlageerfolgsprämie (als Gesamtsumme der Anlageerfolgsprämien, die für einen Performance-Zeitraum an die Finanzverwalter ausgezahlt werden) an die Verwaltungsgesellschaft zahlt, obwohl der Mehrwert, der insgesamt für diesen Teilfonds erwirtschaftet wurde, negativ ausfällt. Ein solcher Fall könnte zum Beispiel eintreten, wenn ein Finanzverwalter während eines Performance-Zeitraums einen Mehrwert für sein Portfolio erwirtschaftet, die anderen Finanzverwalter jedoch einen negativen Wert für ihre jeweiligen Portfolios erwirtschaften.

Zahlstellengebühren

Die Gebühren und Kosten von in Bezug auf die Teilfonds ernannten Zahlstellen, die zu marktüblichen Sätzen zusammen mit einer etwaigen MwSt. in Rechnung gestellt werden, werden vom Fonds oder dem Teilfonds getragen, in Bezug auf den eine Zahlstelle ernannt worden ist.

Gebühren des Beraters, der Finanzverwalter, des Administrators und der Depotbank und Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt aus ihren Verwaltungsgebühren alle Gebühren, die an den Berater und die Vertriebsstelle zu zahlen sind, ausgenommen der an den Berater und die Vertriebsstelle im Rahmen der Vereinbarung von Dienstleistungen zur Betriebsunterstützung zahlbaren Gebühren. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt sämtliche Gebühren, die an die Anlageberater und/oder Finanzverwalter, einschließlich, soweit einschlägig, der Anlageerfolgsprämie und der Gebühr, die an Russell Investments Limited als Anlageberater des Russell Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund zu zahlen sind. Sämtliche Transaktionsgebühren, welche an die Depotbank und Verwahrstelle und die Unter-Depotbanken zu zahlen sind (zu den üblichen Sätzen), werden von dem Fonds gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft muss die Zahlung der Gebühren des Administrators, der Depotbank und Verwahrstelle sowie der Spesen durch den Fonds genehmigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit auf alle oder einen Teil ihrer Gebühren verzichten oder alle oder einen Teil der Auslagen des Fonds erstatten, wobei jeder derartige Verzicht durch die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt nach ihrem Ermessen beendet werden kann.

Verkaufsgebühr

Nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsstelle kann für Erstzeichnungen für Klassen der unten genannten Anteile eine Verkaufsgebühr von bis zu 5 Prozent berechnet werden. Zudem zahlen Anleger, die durch eine Untervertriebsstelle oder einen anderen Vermittler wie z.B. eine Bank oder einen unabhängigen Finanzberater anlegen, eventuell zusätzliche Gebühren an den Vermittler. Diese Anleger sollten den Vermittler kontaktieren, um Informationen in Bezug auf zusätzliche Gebühren zu erhalten, die sie gegebenenfalls zahlen müssen.

Teilfonds	Anteilsklasse
Russell Absolute Return Bond Fund	Klasse EH-B
Russell Continental European Equity Fund	Klasse F
Russell Emerging Market Equity Fund	Klasse B Klasse U
Russell Global Bond Fund	Klasse B Klasse EH-B Klasse EH-B DURH Klasse EH-B DURH (ausschüttend) Klasse EH-B (ausschüttend) Klasse EH-U Klasse EH-U (ausschüttend) Klasse EH-U DURH Klasse EH-U DURH (ausschüttend)

Russell Global Credit Fund	Klasse EH-C Klasse U Klasse EH-U
Russell Global Strategic Yield Fund	Klasse B Roll-Up Klasse B (ausschüttend) Klasse U Klasse U (ausschüttend)
Russell Japan Equity Fund	Klasse F Sovereign Class
Russell Multi-Asset Conservative Strategy Fund	Klasse B
Russell Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund	Klasse B
Russell Asia Pacific ex Japan Fund	Klasse F Klasse U
Russell Sterling Bond Fund	Klasse P
Russell U.K. Index Linked Fund	Klasse P (ausschüttend)
Russell U.S. Bond Fund	Klasse B Klasse U
Russell U.S. Equity Fund	Klasse B Klasse C
Russell U.S. Small Cap Equity Fund	Klasse F Sovereign Class
Russell World Equity Fund II	Klasse B Klasse EH-U
Russell Emerging Market Debt Fund	Klasse EH B Income Klasse EH B Roll-Up

Zuteilung von Gebühren und Auslagen zum Fondskapital

Hinsichtlich der Teilfonds Russell Global Bond Fund, Russell Global Strategic Yield Fund, Russell Global Credit Fund, Russell Sterling Bond Fund, Russell Absolute Return Bond Fund und Russell Emerging Market Debt Fund sollten Anteilhaber beachten, dass sämtliche Verwaltungsgebühren, Anlageerfolgsprämien, Verwaltungs- und Depotbankgebühren, Betriebskosten und Fremdfinanzierungskosten dieser Teilfonds mit dem Kapital dieser Teilfonds verrechnet werden. Es besteht daher ein erhöhtes Risiko, dass Anteilhaber bei der Rücknahme ihrer Anteile möglicherweise nicht den vollen, von ihnen angelegten Betrag zurückerhalten. Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Kapital dieser Teilfonds verrechnet, um den Ertrag, den diese Teilfonds ausschütten können, zu erhöhen. Es sollte beachtet werden, dass die Ausschüttung von Erträgen in einem Teilfonds, der seine Gebühren und Auslagen mit dem Kapital verrechnet, zur Erosion ihres Kapitals führen kann, wodurch das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum aufgrund des Bestrebens, die von diesen Teilfonds ausschüttbaren Erträge zu erhöhen, teilweise eingebüßt wird.

BESTEuerung IN IRLAND

Es folgt eine allgemeine Zusammenfassung der wesentlichen irischen Steueraspekte, die für den Fonds und bestimmte Anleger im Fonds gelten, die die wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile am Fonds sind. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch darauf, alle für den Fonds oder sämtliche Anlegerkategorien, von denen einige speziellen Regeln unterliegen können, geltenden steuerlichen Auswirkungen zu behandeln. Sie behandelt z. B. nicht den Steuerstatus von Anteilhabern, deren Erwerb von Anteilen am Fonds als Anteilsbesitz in einem Anlageorganismus mit persönlicher Anlagenselektion (Personal Portfolio Investment Undertaking, PPIU) erachtet wird. Dementsprechend hängt ihre Verwendbarkeit von der jeweiligen persönlichen Situation jedes Anteilhabers ab. Sie stellt keine Steuerberatung dar und Anteilhabern und potenziellen Anlegern wird daher geraten, ihre Fachberater bezüglich einer möglichen Besteuerung oder anderer Folgen des Erwerbs, Besitzes, Verkaufs, der Umschichtung oder der anderweitigen Veräußerung von Anteilen nach dem Recht ihres Landes der Eintragung, Gründung, Staatsbürgerschaft, Ansässigkeit oder Aufenthaltsort und angesichts ihrer jeweiligen persönlichen Situation zu konsultieren.

Die folgenden Aussagen zur Besteuerung beruhen auf Ratschlägen, die die Direktoren hinsichtlich der in Irland zum Zeitpunkt dieses Dokumentes in Kraft befindlichen Gesetze und Praktiken erhalten haben. Gesetzgeberische, administrative oder rechtliche Änderungen können die nachstehend beschriebenen steuerlichen Auswirkungen verändern, und wie bei jeder Geldanlage gibt es keine Garantie dafür, dass die Steuersituation oder geplante Steuersituation zum Zeitpunkt einer Anlage für alle Zeiten gleich bleiben wird.

Besteuerung des Fonds

Die Direktoren wurden davon in Kenntnis gesetzt, dass der Fonds nach der gegenwärtigen irischen Rechtslage als Anlageorganismus im Sinne von § 739B des *Taxes Consolidation Act von 1997*, in seiner jeweils gültigen Fassung, („*TCA*“) qualifiziert ist, solange der Fonds in Irland ansässig ist. Demgemäß unterliegt der Fonds generell nicht der irischen Einkommen- und Kapitalertragsteuer.

Steuerpflichtige Transaktion

Im Falle einer „**steuerpflichtigen Transaktion**“ innerhalb des Fonds kann jedoch eine irische Steuerpflicht entstehen. Eine steuerpflichtige Transaktion umfasst jede Zahlung oder Ausschüttung an Anteilinhaber, jede Einlösung, jeder Rückkauf, Stornierung oder Übertragung von Anteilen sowie jede fiktive Veräußerung von Anteilen, wie weiter unten beschrieben, für die Zwecke der irischen Steuer, die infolge des Haltens von Anteilen am Fonds für einen Zeitraum von acht Jahren oder länger entsteht. Wenn eine steuerpflichtige Transaktion eintritt, ist der Fonds gegebenenfalls verpflichtet, die diesbezügliche Steuer aus Anlagegeschäften einzubehalten und zu berücksichtigen, je nach Standort oder steuerlichem Wohnsitz des Anteilinhabers.

Bei einer steuerpflichtigen Transaktion werden keine irischen Steuern fällig, wenn

- (a) der Anteilinhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat („**nicht in Irland Ansässiger**“) und er (oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler) die diesbezügliche notwendige Erklärung abgegeben hat und der Fonds über keine Informationen verfügt, die vernünftigerweise nahe legen, dass die darin enthaltenen Informationen nicht länger grundlegend richtig sind, oder
- (b) der Anteilinhaber eine nicht in Irland ansässige Person ist, sie dies dem Fonds gegenüber bestätigt hat und der Fonds im Besitz einer schriftlichen Genehmigung der irischen Steuerbehörden ist, aus der hervorgeht, dass die Anforderung der Abgabe der erforderlichen Nichtansässigkeitserklärung im Hinblick auf diesen Anteilinhaber erfüllt wurde und die Genehmigung nicht widerrufen wurde; oder
- (c) der Anteilinhaber ein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger gemäß nachstehender Definition ist und er (oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler) die diesbezügliche erforderliche Erklärung abgegeben hat.

„**Vermittler**“ bezeichnet einen Vermittler im Sinne von Section 739B(1) des TCA, d.h. eine Person, die (a) ein Geschäft betreibt, welches daraus besteht, Zahlungen von Investmentgesellschaften/-fonds im Namen anderer Personen entgegenzunehmen, oder welches dies mit einschließt, oder (b) Anteile an einer Investmentgesellschaft/eines Investmentfonds im Namen anderer Personen hält.

Liegt dem Fonds zum relevanten Zeitpunkt keine unterzeichnete und vollständig ausgefüllte diesbezügliche Erklärung bzw. keine schriftliche Genehmigung der irischen Steuerbehörden vor, wird davon ausgegangen, dass der Anteilinhaber in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist („**In Irland Ansässiger**“) und kein steuerbefreiter Irischer Gebietsansässiger ist, und eine Steuerpflicht entsteht.

Nicht unter eine steuerpflichtige Transaktion fallen:

- alle Transaktionen (die unter anderen Umständen durchaus als steuerpflichtige Transaktion gelten könnten) mit Anteilen, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, das auf Anordnung der Steuerbehörden von Irland (*Irish Revenue Commissioner*) bestimmt wurde; oder
- eine Übertragung von Anteilen zwischen Eheleuten oder Lebensgefährten und eine Übertragung von Anteilen zwischen Eheleuten oder ehemaligen Eheleuten bzw. Lebensgefährten oder ehemaligen Lebensgefährten bei einer Trennung von Tisch und Bett und/oder einer Scheidung; oder
- ein Umtausch von Anteilen des Fonds in andere Anteile des Fonds auf Basis der rechtlichen Selbständigkeit, bei dem keine Zahlung an den Anteilinhaber, der den Umtausch vornimmt, ergeht; oder
- ein Umtausch von Anteilen aufgrund der steuerbegünstigten Zusammenführung oder Umstrukturierung (im Sinne von Section 739H des TCA) des Fonds mit einem anderen irischen Organismus für gemeinsame Anlagen; oder

- die Annullierung von Anteilen des Fonds aus einem Umtausch im Zusammenhang mit einem Verschmelzungsplan (im Sinne von Section 739HA).

Falls der Fonds im Falle einer steuerpflichtigen Transaktion steuerpflichtig wird, ist der Fonds berechtigt, von der Zahlung, die auf diese steuerpflichtige Transaktion fällig wird, einen Betrag abzuziehen, der der entsprechenden Steuer entspricht und/oder gegebenenfalls die zur Zahlung der fälligen Steuer erforderlichen, vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile zurückzunehmen und zu löschen. Der jeweilige Anteilinhaber hält den Fonds schadlos gegen jegliche Verluste, die dem Fonds aufgrund der durch ein steuerpflichtiges Ereignis entstehenden Steuerpflicht entstehen:

Fiktive Veräußerungen

Der Fonds kann sich dafür entscheiden, die irische Steuer auf fiktive Veräußerungen unter bestimmten Umständen nicht zu berücksichtigen. Wenn der Gesamtwert der Anteile eines Teilfonds, die von Anteilhabern gehalten werden, die irische Gebietsansässige („**in Irland ansässige Anteilinhaber**“) sind und die keine steuerbefreiten irischen Gebietsansässigen gemäß nachstehender Definition sind, 10 Prozent oder mehr des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt, ist der Fonds für die aus einer fiktiven Veräußerung im Hinblick auf Anteile dieses Teilfonds entstehende Steuer wie nachstehend beschrieben steuerpflichtig. Wenn der Gesamtwert der Anteile eines Teilfonds, die von solchen Anteilhabern gehalten werden, jedoch unter 10 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegt, kann der Fonds – und es wird davon ausgegangen, dass er dies tun wird, sich dafür entscheiden, die Steuer auf die fiktive Veräußerung nicht zu berücksichtigen. In diesem Fall informiert der Fonds die betreffenden Anteilinhaber, dass er diese Entscheidung getroffen hat, und diese Anteilinhaber sind dann verpflichtet, selbst für die entstehende Steuer im Rahmen einer Selbstveranlagung Rechenschaft abzulegen. Weitere Einzelheiten hierzu sind nachstehend unter der Überschrift „Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilhabern“ enthalten.

Irish Courts Service

Werden Anteile vom irischen *Courts Service* gehalten, ist der Fonds im Falle einer steuerpflichtigen Transaktion im Hinblick auf solche Ereignisse in Irland nicht steuerabzugspflichtig. Werden unter der Kontrolle oder Verfügung eines Gerichts stehende Gelder zum Kauf von Anteilen an dem Fonds verwendet, übernimmt der *Courts Service* für diese Anteile die Verantwortung des Fonds unter anderem im Hinblick auf Steuerabzüge im Falle von steuerpflichtigen Transaktionen und die Einreichung von Steuererklärungen.

Steuerbefreite in Irland ansässige Anteilinhaber

Der Fonds ist nicht verpflichtet, Steuern im Hinblick auf die folgenden Gruppen von in Irland ansässigen Anteilhabern abzuführen, sofern dem Fonds die notwendigen Erklärungen solcher Personen (oder eines in ihrem Namen handelnden Vermittlers) vorliegen und dem Fonds keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise nahe legen, dass die darin enthaltenen Informationen nicht bzw. nicht länger grundlegend richtig sind. Anteilinhaber, die unter eine der nachstehend aufgeführten Kategorien fallen und die (direkt oder durch einen Vermittler) dem Fonds die notwendigen Erklärungen vorgelegt haben, werden nachstehend als „**steuerbefreite irische Gebietsansässige**“ bezeichnet:

- (a) einen Pensionsplan, welcher ein steuerbefreites zugelassenes System im Sinne von § 774 des *TCA* darstellt, oder eine(n) Rentenvereinbarung oder Investmentfonds gemäß § 784 oder 785 des *TCA*;
- (b) eine Lebensversicherungsgesellschaft im Sinne von § 706 des *TCA*;
- (c) eine Investmentgesellschaft im Sinne von § 739B (1) des *TCA*;
- (d) eine Investmentkommanditgesellschaft im Sinne von Section 739J des *TCA*;
- (e) ein Spezialfonds im Sinne von § 737 des *TCA*;
- (f) eine Wohltätigkeitsorganisation als Person gemäß § 739D(6)(f)(i) des *TCA*;
- (g) eine steuerbegünstigte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von § 734 (1) des *TCA*;
- (h) ein Investmentfonds, auf den § 731 (5)(a) des *TCA* Anwendung findet;
- (i) ein qualifizierter Fondsmanager im Sinne von Section 784A des *TCA* oder ein qualifizierter Savings Manager im Sinne von Section 848B des *TCA* im Hinblick auf Anteile, die Anlagen von speziellen Leistungssparplänen im Sinne von Section 848C des *TCA* darstellen;
- (j) eine gemäß § 784A (2) des *TCA* von der Einkommens- und Kapitalertragssteuerpflicht befreite Person, wenn die gehaltenen Anteile Anlagen eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Pensionsfonds mit Mindesteinlage darstellen;

- (k) eine gemäß § 787I des *TCA* von der Einkommens- und Kapitalertragssteuerpflicht befreite Person, wenn die Anteile Anlagen eines *PRSA* darstellen;
- (l) eine Kreditgenossenschaft (*credit union*) im Sinne von § 2 des *Credit Union Act* von 1997;
- (m) die National Pension Reserve Fund Commission;
- (n) die National Asset Management Agency;
- (o) ein Unternehmen, das der Körperschaftsteuer gemäß § 110, Abs. 2 des *TCA* unterliegt (Verbriefungsgesellschaften);
- (p) in bestimmten Fällen eine Gesellschaft, die der Körperschaftsteuer im Sinne von Section 739G(2) des *TCA* unterliegt, jedoch nur, wenn der Fonds ein Geldmarktfonds ist; oder
- (q) jede andere Person, die irischer Gebietsansässiger ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, welche gemäß den geltenden Steuergesetzen oder aufgrund der schriftlich niedergelegten Praxis oder einer Genehmigung der Steuerbehörden berechtigt ist, Anteile zu halten, ohne dass dem Fonds hieraus Steuern entstehen oder die Steuerbefreiungen des Fonds gefährdet werden, wodurch wiederum Steuern für den Fonds anfallen würden.

Es gibt keine Regelung für eine Steuererstattung (Gutschrift) an Anteilinhaber, die steuerbefreite irische Gebietsansässige sind, wenn beim Fehlen der notwendigen Erklärung Steuern in Abzug gebracht wurden. Eine Steuererstattung kann nur an betriebliche Anteilinhaber erfolgen, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Besteuerung von nicht in Irland ansässigen Anteilhabern

Nicht in Irland ansässige Anteilinhaber, die, falls erforderlich, (direkt oder durch einen Vermittler) die erforderliche Nichtansässigkeitserklärung abgegeben haben, unterliegen mit Erträgen oder Kapitalgewinnen aus ihrer Anlage im Fonds keiner irischen Steuer, und es wird auch keine Steuer von Ausschüttungen des Fonds oder Zahlungen des Fonds im Zusammenhang mit einem Rückkauf, einer Stornierung oder anderweitigen Veräußerung ihrer Anlage abgezogen. Diese Anteilinhaber unterliegen generell keiner irischen Steuer in Bezug auf Erträge oder Kapitalgewinne, die sie durch den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen erzielen, außer wenn die Anteile einer irischen Niederlassung oder Vertretung dieses Anteilhabers zuzuordnen sind.

Sofern der Fonds nicht im Besitz einer schriftlichen Genehmigung der irischen Steuerbehörden ist, aus der hervorgeht, dass die Anforderung der Abgabe der erforderlichen Nichtansässigkeitserklärung im Hinblick auf diesen Anteilinhaber erfüllt wurde und die Genehmigung nicht widerrufen wurde, wenn es ein nicht in Irland ansässiger Anteilinhaber (oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler) versäumt, die notwendige Nichtansässigkeitserklärung abzugeben, werden wie oben beschrieben beim Eintreten einer steuerpflichtigen Transaktion Steuern abgezogen, ungeachtet dessen, dass der Anteilinhaber nicht in Irland ansässig ist und dort nicht seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und diese in Abzug gebrachten Steuern generell nicht rückerstattungsfähig sind.

Wenn ein nicht in Irland ansässiges Unternehmen Anteile an dem Fonds hält, die einer irischen Niederlassung oder Zweigstelle zuzurechnen sind, so unterliegt es im Hinblick auf alle Erträge und Ausschüttungen, welche es von dem Fonds erhält, der irischen Körperschaftsteuer nach dem Selbstveranlagungssystem.

Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilhabern

Abzug von Steuern

Der Fonds behält bei Ausschüttungen (außer bei Veräußerungen), die er an in Irland ansässige Anteilinhaber vornimmt, bei denen es sich nicht um steuerbefreite irische Gebietsansässige handelt und der Anteilinhaber ein Unternehmen ist, eine Steuer in Höhe von 25 Prozent, und wenn der Anteilinhaber kein Unternehmen ist zum Satz von 41 Prozent ein und führt diese an die irischen Steuerbehörden ab.

Der Fonds behält von Gewinnen, die bei einer Einlösung, einem Rückkauf, einer Rücknahme oder anderweitigen Veräußerung von Anteilen durch einen solchen Anteilinhaber erzielt werden, eine Steuer in Höhe von 25 Prozent ein, wenn der Anteilinhaber ein Unternehmen ist, und wenn der Anteilinhaber kein Unternehmen ist, zum Satz von 41 Prozent ein und führt diese an die Steuerbehörde ab. Jeder entstehende Gewinn wird als die Differenz zwischen dem Wert der Anlage des Anteilhabers im Fonds zum Datum der steuerpflichtigen Transaktion und den Kosten der Anlage gemäß der Berechnung nach besonderen Regeln berechnet.

Fiktive Veräußerungen

Der Fonds zieht auch in Bezug auf jede fiktive Veräußerung Steuern ab und überweist diese an die Steuerbehörde, wenn der Gesamtwert der Anteile an einem Teilfonds, die von in Irland ansässigen Anteilhabern gehalten werden, bei denen es sich nicht um steuerbefreite irische Gebietsansässige handelt, 10 Prozent oder mehr des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt. Eine fiktive Veräußerung entsteht an jedem achten Jahrestag des Erwerbs der Anteile an dem Teilfonds durch solche Anteilhaber. Der fiktive Gewinn wird als Differenz zwischen dem Wert der Anteile, die von dem Anteilhaber an dem maßgeblichen achten Jahrestag gehalten werden, oder, falls der Fonds dies, wie nachstehend beschrieben, so entscheidet, dem Wert der Anteile am 30. Juni oder 31. Dezember vor dem Datum der fiktiven Veräußerung, je nachdem, was später eintritt, und den entsprechenden Kosten solcher Anteile berechnet. Ein etwaiger Überschussbetrag wird zum Steuersatz von 25 Prozent versteuert, wenn der Anteilhaber ein Unternehmen ist, und zum Satz von 41 Prozent, wenn der Anteilhaber kein Unternehmen ist. Auf eine fiktive Veräußerung gezahlte Steuer sollte auf die Steuerschuld, die bei einer tatsächlichen Veräußerung solcher Anteile anfällt, anrechenbar sein.

In Fällen, in denen der Fonds verpflichtet ist, fiktive Veräußerungen steuerlich zu berücksichtigen, wird davon ausgegangen, dass er Gewinne, die in Irland ansässigen Anteilhabern, bei denen es sich nicht um steuerbefreite irische Gebietsansässige handelt, entstehen, unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds an dem der fiktiven Veräußerung vorausgehenden 30. Juni bzw. 31. Dezember (je nachdem, welcher dieser Tage später liegt) berechnet, anstatt hierfür den Wert der Anteile an dem Tag, der acht Jahre nach dem Erwerb der Anteile liegt, heranzuziehen.

Der Fonds kann sich dafür entscheiden, keine auf eine fiktive Veräußerung entstehende Steuern zu berücksichtigen, wenn der Gesamtwert der Anteile an dem jeweiligen Teilfonds, die von in Irland ansässigen Anteilhabern, bei denen es sich nicht um steuerbefreite irische Gebietsansässige handelt, gehalten werden, weniger als 10 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt. In diesem Fall sind solche Anteilhaber verpflichtet, die auf diese fiktive Veräußerung entstehenden Steuern im Rahmen einer Selbstveranlagung selbst zu entrichten. Der fiktive Gewinn wird als Differenz zwischen dem Wert der Anteile, die der Anteilhaber am maßgeblichen achten Jahrestag hält, und den entsprechenden Kosten dieser Anteile berechnet. Der entstehende Überschussbetrag gilt als steuerpflichtiger Betrag gemäß *Case IV, Schedule D* und wird zum Steuersatz von 25 Prozent versteuert, wenn der Anteilhaber ein Unternehmen ist, und zum Satz von 41 Prozent, wenn der Anteilhaber kein Unternehmen ist. Auf eine fiktive Veräußerung gezahlte Steuer sollte auf die Steuerschuld, die bei einer tatsächlichen Veräußerung solcher Anteile anfällt, anrechenbar sein.

Restliche Steuerschuld in Irland

Betriebliche in Irland ansässige Anteilhaber, die Ausschüttungen erhalten (bei denen die Zahlungen jährlich oder in kürzeren Zeitabständen erfolgen), von denen Steuern abgezogen worden sind, werden so behandelt, als ob sie eine jährliche Zahlung erhalten hätten, die nach *Case IV* von *Schedule D* steuerpflichtig ist und von welcher Steuern in Höhe von 41 Prozent abgezogen worden sind. In der Praxis könnte für Anteilhaber, die in Irland ansässige juristische Personen sind, eine Erstattung der Steuern erhältlich sein, die von solchen Ausschüttungen abgezogen wurden und die den höheren Körperschaftsteuersatz von 25 % übersteigen. Vorbehaltlich der nachstehenden Aussagen hinsichtlich der Besteuerung von Währungsgewinnen unterliegen diese Anteilhaber im Allgemeinen keiner weiteren irischen Steuer auf Zahlungen, die sie in Bezug auf ihren Anteilsbestand erhalten haben, von denen Steuern abgezogen worden sind. Ein betrieblicher in Irland ansässiger Anteilhaber, der die Anteile in Verbindung mit einem Gewerbe hält, muss jegliche(s) vom Fonds erhaltenes Einkommen und Gewinne als Teil dieses Gewerbes versteuern, wobei eine vom Fonds von diesen Zahlungen abgezogene Steuer mit der zu zahlenden Körperschaftsteuer verrechnet wird.

Vorbehaltlich der nachstehenden Anmerkungen hinsichtlich der Besteuerung von Währungsgewinnen, unterliegen nicht betriebliche in Irland ansässige Anteilhaber im Allgemeinen keiner weiteren irischen Steuer auf Einkommen aus den Anteilen oder auf bei der Veräußerung der Anteile erzielte Gewinne, wenn die entsprechende Steuer durch den Fonds von den an diese Anteilhaber gezahlten Ausschüttungen abgezogen worden ist.

Wenn Anteilhaber bei der Veräußerung von Anteilen einen Währungsgewinn erzielen, können diese Anteilhaber in dem Veranlagungsjahr/in den Veranlagungsjahren, in dem die Anteile veräußert werden, einer Kapitalerwerbsteuerpflicht unterliegen.

Ein in Irland ansässiger Anteilhaber, bei dem es sich nicht um einen steuerbefreiten irischen Gebietsansässigen handelt, und der eine Ausschüttung erhält, von der kein Steuerabzug vorgenommen wurde (z.B. weil die Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden), ist im Hinblick auf einen solchen Ausschüttungsbetrag einkommensteuer- bzw. körperschaftsteuerpflichtig. Ein solcher Anteilhaber, der einen Gewinn aus der Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen erzielt, von dem kein Steuerabzug vorgenommen wurde (z.B. weil die Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden), ist im Hinblick auf einen solchen Gewinn im Rahmen der Selbstveranlagung und insbesondere unter Teil 41 TCA einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtig. Anteilhaber, die Privatpersonen sind, sollten ferner beachten, dass ein Verstoß gegen diese Bestimmung eine Besteuerung zu ihrem Grenzsteuersatz (derzeit bis zu 41 Prozent) auf Gewinne und Erträge, zuzüglich der Gesundheitssteuer, Ertragsabgabe, Bußgeldern, Abgaben und Zinsen nach sich ziehen kann.

Auslandsdividenden

Auf etwaige Dividenden und Zinsen, die der Fonds in Bezug auf Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erhält, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, Steuern einschließlich Quellensteuern erhoben werden. Es ist nicht bekannt, ob der Fonds im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen, die Irland mit verschiedenen Ländern abgeschlossen hat, ermäßigte Quellensteuersätze in Anspruch nehmen kann.

Falls der Fonds jedoch Rückzahlungen geleisteter Quellensteuern erhält, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht neu ausgewiesen und die Rückzahlungsbeträge werden den dann bestehenden Anteilinhabern anteilmäßig zum Zeitpunkt einer solchen Rückzahlung zugeordnet.

Stempelsteuer

Basierend darauf, dass der Fonds als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des *TCA* qualifiziert ist, wird im Allgemeinen in Irland für die Ausgabe, Übertragung oder den Rückkauf von Anteilen am Fonds keine Stempelsteuer fällig. Erfolgt die Zeichnung oder der Rückkauf von Anteilen in natura oder in Sachwerten durch Übertragung irischer Wertpapiere oder anderer irischer Sachwerte (Grundstücke, Immobilien usw.), könnte eine irische Stempelsteuer auf die Übertragung solcher Wertpapiere oder Sachwerte anfallen.

Für die Umschreibung oder Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren einer nicht in Irland eingetragenen Gesellschaft, ist keine irische Stempelsteuer vom Fonds zu zahlen, sofern sich die Umschreibung oder Übertragung nicht auf unbewegliche Güter in Irland oder auf ein Recht oder Anteil an solchen Gütern bezieht oder auf Aktien oder marktfähige Wertpapiere einer Gesellschaft (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die eine Investmentgesellschaft im Sinne von Section 739B des *TCA* ist), die in Irland eingetragen ist.

FATCA-Umsetzung in Irland

Am 21. Dezember 2012 unterzeichneten die Regierungen von Irland und den USA das zwischenstaatliche Abkommen (das „IGA“).

Das IGA wird die Menge an steuerlichen Informationen, die zwischen Irland und den USA automatisch ausgetauscht werden, deutlich erhöhen. Das Abkommen sieht eine automatische Berichterstattung sowie einen Austausch von Informationen in Bezug auf von US-Personen bei irischen „Finanzinstituten“ gehaltenen Konten vor, sowie umgekehrt den Austausch von Informationen in Bezug auf Konten, die von in Irland ansässigen Personen bei US-Instituten gehalten werden. Der Fonds unterliegt diesen Regelungen seit dem 1. Juli 2014. Die Einhaltung dieser Bedingungen erfordert vom Fonds, dass er bestimmte Informationen und Dokumente von seinen Anteilhabern, anderen Kontoinhabern und (wo zutreffend) den wirtschaftlichen Eigentümern seiner Anteilhaber anfordert und Informationen und Dokumente, die auf ein direktes oder indirektes Eigentum durch US-Personen hindeuten, an die zuständigen Behörden in Irland weiterleitet. Anteilhaber und andere Kontoinhaber müssen sich an diese Auflagen halten, und sich nicht daran haltende Anteilhaber können einer Zwangsrücknahme und/oder einer US-Quellensteuer von 30 % auf abzugsfähige („withholdable“) Zahlungen und/oder anderen Geldstrafen unterliegen.

Das IGA sieht vor, dass irische Finanzinstitute der Steuerbehörde gegenüber US-Kontoinhaber melden und dass im Gegenzug US-Finanzinstitute verpflichtet sind, dem IRS in Irland ansässige Kontoinhaber zu melden. Die beiden Steuerbehörden werden sodann diese Informationen auf jährlicher Basis automatisch untereinander austauschen.

Der Fonds (und/oder einer seiner ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter) sind dazu berechtigt, von Anteilhabern zu verlangen, Informationen über ihre steuerliche Position, ihre Identität oder ihren Wohnsitz zu übermitteln, um Berichterstattungspflichten zu erfüllen, die der Fonds infolge des IGA oder etwaiger Gesetze, die in Zusammenhang mit dem Abkommen verabschiedet werden, zu erfüllen hat. Durch die Zeichnung oder das Halten von Anteilen wird unterstellt, dass die Anteilhaber der automatischen Offenlegung dieser Angaben durch den Fonds oder eine andere Person an die relevanten Steuerbehörden zugestimmt haben.

Ansässigkeit

Im Allgemeinen sind Anteilhaber Privatpersonen, Unternehmen oder Trusts. Nach irischen Rechtsbestimmungen können sowohl Privatpersonen als auch Trusts Gebietsansässige sein oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. Sitz in Irland haben. Bei Unternehmen gibt es das Prinzip des gewöhnlichen Aufenthaltsortes nicht.

Anleger, die Privatpersonen sind

Ansässigkeitsprüfung

Eine Privatperson gilt in Bezug auf ein bestimmtes Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie (1) 183 Tage oder mehr des jeweiligen Steuerjahres in Irland verbringt, oder (2) insgesamt mindestens 280 Tage in jeweils zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren in Irland verbringt, vorausgesetzt, dass die Privatperson mindestens 31 Tage in jedem Steuerjahr in Irland verbringt. Bei der Ermittlung der in Irland verbrachten Tage gilt eine Privatperson als anwesend, wenn die Person am Ende des Tages (Mitternacht) in Irland ist.

Wenn eine Privatperson in einem bestimmten Steuerjahr nicht in Irland ansässig ist, kann sich die Person in bestimmten Fällen dafür entscheiden, als in Irland ansässig behandelt zu werden.

Prüfung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes

Wenn eine Privatperson in den letzten drei Steuerjahren ansässig war, dann gilt die Person mit Beginn des vierten Jahres als „Person mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland“. Eine Privatperson bleibt so lange eine in Irland ansässige Person, bis die Person in drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren nicht in Irland ansässig war.

Anleger, die Trusts sind

Ein Trust gilt im Allgemeinen als irischer Gebietsansässiger, falls alle Treuhänder (Vermögensverwalter) irische Gebietsansässige sind. Treuhändern wird empfohlen, sich um eine spezielle Steuerberatung zu bemühen, wenn sie Zweifel haben, ob der Trust in Irland gebietsansässig ist.

Betriebliche Anleger

Ein Unternehmen ist in Irland gebietsansässig, wenn sich dessen zentrale Verwaltung und Leitung in Irland befindet oder (in bestimmten Fällen) wenn es in Irland gegründet wurde. Wenn Irland als der Sitz der zentralen Verwaltung und Leitung eines Unternehmens gilt, bedeutet dies für gewöhnlich, dass Irland der Ort ist, wo alle wichtigen Grundsatzentscheidungen des Unternehmens getroffen werden.

Alle in Irland gegründeten Unternehmen sind im Sinne der Steuergesetze in Irland gebietsansässig, außer wenn:

- (i) das Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen ein Gewerbe in Irland betreibt und das Unternehmen (a) entweder letztlich von Personen geleitet wird, die in einem „relevanten Territorium“, d.h. einem EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Irland) oder einem Land ansässig sind, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen, das gemäß Section 826(1) des *TCA* in Kraft ist oder das unterzeichnet wurde und in Kraft tritt, sobald alle in Section 826(1) des *TCA* genannten Ratifizierungsverfahren erfüllt sind, geschlossen hat, oder (b) die Hauptklasse der Anteile am Fonds oder einem verbundenen Unternehmen im wesentlichen und regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse in einem relevanten Territorium gehandelt wird, jeweils vorausgesetzt, dass die zentrale Verwaltung und Leitung des Unternehmens nicht in einer Rechtsordnung ausgeübt wird, die keine Ansässigkeitsprüfung basierend auf der zentralen Verwaltung und Leitung durchführt; oder
- (ii) das Unternehmen in einem anderen Land als Irland als ansässig gilt und gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesem anderen Land als nicht in Irland gebietsansässig gilt.

Ein Unternehmen, das unter die obigen Abs. (i) oder (ii) fällt, gilt nicht als in Irland gebietsansässig, sofern sich seine zentrale Verwaltung und Leitung nicht in Irland befindet.

Veräußerung von Anteilen und irische Kapitalerwerbsteuer

(a) Personen mit Domizil oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland

Die Veräußerung von Anteilen mittels einer Schenkung und/oder Erbschaft, die von einem Veräußerer getätigt wird, der sein Domizil oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, oder wo der Begünstigte eine Person mit Domizil oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland ist, kann für den Begünstigten zur Erhebung einer Kapitalerwerbsteuer auf diese Schenkung oder Erbschaft in Bezug auf diese Anteile führen.

(b) Personen ohne Domizil oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland

Basierend darauf, dass der Fonds als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des *TCA* qualifiziert ist, unterliegt die Veräußerung von Anteilen nicht der irischen Kapitalerwerbsteuer, sofern;

- die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und zum Bewertungstag Gegenstand der Schenkung oder Erbschaft sind;
- der Schenker zum Datum der Übertragung weder sein Domizil noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat; und
- der Begünstigte zum Datum der Schenkung oder Erbschaft weder sein Domizil noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat.

Zinsrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2003/48/EG)

Irland hat die Richtlinie 2003/48/EG des Rats der Europäischen Gemeinschaften in nationales Recht umgesetzt. Dementsprechend muss der Administrator, eine Zahlstelle oder irgendeine andere Einrichtung, die für diese Zwecke als „Zahlstelle“ gilt, bei einer Zahlung von Zinsen (wozu auch die Zahlung von Ertragsausschüttungen und Kapitalausschüttungen zählen können) im Auftrag eines Teilfonds an eine Privatperson oder bestimmte Einrichtungen (Residual Entities), die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (oder in bestimmten, mit einem Mitgliedstaat verbundenen oder davon abhängigen Jurisdiktionen) ansässig sind, Einzelheiten der Zahlung und bestimmte Angaben in Bezug auf die Anteilinhaber (einschließlich deren Namen und Adressen) an die irischen Steuerbehörden (*Irish Revenue Commissioners*) weitergeben. Die irischen Steuerbehörden sind ihrerseits verpflichtet, diese Informationen an die zuständigen Behörden des Staates oder der Jurisdiktion, in dem bzw. in der die betreffende Privatperson oder die betreffende Einrichtung (Residual Entity) ansässig ist, weiterzuleiten.

Der Administrator, eine Zahlstelle oder irgendeine andere Einrichtung, die für diese Zwecke als „Zahlstelle“ gilt, ist berechtigt, von Anteilhabern die Bereitstellung jeglicher Informationen in Bezug auf den Steuerstatus, die Identität oder Ansässigkeit zu verlangen, um die Offenlegungsanforderungen in der Richtlinie 2003/48/EG zu erfüllen, und es wird davon ausgegangen, dass Anteilinhaber mit der Zeichnung von Anteilen am Fonds die automatische Offenlegung dieser Informationen durch den Administrator, eine Zahlstelle oder eine andere relevante Person an die relevanten Steuerbehörden genehmigt haben.

Am 24. März 2014 verabschiedete der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie des EU-Rats, die den Umfang der oben beschriebenen Auflagen ergänzt und erweitert. Die Änderungen erweitern insbesondere den Bereich von Zahlungen, die in der Richtlinie 2003/48/EG berücksichtigt sind, um bestimmte zusätzliche Ertragsformen aufzunehmen, und erweitern den Bereich von Empfängern, Zahlungen an welche in der Richtlinie 2003/48/EG berücksichtigt sind, um bestimmte andere Unternehmensformen und Rechtsvereinbarungen aufzunehmen. Mitgliedstaaten müssen die nationale Gesetzgebung implementieren, die diese Änderungen bis zum 1. Januar 2016 in Kraft treten lässt (diese nationale Gesetzgebung muss ab dem 1. Januar 2017 gelten).

Dementsprechend können der Administrator, eine Zahlstelle oder eine andere Einrichtung, welche zum Zwecke der Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen als „Zahlstelle“ gilt, verpflichtet sein, Informationen über Zinszahlungen an Anleger des Fonds, die natürliche Personen oder sonstige Einrichtungen sind, an die irischen Steuerbehörden (*Irish Revenue Commissioners*) weiterzugeben, die diese Informationen wiederum an den Mitgliedstaat weiterleiten, in dem der jeweilige Anleger ansässig ist.

Anteilinhaber und potentielle Anleger sollten bezüglich der steuerlichen und sonstigen Auswirkungen des Kaufs, Haltens, des Verkaufs, der Umschichtung oder der anderweitigen Veräußerung der Anteile gemäß den Rechtsvorschriften der Hoheitsgebiete, in denen sie steuerpflichtig sein können, ihre eigenen Berater konsultieren.

ALLGEMEINES

Interessenkonflikte

Die Direktoren, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaften, die Depotbank und Verwahrstelle, der Administrator, der Berater und die Vertriebsstelle, die Finanzverwalter und die Anlageberater können jeweils als Direktoren, Verwaltungsgesellschaft, Depotbank und Verwahrstelle, Registerstelle, Administrator, Finanzverwalter, Anlageberater oder Händler in Verbindung mit anderen Fonds eingesetzt werden oder sich in anderer Beziehung für andere Fonds einsetzen, die ähnliche Anlageziele wie die vorliegenden Teilfonds verfolgen. Es ist deshalb möglich, dass einige von ihnen im Verlaufe der Geschäftsabwicklungen in potentielle Interessenkonflikte mit den vorliegenden Teilfonds geraten. Jeder Vorgenannte wird in einem solchen Fall seine Pflichten gegenüber dem Fonds in Betracht ziehen und gewährleisten, dass solche Konflikte in fairer Weise gelöst werden. Außerdem kann jeder der Vorgenannten als Prinzipal oder Vertreter eines Dritten Geschäfte mit den Teilfonds tätigen, vorausgesetzt, dass solche Geschäftsvorfälle zu normalen Handelsbedingungen ausgeführt werden, die auf rein geschäftlicher Grundlage ausgehandelt wurden, und dass die Geschäftsvorgänge im besten Interesse der Anteilinhaber sind. So kann z.B. jeder Teilfonds Portfoliotransaktionen mit oder über Tochtergesellschaften von Frank Russell abwickeln, und die Direktoren können jeweils als Direktor, Anteilinhaber, leitender Angestellter, Mitarbeiter oder Berater von Maklerunternehmen tätig sein, mit denen oder über die Portfoliotransaktionen für die Teilfonds abgewickelt werden. Die Finanzverwalter können von der Verwaltungsgesellschaft aufgefordert werden, einen bestimmten Prozentsatz an Portfoliotransaktionen an Tochtergesellschaften von Frank Russell weiterzuleiten. Die Tochtergesellschaften von Frank Russell werden dem Teilfonds, der solche Transaktionen durchführt, bis zu 70 Prozent der gezahlten Provisionen nach Erstattung der Aufwendungen für Researchleistungen zurückzahlen. Jeder Finanzverwalter kann Portfoliotransaktionen mit einer verbundenen Partei abwickeln, vorausgesetzt, die Gesamtsumme solcher Transaktionen überschreitet nicht 25 Prozent der gesamten Portfoliotransaktionen des Teilfonds.

Im Falle des Russell U.K. Equity Fund (gemäß dem die Russell Investments Rechtsträger als Anlageverwaltungsgesellschaft des Teilfonds agiert und sämtliche Handelsaktivitäten des Teilfonds absolviert) wird ein direktes Maklerprogramm zugrunde gelegt, bei dem sämtliche Transaktionen des Teilfonds durch Russell

Implementation Services Inc. gesteuert werden. Russell Implementation Services Inc. wird die Transaktionen mithilfe verschiedener Makler zuordnen und die Makler überwachen, um sicherzustellen, dass diese bei der Ausführung ihrer Tätigkeit, der Lieferung von Mehrwert und bei ihren Investmentresearch-Aktivitäten den höchsten Standard zugrunde legen. Russell Implementation Services Inc. erhält für die Durchführung dieser Funktionen eine Prämie, die aus dem Vermögen des Teilfonds beglichen wird, und ist berechtigt, in Bezug auf das Direktmaklerprogramme angemessene, korrekt ermittelte, Kosten und Auslagen entsprechend den Anforderungen der Zentralbank zu berechnen.

Jeder der Finanzverwalter und/oder der Anlageverwaltungsgesellschaften kann solche Transaktionen auf einer *Soft Commission*-Basis abwickeln, das heißt, er kann die Dienstleistungen und Fachkenntnisse von Maklern im Gegenzug zur Durchführung von Geschäften durch diese Makler in Anspruch nehmen, vorausgesetzt, dass die Durchführung der Transaktionen zu den besten Bedingungen erfolgt, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung gewährten Vorteile der Bereitstellung von Anlagedienstleistungen dem Fonds gegenüber zugute kommen und dass eine Offenlegung dieser Transaktionen in dem nächstfolgenden Jahres- oder Halbjahresbericht des Fonds erfolgt.

Dabei wird bei Geschäften davon ausgegangen, dass Geschäfte zu normalen Handelsbedingungen ausgeführt wurden, falls (1) eine bestätigte Bewertung des Geschäftes durch eine von der Depotbank und Verwahrstelle als unabhängige und kompetent genehmigte Person erlangt wird; oder (2) das Geschäft zu den besten Bedingungen an einer organisierten Anlagebörse gemäß den Regeln einer solchen Börse abgewickelt wird; oder (3) in den Fällen, in denen (1) und (2) praktisch nicht durchführbar sind, das Geschäft zu Bedingungen durchgeführt wird, welche die Depotbank und Verwahrstelle, bzw. bei einem Geschäft, an dem die Depotbank und Verwahrstelle mitwirkt, die Direktoren davon überzeugt sind, dass es sich um normale Handelsbedingungen handelt, wie diese unter unabhängigen Parteien ausgehandelt werden. In Bezug auf die Bewertung von nicht börsennotierten Anlagen und der Schwierigkeit, eine Bewertung von anderen Quellen zu erhalten, kann diese kompetente Fachperson mit dem Hauptfinanzverwalter oder einem Finanzverwalter verbunden sein. Der Berater kann auch als Finanzverwalter für einen Teilfonds fungieren und sofern er in dieser Funktion eingesetzt wird, erhält er ein entsprechendes Entgelt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie aufgestellt, um sicherzustellen, dass bei jeder Transaktion vertretbare Anstrengungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten unternommen werden, und wenn diese nicht vermieden werden können, dass diese so gehandhabt werden, dass die Teilfonds und ihre Anteilinhaber gerecht behandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie aufgestellt, die sicherstellen soll, dass ein Finanzverwalter beim Treffen von Entscheidungen, für einen Teilfonds im Zusammenhang mit dem Management des Portfolios dieses Teilfonds tätig zu sein und Aufträge zu platzieren, im besten Interesse eines Teilfonds handelt. Diesbezüglich müssen alle vertretbaren Maßnahmen ergriffen werden, um unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Geschwindigkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, der Größe und Art des Auftrags, der vom Broker dem Anlageberater oder Finanzverwalter erbrachten Analysedienste und anderer im Hinblick auf die Ausführung des Auftrags erforderlichen Erwägungen, das bestmögliche Ergebnis für den Teilfonds zu erzielen. Informationen bezüglich der Ausführungsgrundsätze der Verwaltungsgesellschaft und wesentlicher diesbezüglicher Änderungen sind für Anteilinhaber kostenlos auf Anfrage erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Strategie zur Festlegung entwickelt, wann und wie Stimmrechte ausgeübt werden. Einzelheiten zu den auf Basis dieser Strategien ergriffenen Maßnahmen stehen Anteilhabern kostenlos auf Anfrage zur Verfügung.

Das Anteilkapital

Das Anteilkapital des Fonds entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert des Fonds. Der Fonds hat die Berechtigung, bis zu fünfhundert Milliarden Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil zu solchen Bedingungen und in solchen Klassen auszugeben, wie er es für angemessen hält.

Die Erlöse aus der Emission von Anteilen (außer dem anfänglichen Anteilkapital) sind in den Büchern des Fonds dem jeweiligen Teilfonds zuzuschreiben und zum Kauf von Wertpapieren und dazugehörigen flüssigen Mitteln für den entsprechenden Teilfonds zu verwenden.

Die Direktoren sind ermächtigt, jeweils Anteilklassen umzubenennen und eine solche Anteilkategorie oder -klassen zusammenzulegen, vorausgesetzt, dass Anteilinhaber in einer solchen Anteilkategorie oder -klassen zuerst von dem Fonds darüber in Kenntnis gesetzt werden und ihnen die Gelegenheit gegeben wird, die Anteile zurückzugeben.

Jeder Anteil berechtigt den Inhaber, in gleichem Maße in einem anteiligen Verhältnis an der Ausschüttung von Gewinnen und Dividenden des Teilfonds, dem solche Anteile zuzurechnen sind, teilzunehmen und (außer im Falle stimmrechtsloser Anteile) an den Versammlungen des Fonds und des durch solche Anteile vertretenden Teilfonds teilzunehmen und seine Stimme abzugeben. Keine Anteilkategorie erteilt dem diesbezüglichen Inhaber Vorzugsrechte oder Vorkaufsrechte oder Rechte, an den Gewinnen und Dividenden anderer Anteilklassen teilzuhaben oder bei der Stimmabgabe teilzunehmen, die sich ausschließlich auf andere Anteilklassen beziehen.

Ein Beschluss, die mit den Anteilsklassen verbundenen Rechte zu ändern (außer im Falle stimmrechtsloser Anteile), erfordert die Zustimmung von drei Viertel der Inhaber der Anteile dieser betreffenden Klasse, die anlässlich der Jahreshauptversammlung, die gemäß der Satzung des Fonds ordnungsgemäß einberufen worden ist, vertreten oder anwesend sind und ihre Stimme abgeben. Eine beschlussfähige Mehrheit bei einer Jahreshauptversammlung, die einberufen wird, um eine Veränderung der mit den Anteilsklassen verbundenen Rechte in Erwägung zu ziehen, muss der Zahl der Anteilinhaber entsprechen, deren Anteilbestand insgesamt ein Drittel der Anteile ausmacht.

Die Satzung des Fonds ermächtigt die Direktoren, Bruchteile von Anteilen an dem Fonds zu emittieren. Bruchteile von Anteilen haben kein Stimmrecht bei Jahreshauptversammlungen des Fonds oder eines Teilfonds. Der Nettoinventarwert eines Bruchteils eines Anteils entspricht dem Nettoinventarwert eines Anteils, der im Verhältnis zu dem Bruchteil angepasst ist.

Teilfonds und getrennte Haftung

Der Fonds ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds. Jeder Teilfonds kann sich aus einer oder mehreren Klassen von Anteilen an dem Fonds zusammensetzen.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Teilfonds werden in der folgenden Art und Weise zugewiesen:

- (a) die Erlöse aus der Ausgabe der Anteile eines Teilfonds sind in den Büchern des Fonds für den betreffenden Teilfonds einzutragen, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und die zurechenbaren Einkünfte und Auslagen sind dem betreffenden Teilfonds vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung zuzuweisen;
- (b) wird ein Vermögensgegenstand von einem anderen Vermögensgegenstand abgeleitet, dann erfolgt die Zuordnung des abgeleiteten Vermögensgegenstands in den Büchern des Fonds zu demselben Teilfonds, dem die Vermögenswerte zugeordnet werden, von denen der abgeleitete Vermögensgegenstand abgeleitet wurde. Bei jeder Bewertung eines Vermögenswertes wird die Werterhöhung oder Wertminderung auf den entsprechenden Teilfonds angewandt;
- (c) falls dem Fonds eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder auf getroffene Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bezieht, ist diese Verbindlichkeit je nach Fall dem entsprechenden Teilfonds zuzuordnen;
- (d) in den Fällen, in denen ein Vermögensgegenstand oder eine Verbindlichkeit des Fonds keinem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden kann, muss ein solcher Vermögensgegenstand bzw. eine solche Verbindlichkeit vorbehaltlich der Zustimmung der Depotbank und Verwahrstelle im Verhältnis zum jeweiligen Nettoinventarwert der Teilfonds auf alle Teilfonds verteilt werden.

Verbindlichkeiten, die einem Teilfonds entstanden sind oder die einem Teilfonds zuzuordnen sind, müssen ausschließlich aus dem Vermögen dieses Teilfonds beglichen werden; es ist dem Fonds und den Direktoren sowie Insolvenzverwaltern, Prüfern, Liquidatoren, vorläufigen Liquidatoren und sonstigen Personen untersagt, das Vermögen eines Teilfonds einzusetzen, um Verbindlichkeiten zu begleichen, die einem anderen Teilfonds entstanden oder zuzuordnen sind; sie dürfen auch nicht verpflichtet werden, das Vermögen eines Teilfonds einzusetzen, um Verbindlichkeiten zu begleichen, die einem anderen Teilfonds entstanden sind oder die einem anderen Teilfonds zuzuordnen sind.

Folgende Bestimmungen sind in alle Verträge, Vereinbarungen, Übereinkommen und Transaktionen aufzunehmen, die der Fonds abschließt:

- (i) die Parteien, mit denen der Fonds Verträge abschließt, sehen davon ab, durch Prozesse oder anderweitige Maßnahmen - unabhängig vom Ort und der Art der Maßnahmen - auf das Vermögen eines Teilfonds zurückzugreifen, um Verbindlichkeiten, die der entsprechende Teilfonds nicht zu verschulden hat, ganz oder teilweise zu begleichen;
- (ii) sollte es einer solchen Partei gelingen, durch Maßnahmen jedweder Art, die an jedweden Ort durchgeführt werden, auf das Vermögen eines Teilfonds zurückzugreifen, um eine Verbindlichkeit, die dieser Teilfonds nicht zu verantworten hat, ganz oder teilweise zu begleichen, so ist diese Partei verpflichtet, dem Fonds einen Betrag ausbezahlen, der dem Gewinn entspricht, den diese Partei durch diesen Vorgang erreicht hat; und
- (iii) sollte es einer solchen Partei gelingen, im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die ein Teilfonds nicht zu verantworten hat, das Vermögen dieses Teilfonds zu beschlagnahmen, zu verpfänden oder eine Zwangsvollstreckung in dieses Vermögen zu betreiben, so muss diese Partei dieses Vermögen oder die direkten oder indirekten Erträge aus dem Verkauf der Vermögenswerte für den Fonds treuhänderisch verwalten, getrennt aufbewahren und als Treuhandgut kennzeichnen.

Alle Beträge, die der Fonds wiedererlangen kann, sind mit gleichzeitigen Verbindlichkeiten gemäß den in den vorstehenden Absätzen (i) bis (iii) implizierten Bestimmungen zu verrechnen.

Vermögen oder Beträge, die der Fonds wiedererlangt hat, sind nach Abzug oder Bezahlung von Kosten, die durch diese Wiedererlangung entstanden sind, zur Entschädigung des entsprechenden Teilfonds einzusetzen.

In dem Fall, dass zur Zwangsvollstreckung einer Verbindlichkeit, die ein Teilfonds nicht zu verantworten hat, auf Vermögen dieses Teilfonds zurückgegriffen wird und in dem Umfang, in dem dieses Vermögen dem Teilfonds nicht zurückgegeben werden kann oder eine entsprechende Entschädigung nicht möglich ist, bescheinigen die Direktoren mit Zustimmung der Depotbank und Verwahrstelle den Wert des Vermögens, das der betroffene Teilfonds verloren hat, bzw. veranlassen eine solche Bescheinigung; gleichzeitig bezahlen oder übertragen die Direktoren aus dem Vermögen der Teilfonds, welche die Verbindlichkeit zu verantworten haben, Beträge oder Vermögen an den betroffenen Teilfonds, und zwar in einer Höhe, die ausreicht, um ihm den Betrag zu ersetzen, den er verloren hat; diese Verpflichtung wird gegenüber allen anderen Ansprüchen, die gegenüber den Teilfonds bestehen, welche die Verbindlichkeit zu verantworten haben, vorrangig behandelt.

Ein Teilfonds ist keine vom Fonds getrennte juristische Person, der Fonds kann jedoch für einen bestimmten Teilfonds klagen oder im Hinblick auf einen bestimmten Teilfonds verklagt werden; der Fonds kann zwischen seinen Teilfonds die Aufrechnungsrechte anwenden, die vom Gesetz für Unternehmen vorgesehen sind, und das Vermögen eines Teilfonds untersteht Verfügungen des Gerichts genauso als wäre der Teilfonds eine vom Fonds getrennte juristische Person.

Für jeden Teilfonds ist getrennt Buch zu führen.

Versammlungen und Stimmen von Anteilhabern

Alle Hauptversammlungen des Fonds sind in Irland abzuhalten. Der Fonds ist verpflichtet, jedes Jahr eine Hauptversammlung als seine Jahreshauptversammlung abzuhalten. Es ist einundzwanzig Tage (nicht eingerechnet der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung) im Voraus eine Einladung zu jeder Hauptversammlung des Fonds zu erteilen. In der Einladung sind der Ort und die Zeit der Versammlung und die bei der Versammlung zu behandelnden Angelegenheiten anzuführen. Anstelle eines Anteilhabers kann ein Stellvertreter an der Versammlung teilnehmen. Zwei Anteilhaber, die persönlich anwesend oder durch Stellvertreter vertreten sind, stellen eine beschlussfähige Mehrheit dar, außer im Falle einer Versammlung einer Anteilsklasse, bei der die beschlussfähige Mehrheit aus mindestens zwei Anteilhabern bestehen muss, die mindestens ein Drittel der Anteile der entsprechenden Klasse halten. Ein gewöhnlicher Mehrheitsbeschluss ist ein Beschluss, der mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen wird, und ein qualifizierter Beschluss ist ein Beschluss, der mit einer Mehrheit von 75 Prozent oder mehr der abgegebenen Stimmen angenommen worden ist. Die Satzung sieht vor, dass Angelegenheiten durch eine Mehrheit bei einer Versammlung der Anteilhaber per Handzeichen beschlossen werden können, es sei denn, eine schriftliche geheime Abstimmung wird von Anteilhabern verlangt, die 10 Prozent oder mehr der Anteile nach Anzahl oder Wert halten, oder der Vorsitzende der Versammlung verlangt eine geheime Stimmabgabe.

Vorbehaltlich unten stehender Ausführungen verleiht jeder Anteil dem Inhaber eine Stimme in Bezug auf alle Angelegenheiten, die den Anteilhabern zur Abstimmung durch Stimmabgabe unterbreitet werden. Vorbehaltlich unten stehender Ausführungen haben alle Anteile jeder Klasse gleiches Abstimmrecht, außer in Angelegenheiten, die nur eine bestimmte Klasse betreffen, in welchem Fall nur Anteile dieser betreffenden Klasse zur Stimmabgabe berechtigt sind.

Die Satzung berechtigt die Direktoren zur Auflegung von Anteilsklassen mit eingeschränkten Stimmrechten. Die Direktoren haben dieses Recht hinsichtlich der Klasse USD-NV des Russell World Equity Fund II und der Klasse USD-NV des Russell Emerging Markets Equity Fund ausgeübt. Aufgrund dessen sind mit diesen beiden Anteilsklassen keine Stimmrechte in Bezug auf Beschlüsse, die den Anteilhabern des Fonds vorgelegt werden, oder in Bezug auf diese Anteilsklassen verbunden, wobei den Anteilhabern jedoch die in dem Beschluss enthaltenen vorgeschlagenen Änderungen 14 Tage vor seinem Inkrafttreten mitzuteilen sind. In diesem Zeitraum können die Inhaber von Anteilen dieser beiden Klassen ihre stimmrechtslosen Anteile zurückkaufen, falls sie dies wünschen.

Berichte

In jedem Jahr haben die Direktoren die Erstellung eines Jahresberichts und durch Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschlüsse für den Fonds zu veranlassen, die innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, auf welches er sich bezieht, bei der Zentralbank eingereicht werden. Zusätzlich ist die Gesellschaft verpflichtet, einen Halbjahresbericht zu erstellen und der Zentralbank innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Zeitraums einzureichen, der die ungeprüften Halbjahresabschlüsse des Fonds enthalten muss. Alle Berichte und Abschlüsse sind den Anteilhabern so schnell wie möglich nach ihrer Einreichung zur Verfügung zu stellen.

Zum 31. März eines jeden Jahres sind Jahresabschlüsse zu erstellen, und nicht testierte Halbjahresabschlüsse sind zum 30. September eines jeden Jahres zu erstellen. Die geprüften Jahresberichte und nicht testierten Halbjahresberichte, die Abschlüsse umfassen, sowie weitere Berichte müssen jedem Anteilhaber an seine registrierte Anschrift kostenlos mit elektronischen Kommunikationsmitteln (vorbehaltlich seiner Zustimmung) oder auf dem Postwege übersandt werden und am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds zur Einsichtnahme bereitgehalten werden.

Beendigung der Teilfonds

Sämtliche Anteile des Fonds bzw. des Teilfonds oder einer Klasse können von dem Fonds unter den folgenden Umständen zurückgenommen werden:

- (a) falls 75 Prozent der Inhaber der Anteile des Fonds oder eines Teilfonds, die bei einer Hauptversammlung des Fonds, die nicht länger als sechs Wochen und nicht weniger als vier Wochen angekündigt worden ist, ihre Stimme abgeben, die Rücknahme der Anteile am Fonds bzw. am Teilfonds genehmigen;
- (b) falls die Direktoren dies beschließen, vorausgesetzt, die Anteilinhaber des Fonds, Teilfonds oder der betroffenen Klasse wurden je nach Fall unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen davon in Kenntnis gesetzt;
- (c) am 31. Dezember 2005 oder an jedem fünften Jahrestag danach, vorausgesetzt, dass den Anteilinhabern eine Benachrichtigung innerhalb von mindestens vier und nicht mehr als sechs Wochen zugestellt worden ist.

Falls sich eine Rücknahme von Anteilen in einer Verminderung der Anzahl von Anteilinhabern so auswirken würde, dass diese unter sieben oder eine gesetzlich festgelegte Mindestanzahl fällt, oder falls eine Rücknahme von Anteilen dazu führen würde, dass das Anteilkapital des Fonds unter einen gesetzlich festgelegten Mindestbetrag fällt, kann der Fonds die Rücknahme der Mindestanzahl der Anteile aufschieben, um sicherzustellen, dass das geltende Recht eingehalten wird. Die Rücknahme solcher Anteile wird aufgeschoben, bis der Fonds abgewickelt ist oder bis der Fonds die Ausgabe einer genügenden Anzahl von Anteilen veranlassen kann, um zu gewährleisten, dass die Rücknahme vorgenommen werden kann. Der Fonds ist berechtigt, die Anteile für eine aufgeschobene Rücknahme in einer solchen Art und Weise auszuwählen, wie er dies als fair und angemessen erachtet, und wie von der Depotbank und Verwahrstelle genehmigt werden kann.

Falls sämtliche Anteile zurückzunehmen sind und vorgeschlagen wird, alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds auf eine andere Gesellschaft zu übertragen, kann der Fonds durch qualifizierten Beschluss der Anteilinhaber die Vermögenswerte des Fonds für Anteile oder ähnliche Beteiligungen in einer aufnehmenden Gesellschaft zur Ausschüttung unter den Anteilinhabern austauschen.

Falls alle Anteile an einem Teilfonds zurückzunehmen sind, werden die Vermögenswerte, die für die Ausschüttung (nach Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger) zur Verfügung stehen, folgendermaßen und in folgender Rangfolge verwendet:

- (i) erstens wird den Anteilinhabern jeder Klasse jedes Teilfonds ein Betrag in der Klassenwährung der entsprechenden Klasse bzw. ein Betrag in einer anderen vom Liquidator festgelegten Währung ausgezahlt; dieser Betrag muss so nahe wie möglich am Nettoinventarwert der Anteile der Klasse liegen, die die entsprechenden Anteilinhaber zu dem Datum gehalten haben, an dem die Auflösung des Teilfonds begonnen hat (zu einem angemessenen Wechselkurs, den der Liquidator festgelegt hat), vorausgesetzt der entsprechende Teilfonds verfügt über genügend Vermögenswerte, um eine solche Auszahlung zu ermöglichen. Sollte in einem Teilfonds nicht genügend Vermögen zur Verfügung stehen, um im Hinblick auf eine Anteilklasse eine solche Auszahlung vorzunehmen, wird auf das Vermögen des Fonds zurückgegriffen, das nicht an die Teilfonds gebunden ist;
- (ii) zweitens erhalten die Inhaber von Zeichneranteilen einen Betrag, der höchstens dem Betrag entspricht, den sie für diese Anteile gezahlt haben (zuzüglich aufgelaufener Zinsen); dieser Betrag wird aus dem Vermögen des Fonds gezahlt, das nicht an die Teilfonds gebunden ist und das nach der Auszahlung gemäß Absatz (a) noch vorhanden ist. Falls das vorstehende Vermögen nicht ausreicht, um diese Zahlung in voller Höhe zu leisten, darf nicht auf die Vermögenswerte zurückgegriffen werden, die an die Teilfonds gebunden sind;
- (iii) drittens wird der im entsprechenden Teilfonds verbleibende Restbetrag an die Anteilinhaber ausgezahlt; diese Auszahlung erfolgt im Verhältnis zu der Anzahl von Anteilen, die die Anteilinhaber jeweils halten; und
- (iv) viertens wird ein gegebenenfalls verbleibender Restbetrag, der nicht an die Teilfonds gebunden ist, an die Anteilinhaber ausgezahlt; diese Auszahlung erfolgt im Verhältnis zum Wert des jeweiligen Teilfonds und innerhalb des Teilfonds im Verhältnis zum Wert jeder Klasse und zum Nettoinventarwert je Anteil.

Mit Zustimmung der Anteilinhaber in einer Hauptversammlung kann der Fonds Ausschüttungen an die Anteilinhaber in Form von Sachwerten vornehmen.

Verschiedenes

- (a) Der Fonds ist seit seiner Gründung in keinen Rechtsstreit bzw. in kein Schiedsgerichtsverfahren verwickelt gewesen, und dem Fonds ist nicht bekannt, dass Rechtsstreitigkeiten oder Schadensersatzansprüche gegen den Fonds oder einen Teilfonds anhängig oder angedroht sind.
- (b) Es bestehen keine Dienstleistungsverträge zwischen dem Fonds und den Direktoren, noch sind derartige Verträge vorgesehen.
- (c) Die Direktoren sind alle auch Direktoren der Verwaltungsgesellschaft. Herr Beveridge, Herr McMurray, Herr Jenkins, Herr Gonella und Herr Willman sind Mitarbeiter von Unternehmen von Russell Investments. Soweit in diesem Prospekt nicht anders erwähnt, ist kein Direktor an einem Vertrag oder einer Vereinbarung beteiligt, die am Datum des vorliegenden Dokuments bestehen und sich wesentlich auf die Geschäfte des Fonds auswirkt.
- (d) Zum Datum dieses Dokuments haben weder die Direktoren noch andere verbundene Personen Rechte am Anteilkapital des Fonds noch Optionsrechte in Bezug auf dieses Kapital.
- (e) Kein Anteil- oder Darlehenskapital des Fonds unterliegt Optionsrechten oder Vereinbarungen, es bedingt oder unbedingt unter eine Option zu stellen
- (f) Soweit hierin nicht anders erwähnt, wurden von dem Fonds keine Provisionen, Abzüge, Maklergebühren oder andere Sonderbedingungen in Bezug auf die durch den Fonds ausgegebenen Anteile gewährt.
- (g) Der Fonds ist befugt, Vertriebsstellen und Zahlstellen zu ernennen.

Bedeutende Verträge

Die bedeutenden Verträge des Fonds sind in Anhang III aufgeführt.

Bereitstellung und Einsichtnahme in die Unterlagen

Die folgenden Unterlagen sind während der normalen Geschäftsstunden an Wochentagen (außer Samstags und an Feiertagen) am eingetragenen Sitz des Fonds sowie in den Büros der Verwaltungsgesellschaft in Irland kostenlos erhältlich:

- (i) die Satzung;
- (ii) nach ihrer Veröffentlichung, die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds.

Eine aktuelle Version der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) wird in elektronischem Format auf einer vom Fonds für diesen Zweck bestimmten Website zugänglich gemacht. Davon ausgehend, dass der Fonds einen oder mehrere Teilfonds in anderen EU-Mitgliedstaaten zum öffentlichen Angebot registriert hat, stellt er auf dieser Website folgende zusätzliche Unterlagen zur Verfügung:

- diesen Prospekt;
- nach ihrer Veröffentlichung, die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds;
- die Satzung.

Beschwerden von Anteilhabern

Informationen bezüglich der Beschwerdeverfahren der Verwaltungsgesellschaft sind für Anteilhaber kostenlos auf Anfrage erhältlich. Anteilhaber können Beschwerden über den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft kostenlos am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder durch Kontaktaufnahme mit der Verwaltungsgesellschaft einreichen.

ANHANG I

Die Geregelten Märkte

Jeder Teilfonds kann auch über Wertpapier- und Derivatemärkte handeln, bei denen es sich um geregelte Märkte handelt und die die Anforderungen an geregelte Märkte gemäß Festlegung in OGAW-Mitteilung 9.5 erfüllen, wozu jeder Markt gehört, der reguliert ist, regelmäßig betrieben wird, für den Publikumsverkehr offen und sich in einem EWR-Staat (außer Malta), in den Vereinigten Staaten, in Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Hongkong oder in der Schweiz befindet.

Jeder Teilfonds kann auch über folgende Märkte handeln:

- Der von der International Capital Markets Association organisierte Markt;
- AIM – der „Alternative Investment Market“ in Großbritannien, der von der Londoner Börse reguliert und betrieben wird;
- der OTC-Markt in Japan, der unter der Aufsicht der Securities Dealers Association of Japan steht;
- NASDAQ in den Vereinigten Staaten;
- der Markt für US-Regierungspapiere, der von Wertpapierhändlern für Staatspapiere (Primary Dealers) betrieben und von der Federal Reserve Bank of New York und der US-Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission) reguliert wird;
- der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von Wertpapierhändlern für Staatspapiere und Sekundärhändlern (Secondary Dealers), die von der US-Börsenaufsicht reguliert werden, und von der National Association of Securities Dealers betrieben wird (und von Bankinstitutionen, die von der Bankenaufsichtsbehörde für landesweit tätige und ausländische Banken (US Comptroller of the Currency), der US-Notenbank Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden);
- der französische Markt für „Titres de Creance Negotiable“ (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel);
- der von der Investment Dealers Association of Canada regulierte Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen;
- die South African Futures Exchange.
- Die folgenden, in Nicht-EWR-Staaten etablierten Wertpapiermärkte:

Ägypten:	Egyptian Exchange
Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Bahrain:	Bahrain Bourse
Bangladesh:	Dhaka Stock Exchange
Botswana:	Botswana Stock Exchange
Brasilien:	BM&F BOVESPA S.A.
Chile:	Bolsa de Comercio de Santiago
China:	Shenzhen Stock Exchange (SZSE), Shanghai Stock Exchange (SSE)
Costa Rica:	Bolsa Nacional de Valores
Ghana:	Ghana Stock Exchange
Indien:	Bombay Stock Exchange, Ltd., National Stock Exchange
Indonesien:	Indonesia Stock Exchange
Israel:	Tel Aviv Stock Exchange
Jordanien:	Amman Stock Exchange
Kasachstan:	Kazakhstan Stock Exchange
Katar:	Qatar Exchange
Kenia:	Nairobi Securities Exchange
Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
Kuwait:	Kuwait Stock Exchange
Malaysia:	Bursa Malaysia Securities Berhad
Marokko:	Exchange Bourse de Casablanca
Mauritius:	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko:	Bolsa Mexicana de Valores
Namibia:	Namibian Stock Exchange
Nigeria:	Nigeria Stock Exchange
Pakistan:	Karachi Stock Exchange
Peru:	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen:	Philippine Stock Exchange

Russland:	Hauptmarkt der MICEX-RTS
Sambia:	Lusaka Stock Exchange
Serbien:	Belgrade Stock Exchange
Simbabwe:	Zimbabwe Stock Exchange
Singapur:	Singapore Exchange Limited
Sri Lanka:	Colombo Stock Exchange
Südafrika:	JSE Limited
Südkorea:	Korea Exchange
Taiwan:	Taiwan Stock Exchange, GreTai Securities Market
Tansania:	Dar es Salaam Stock Exchange
Thailand:	The Stock Exchange of Thailand
Tunesien:	Bourse des Valeurs Mobilieres de Tunis
Türkei:	Istanbul Stock Exchange
Uganda:	Uganda Securities Exchange
Ukraine:	Persha Fondova Torgovelna Systema
Uruguay:	Bolsa de Valores de Montevideo
Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Market, Dubai Financial Market
Vietnam:	Ho-Chi-Minh Stock Exchange

Diese Börsen sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank, die selbst keine Liste der genehmigten Märkte und Börsen herausgibt, aufgeführt.

ANHANG II

Eigenschaften der Anteilklassen nach Teilfonds

Soweit nicht anderweitig im Namen der Anteilsklasse vermerkt, handelt es sich bei jeder Anteilsklasse um eine thesaurierende Anteilsklasse.

Russell Continental European Equity Fund – Basiswährung des Teilfonds - EUR					
Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungs-gesicherte Anteilsklasse	Durations-gesicherte Anteilsklasse	Erstausgabe-preis je Anteil	Status Erstausgabe-zeitraum
Klasse A	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse A USD H	US\$	ja	nein	US\$ 10	neu
Klasse B	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse C	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse D	Stgf	nein	nein	-	bestehend
Klasse E	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu
Klasse EH-A	EUR	ja	nein	EUR 1.000	neu
Klasse F	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse G	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu
Klasse I	Stgf	nein	nein	-	bestehend
Klasse I (ausschüttend)	Stgf	nein	nein	-	bestehend
Klasse J	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse K	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse L	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse P (ausschüttend)	Stgf	nein	nein	-	bestehend
Klasse R	Stgf	nein	nein	-	bestehend
Klasse R Roll-Up	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse S	EUR	nein	nein	EUR 100	neu
Klasse SH-I	Stgf	ja	nein	-	bestehend
Klasse TDA	EUR	nein	nein	EUR 10	neu
Klasse TDA (ausschüttend)	EUR	nein	nein	EUR 10	neu
Klasse TDB	EUR	nein	nein	EUR 10	neu
Klasse TDB (ausschüttend)	EUR	nein	nein	EUR 10	neu
Klasse TDC	EUR	nein	nein	EUR 10	neu
Klasse TDC (ausschüttend)	EUR	nein	nein	EUR 10	neu
Klasse TYA	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu
Klasse TYA (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu
Klasse TYB	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu
Klasse TYB (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu
Klasse TYC	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu
Klasse TYC (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu
Klasse V	SGD	nein	nein	SGD 10	neu

Russell Emerging Markets Equity Fund – Basiswährung des Teilfonds - USD					
Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungs-gesicherte Anteilsklasse	Durations-gesicherte Anteilsklasse	Erstausgabe-preis je Anteil	Status Erstausgabe-zeitraum
Klasse A	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse B	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse C	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse D	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse E	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu
Klasse EH-A	EUR	ja	nein	EUR 1.000	neu
Klasse F (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	Stg£ 100	neu
Klasse G	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu
Klasse H	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse I	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse I (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse J	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse K	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse L	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse M	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse NZD-H	NZD	ja	nein	NZD 100	neu
Klasse P	Stg£	nein	nein	Stg£ 10	neu
Klasse P (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse Q (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse R	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse S	EUR	nein	nein	EUR 100	neu
Klasse TDA	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu
Klasse TDA (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu
Klasse TDB	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu
Klasse TDB (ausschüttend)	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse TDC	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu
Klasse TDC (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu
Klasse TYA	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYA (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYB	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYB (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYC	JP¥	nein	nein	-	bestehend
Klasse TYC (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse U	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse USD-NV	US\$	nein	nein	US\$ 1.000	neu
Klasse V	SGD	nein	nein	SGD 10	neu

Russell Euro Liquidity Fund – Basiswährung des Teilfonds – EUR					
Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungs-gesicherte Anteilsklasse	Durations-gesicherte Anteilsklasse	Erstausgabe-preis je Anteil	Status Erstausgabe-zeitraum
Klasse B Roll-Up	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse R Roll-Up	EUR	nein	nein	-	bestehend

Russell Eurozone Aggressive Equity Fund – Basiswährung des Teilfonds - EUR

Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungs-gesicherte Anteilsklasse	Durations-gesicherte Anteilsklasse	Erstausgabe-preis je Anteil	Status Erstausgabe-zeitraum
Klasse A Institutional Euro	EUR	nein	nein	EUR 100	neu
Klasse A Institutional Euro (ausschüttend)	EUR	nein	nein	EUR 100	neu
Klasse A Institutional SH	EUR	ja	nein	EUR 100	neu
Klasse A Institutional SH (ausschüttend)	EUR	ja	nein	EUR 100	neu
Klasse A Institutional USDH	EUR	ja	nein	EUR 100	neu
Klasse A Institutional USDH (ausschüttend)	EUR	ja	nein	EUR 100	neu
Klasse A Institutional YH	EUR	ja	nein	EUR 100	neu
Klasse A Institutional YH (ausschüttend)	EUR	ja	nein	EUR 100	neu
Klasse B Retail Euro	EUR	nein	nein	EUR 100	neu
Klasse B Retail Euro (ausschüttend)	EUR	nein	nein	EUR 100	neu
Klasse B Retail SH	EUR	ja	nein	EUR 100	neu
Klasse B Retail SH (ausschüttend)	EUR	ja	nein	EUR 100	neu
Klasse B Retail USDH	EUR	ja	nein	EUR 100	neu
Klasse B Retail USDH (ausschüttend)	EUR	ja	nein	EUR 100	neu
Klasse B Retail YH	EUR	ja	nein	EUR 100	neu
Klasse B Retail YH (ausschüttend)	EUR	ja	nein	EUR 100	neu
Klasse DC-SH	US\$	ja	nein	EUR 100	neu

Russell Global Bond Fund – Basiswährung des Teilfonds - USD

Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungs-gesicherte Anteilsklasse	Durations-gesicherte Anteilsklasse	Erstausgabe-preis je Anteil	Status Erstausgabe-zeitraum
Klasse A	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse A Roll-Up	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse AUDH DURH	AUD	ja	ja	AUD 10	neu
Klasse AUDH (ausschüttend)	AUD	ja	nein	AUD 10	neu
Klasse AUDH DURH (ausschüttend)	AUD	ja	ja	-	bestehend
Klasse B	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse B Roll-Up	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse C	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse D	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse DH-B	US\$	ja	nein	-	bestehend
Klasse DH-E	US\$	ja	nein	US\$ 1.000	neu
Klasse DH-E DURH	US\$	ja	ja	US\$ 1.000	neu
Klasse DH-E DURH (ausschüttend)	US\$	ja	ja	US\$ 1.000	neu
Klasse E	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu

Russell Global Bond Fund – Basiswahrung des Teilfonds - USD

Anteilsklasse	Klassenwahrung	Wahrungsgesicherte Anteilsklasse	Durationsgesicherte Anteilsklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabzeitraum
Klasse EH-E	EUR	ja	nein	EUR 1.000	neu
Klasse EH-A	EUR	ja	nein	-	bestehend
Klasse EH-A DURH	EUR	ja	ja	EUR 1.000	neu
Klasse EH-B	EUR	ja	nein	-	bestehend
Klasse EH-N	EUR	ja	nein	-	bestehend
Klasse EH-B DURH	EUR	ja	ja	EUR 1.000	neu
Klasse EH-B DURH (ausschuttend)	EUR	ja	ja	EUR 1.000	neu
Klasse EH-B (ausschuttend)	EUR	ja	nein	-	bestehend
Klasse EH-U	EUR	ja	nein	-	bestehend
Klasse EH-U DURH	EUR	ja	ja	EUR 1.000	neu
Klasse EH-U DURH (ausschuttend)	EUR	ja	ja	-	bestehend
Klasse EH-U (ausschuttend)	EUR	ja	nein	-	bestehend
Klasse GBPH-A	Stg£	ja	nein	-	bestehend
Klasse GBPH-A DURH	Stg£	ja	ja	Stg£ 10	neu
Klasse GBPH-A DURH (ausschuttend)	Stg£	ja	ja	Stg£ 10	neu
Klasse GBPH-B	Stg£	ja	nein	-	bestehend
Klasse I (ausschuttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse K	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse L	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse NZDH-A	NZD	ja	nein	-	bestehend
Klasse NZDH-A DURH	NZD	ja	ja	NZD 10	neu
Klasse NZDH (ausschuttend)	NZD	ja	nein	-	bestehend
Klasse P	Stg£	nein	nein	Stg£ 10	neu
Klasse Q (ausschuttend)	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse R	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse R (ausschuttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse S (ausschuttend)	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse T	EUR	nein	nein	EUR 10	neu
Klasse TDA	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu
Klasse TDA (ausschuttend)	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu
Klasse TDB	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu
Klasse TDB (ausschuttend)	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu
Klasse TWN (ausschuttend)	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse TYA	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYA (ausschuttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYB	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYB (ausschuttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYHA	JP¥	ja	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYHA	JP¥	ja	nein	JP¥ 10.000	neu

Russell Global Bond Fund – Basiswährung des Teilfonds - USD

Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungs-gesicherte Anteilsklasse	Durations-gesicherte Anteilsklasse	Erstausgabe-preis je Anteil	Status Erstausgabe-zeitraum
(ausschüttend)					
Klasse TYHB	JP¥	ja	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYHB (ausschüttend)	JP¥	ja	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse USDH DURH (ausschüttend)	US\$	ja	ja	US\$ 1.000	neu
Klasse USDH DURH	US\$	ja	ja	US\$ 1.000	neu

Russell Global Credit Fund – Basiswährung des Teilfonds - USD

Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungs-gesicherte Anteilsklasse	Durations-gesicherte Anteilsklasse	Erstausgabe-preis je Anteil	Status Erstausgabe-zeitraum
Klasse A	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse A (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse AUDH_A	AUD	ja	nein	AUD 10	neu
Klasse B	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse B (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse C	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse GBPH-A	Stg£	ja	nein	-	bestehend
Klasse GBPH-A DURH	Stg£	ja	ja	-	bestehend
Klasse GBPH-A DURH (ausschüttend)	Stg£	ja	ja	Stg£ 10	neu
Klasse GBPH-A (ausschüttend)	Stg£	ja	nein	Stg£ 10	neu
Klasse GBPH-B	Stg£	ja	nein	Stg£ 10	neu
Klasse GBPH-B (ausschüttend)	Stg£	ja	nein	Stg£ 10	neu
Klasse GBPH-U (ausschüttend)	Stg£	ja	nein	-	bestehend
Klasse EH-A	EUR	ja	nein	EUR 10	neu
Klasse EH-A DURH	EUR	ja	ja	EUR 1.000	neu
Klasse EH-A DURH (ausschüttend)	EUR	ja	ja	EUR 1.000	neu
Klasse EH-A (ausschüttend)	EUR	ja	nein	EUR 10	neu
Klasse EH-B (ausschüttend)	EUR	ja	nein	EUR 10	neu
Klasse EH-C	EUR	ja	nein	-	bestehend
Klasse EH-U (ausschüttend)	EUR	ja	nein	-	bestehend
Klasse U	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse U (ausschüttend)	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse USDH-A	US\$	ja	nein	-	bestehend
Klasse USDH-A DURH	US\$	ja	ja	US\$ 1.000	neu

Russell Global Real Estate Securities Fund – Basiswährung des Teilfonds - USD					
Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungs-gesicherte Anteilsklasse	Durations-gesicherte Anteilsklasse	Erstausgabe-preis je Anteil	Status Erstausgabe-zeitraum
Klasse A Institutional EH	US\$	ja	nein	US\$ 100	neu
Klasse A Institutional EH (ausschüttend)	US\$	ja	nein	US\$ 100	neu
Klasse A Institutional SH	US\$	ja	nein	US\$ 100	neu
Klasse A Institutional SH (ausschüttend)	US\$	ja	nein	US\$ 100	neu
Klasse A Institutional USD	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu
Klasse A Institutional USD (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu
Klasse A Institutional YH (ausschüttend)	US\$	ja	nein	US\$ 100	neu
Klasse B Retail EH	US\$	ja	nein	US\$ 100	neu
Klasse B Retail EH (ausschüttend)	US\$	ja	nein	US\$ 100	neu
Klasse B Retail SH	US\$	ja	nein	US\$ 100	neu
Klasse B Retail SH (ausschüttend)	US\$	ja	nein	US\$ 100	neu
Klasse B Retail USD	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu
Klasse B Retail USD (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu
Klasse B Retail YH	US\$	ja	nein	US\$ 100	neu
Klasse B Retail YH (ausschüttend)	US\$	ja	nein	US\$ 100	neu
Klasse DC-SH	US\$	ja	nein	US\$ 100	neu
Klasse N Institutional YH	US\$	ja	nein	US\$ 100	neu

Russell Global Strategic Yield Fund – Fund Base Currency - EUR					
Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungs-gesicherte Anteilsklasse	Durations-gesicherte Anteilsklasse	Erstausgabe-preis je Anteil	Status Erstausgabe-zeitraum
Klasse A EUR DURH	EUR	nein	ja	EUR 1.000	neu
Klasse A EUR DURH (ausschüttend)	EUR	nein	ja	EUR 1.000	neu
Klasse A Roll-Up	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse AUDH-B	AUD	ja	nein	-	bestehend
Klasse AUDH-B (Ausschüttend)	AUD	ja	nein	-	bestehend
Klasse B Roll-Up	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse B (ausschüttend)	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse DH-B Roll-Up	US\$	ja	nein	-	bestehend
Klasse GBPH A DURH	Stg£	ja	ja	STG£ 10	neu
Klasse GBPH A DURH (ausschüttend)	Stg£	ja	ja	STG£ 10	neu
Klasse SH-B	Stg£	ja	nein	-	bestehend
Klasse SH-B (ausschüttend)	Stg£	ja	nein	-	bestehend
Klasse TWN DH (ausschüttend)	US\$	ja	nein	-	bestehend
Klasse U	EUR	nein	nein	-	bestehend

Russell Global Strategic Yield Fund – Fund Base Currency - EUR

Klasse U (ausschüttend)	EUR	nein	nein	-	bestehend
--------------------------------	-----	------	------	---	-----------

Russell Japan Equity Fund – Basiswährung des Teilfonds - JPY

Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungsgesicherte Anteilsklasse	Durationsgesicherte Anteilsklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum
Klasse A	JP¥	nein	nein	-	bestehend
Klasse A USD H	US\$	ja	nein	US\$ 10	neu
Klasse B	JP¥	nein	nein	-	bestehend
Klasse C	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse D	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse E	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse EH-A	EUR	ja	nein	-	bestehend
Klasse EH-B	EUR	ja	nein	EUR 1.000	neu
Klasse F	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse G	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu
Klasse H	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse I	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse I (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse J	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse K	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse L	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse M	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse P (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse Q	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse R	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse SH-I	Stg£	ja	nein	-	bestehend
Sovereign Klasse	JP¥	nein	nein	-	bestehend
Klasse T	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu
Klasse TDA	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu
Klasse TDA (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu
Klasse TDB	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu
Klasse TDB (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu
Klasse TDC	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu
Klasse TDC (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu
Klasse TYA	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYA (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYB	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYB (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYC	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYC (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse U	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu

Russell Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund – Basiswährung des Teilfonds - EUR

Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungsgesicherte Anteilsklasse	Durationsgesicherte Anteilsklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum
Klasse A	EUR	nein	nein	EUR 10	neu
Klasse A Roll-Up	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse B	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse C	EUR	nein	nein	EUR 10	neu
Klasse C Roll-Up	EUR	nein	nein	EUR 10	neu
Klasse D	EUR	nein	nein	EUR 10	neu
Klasse RGPNG	EUR	nein	nein	EUR 10	neu
Klasse U	EUR	nein	nein	-	bestehend

Russell Asia Pacific ex Japan Fund – Basiswährung des Teilfonds - USD

Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungsgesicherte Anteilsklasse	Durationsgesicherte Anteilsklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum
Klasse A	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse A Roll-Up	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse B	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse B Roll-Up	US\$	nein	nein	US\$ 1.000	neu
Klasse C	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse C Roll-Up	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu
Klasse D	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse EH-A	EUR	ja	nein	EUR 100	neu
Klasse F	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse G	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu
Klasse I	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse I (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse J	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse L	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse M	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse MZ (ausschüttend)	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu
Klasse P (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse R	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse S	EUR	nein	nein	EUR 100	neu
Klasse SH-I	Stg£	ja	nein	-	bestehend
Klasse TDA	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu
Klasse TDA (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu
Klasse TDB	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu
Klasse TDB (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu
Klasse TDC	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu
Klasse TDC (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu
Klasse TYA	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYA (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYB	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYB	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu

Russell Asia Pacific ex Japan Fund – Basiswahrung des Teilfonds - USD

Anteilsklasse	Klassenwahrung	Wahrungsgesicherte Anteilsklasse	Durationsgesicherte Anteilsklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum
(ausschüttend)					
Klasse TYC	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYC (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse U	EUR	nein	nein	-	bestehend

Russell Sterling Bond Fund – Basiswahrung des Teilfonds - GBP

Anteilsklasse	Klassenwahrung	Wahrungsgesicherte Anteilsklasse	Durationsgesicherte Anteilsklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum
Klasse A	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse D	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse GBP-U (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse I	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse I (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse P	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse P (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse S	EUR	nein	nein	EUR 100	neu

Russell U.K. Equity Fund – Basiswahrung des Teilfonds - GBP

Anteilsklasse	Klassenwahrung	Wahrungsgesicherte Anteilsklasse	Durationsgesicherte Anteilsklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum
Klasse A	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse D	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse EH-A	EUR	ja	nein	EUR 100	neu
Klasse G	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu
Klasse I	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse I (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse J	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse K	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse L	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse M	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse P	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse P (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse R	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse S	EUR	nein	nein	EUR 100	neu
Klasse TDA	Stg£	nein	nein	Stg£ 10	neu
Klasse TDA (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	Stg£ 10	neu
Klasse TDB	Stg£	nein	nein	Stg£ 10	neu
Klasse TDB (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	Stg£ 10	neu
Klasse TDC	Stg£	nein	nein	Stg£ 10	neu
Klasse TDC (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	Stg£ 10	neu

Klasse TYA	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu
Klasse TYA (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu
Klasse TYB	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu
Klasse TYB (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu
Klasse TYC	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu
Klasse TYC (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu

Russell U.K. Index Linked Fund – Basiswährung des Teilfonds - GBP

Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungs-gesicherte Anteilsklasse	Durations-gesicherte Anteilsklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum
Klasse A	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse I	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse I (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	Stg£ 10	neu
Klasse P	Stg£	nein	nein	Stg£ 10	neu
Klasse P (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend

Russell U.K. Long Dated Gilt Fund – Basiswährung des Teilfonds - GBP

Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungs-gesicherte Anteilsklasse	Durations-gesicherte Anteilsklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum
Klasse A	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse I	Stg£	nein	nein	Stg£ 10	neu
Klasse I (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	Stg£ 10	neu
Klasse P	Stg£	nein	nein	Stg£ 10	neu
Klasse P (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	Stg£ 10	neu

Russell U.S. Bond Fund – Basiswährung des Teilfonds - USD

Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungs-gesicherte Anteilsklasse	Durations-gesicherte Anteilsklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum
Klasse A	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse B	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse C	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu
Klasse E	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu
Klasse F	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu
Klasse GBPH I (ausschüttend)	Stg£	ja	nein	-	bestehend
Klasse J	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse K	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse P (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	Stg£ 10	bestehend
Klasse S	EUR	nein	nein	EUR 100	neu
Klasse TDA	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu
Klasse TDA (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu
Klasse TDB	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu
Klasse TDB (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu

Russell U.S. Bond Fund – Basiswahrung des Teilfonds - USD

Anteilsklasse	Klassenwahrung	Wahrungsgesicherte Anteilsklasse	Durationsgesicherte Anteilsklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum
Klasse TWN (ausschüttend)	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse TYA	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYA (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYB	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYB (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYHA	JP¥	ja	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYHA (ausschüttend)	JP¥	ja	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYHB	JP¥	ja	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse TYHB (ausschüttend)	JP¥	ja	nein	JP¥ 10.000	neu
Klasse U	US\$	nein	nein	-	bestehend

Russell U.S. Equity Fund – Basiswahrung des Teilfonds - USD

Anteilsklasse	Klassenwahrung	Wahrungsgesicherte Anteilsklasse	Durationsgesicherte Anteilsklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum
Klasse A	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse B	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse B Roll-Up	US\$	nein	nein	US\$ 1.000	neu
Klasse C	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse C Roll-Up	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu
Klasse D	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse G	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu
Klasse GBPH I	Stg£	ja	nein	-	bestehend
Klasse GBPH I (ausschüttend)	Stg£	ja	nein	Stg£ 10	neu
Klasse I	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse I (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse K	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse L	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse M	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse MZ (ausschüttend)	EUR	nein	nein	EUR 10	neu
Klasse P (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse R	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse R Roll-Up	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse TDA	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse TDA (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse TDB	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse TDB (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse TDC	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse TDC (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse TYA	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu
Klasse TYA	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu

(ausschüttend)					
Klasse TYB	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu
Klasse TYB (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu
Klasse TYC	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu
Klasse TYC (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu

Russell U.S. Small Cap Equity Fund – Basiswährung des Teilfonds - USD					
Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungs-gesicherte Anteilsklasse	Durations-gesicherte Anteilsklasse	Erstausgabe-preis je Anteil	Status Erstausgabe-zeitraum
Klasse A	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse C	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse F	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse G	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu
Klasse GBPH I	Stg£	ja	nein	-	bestehend
Klasse GBPH I (ausschüttend)	Stg£	ja	nein	Stg£ 10	neu
Klasse I	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse I (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse L	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse M	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse P	Stg£	nein	nein	Stg£ 10	neu
Klasse R	Stg£	nein	nein	-	bestehend
SGAM Retail	US\$	nein	nein	-	bestehend
Sovereign Klasse	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse TDA	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse TDA (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse TDB	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse TDB (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse TDC	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse TDC (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse TYA	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu
Klasse TYA (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu
Klasse TYB	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu
Klasse TYB (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu
Klasse TYC	JP¥	nein	nein	-	bestehend
Klasse TYC (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu
Klasse V	SGD	nein	nein	SGD 10	neu

Russell World Equity Fund II – Basiswährung des Teilfonds - USD					
Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungs-gesicherte Anteilsklasse	Durations-gesicherte Anteilsklasse	Erstausgabe-preis je Anteil	Status Erstausgabe-zeitraum
Klasse A	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse A (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse B	US\$	nein	nein	-	bestehend

Klasse D	Stg£	nein	nein	Stg£ 10	neu
Klasse E	EUR	nein	nein	EUR 10	neu
Klasse EH-T	EUR	ja	nein	-	bestehend
Klasse EH-U	EUR	ja	nein	-	bestehend
Klasse F	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse G	EUR	nein	nein	EUR 10	neu
Klasse I	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse I (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend
Klasse J	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse K	EUR	nein	nein	EUR 100	neu
Klasse L	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse NZD-H	NZD	ja	nein	NZD 100	neu
Klasse P	Stg£	nein	nein	Stg£ 10	neu
Klasse PAMWEF	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu
Klasse SH-A	Stg£	ja	nein	-	bestehend
Klasse SH-A (ausschüttend)	Stg£	ja	nein	-	bestehend
Klasse TDA	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse TDA (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse TDB	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse TDB (ausschüttend)	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse TDC	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse TDC (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu
Klasse TYA	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu
Klasse TYA (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu
Klasse TYB	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu
Klasse TYB (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu
Klasse TYC (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu
Klasse U	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu
Klasse USDH-N	US\$	ja	nein	-	bestehend

Russell Absolute Return Bond Fund – Basiswahrung des Teilfonds – USD

Anteilsklasse	Klassenwahrung	Wahrungsgesicherte Anteilsklasse	Durationsgesicherte Anteilsklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabzeitraum
Klasse I	US\$	nein	nein	-	bestehend
Klasse J-H	AUD	ja	nein	-	bestehend
Klasse K-H	EUR	ja	nein	-	bestehend
Klasse L-H (ausschüttend)	Stg£	ja	nein	Stg£ 1.000	neu
Klasse L-H	Stg£	ja	nein	-	bestehend
Klasse M-H	NZD	ja	nein	-	bestehend
Klasse- EH-B	EUR	ja	nein	-	bestehend
Klasse- EH-U	EUR	ja	nein	EUR 1.000	neu
Klasse- EH-B (ausschüttend)	EUR	ja	nein	EUR 1.000	neu
Klasse- EH-U (ausschüttend)	EUR	ja	nein	EUR 1.000	neu

Klasse- B	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu
Klasse TYA (ausschüttend)	JPY	nein	nein	JPY 1.000	neu
Klasse TYHA (ausschüttend)	JPY	ja	nein	JPY 1.000	neu
Klasse TYC	JPY	nein	nein	JPY 1.000	neu
Klasse TYHC	JPY	ja	nein	JPY 1.000	neu
Klasse TY DS (thesaurierend)	JPY	nein	nein	JPY 100.000	neu
Klasse TY HDS (thesaurierend)	JPY	ja	nein	JPY 100.000	neu
Klasse GBPH-U (thesaurierend)	Stg£	ja	nein	-	bestehend

Russell Multi-Asset Conservative Strategy Fund – Basiswährung des Teilfonds – EUR

Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungs-gesicherte Anteilsklasse	Durations-gesicherte Anteilsklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum
Klasse B	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse I	EUR	nein	nein	-	bestehend
Klasse RCPNG	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu
Klasse U	EUR	nein	nein	-	bestehend

Russell Emerging Market Debt Fund – Basiswährung des Teilfonds – USD

Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungs-gesicherte Anteilsklasse	Durations-gesicherte Anteilsklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum
Klasse AUDH B	AUD	ja	nein	AUD 1.000	neu
Klasse AUDH B (ausschüttend)	AUD	ja	nein	AUD 1.000	neu
Klasse B Roll-Up	US\$	nein	nein	US\$ 1.000	neu
Klasse EH A Roll-Up	EUR	ja	nein	EUR 1.000	neu
Klasse EH B (ausschüttend)	EUR	ja	nein	EUR 1.000	neu
Klasse EH B Roll-Up	EUR	ja	nein	EUR 1.000	neu
Klasse EH U	EUR	ja	nein	EUR 1.000	neu
Klasse EH-U (ausschüttend)	EUR	ja	nein	EUR 1.000	neu
Klasse SH B	Stg£	ja	nein	Stg£ 1.000	neu
Klasse SH B (ausschüttend)	Stg£	ja	nein	Stg£ 1.000	neu
Klasse TWN (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu

ANHANG III

BEDEUTENDE VERTRÄGE

Die folgenden Verträge, deren Einzelheiten in dem Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ ausgeführt wurden, sind abgeschlossen worden und sind oder können bedeutend sein:

- Die Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung vom 7. November 2008 zwischen dem Fonds und der Depotbank und Verwahrstelle, in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung, aufgrund derer die Letztere zur Depotbank und Verwahrstelle der Teilfonds ernannt wurde.
- Die Verwaltungsvereinbarung vom 7. November 2008 zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator, in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung, aufgrund derer Letzterer zum Administrator, Transferstelle und Registerstelle im Hinblick auf die Teilfonds ernannt wurde.
- Die Verwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarung zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, aufgrund derer Letztere zur Verwaltungsgesellschaft der Teilfonds ernannt wurde, in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung.
- Die Vertriebsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle, aufgrund derer Letztere als Vertriebsstelle für die Teilfonds eingesetzt wurde, in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung.
- Die Beratervereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Berater, aufgrund derer Letzterer zum Berater der Verwaltungsgesellschaft ernannt wurde, in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten Fassung.
- Die Vereinbarung von Dienstleistungen zur Betriebsunterstützung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle, in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung.

ANHANG IV

DEFINITIONEN

In diesem Prospekt haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die im Folgenden angeführten Bedeutungen:

„Administrator“	ist die State Street Fund Services (Ireland) Limited;
„AIMA“	bezeichnet die Alternative Investment Management Association;
„Aktien“	bezeichnet Anteilspapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, u. a. Stammanteile, Vorzugsaktien und Stammaktien;
„Anlageberater“	bezeichnet die Person/en, die von Zeit zu Zeit von der Anlageverwaltungsgesellschaft bestellt werden, um als Anlageberater zu agieren (kann an die Verwaltungsgesellschaft angeschlossene Unternehmen umfassen);
„Anlageverwaltungsgesellschaft“	bezeichnet die von der Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwaltungsgesellschaft eines Teilfonds bestellte Person (kann an die Verwaltungsgesellschaft angeschlossene Unternehmen umfassen);
„Anteil“ oder „Anteile“	bezeichnet einen Anteil oder Anteile am Kapital des Fonds;
„Anteile einer ausschüttenden Anteilsklasse“	bezeichnet die Anteile einer Klasse eines Teilfonds, die jeweils vorbehaltlich des Ermessens der Direktoren Nettoerträge ausschütten;
„Anteile einer Roll-Up-Anteilsklasse“	bezeichnet Anteile einer Klasse eines Teilfonds, die keinen Nettoertrag erklären oder ausschütten und deren Nettoinventarwert die Nettoerträge reflektiert;
„Anteile einer thesaurierenden Anteilsklasse“	bezeichnet Anteile einer Anteilsklasse eines Teilfonds, die eine Ausschüttung erklärt, deren Nettoerträge jedoch am Ausschüttungsdatum in das Kapital des jeweiligen Teilfonds angelegt werden;
„Anteilinhaber“	ist ein Inhaber von Anteilen in dem Fonds;
„Anteilsklasse“	ist eine Klasse von Anteilen des Fonds;
„Auftragsannahmefrist“	bezeichnet im Falle von Zeichnungen und Rücknahmen: in Bezug auf den Russell Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund und den Russell Multi-Asset Conservative Strategy Fund, 13:00 Uhr (irischer Zeit) an einem Handelstag; in Bezug auf den Russell Euro Liquidity Fund, 12:00 Uhr (irischer Zeit) an einem Handelstag; oder in Bezug auf alle anderen Teilfonds, 14:00 Uhr (irischer Zeit) an einem Handelstag;
„Ausschüttungstag“	ist im Hinblick auf die jeweilige Anteilsklasse eines Teilfonds der Tag, an dem die Erträge dieses Teilfonds ausgeschüttet werden müssen;

„AUD“	bezeichnet Australische Dollar, die rechtmäßige Währung von Australien;
„Basiswährung“	bedeutet im Hinblick auf einen Teilfonds die Währung, die für diesen Teilfonds in Anhang II angegeben ist;
„Berater“	bezeichnet die Russell Investments Limited;
„Beratungsvereinbarung“	bezeichnet die am 1. November 2007 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Berater geschlossene Vereinbarung, aufgrund derer Letzterer als Berater der Verwaltungsgesellschaft eingesetzt wurde, in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung;
„Depotbank und Verwahrstelle“	ist die State Street Custodial Services (Ireland) Limited;
„Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung“	ist die am 7. November 2008 zwischen dem Fonds und der Depotbank und Verwahrstelle geschlossene Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung, in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung;
„Direktoren“	sind die jeweiligen Direktoren des Fonds („Direktoren“) und jeder ordnungsgemäß einberufene Ausschuss bestehend aus diesen Direktoren;
„Erstausgabezeitraum“	bezeichnet im Falle der Klassen von Anteilen eines Teilfonds, die noch nicht aufgelegt worden sind, den Zeitraum vom [21. September] 2015 bis zum [21. März] 2016 oder den Tag oder Zeitraum, den die Direktoren festlegen können und im Hinblick auf welchen sie die Zentralbank benachrichtigen. Wenn Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank über eine derartige Verlängerung im Voraus informiert, ansonsten wird sie nachträglich auf jährlicher Basis informiert.
„EU“	ist die Europäische Union;
„EUR“, „€“ oder „Euro“	bezeichnet Euro, die europäische Währung;
„EWR“	sind die EU-Mitgliedstaaten und Island, Liechtenstein und Norwegen;
„FATCA“	bezeichnet <ul style="list-style-type: none"> (a) Abschnitte 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code oder damit im Zusammenhang stehende Vorschriften oder andere offizielle Vorgaben; (b) zwischenstaatliche Vereinbarungen, Abkommen, Vorschriften, Vorgaben oder eine sonstige Vereinbarung zwischen der Regierung von Irland (oder einer irischen Regierungsbehörde) und den USA, dem Vereinigten Königreich oder einer anderen Rechtsordnung (einschließlich Regierungsbehörden in dieser Rechtsordnung), die geschlossen wurden, um Folgendes einzuhalten, zu ermöglichen, zu ergänzen, umsetzen oder in Kraft zu setzen: (a) das Recht, die Vorschriften oder Vorgaben, die im obigen Abs. (i) beschrieben sind; oder (b) ähnliche Regelungen, einschließlich der Regelung eines automatischen Informationsaustauschs, die aus oder im Zusammenhang mit dem OECD Common Reporting Standard entsteht; und c) Gesetze, Vorschriften oder Vorgaben in Irland, die die in den vorstehenden Absätzen (a) und (b) genannten Dinge umsetzen;
„Finanzverwalter“	bezeichnet die Person oder die Personen, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft zum Finanzverwalter ernannt wird/werden, wozu auch verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft zählen

	können;
„Finanzverwaltervereinbarung“	bezeichnet eine Vereinbarung, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und einem Finanzverwalter abgeschlossen wird, in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung;
„Fonds“	ist Russell Investment Company p.l.c. (ehemals Frank Russell Investment Company p.l.c.), eine in Irland gegründete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital;
„Frank Russell“	ist die Frank Russell Company, die Konzernspitze der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgesellschaften und des Beraters;
„FTSE Actuaries Government Securities U.K. Gilts Over 15 Years Index“	bezeichnet einen nach der Marktkapitalisierung gewichteten Index, der sich zusammensetzt aus allen Staatsanleihen des Vereinigten Königreichs mit fester Laufzeit mit Restlaufzeiten von mindestens 15 Jahren, die die Mindestemissionsanforderungen erfüllen. In dem Index sind jedoch keine indexgebundenen Anleihen abgebildet;
„FTSE-A Government Index Linked All Stocks Index“	bezeichnet einen nach der Marktkapitalisierung gewichteten Index, der aus ca. 12 indexgebundenen Anleihen zusammengesetzt ist;
„FTSE EPRA/NAREIT Global Real Estate Index“	bezeichnet einen nach Marktkapitalisierung gewichteten Index von Gesellschaften, die den Großteil ihrer Erträge oder ihr gesamtes Vermögen in relevante Immobilienaktivitäten anlegen; er basiert auf den jeweils aktuellen Handelspreisen; die Marktkapitalisierung jeder Gesellschaft wird an den Free Float angepasst; dieser Index bildet die Performance notierter Immobiliengesellschaften sowie die Performance weltweit operierender REITs ab;
„Geldmarktsätze“	bezeichnet die Sätze, die durch Anlagen in erstklassigen Geldmarktinstrumenten – Staatsanleihen inbegriffen – erzielt werden;
„Geregelter Markt“	ist eine Börse oder ein geregelter Markt in der Europäischen Union oder eine Börse oder ein geregelter Markt, welche in der Satzung aufgeführt sind, deren Einzelheiten in dem Anhang I hierzu angegeben werden;
„Geschäftstag“	bezeichnet einen Tag (ausgenommen Samstag und Sonntag), an dem irische Banken zum Handel geöffnet sind, wobei die Direktoren berechtigt sind, auch Tage zu Geschäftstagen zu ernennen, an denen irische Banken nicht wie vorstehend beschrieben zum Handel geöffnet sind, vorausgesetzt, sie informieren die Anteilhaber im Vorfeld darüber, und dass der 1. Mai keinesfalls als ein Geschäftstag im Zusammenhang mit dem Teilfonds Russell Euro Liquidity Fund gilt;
„Handelstag“	bezeichnet einen Geschäftstag oder Geschäftstage wie von den Direktoren jeweils festgelegt, wobei für jeden Teilfonds innerhalb von jeweils 14 Tagen mindestens ein Handelstag festgelegt sein muss und sofern zum und ab dem Datum dieses Prospekts nicht anderweitig festgelegt und der Zentralbank mitgeteilt: (i) ist jeder Geschäftstag, der auf den Erstausgabezeitraum der einzelnen Teilfonds folgt, ein Handelstag;
„In Irland Ansässiger“	bezeichnet jede Person, die in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, mit Ausnahme von steuerbefreiten irischen Gebietsansässigen (gemäß Definition im Abschnitt Besteuerung des Prospekts);
„IOSCO“	bezeichnet die International Organisation of Securities Commissions;

„JPY“, „JP¥“ oder „Japanische Yen“	ist der japanische Yen, die gesetzliche Währung von Japan;
„Klassenwährung“	bezeichnet in Bezug auf eine Anteilsklasse die Währung, in welcher die Anteile ausgegeben werden;
„Kurzfristiger Geldmarktfonds“	bezeichnet einen kurzfristigen Geldmarktfonds gemäß Definition entsprechend den Anforderungen der OGAW-Mitteilungen in Bezug auf Geldmarktfonds, in der jeweils gültigen Fassung;
„Mitgliedstaat“	bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU;
„MSCI EMF (Emerging Markets Free) Index“	meint den um die sich nicht im freien Umlauf befindlichen Wertpapiere bereinigten Marktkapitalisierungsindex, der die Performance der Aktienmärkte in den Schwellenländern weltweit misst;
„MSCI World Index“	meint den um die sich nicht im freien Umlauf befindlichen Wertpapiere bereinigten Marktkapitalisierungsindex, der die Performance der Aktienmärkte in Industrieländern weltweit misst;
„Nettoertrag“	in Bezug auf den Russell Global Bond Fund, den Russell Global Strategic Yield Fund, den Russell Global Credit Fund, den Russell Sterling Bond Fund, den Russell Absolute Return Bond Fund und den Russell Emerging Market Debt Fund (die ihre Gebühren und Auslagen dem Kapital, nicht dem Ertrag, zuteilen): sämtliche Zinsen, Dividenden und andere Beträge, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft als Ertrag gelten; in Bezug auf alle anderen Teilfonds: sämtliche Zinsen, Dividenden und andere Beträge, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft als Ertrag gelten, abzüglich der entsprechenden geschätzten, in diesem Ausschüttungszeitraum geltenden, Auslagen des Teilfonds;
„Nettoinventarwert“ oder „NIW“	ist der Nettoinventarwert des Fonds oder eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, der, wie in diesem Dokument beschrieben, berechnet wird;
Nettoinventarwert je Anteil“	meint den Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse eines Teilfonds, geteilt durch die Anzahl der Anteile, die in Bezug auf eine solche Klasse ausgegeben wurden;
„NZD“	bezeichnet neuseeländische Dollar, die gesetzliche Währung von Neuseeland;
„OECD“	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, deren derzeitige Mitglieder zum Datum dieses Prospekts folgende Länder sind: Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die USA;
„OGAW“	ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der den Vorschriften entsprechend gegründet wurde;
„OGAW-Richtlinie“	bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW);
„Prospekt“	bezeichnet den für die Teilfonds herausgegebenen Prospekt, in der jeweils

von der Zentralbank genehmigten, gültigen Fassung;

„Relevantes Finanzinstitut“	meint (i) ein in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassenes Finanzinstitut; (ii) ein Finanzinstitut, das durch einen Zeichnerstaat des Baseler Capital Convergence Agreement vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, USA), der kein Mitgliedstaat der EWG ist, zugelassen ist; oder (iii) ein Finanzinstitut, das in Australien, Guernsey, der Isle of Man, Jersey oder Neuseeland zugelassen ist;
„Russell 2000 Index“	bezeichnet den Index, der die Performance des Small Cap Segments im U.S.-Aktienuniversum misst. Der Russel 2000 Index ist eine Teilmenge des Russell 2000 Index, der ungefähr 10 Prozent der Gesamtmarktkapitalisierung dieses Index darstellt, misst;
„Russell Investments“	bezeichnet Frank Russell und jedes verbundene Unternehmen von Frank Russell. Ein verbundenes Unternehmen von Frank Russell ist eine Gesellschaft oder sonstige juristische Person, an der Frank Russell mehr als 50 Prozent des im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Aktienkapitals hält, und umfasst die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaften sowie den Berater und die Vertriebsstelle;
„S&P“	ist die Standard & Poor's Corporation, die Rating-Agentur;
„Satzung“	ist die Satzung des Fonds;
„Schwellenländer“ (EM)	bezeichnet Märkte von für gewöhnlich ärmeren oder weniger entwickelten Ländern, die eine geringere Wirtschafts- und/oder Kapitalmarktentwicklung und höhere Aktienkurse sowie eine höhere Währungsvolatilität aufweisen;
„SGD“	bezeichnet Singapur-Dollars, die gesetzliche Währung von Singapur;
„SGAM“	ist die Société Générale Asset Management;
„Stg£“ oder „Pfund Sterling“	ist das Pfund Sterling, die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs;
„Teilfonds“	sind ein oder mehrere Teilfonds, die jeweils von dem Fonds aufgelegt werden und in diesem Prospekt beschrieben werden;
„USA“	sind die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Staaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und alle anderen Gebiete unter ihrer Jurisdiktion;
„USD“, „US\$“ oder „US-Dollar“	ist der US-Dollar, die gesetzliche Währung der USA;
„3-Monats-US\$-Libor“	ist der durchschnittliche Zinssatz, zu dem eine Auswahl von Banken in London bereit sind, sich untereinander in US-Dollar Gelder mit einer Laufzeit von 3 Monaten zu leihen;
„US-Person“	ist – es sei denn, dies wird von den Direktoren abweichend festgelegt – (i) ein Staatsbürger oder ein Gebietsansässiger der Vereinigten Staaten; (ii) eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder andere juristische Person, die in den USA oder im Rahmen der Gesetze der USA oder eines der Staaten gegründet wurde; (iii) ein Nachlass oder ein Trust, dessen Executor, Nachlaßverwalter oder Trustee eine wie oben definierte US-Person ist, und deren Einkommen oder deren Begünstigte der US-Bundeseinkommenssteuer unterliegen; und (iv) bestimmte Konten, die von einem Händler oder anderem Fiduziar gehalten werden, wo die Person,

welche die Verfügung über dieses Konto ausübt, eine US-Person ist. Der Begriff „US-Person“ umfasst nicht Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder andere juristische Personen, die gemäß den Gesetzen einer nicht US-amerikanischen Jurisdiktion gegründet wurden, die direkt oder indirekt durch eine US-Person geleitet werden, wie oben beschrieben, es sei denn, eine solche Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder andere juristische Person wurde von einer solchen US-Person vorwiegend zu dem Zweck gegründet, Anlagen in Wertpapieren vorzunehmen, die nicht gemäß dem US Securities Act registriert sind;

„Vereinigtes Königreich“	ist das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland;
„Verkaufsgebühr“	ist eine Gebühr auf eine Zeichnung in einer Anteilsklasse von bis zu 5 Prozent des Zeichnungspreises, die an die Vertriebsstelle und/oder ihre Zahlstellen oder Untervertriebsstellen zu zahlen ist;
„Vertriebsstelle“	ist die Russell Investments Limited (ehemals Frank Russell Company Limited);
„Vertriebsvereinbarung“	ist die am 1. November 2007 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle geschlossene Vereinbarung, aufgrund derer letztere zur Vertriebsstelle der Teilfonds ernannt wurde, in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung;
„Verwaltungsgesellschaft“	bezeichnet die Russell Investments Ireland Limited (ehemals Frank Russell Investments (Ireland) Limited);
„Verwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarung“	bezeichnet die zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft am 11. April 1994 geschlossene Vereinbarung in ihrer durch die Zusatzvereinbarungen vom 29. September 2006 und vom 27. Oktober 2010 geänderten Fassung, in der jeweils zusätzlich gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten Fassung;
„Verwaltungsvereinbarung“	bezeichnet die am 7. November 2008 zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator geschlossene Verwaltungsvereinbarung in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung;
„Vorschriften“	sind die Vorschriften von 2011 betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren), in der jeweils gültigen, ergänzten oder ersetzten Fassung, sowie jedwede Regeln, welche die Zentralbank in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften festgelegt hat;
„Zentralbank“	bezeichnet die Central Bank of Ireland, die irische Zentralbank, sowie jede Nachfolgebehörde, die für die Zulassung und Aufsicht des Fonds zuständig ist.
„Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen“	Organismen in den Mitgliedsstaaten, die im Rahmen der Richtlinie zugelassen sind und die an einem regulierten Markt in der EU notieren und/oder gehandelt werden und/oder vorbehaltlich des Vollzugs des Zulassungsverfahrens der Zentralbank gemäß Guidance Note 2/03 alle der folgenden offenen Investmentfonds: (a) in Guernsey aufgelegte und als Klasse A zugelassene Investmentfonds; (b) in Jersey als anerkannte Fonds aufgelegte Investmentfonds; (c) auf der Isle of Man als zugelassene Investmentfonds aufgelegte

Investmentfonds;

- (d) von der Zentralbank zugelassene, Nicht-OGAW-Fonds für private Anleger, vorausgesetzt, diese Investmentfonds erfüllen alle wesentlichen Punkte der Bestimmungen der von der Zentralbank ausgegebenen OGAW-Mitteilungen;
- (e) in der EU, im EWR, den U.S.A., in Jersey, Guernsey oder auf der Isle of Man zugelassene Nicht-OGAW-Fonds, die alle wesentlichen Punkte der Bestimmungen der von der Zentralbank ausgegebenen OGAW-Mitteilungen erfüllen; und
- (f) alle anderen Investmentfonds, so wie von der Zentralbank zugelassen und in diesem Verkaufsprospekt dargestellt;

ANHANG V

Anlagebeschränkungen

1 Zulässige Anlagen

Die Anlagen eines OGAW beschränken sich auf:

- 1.1 in den OGAW-Bekanntmachungen beschriebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Drittstaat zugelassen sind, oder die an einem Markt in einem Mitgliedstaat oder Drittstaat, der geregelt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß, der anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelt werden;
- 1.2 kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden;
- 1.3 Geldmarktinstrumente, wie in den OGAW-Bekanntmachungen definiert, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden;
- 1.4 Anteile eines OGAW;
- 1.5 Anteile eines Nicht-OGAW-konformen Sondervermögens, wie in der Guidance Note 2/03 der Zentralbank dargelegt;
- 1.6 Einlagen bei Finanzinstituten, wie gemäß den OGAW-Bekanntmachungen vorgeschrieben, und
- 1.7 derivative Finanzinstrumente, wie gemäß den OGAW-Bekanntmachungen vorgeschrieben.

2 Anlagebeschränkungen

- 2.1 Ein OGAW darf höchstens 10 Prozent seines Nettovermögens in anderen als den vorstehend in Abschnitt 1 genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2 Ein OGAW darf höchstens 10 Prozent seines Nettovermögens in kürzlich emittierten übertragbaren Wertpapieren, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie in Abschnitt 1.1 beschrieben) zugelassen werden, anlegen. Die vorgenannte Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines OGAW in bestimmten Wertpapieren von US-Emittenten, die als *Rule 144A*-Emissionen bezeichnet werden, sofern:
 - die Wertpapiere mit der Verpflichtungserklärung ausgegeben werden, dass innerhalb eines Jahres nach Ausgabe die Registrierung dieser Wertpapiere bei der *US Securities and Exchange Commission* erfolgt;
 - es sich bei diesen Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d.h. der OGAW muss solche Wertpapiere innerhalb von sieben Tagen zu dem - oder in etwa zu dem - Preis veräußern können, zu dem sie bewertet werden.
- 2.3 Ein OGAW darf höchstens 10 Prozent seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden, wobei der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die im Vermögen des Emittenten gehalten werden, in die er mehr als 5 Prozent seines Nettovermögens investiert, unter 40 Prozent liegen muss.
- 2.4 Die Grenze von 10 Prozent (wie vorstehend in Absatz 2.3 beschrieben) wird auf 25 Prozent im Falle von Schuldverschreibungen angehoben, die von einem Kreditinstitut emittiert werden, dessen eingetragener Sitz sich in einem Mitgliedstaat befindet und das auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Legt ein OGAW mehr als 5 Prozent seines Nettovermögens in solche Schuldverschreibungen, die von einem Emittenten ausgegeben werden, an, darf der Gesamtwert solcher Anlagen 80 Prozent des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten. **Diese Beschränkung muss nicht eingefügt werden, es sei denn, es ist beabsichtigt, von der Bestimmung Gebrauch zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass hierfür die vorherige Zustimmung der Zentralbank erforderlich ist.**

2.5 Die Grenze von 10 Prozent (wie in Absatz 2.3 dargelegt) wird auf 35 Prozent angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente durch Mitgliedstaaten oder deren örtliche Behörden oder durch Drittstaaten oder internationale Körperschaften, von denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglieder sind, ausgegeben oder garantiert sind.

2.6 Die in Absatz 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2.3 genannten Grenze von 40 Prozent nicht berücksichtigt.

2.7 Ein OGAW darf höchstens 20 Prozent seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Finanzinstitut anlegen.

Einlagen bei einem Finanzinstitut, ausgenommen

- im EWR (Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassene Finanzinstitute;

- Finanzinstitute, die in einem Zeichnerstaat (ausgenommen ein EWR-Mitgliedstaat) des Baseler Capital Convergence Agreement vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) zugelassen sind; oder

- Finanzinstitute, die in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind, die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden, dürfen 10 Prozent des Nettovermögens nicht überschreiten.

Diese Grenze kann im Falle von Einlagen, die bei der Depotbank und Verwahrstelle erfolgen, auf 20 Prozent angehoben werden.

2.8 Das Risiko, dass ein OGAW in Bezug auf eine Gegenpartei bei einer OTC-Derivate-Transaktion eingeht, darf 5 Prozent des Nettovermögens nicht überschreiten.

Diese Grenze wird im Falle von Finanzinstituten, die im EWR zugelassen sind, Finanzinstituten, die in einem Zeichnerstaat des Baseler Capital Convergence Agreement vom Juli 1988, der kein Mitgliedstaat des EWR ist, zugelassen sind oder Finanzinstituten, die in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind, auf 10 Prozent angehoben.

2.9 Unbeschadet der Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination zweier oder mehrerer der folgenden Investitionen oder Risiken, die von demselben Emittenten ausgegeben werden bzw. die im Rahmen einer Transaktion mit derselben Gegenpartei eingegangen werden, 20 Prozent des Nettovermögens nicht überschreiten:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;

- Einlagen; und/oder

- Kontrahentenrisiken aus OTC-Derivate-Transaktionen.

2.10 Die Grenzen, auf die Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 Bezug nehmen, dürfen nicht kombiniert werden; folglich darf das Engagement in Wertpapieren eines einzelnen Emittenten 35 Prozent des Nettovermögens nicht überschreiten.

2.11 Konzerngesellschaften gelten zu Zwecken der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als einzelner Emittent. Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Konzerns dürfen jedoch höchstens 20 Prozent des Nettovermögens ausmachen.

2.12 Ein OGAW darf bis zu 100 Prozent seines Nettovermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Finanzmarktinstrumenten anlegen, die durch Mitgliedstaaten oder ihre örtliche Behörden oder Drittstaaten oder internationalen Körperschaften, von denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglieder sind, ausgegeben oder garantiert sind.

Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt sein und können der folgenden Liste entnommen werden:

OECD-Regierungen (sofern die jeweiligen Emissionen von Anlagequalität („investment grade“) sind), die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die International Finance Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofirma, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Inter American Development Bank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan

Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank und die Tennessee Valley Authority.

Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei Wertpapiere einer einzelnen Emission höchstens 30 Prozent seines Nettovermögens ausmachen dürfen.

3 Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)

- 3.1** Ein OGAW darf höchstens 20 Prozent seines Nettovermögens in einen einzelnen OGA anlegen.
- 3.2** Anlagen in Nicht-OGAW-konformen Sondervermögen dürfen insgesamt 30 Prozent des Nettovermögens nicht überschreiten.
- 3.3** OGA dürfen höchstens 10 Prozent ihres Nettovermögens in andere offene OGA anlegen.
- 3.4** Falls ein OGAW in Anteilen anderer OGA anlegt, welche direkt oder durch Delegation von der Verwaltungsgesellschaft oder von einem anderen Unternehmen, mit dem die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder über eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft für Anlagen des OGAW in den Anteilen eines solchen anderen OGA keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rückkaufgebühren berechnen.
- 3.5** Erhält der Manager/Investmentmanager/Anlageberater des OGAW für die Anlage in Anteilen eines anderen OGA eine Provision (einschließlich zurückgezahlter Provisionen), so fließt diese dem Vermögen des OGAW zu.

4 Indexabbildende OGAW

- 4.1** Ein OGAW kann bis zu 20 Prozent seines Nettovermögens in Anteilen und/oder Schuldtiteln anlegen, die von demselben Emittenten ausgegeben werden, wenn die Anlagepolitik des OGAW darauf ausgerichtet ist, einen Index abzubilden, der die in den OGAW-Bekanntmachungen dargelegten Kriterien erfüllt und der von der Zentralbank anerkannt ist.
- 4.2** Die in Absatz 4.1 genannte Grenze kann auf 35 Prozent angehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, wenn dies aufgrund einer außergewöhnlichen Marktsituation gerechtfertigt ist.

5 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1** Eine Investmentgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft, die im Zusammenhang mit allen OGA, die sie verwaltet, handelt, darf keine Anteile erwerben, welche mit Stimmrechten verbunden sind, die ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten auszuüben.
- 5.2** Ein OGAW darf höchstens:
 - (i) 10 Prozent der nicht stimmberechtigten Anteile eines einzelnen Emittenten;
 - (ii) 10 Prozent der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;
 - (iii) 25 Prozent der Anteile eines einzelnen OGA; und
 - (iv) 10 Prozent der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben.

ANMERKUNG: Die in den Unterabschnitten (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unbeachtet bleiben, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der emittierten Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht ermittelt werden kann.

- 5.3** Absatz 5.1 und 5.2 gelten nicht in Bezug auf:
 - (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen Mitgliedstaat oder dessen örtliche Behörden ausgegeben oder garantiert sind;
 - (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen Drittstaat ausgegeben oder

garantiert sind;

(iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch internationale Körperschaften, von denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglieder sind, ausgegeben oder garantiert sind;

(iv) Anteile, die von einem OGAW im Vermögen einer in einem Drittstaat gegründeten Gesellschaft gehalten werden, die vorwiegend in Wertpapieren von Emittenten anlegt, deren eingetragener Sitz sich in diesem Staat befindet, wenn dies nach den Gesetzen dieses Staates für den OGAW die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapieren von in diesem Staat ansässigen Emittenten anzulegen. Diese Verzichtserklärung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die in dem Drittstaat ansässige Gesellschaft in ihrer Anlagepolitik den vorstehend in Absatz 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 dargelegten Grenzen entspricht und, falls diese Grenzen überschritten werden, Absatz 5.5 und 5.6 eingehalten werden; oder

(v) Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaft(en) im Vermögen von Tochtergesellschaften gehalten werden, deren Tätigkeit sich in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, auf das Management, die Verwaltung, die Beratung oder das Marketing im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen auf Verlangen und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber beschränkt.

- 5.4** Bei Ausübung von Bezugsrechten, die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die in seinem Vermögen gehalten werden, verbunden sind, ist ein OGAW nicht verpflichtet, die hierin dargelegten Anlagebeschränkungen einzuhalten.
- 5.5** Die Zentralbank kann erst kürzlich genehmigten OGAW gestatten, für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Datum der Genehmigung von den in Absatz 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 dargelegten Bestimmungen abzuweichen, vorausgesetzt, dass sie dabei das Prinzip der Risikostreuung beachten.
- 5.6** Werden die hierin genannten Beschränkungen aus Gründen, auf welche der OGAW keinen Einfluss hat, oder durch die Ausübung von Bezugsrechten überschritten, muss der OGAW unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber als oberstes Ziel bei seinen Verkaufstransaktionen eine Behebung dieser Situation anstreben.
- 5.7** Weder eine Investmentgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft noch ein Treuhänder, der im Auftrag eines Investmentfonds oder einer Verwaltungsgesellschaft eines Common Contractual Fund (CCF) handelt, dürfen Leerverkäufe von:
- übertragbaren Wertpapieren;
 - Geldmarktinstrumenten*;
 - Anteilen eines OGA; oder
 - derivativen Finanzinstrumenten vornehmen.
- 5.8** Ein OGAW darf zusätzliche flüssige Mittel halten.

6 Derivative Finanzinstrumente („DFI“)

- 6.1** Das Gesamtengagement des OGAW (wie gemäß den OGAW-Bekanntmachungen vorgeschrieben) in Bezug auf DFI darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht überschreiten.
- 6.2** Das Engagement in den den DFIs zugrunde liegenden Vermögenswerten einschließlich des Engagements in Derivate, die in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettet sind, darf zusammen mit dem entsprechenden Engagement, das im Rahmen direkter Anlagen eingegangen wird, die in den OGAW-Bekanntmachungen genannten Grenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Falle indexbasierter DFI, vorausgesetzt, dass der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Bekanntmachungen dargelegten Kriterien erfüllt.)
- 6.3** OGAW können in außerbörslich gehandelte DFI anlegen, sofern
- die Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten Institutionen sind, die bestimmten Sorgfaltspflichten unterliegen und zu den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien gehören.
- 6.4** Anlagen in DFI sind den von der Zentralbank erhobenen Beschränkungen und Grenzen unterworfen.

** Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch OGAW sind nicht gestattet.*

ANHANG VI

Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente

Zulässige DFIs

1. Ein OGAW darf unter folgenden Voraussetzungen in DFIs anlegen:
 - (i) die relevanten Referenzpositionen oder -indizes bestehen aus einem oder mehreren der folgenden Instrumente¹:
 - Instrumente, die in den Abs. 1 (i) - (iv) der OGAW-Bekanntmachungen Nr. 9 genannt sind, wozu auch Finanzinstrumente gehören, die ein oder mehrere Merkmale dieser Vermögenswerte aufweisen;
 - Finanzindizes;
 - Zinssätze;
 - Wechselkurse;
 - Währungen; und
 - (ii) eine Anlage in einem DFI darf nicht dazu führen, dass der OGAW ein Engagement eingeht, welches er anderweitig nicht eingehen dürfte (z.B. in Instrumenten/Emittenten/Währungen, in denen der OGAW nicht direkt anlegen darf); und
 - (iii) die Anlage in einem DFI muss mit den Anlagezielen des OGAW vereinbar sein; und
 - (iv) die Bezugnahme im obigen Abs. 1 (i) auf Finanzindizes ist als eine Bezugnahme auf Finanzindizes zu verstehen, die die folgenden Kriterien und Bestimmungen der *Guidance Note 2/07* erfüllen:
 - (a) sie sind ausreichend diversifiziert, insofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - (i) der Index ist so zusammengesetzt, dass Kursbewegungen oder Handelsaktivitäten bezüglich einer Index-Komponente die Performance des gesamten Index nicht übermäßig beeinflussen;
 - (ii) wenn sich der Index aus den in der Vorschrift 68(1) genannten Vermögenswerten zusammensetzt, dann ist seine Zusammensetzung zumindest entsprechend der Vorschrift 71 diversifiziert;
 - (iii) wenn sich der Index aus anderen Vermögenswerten als den in der Vorschrift 68(1) genannten zusammensetzt, ist er auf eine Weise diversifiziert, die der in der Vorschrift 71 vorgesehenen Weise entspricht;
 - (b) sie stellen eine angemessene Benchmark für den Markt dar, auf den sie sich beziehen, insofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - (i) der Index mißt die Performance einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten in einer relevanten und angemessenen Weise;
 - (ii) der Index wird regelmäßig überprüft oder neu ausgerichtet/gewichtet, um sicherzustellen, dass er weiterhin die Märkte unter Einhaltung folgender Kriterien, die öffentlich zugänglich sind, reflektiert;
 - (iii) die Basiswerte sind ausreichend liquide, was Benutzern ermöglicht, den Index (ggf.) nachzubilden;
 - (c) sie werden auf eine angemessene Weise veröffentlicht, insofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - (i) deren Veröffentlichungsprozess auf soliden Verfahren zur Einholung von Preisen/Kursen und zur Berechnung und anschließenden Veröffentlichung des Indexwertes beruht, einschließlich Verfahren zur Preis-/Kursermittlung für Komponenten, für die kein Marktwert zur Verfügung steht;

¹ DFIs auf Rohstoffe sind ausgeschlossen

- (ii) wesentliche Informationen, wie z. B. die Indexberechnung, die Rebalancing-Methodik, Indexänderungen oder alle betriebsbedingten Schwierigkeiten, zeitgerechte oder genaue Informationen zu liefern, auf einer breiten und zeitgerechten Basis geliefert werden.

Wenn die Zusammensetzung von Vermögenswerten, die als Basiswerte (zugrunde liegende Werte) bei DFIs eingesetzt werden, nicht die unter (a), (b) oder (c) oben genannten Kriterien erfüllen, gelten diese DFIs, wenn sie den in Vorschrift 68(1)(g) genannten Kriterien entsprechen, als Finanzderivate auf eine Kombination der in Vorschrift Regulation 68(1)(g)(i) genannten Vermögenswerte, Finanzindizes ausgenommen.

2. Kreditderivate

Kreditderivate sind zulässig, wenn:

- (i) sie die Übertragung des Kreditrisikos eines Vermögenswertes, wie im obigen Abs. 1 (i) angegeben, unabhängig von den anderen mit diesem Vermögenswert verbundenen Risiken gestatten;
 - (ii) sie nicht zur Lieferung oder Übertragung, einschließlich in Form von Barmitteln, von anderen Vermögenswerten als den in den Vorschriften 68(1) und 68(2) genannten führen;
 - (iii) sie die Kriterien für OTC-Derivate erfüllen, die im nachstehenden Abs. 4 ausgeführt sind;
 - (iv) ihre Risiken durch die Risikomanagementverfahren des OGAW und durch seine internen Kontrollmechanismen im Falle von Risiken der Asymmetrie von Informationen zwischen dem OGAW und dem Kontrahenten des Kreditderivates, die von einem möglichen Zugang des Kontrahenten zu nicht öffentlichen Informationen über Firmen, deren Wertpapiere als Basiswerte bei Kreditderivaten eingesetzt werden, resultieren, angemessen erfasst werden. Der OGAW muss die Risikobewertung mit größter Sorgfalt durchführen, wenn der Kontrahent des DFI eine verbundene Partei des OGAW oder des Emittenten ist, mit dem das Kreditrisiko verbunden ist.
3. Das DFI muss an einem geregelten Markt gehandelt werden. Die Zentralbank darf im Einzelfall Beschränkungen hinsichtlich einzelner Wertpapierbörsen und Märkte auferlegen.
4. Unbeschadet Absatz 3 kann ein OGAW in außerbörslich gehandelten DFIs, „**OTC-Derivate**“, anlegen, wenn:
- (i) der Kontrahent eines der in Unterabschnitt 1.4 (i), (ii) oder (iii) der OGAW-Bekanntmachung Nr. 9 aufgeführten Finanzinstitute oder eine Verwaltungsgesellschaft, die gemäß der *Markets in Financial Instruments Directive* in einem Mitgliedstaat des EWR zugelassen wurde oder eine Organisation ist, die als eine Consolidated Supervised Entity („**CSE**“) der Aufsicht der *US Securities and Exchange Commission* unterliegt;
 - (ii) der Kontrahent, sofern diese kein Finanzinstitut ist, eine Kreditbewertung von mindestens A-2 bzw. eine gleichwertige Bewertung erhalten hat oder wenn er nach Ansicht des OGAW von entsprechender Qualität ist. Ein nicht bewerteter Kontrahent kann dann akzeptiert werden, wenn ein Unternehmen, welches über eine Kreditbewertung von A-2 verfügt, den OGAW gegen Verluste, die aus einem Kontrahentenverzug entstehen können, schadlos hält oder dafür bürgt;
 - (iii) die Risiken, die mit dem Kontrahenten verbunden sind, nicht die in der Vorschrift 70(1)(c) dargelegten Grenzen übersteigen. Der Teilfonds berechnet das Kontrahentenrisiko anhand des positiven zuletzt verfügbaren Werts des OTC-Derivatekontrakts mit diesem Kontrahenten. Der OGAW kann seine derivativen Positionen mit ein und demselben Kontrahenten saldieren, sofern der OGAW Aufrechnungsvereinbarungen mit dem Kontrahenten rechtlich geltend machen kann. Die Aufrechnung ist nur in Bezug auf OTC-Derivate mit demselben Kontrahenten und nicht im Zusammenhang mit anderen Engagements möglich, die der OGAW gegenüber diesem Kontrahenten haben kann;
 - (iv) der OGAW sich zu seiner Zufriedenheit vergewissert hat, dass (a) der Kontrahent das OTC-Derivat mit zumutbarer Genauigkeit und auf einer verlässlichen Basis mindestens täglich bewertet; und (b) das OTC-Derivat jederzeit auf Initiative des OGAW durch eine Glattstellungstransaktion zum beizulegenden Zeitwert verkauft, realisiert oder glattgestellt werden kann;
 - (v) der OGAW muss seine OTC-Derivate einer zuverlässigen und nachweisbaren Bewertung auf täglicher Basis unterziehen und sicherstellen, dass er die geeigneten Systeme, Kontrollen und Verfahren im Einsatz hat, um dies durchzuführen. Die Bewertungsmaßnahmen und -verfahren

müssen für die Art und Komplexität des jeweiligen OTC-Derivates geeignet und angemessen sein und müssen hinreichend dokumentiert werden; und

- (vi) eine zuverlässige und nachweisbare Bewertung ist als eine Bezugnahme auf eine Bewertung durch den OGAW zu verstehen, die dem Zeitwert entspricht, der nicht ausschließlich auf Kursnotierungen durch den Kontrahenten beruht und die folgenden Kriterien erfüllt:
 - (a) die Bewertungsgrundlage ist entweder ein zuverlässiger aktueller Marktwert des Instrumentes, oder, falls solch ein Wert nicht verfügbar ist, ein Pricing-Modell, das eine geeignete und anerkannte Methodik einsetzt;
 - (b) die Überprüfung der Bewertung wird von einem der Folgenden durchgeführt:
 - (i) einem geeigneten Dritten, der vom Kontrahenten des OTC-Derivates unabhängig ist, in einer angemessenen Häufigkeit und auf eine Art und Weise, die der OGAW kontrollieren kann;
 - (ii) eine Einheit innerhalb des OGAW, die von der für die Verwaltung der Vermögenswerte zuständigen Abteilung unabhängig und für diesen Zweck entsprechend ausgestattet ist.

- 5. Die Risiken, die mit einem OTC-Derivate-Kontrahenten verbunden sind, können reduziert werden, sofern der Kontrahent dem OGAW Sicherheiten zur Verfügung stellt. Der OGAW kann das Kontrahentenrisiko in Fällen außer Acht lassen, wenn der Wert der Sicherheiten, bewertet zum Marktpreis und unter Berücksichtigung entsprechender Abschläge, jederzeit die Höhe des einem Risiko ausgesetzten Betrags übersteigt.

Erhaltene Sicherheiten müssen immer die folgenden Kriterien erfüllen:

- (i) **Liquidität:** Erhaltene Sicherheiten in anderer Form als liquide Mittel sollten höchst liquide sein und auf einem geregelten Markt oder an multilateralen Handelsplätzen mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der annähernd ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Erhaltene Sicherheiten sollten den Bestimmungen von Vorschrift 74 entsprechen;
- (ii) **Bewertung:** Erhaltene Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht entsprechende konservative Sicherheitsabschläge zur Geltung kommen;
- (iii) **Emittentenbonität:** Erhaltene Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein;
- (iv) **Korrelation:** Erhaltene Sicherheiten sollten von einem vom Kontrahenten unabhängigen Unternehmen begeben werden und werden voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten aufweisen;
- (v) **Diversifizierung (Anlagekonzentration):** Sicherheiten sollten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein und ein maximales Engagement gegenüber einem beliebigen Emittenten in Höhe von 20 % des Nettoinventarwerts des OGAW haben. Sind OGAW verschiedenen Kontrahenten ausgesetzt, dann werden die verschiedenen Körbe an Sicherheiten bei der Berechnung der 20%igen Grenze beim Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten zusammengefasst;
- (vi) **Unverzüglich zur Verfügung stehen:** Erhaltene Sicherheiten sollten vom OGAW jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung von dem Kontrahenten vollständig vollstreckbar sein.
- (vii) Sachsicherheiten können nicht verkauft, hinterlegt oder neu angelegt werden.
- (viii) Barsicherheiten dürfen nur in folgenden Instrumenten angelegt werden:
 - Einlagen bei relevanten Institutionen;
 - Staatsanleihen mit hoher Bonität;
 - Umgekehrte Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte), sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten

- erfolgen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen, und der OGAW jederzeit den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann;
- Kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Ref. CESR/10-049).

Die beim Kontrahenten eines OTC-Derivates vom oder für einen OGAW hinterlegten Sicherheiten müssen bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos des OGAW, wie in Vorschrift 70(1)(c) der Vorschriften angegeben, berücksichtigt werden. Hinterlegte Sicherheiten können nur dann auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der OGAW Aufrechnungsvereinbarungen mit diesem Kontrahenten rechtlich geltend machen kann.

Berechnung des Risikos einer Emittentenkonzentration und des Kontrahentenrisikos

Jeder OGAW muss Grenzen in Bezug auf die Emittentenkonzentration, wie in Vorschrift 70 der Vorschriften angegeben, basierend auf dem durch den Einsatz von DFIs nach dem Commitment-Ansatz zugrunde liegenden Risiko berechnen. Die Berechnung des durch OTC-Derivate-Transaktionen entstehende Risiko muss das Risiko gegenüber Kontrahenten von OTC-Derivaten berücksichtigen. Ein OGAW muss das Risiko berechnen, das durch bei einem Broker hinterlegte Sicherheitsleistungen und vom Broker erhältliche Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit börsengehandelten oder OTC-Derivaten entsteht, die nicht durch Vorschriften zum Schutz von Kundengeldern oder ähnlichen Vereinbarungen gesichert sind, um den Teilfonds gegen die Insolvenz des Brokers zu schützen, und dieses Risiko darf nicht die in Vorschrift 70(1)(c) der Vorschriften genannte Grenze für OTC-Kontrahenten übersteigen.

Die Berechnung der Limits in Bezug auf die Emittentenkonzentration gemäß Angabe in Vorschrift 70 der Vorschriften muss ein Nettorisiko gegenüber einem Kontrahenten berücksichtigen, dass durch ein Wertpapierleih- oder Repo-Geschäft entsteht. Nettorisiko bezieht sich auf die Forderung eines OGAW abzüglich vom OGAW gestellter Sicherheiten. Durch die Wiederanlage von Sicherheiten erzeugte Risiken müssen bei den Berechnungen der Emittentenkonzentration ebenfalls berücksichtigt werden. Bei der Berechnung der Risiken im Sinne der Vorschrift 70 der Vorschriften muss ein OGAW festlegen, ob sein Risiko gegenüber einem OTC-Kontrahenten, einem Broker oder einer Clearing-Stelle besteht.

6. Das Engagement in den Vermögenswerten, die den DFIs, einschließlich in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten oder Investmentfonds (CIS) eingebundenen DFIs, zugrunde liegen, darf zusammen mit den entsprechenden Positionen, die im Rahmen direkter Anlagen eingegangen werden, die in den Vorschriften 70 und 73 genannten Grenzen nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos in Bezug auf die Emittentenkonzentration müssen DFIs (eingebettete DFIs inbegriffen) überprüft werden, um das sich daraus ergebende Positionsrisiko zu ermitteln. Dieses Positionsrisiko muss bei den Berechnungen der Emittentenkonzentration berücksichtigt werden. Die Emittentenkonzentration muss – sofern geeignet – anhand des Commitment-Ansatzes oder – konservativer – anhand des potenziellen Höchstverlusts infolge eines Ausfalls seitens des Emittenten berechnet werden. Sie muss auch von allen OGAWs berechnet werden, unabhängig davon, ob sie den VaR zwecks Ermittlung des Gesamtrisikos einsetzen. Diese Bestimmung gilt nicht im Falle indexbasierter DFIs, vorausgesetzt, dass der zugrunde liegende Index die in Vorschrift 71(1) der Vorschriften dargelegten Kriterien erfüllt.
7. Übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, in die ein DFI eingebettet ist, gelten als Bezugnahme auf Finanzinstrumente, die die in der OGAW-Bekanntmachung Nr. 9 genannten Kriterien für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erfüllen und eine Komponente enthalten, die folgende Kriterien erfüllt:
 - (a) aufgrund dieser Komponente können einige oder alle der Kapitalflüsse, die ansonsten durch das als zugrunde liegender Kontrakt (*host contract*) fungierende Wertpapier oder Geldmarktinstrument erforderlich wären, gemäß einem festgelegten Zinssatz, Preis für das Finanzinstrument, Wechselkurs, Preis- oder Kurs-Index, Kreditrating (Bonitätseinstufung) oder sonstiger Variablen geändert werden und variieren deshalb auf ähnliche Weise wie ein eigenständiges Derivat;
 - (b) ihre wirtschaftlichen Merkmale und Risiken sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des zugrunde liegenden Kontrakts verbunden;
 - (c) sie hat eine wesentliche Auswirkung auf das Risikoprofil und den Preis des Wertpapiers oder Geldmarktinstrumentes.
8. Ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument gilt nicht als ein eingebettetes DFI enthaltend,

wenn es eine Komponente enthält, die vertraglich unabhängig von dem Wertpapier oder Geldmarktinstrument übertragbar ist. Eine derartige Komponente gilt als ein separates Finanzinstrument.

Deckungspflichten

9. Ein OGAW muss sicherstellen, dass sein Gesamtrisiko (wie in den Bekanntmachungen der Zentralbank vorgeschrieben), welches er in Bezug auf DFIs eingeht, seinen Nettoinventarwert nicht übersteigt. Der Leverage-Grad eines OGAW – Short-Positionen inbegriffen – darf daher 100 Prozent seines Nettoinventarwertes nicht überschreiten. Soweit durch die einschlägigen Vorschriften zulässig, kann der OGAW bei der Berechnung des Gesamtrisikos Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigen. Der Commitment-Ansatz ist in den Risikomanagementverfahren des OGAWs für DFIs erläutert, die nachstehend im Abschnitt „Risikomanagementprozess und Reporting“ beschrieben sind.

Ein OGAW, der den VaR-Ansatz benutzt, muss Back-Testing und Stress-Testing durchführen und andere regulatorische Auflagen im Zusammenhang mit der Anwendung des VaR einhalten. Die VaR-Methode ist in den Risikomanagementverfahren des jeweiligen OGAW für DFIs erläutert, die nachstehend im Abschnitt „Risikomanagementprozess und Reporting“ beschrieben sind.

Ein OGAW muss zu jeder Zeit in der Lage sein, allen seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen nachzukommen, die durch Geschäfte im Zusammenhang mit DFIs entstanden sind. Die Überwachung von DFI-Transaktionen zwecks Sicherstellung, dass sie ausreichend gedeckt sind, muss zum Risikomanagementprozess des OGAW gehören.

10. Transaktionen in DFIs, welche zu einer zukünftigen Verpflichtung eines OGAW führen können bzw. werden, müssen in folgender Form gedeckt werden:
- (i) bei DFIs, deren Abwicklung automatisch oder nach Ermessen des OGAW in Form der Barabwicklung erfolgt, muss ein OGAW zu jeder Zeit ausreichend liquide Mittel halten, um das Risiko zu decken.
 - (ii) bei DFIs, die eine physische Lieferung des zugrunde liegenden Vermögenswertes beinhalten, muss dieser Vermögenswert zu jeder Zeit vom OGAW gehalten werden. Alternativ kann ein OGAW das Risiko mit ausreichend liquiden Vermögenswerten abdecken, sofern:
 - es sich bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten um hochliquide Rentenpapiere handelt; und/oder
 - der OGAW der Ansicht ist, dass das Risiko angemessen abgedeckt werden kann, ohne dass die Notwendigkeit besteht, die zugrunde liegenden Vermögenswerte zu halten, die entsprechenden DFIs im nachstehend in Absatz 11 beschriebenen Risikomanagementprozess abgebildet sind und der Prospekt detaillierte Informationen hierzu enthält.

Risikomanagementprozess und Reporting

11. (i) Ein OGAW muss zum Zwecke der genauen Überwachung, Messung und Verwaltung von mit Derivatepositionen verbundenen Risiken und deren Anteil am Gesamtrisikoportfolio des Portfolios ein Verfahren zum Risikomanagement einsetzen.
- (ii) Ein OGAW muss der Zentralbank Einzelheiten über seinen beabsichtigten Risikomanagementprozess in Bezug auf seine Anlagen in DFIs mitteilen. Die anfängliche Registrierung muss Informationen zu Folgendem enthalten:
- zulässige Formen von DFIs, einschließlich in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eingebettete Derivate;
 - Einzelheiten zu den zugrunde liegenden Risiken;
 - relevante Beschränkungen in Bezug auf die Quantität sowie die Methoden zur Überwachung und Einhaltung dieser Beschränkungen;
 - Methoden zur Risikoeinschätzung.
- (iii) Wesentliche Änderungen der Erstregistrierung müssen bei der Zentralbank im Voraus angezeigt werden. Die Zentralbank kann angezeigte Änderungen ablehnen, so dass Änderungen und/oder damit verbundene Tätigkeiten, die von der Zentralbank abgelehnt werden, nicht durchgeführt werden dürfen;

12. Der Fonds muss der Zentralbank jährlich über die von ihm eingegangenen DFI-Positionen Bericht erstatten. Ein solcher Bericht, der Informationen beinhalten muss, die einen den Tatsachen entsprechenden Eindruck über die vom OGAW eingesetzten Formen von DFIs, die zugrunde liegenden Risiken, die quantitativen Beschränkungen und die zur Beurteilung dieser Risiken verwandten Methoden vermitteln, ist zusammen mit dem Jahresbericht des OGAW vorzulegen. Auf Anfordern der Zentralbank muss der Fonds diesen Bericht jeder Zeit zur Verfügung stellen.
13. **Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihvereinbarungen**
- I Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte (sog. „Repo-Kontrakte“) und Wertpapierleihen (zusammen „**effiziente Portfoliomanagementtechniken**“) können nur im Rahmen der normalen Marktpraktiken abgeschlossen werden. Sämtliche im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagementtechniken erhaltene Vermögenswerte sollten als Sicherheiten erachtet werden und den im folgenden Abschnitt II dargelegten Kriterien entsprechen.
- II Sicherheiten müssen immer die folgenden Kriterien erfüllen:
- (i) **Liquidität:** Erhaltene Sicherheiten in anderer Form als liquide Mittel sollten höchst liquide sein und auf einem geregelten Markt oder an multilateralen Handelsplätzen mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der annähernd ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Erhaltene Sicherheiten sollten den Bestimmungen von Vorschrift 74 entsprechen;
 - (ii) **Bewertung:** Erhaltene Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht entsprechende konservative Sicherheitsabschläge zur Geltung kommen;
 - (iii) **Emittentenbonität:** Erhaltene Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein;
 - (iv) **Korrelation:** Erhaltene Sicherheiten sollten von einem vom Kontrahenten unabhängigen Unternehmen begeben werden und werden voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten aufweisen;
 - (v) **Diversifizierung (Anlagekonzentration):** Sicherheiten sollten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein und ein maximales Engagement gegenüber einem beliebigen Emittenten in Höhe von 20 % des Nettoinventarwerts des OGAW haben. Sind OGAW verschiedenen Kontrahenten ausgesetzt, dann werden die verschiedenen Körbe an Sicherheiten bei der Berechnung der 20%igen Grenze beim Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten zusammengefasst;
 - (vi) **Unverzüglich zur Verfügung stehen:** Erhaltene Sicherheiten sollten vom OGAW jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung von dem Kontrahenten vollständig vollstreckbar sein.
- III Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie z. B. operative und rechtliche Risiken, sollten identifiziert und durch den Risikomanagementprozess gesteuert und gemindert werden.
- IV Sicherheiten, die auf Basis einer Eigentumsübertragung erhalten wurden, sollten vom Treuhänder gehalten werden. Bei anderen Formen der Sicherheitenvereinbarung können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer gehalten werden, der einer sachverständigen Überwachung unterliegt und nicht mit dem Lieferant von Sicherheiten verbunden ist.
- V Sachsicherheiten können nicht verkauft, hinterlegt oder neu angelegt werden.
- VI Barsicherheiten dürfen nur in folgenden Instrumenten angelegt werden:
- (i) Einlagen bei relevanten Institutionen;
 - (ii) Staatsanleihen mit hoher Bonität;
 - (iii) Umgekehrte Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte), sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen, und der OGAW jederzeit den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann;
 - (iv) Kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (*Ref. CESR/10-049*).
- VII Entsprechend der Auflage, dass effiziente Portfoliomanagementtechniken nicht zur Änderung im erklärten Anlageziel des OGAW oder zu wesentlichen zusätzlichen Risiken führen dürfen, sollten angelegte Barsicherheiten gemäß den für Sachsicherheiten geltenden Streuungsvorschriften diversifiziert werden.

Investierte Barsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten oder bei einem verbundenen Unternehmen hinterlegt werden.

- VIII** Ein OGAW, der Sicherheiten für mindestens 30 % seines Vermögens erhält, sollte eine geeignete Stresstest-Richtlinie zur Gewährleistung etabliert haben, dass regelmäßige Stresstest unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der OGAW das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann. Die Liquiditätsstresstests sollten mindestens folgende Vorgaben enthalten:
- (i) Konzept einer Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
 - (ii) Empirischer Ansatz bei der Folgenabschätzung, einschließlich Back-Tests von Liquiditätsrisikoschätzungen;
 - (iii) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen sowie Limit-/Verlusttoleranzschwellen; und
 - (iv) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich der Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) und Schutz vor Unterdeckung (Gap-Risk).
- IX** Ein OGAW sollte eine eindeutige Politik für Sicherheitsabschläge in Bezug auf jede Kategorie von Vermögenswerten etabliert haben, die als Sicherheiten hereingenommen werden. Bei der Gestaltung dieser Politik für Sicherheitsabschläge sollte ein OGAW die Charakteristika der Vermögenswerte, wie etwa die Bonität oder die Preisvolatilität, sowie das Ergebnis der wie im Abschnitt VIII beschrieben durchgeführten Stresstests berücksichtigen. Diese Politik sollte dokumentiert sein und jede Entscheidung, auf eine bestimmte Kategorie von Anlagen einen Sicherheitsabschlag anzuwenden oder von der Anwendung eines Sicherheitsabschlags abzusehen, rechtfertigen.
- X** Der Kontrahent eines Repo-Kontraktes/umgekehrten Repo-Kontraktes oder einer Wertpapierleihvereinbarung muss eine Kreditbewertung von mindestens A-2 oder eine gleichwertige Bewertung erhalten haben oder nach Ansicht des OGAW von entsprechender Qualität sein. Alternativ kann ein nicht bewerteter Kontrahent akzeptiert werden, wenn ein Unternehmen mit einer Kreditbewertung von A-2 oder eine gleichwertige Bewertung den OGAW gegen Verluste, die aus einem Kontrahentenverzug entstehen können, schadlos hält oder dafür bürgt.
- XI** Ein OGAW sollte sicherstellen, dass er jederzeit die Rückgabe eines Wertpapiers verlangen kann, das entliehen wurde, oder eine eingegangene Wertpapierleihvereinbarung jederzeit beenden kann.
- XII** Ein OGAW, der umgekehrte Repo-Kontrakte eingeht, sollte sicherstellen, dass er jederzeit den vollen Betrag der Barmittel entweder plus aufgelaufener Zinsen oder auf Basis des aktuellen Marktwerts zurückfordern kann. Wenn die Barmittel jederzeit auf Basis des aktuellen Marktwerts zurückgefordert werden können, sollte der aktuelle Marktwert des umgekehrten Repo-Kontraktes zur Berechnung des Nettoinventarwerts des OGAW herangezogen werden.
- XIII** Ein OGAW, der einen Repo-Kontrakt eingeht, sollte sicherstellen, dass er jederzeit die Wertpapiere zurückfordern kann, die Gegenstand des Repo-Kontraktes sind, oder den von ihm eingegangenen Repo-Kontrakt kündigen kann (Repo- und umgekehrte Repo-Kontrakte mit fester Laufzeit, die sieben Tage nicht übersteigt, sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, die das Abrufen der Vermögenswerte durch den OGAW zu jeder Zeit erlauben).
- XIV** Effiziente Portfoliomanagementtechniken stellen keine Kreditaufnahmen bzw. Kreditvergaben im Sinne der Vorschrift 103 bzw. der Vorschrift 111 dar.

Zusätzliche Hinweise für österreichische Anleger

Diese Ergänzung ist für Anleger in Österreich, die sich in Russell Investment Company ("RUSSELL INVESTMENT") investieren wollen konzipiert. Es ist ein Teil und sollte in Verbindung mit dem Prospekt der Russell Investment ab 21 September 2015 gelesen werden, die sich auf dreiundzwanzig der fünfundfünfzig Teilfonds der Russell Investment (der "Prospekt ")

RUSSELL INVESTMENT hat der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde seine Absicht, seine Anteile an seinen Teilfonds in der Republik Österreich zu vertreiben, gemäß § 140 Abs 1 Investmentfondsgesetz 2011 ("InvFG") angezeigt.

Nur die folgenden im Verkaufsprospekt angeführten Teilfonds von RUSSELL INVESTMENT sind zum öffentlichen Vertrieb in Österreich zugelassen:

Russell Continental European Equity Fund
Russell Emerging Markets Equity Fund
Russell Euro Liquidity Fund
Russell Global Bond Fund
Russell Global Credit Fund
Russell Global Strategic Yield Fund
Russell Japan Equity Fund
Russell Asia Pacific ex Japan Fund
Russell Sterling Bond Fund
Russell U.K. Equity Fund
Russell U.K. Long Dated Gilt Fund
Russell U.S. Bond Fund
Russell U.S. Equity Fund
Russell U.S. Small Cap Equity Fund
Russell World Equity Fund II
Russell Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund
Russell Absolute Return Bond Fund
Russell Emerging Market Debt Fund

Die folgenden Informationen gelten im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und Verkäufen in Österreich und richten sich an österreichische Investoren. Der Verkaufsprospekt von RUSSELL INVESTMENT und die Zusätzlichen Hinweise für österreichische Anleger werden nur gemeinsam an den potenziellen Investor ausgehändigt:

1. Zahl- und Informationsstelle

Gemäß § 141 Abs 1 InvFG hat RUSSELL INVESTMENT die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, A-1010 Wien ("**UniCredit**") als Zahl- und Informationsstelle ernannt. Alle österreichischen Investoren können sich daher an UniCredit wenden und verlangen, dass Zahlungen von RUSSELL INVESTMENT oder Zahlungen von ihnen an RUSSELL INVESTMENT über UniCredit geleitet werden. Investoren, die Anteile an RUSSELL INVESTMENT halten, können sich an UniCredit wenden, um eine Rücknahme ihrer Anteile abzuwickeln.

Alle Investoren und mögliche Investoren können sich auch an UniCredit wenden, und die kostenlose zur Verfügungsstellung des Verkaufsprospektes, die jeweils gültigen wesentlichen Anlegerinformationen, des jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsberichtes und des zuletzt veröffentlichten Halbjahresberichtes sowie einer Kopie der Satzung von RUSSELL INVESTMENT verlangen. Alle Investoren können sich auch direkt an RUSSELL INVESTMENT, 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland, wenden, von welcher sie alle diese Informationen erhalten können.

2. Veröffentlichung von Preisen

Die Kauf- und Verkaufspreise für RUSSELL INVESTMENT sind am Sitz der Gesellschaft und bei der Zahl- und Informationsstelle UniCredit erhältlich, und werden auf der Internetseite www.bloomberg.com veröffentlicht.

3. **Besteuerung**

Die Besteuerung von Einkommen österreichischer Investoren aus ausländischen Investmentfonds nach österreichischem Recht folgt einem komplexen System. Es wird daher allen Investoren geraten, ihre steuerliche Position sorgfältig zu überdenken und ihren persönlichen Steuerberater zu Rate zu ziehen.

Für Investoren sei festgehalten, dass RUSSELL INVESTMENT die PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, Erdbergstraße 200, A-1030 Wien, gemäß § 188 iVm § 186 Abs 2 Z 2 InvFG zu ihrem steuerlichen Vertreter bestellt hat.